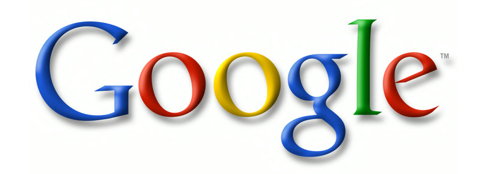


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

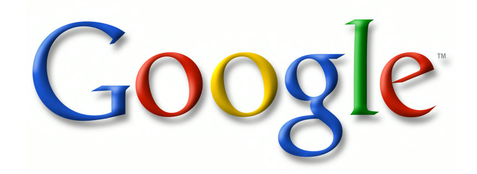
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.



Digitized by Google


cat. fol. 510. n. 29.
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Verfassung
des
Königreichs Baiern
mit
den darin angeführten früheren k. Edikten
und Verordnungen.

Zusammengestellt
von
Georg Döllinger,
k. baier. wirkl. Rath und geh. Registrator des Staatsraths.

Erster Supplementband zu dem Repertorium der
Staatsverwaltung des Königreichs Baiern.

München, 1818.

Digitized by Google

Verfassung

des

Königreichs Baiern

mit

den darin angeführten früheren k. Edikten
und Verordnungen.

Zusammengestellt

von

Georg Döllinger,
k. baier. wirkl. Rath und geh. Registrator des Staatsraths.

Erster Band.

München, 1818.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das Repertorium der Staats-Verwaltung des Königreichs Baiern, von welchem demnächst der siebente Band erscheinen wird, würde ein unvollkommenes Werk bleiben, wenn nicht auch die Verfassungs-Urkunde für das Königreich Baiern mit ihren Zugehörungen, den Edikten, hierin eine Stelle finden sollte.

In der Wahl, zwischen einem Auszuge nach alphabetischer Ordnung, wie ihn das Repertorium bis jetzt aufstellt, und der Veranstaltung eines eigenen vollständigen Abdruckes dieses Meisterwerkes im bequemen Formate konnte

Digitized by Google

mich die Wichtigkeit des Gegenstandes und schuldige Rücksicht auf die Hrn. Abnehmer des Repertoriums nur für leztere bestimmen, und so entstand in mir der Entschluß, einen solchen vollständigen Abdruck als einen Suplementband meines Repertoriums dem Publikum zu übergeben.

Bei der Ausführung dieses Vorhabens selbst drang sich mir jedoch die Ueberzeugung auf, daß diese Arbeit dem Bedürfnisse des Geschäftsmannes wenig entsprechen würde, wenn er jene früheren Edicte und Verordnungen, auf

Digitized by Google

welche sich in der Verfassungs-Urkunde häufig berufen wird, in den Regierungsblättern der verschiedensten Jahrgänge jedesmal erst aufsuchen müßte, um hievon Gebrauch zu machen; oder um sich nur eine schnelle Uebersicht der constitutionellen Bestimmungen im Ganzen zu verschaffen.

Ich glaubte daher einen dankwerthen Dienst zu leisten, und dieser Ausgabe selbst einen größeren Werth zu geben, wenn ich auch diese früheren Edicte und Verordnungen dem Texte der Verfassungs-Urkunde an einem schicklichen Orte sogleich beifügte.

Digitized by Google

Möge auch diese Arbeit, die Frucht meiner Erholungsstunden, so geneigte und nachsichtvolle Aufnahme bei jenen finden, welche die ersten sechs Bände meines Repertoriums der Staats-Verwaltung des Königreichs mit ihren schmeichelhaften Beifalle beehrt haben.

München den 16. Julius 1818.

Döllinger.

Digitized by Google

Inhalt des ersten Bandes.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Verfassungs-Urkunde
des
Königreichs Baiern.

Von den hohen Regenten-Pflichten durchdrungen und geleitet — haben Wir Unsere bisherige Regierung mit solchen Einrichtungen bezeichnet, welche Unser fortgesetztes Bestreben, das Gesammt-Wohl Unserer Unterthanen zu befördern, beurkunden. — Zur festern Begründung desselben gaben Wir schon im Jahre 1808 Unserm Reiche eine seinen damaligen äußern und innern Verhältnißen angemessene Verfassung, in welche Wir schon die Einführung einer ständischen Versammlung, als eines wesentlichen Bestandtheiles, aufgenommen haben. — Kaum hatten die großen seit jener Zeit eingetretenen Weltbegebenheiten, von welchen kein deutscher Staat unberührt geblieben ist, und während welcher das Volk von Baiern gleich groß im erlittenen Drucke wie im bestandenen Kampfe sich gezeigt hat, in der Acte des Wiener-Congresses ihr Ziel gefunden, als Wir sogleich das nur durch die Ereignisse der Zeit unterbrochene Werk, mit unverrücktem Blicke auf die allgemeinen und besondern Forderungen des Staatszweckes zu vollenden suchten; — die im Jahre 1814 dafür angeordneten Vorarbeiten und das Decret vom 2. Februar 1817 bestätigen Unsern hierüber

Digitized by Google

schon früher gefaßten festen Entschluß. — Die gegenwärtige Acte ist, nach vorgegangener reifer und vielseitiger Berathung, und nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes — das Werk Unseres eben so freyen als festen Willens. — Unser Volk wird in dem Inhalte desselben die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen finden.

Freyheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und Schätzung dessen, was des Staates und der Kirche ist;

Freyheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch;

Gleiches Recht der Eingebohrnen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes;

Gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen;

Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze;

Unpartheylichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege;

Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung;

Ordnung durch alle Theile des Staats-Haushaltes, rechtlicher Schutz des Staats-Credits, und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel;

Wiederbelebung der Gemeinde-Körper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten; *)

*) Das Edict über die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden ist diesem Bande nach den Beylagen zur Verfassungs-Urkunde beygedruckt.

Digitized by Google

Eine Standschaft — hervorgehend aus allen Classen der im Staate ansäßigen Staatsbürger, — mit den Rechten des Beyrathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche, und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte, — berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen;

Endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkührlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen. —

Baiern! — Dies sind die Grundzüge der aus Unserm freyen Entschluße euch gegebenen Verfassung, — sehet darin die Grundsätze eines Königs, welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will! —

Wir erklären hiernach folgende Bestimmungen als Verfassung des Königreiches Baiern:

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das Königreich Baiern in der Gesammt-Vereinigung aller ältern und neuern Gebietstheile ist ein souverainer monarchischer Staat nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verfassungs-Urkunde.

Digitized by Google

§. 2. Für das ganze Königreich besteht eine allgemeine in zwey Kammern abgetheilte Stände=Versammlung.

Titel II.

Von dem Könige und der Thronfolge, dann der Reichs=Verwesung.

§. 1.

Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereiniget in sich alle Rechte der Staats=Gewalt, und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungs=Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

§. 2. Die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des Königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch=linealischen Erbfolge.

§. 3. Zur Successions=Fähigkeit wird eine rechtmäßige Geburt aus einer ebenbürtigen — mit Bewilligung des Königs geschlossenen Ehe erfordert.

§. 4. Der Mannsstamm hat vor den weiblichen Nachkommen den Vorzug, und die Prinzessinnen sind von der Regierungs=Folge in so lange ausgeschlossen, als in dem Königlichen Hause noch ein successionsfähiger männlicher Sproße oder ein durch Erbverbrüderung zur Thronfolge berechtigter Prinz vorhanden ist.

Digitized by Google

§. 5. Nach gänzlicher Erlöschung des Mannsstammes und in Ermanglung einer mit einem andern fürstlichen Hause aus dem deutschen Bunde für diesen Fall geschlossenen Erbverbrüderung geht die Thronfolge auf die weibliche Nachkommenschaft nach eben der Erbfolge-Ordnung, die für den Mannsstamm festgesetzt ist, über, so, daß die zur Zeit des Ablebens des letzt regierenden Königs lebenden Baierischen Prinzessinnen oder Abkömmlinge von denselben, ohne Unterschied des Geschlechtes eben so, als wären sie Prinzen des ursprünglichen Mannsstammes des Baierischen Hauses, nach dem Erstgeburts-Rechte und der Lineal-Erbfolge-Ordnung zur Thronfolge berufen werden.

Wenn in dem regierenden neuen Königlichen Hause wieder Abkömmlinge des ersten Grades von beyderley Geschlecht gebohren werden, tritt alsdann der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen wieder ein.

§. 6. Sollte die Baierische Krone nach Erlöschung des Mannsstammes an den Regenten einer größern Monarchie gelangen, welcher seine Residenz im Königreiche Baiern nicht nehmen könnte, oder würde, so soll dieselbe an den zweytgebohrnen Prinzen dieses Hauses übergehen, und in dessen Linie sodann dieselbe Erbfolge eintreten, wie sie oben vorgezeichnet ist.

Kömmt aber die Krone an die Gemahlin eines auswärtigen größern Monarchen, so wird sie zwar Königin, sie muß jedoch einen Vice-König, der seine Residenz in der Hauptstadt des Königreichs zu neh-

Digitized by Google

men hat, ernennen, und die Krone geht nach ihrem Ableben an ihren zweytgebohrnen Prinzen über.

§. 7. Die Volljährigkeit der Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses tritt mit dem zurückgelegten Achtzehnten Jahre ein.

§. 8. Die übrigen Verhältnisse der Mitglieder des Königlichen Hauses richten sich nach den Bestimmungen des pragmatischen Familien-Gesetzes.

§. 9. Die Reichs-Verwesung tritt ein:

a) während der Minderjährigkeit des Monarchen;

b) wenn derselbe an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist, und für die Verwaltung des Reichs nicht selbst Vorsorge getroffen hat, oder treffen kann.

§. 10. Dem Monarchen steht es frey, unter den volljährigen Prinzen des Hauses, den Reichs-Verweser für die Zeit der Minderjährigkeit seines Nachfolgers zu wählen.

In Ermanglung einer solchen Bestimmung gebührt die Reichs-Verwesung demjenigen volljährigen Agnaten, welcher nach der festgesetzten Erbfolge-Ordnung der Nächste ist.

Wäre der Prinz, welchem dieselbe nach obiger Bestimmung gebührt, selbst noch minderjährig, oder durch ein sonstiges Hinderniß abgehalten, die Regentschaft zu übernehmen, so fällt sie auf denjenigen Agnaten, welcher nach ihm der Nächste ist.

§. 11. Sollte der Monarch durch irgend eine Ursache, die in ihrer Wirkung länger als ein Jahr dauert, an der Ausübung der Regierung gehindert werden, und für diesen Fall nicht selbst Vorsehung

Digitized by Google

getroffen haben, oder treffen können, so findet mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinderungs-Ursachen anzuzeigen sind, gleichfalls die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft statt.

§. 12. Wenn der König nach §. 10. den Reichs-Verweser für den Fall der Minderjährigkeit ernennt, so wird die darüber ausgefertigte Urkunde durch denjenigen Minister, welchem die Verrichtungen eines Ministers des Königlichen Hauses übertragen sind, im Haus-Archiv bis zum Ableben des Monarchen aufbewahrt, und dann dem Gesammt-Staats-Ministerium zur Einsicht und öffentlichen Bekanntmachung vorgelegt. Dem Reichs-Verweser wird die über seine Ernennung ausgefertigte Urkunde zugleich mitgetheilt.

§. 13. Wenn kein zur Reichs-Verwesung geeigneter Agnat vorhanden ist, der Monarch jedoch eine verwittibte Königin hinterläßt, so gebührt dieser die Reichs-Verwesung.

In Ermanglung derselben aber übernimmt sie jener Kronbeamte, welchen der letzte Monarch hiezu ernennt, und wenn von demselben keine solche Bestimmung getroffen ist, so geht sie an den ersten Kronbeamten über, welchem kein gesetzliches Hinderniß entgegen steht.

§. 14. In jedem Falle gebührt einer verwittibten Königin unter der Aufsicht des Reichs-Verwesers die Erziehung ihrer Kinder nach den in dem Familien-Gesetze hierüber enthaltenen nähern Bestimmungen.

Digitized by Google

§. 15. In den im §. 9. a und b bezeichneten Fällen wird die Regierung im Nahmen des minderjährigen, oder in der Ausübung der Regierung gehinderten Monarchen geführt.

Alle Ausfertigungen werden in seinem Nahmen und unter dem gewöhnlichen Königlichen Siegel erlassen; alle Münzen mit seinem Brustbilde, Wappen und Titel geprägt.

Der Regent unterzeichnet als »des Königreichs Baiern Verweser.«

§. 16. Der Prinz des Hauses, die verwittibte Königin, oder derjenige Kronbeamte, welchem die Reichs-Verwesung übertragen wird, muß gleich nach dem Antritte der Regentschaft die Stände versammeln, und in ihrer Mitte und in Gegenwart der Staats-Minister, so wie der Mitglieder des Staats-Rathes nachstehenden Eid ablegen:

»Ich schwöre, den Staat in Gemäßheit der »Verfassung und der Gesetze des Reichs zu ver»walten, die Integrität des Königreiches und »die Rechte der Krone zu erhalten, und dem »Könige die Gewalt, deren Ausübung mir an»vertraut ist, getreu zu übergeben, so wahr mir »Gott helfe und sein heiliges Evangelium;«

worüber eine besondere Urkunde aufgenommen wird.

§. 17. Der Regent übt während seiner Reichs-Verwesung alle Regierungs-Rechte aus, welche durch die Verfassung nicht besonders ausgenommen sind.

Digitized by Google

§. 18. Alle erledigten Aemter, mit Ausnahme der Justiz-Stellen, können während der Reichs-Verwesung nur provisorisch besetzt werden. Der Reichs-Verweser kann weder Krongüter veräußern, oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen.

§. 19. Das Gesammt-Staats-Ministerium bildet den Regentschafts-Rath, und der Reichs-Verweser ist verbunden, in allen wichtigen Angelegenheiten das Gutachten desselben zu erholen.

§. 20. Der Reichs-Verweser hat während der Dauer der Regentschaft seine Wohnung in der Königlichen Residenz, und wird auf Kosten des Staates unterhalten; auch werden ihm nebstdem zu seiner eigenen Verfügung jährlich zweymalhundert tausend Gulden in monatlichen Raten auf die Staats-Kasse angewiesen.

§. 21. Die Regentschaft dauert in den im §. 9. bemerkten zwey Fällen — im ersten bis zur Großjährigkeit des Königs, und im zweyten — bis das eingetretene Hinderniß aufhört.

§. 22. Nachdem die Regentschaft beendiget ist, und der in die Regierung eintretende neue König den feyerlichen Eid (Tit. X. §. 1) abgelegt hat, werden alle Verhandlungen der Regentschaft geschlossen, und der Regierungs-Antritt des Königs wird in der Residenz und in dem ganzen Königreiche feyerlich kund gemacht.

Digitized by Google

Titel III.

Von dem Staatsgute.

§. 1.

Der ganze Umfang des Königreichs Baiern bildet eine einzige untheilbare unveräußerliche Gesammt-Masse aus sämmtlichen Bestandtheilen an Landen, Leuten, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit allem Zugehör.

Auch alle neuen Erwerbungen aus Privat-Titeln, an unbeweglichen Gütern, sie mögen in der Haupt- oder Neben-Linie geschehen, wenn der erste Erwerber während seines Lebens nicht darüber verfügt hat, kommen in den Erbgang des Mannsstammes, und werden als der Gesammt-Masse einverleibt angesehen.

§. 2. Zu dem unveräußerlichen Staatsgute, welches im Falle einer Sonderung des Staats-Vermögens von der Privat-Verlassenschaft in das Inventar der letztern nicht gebracht werden darf, gehören:

1) Alle Archive und Registraturen;
2) Alle öffentlichen Anstalten und Gebäude mit ihrem Zugehöe;
3) Alles Geschütz, Munition, alle Militaire-Magazine und was zur Landeswehr nöthig ist;
4) Alle Einrichtungen der Hof-Kapellen und Hof-Aemter mit allen Mobilien, welche der Aufsicht der Hofstäbe und Hof-Intendanzen anvertraut und zum Bedarf oder zum Glanze des Hofes bestimmt sind;

Digitized by Google

5) Alles, was zur Einrichtung oder zur Zierde der Residenzen und Lustschlößer dienet;

6) Der Hausschatz und was von dem Erblaßer mit demselben bereits vereiniget worden ist;

7) Alle Sammlungen für Künste und Wissenschaften, als: Bibliotheken, physicalische, Naturalien- und Münz-Cabinette, Antiquitäten, Statüen, Sternwarten mit ihren Instrumenten, Gemählde und Kupferstich-Sammlungen und sonstige Gegenstände, die zum öffentlichen Gebrauche oder zur Beförderung der Künste und Wissenschaften bestimmt sind;

§. 3. Sämmtliche Bestandtheile des Staatsguts sind, wie bereits in der Pragmatik vom 20. October 1804 *) bestimmt war, aus welcher die nach den veränderten Verhältnissen hierüber noch geltenden Bestimmungen in gegenwärtige Verfassungs-Urkunde übertragen sind, auf ewig unveräußerlich, vorbehaltlich der unten folgenden Modifikationen.

Vorzüglich sollen, ohne Ausnahme, alle Rechte der Souverainetät bey der Primogenitur ungetheilt und unveräußert erhalten werden.

§. 4. Als Veräußerung des Staatsguts ist anzusehen, nicht nur jeder wirkliche Verkauf, sondern auch eine Schenkung unter den Lebenden, oder eine Vergebung durch eine letzte Willens-Verordnung, Verleihung neuer Lehen, oder Beschwerung mit ei-

*) Die angeführte Pragmatik vom 20. October 1804 wurde hier nicht mit abgedruckt, weil alles, was noch gilt, in die Verfassungs-Urkunde übertragen ist.

Digitized by Google

ner ewigen Last, oder Verpfändung oder Hingabe durch einen Vergleich gegen Annahme einer Summe Geldes.

Auch kann keinem Staatsbürger eine Befreyung von den öffentlichen Lasten bewilliget werden.

§. 5. Die bisher zu Belohnung vorzüglicher dem Staate geleisteter Dienste verliehenen Lehen, Staats-Domainen und Renten sind von obigem Verbote ausgenommen.

Auch steht dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frey.

Zur Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste können auch andere Staats-Domainen oder Renten, jedoch mit Zustimmung der Stände, in der Eigenschaft als Mannlehen der Krone verliehen werden.

Anwartschaften auf künftige der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte können eben so wenig als auf Aemter oder Würden ertheilt werden.

§. 6. Unter dem Veräußerungs-Verbote sind ferner nicht begriffen:

1) alle Staatshandlungen des Monarchen, welche innerhalb der Grenzen des Ihm zustehenden Regierungs-Rechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden; insbesondere was

2) an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreits gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Grenzberichtigung mit be-

Digitized by Google

nachbarten Staaten, gegen anderen angemessenen Ersatz abgetreten wird;

3) Was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauscht wird;

4) Alle einzelnen Veräußerungen oder Veränderungen, welche bey den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß, und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirthschaft, zur Beförderung der Landes-Cultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten des Staats-Aerars, und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung für gut gefunden werden.

§. 7. In allen diesen Fällen (§. 6.) dürfen jedoch die Staats-Einkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder eine Dominical-Rente — wo möglich in Getreide, dafür bedungen, oder der Kaufschilling zu neuen Erwerbungen oder zu zeitlichen Aushülfe des Schuldentilgungs-Fonds, oder zu andern das Wohl des Landes bezielenden Absichten verwendet werden.

Mit dem unter dem Staatsgute begriffenen beweglichen Vermögen (§. 2.) kann der Monarch nach Zeit und Umständen zweckmäßige Veränderungen und Verbesserungen vornehmen.

Digitized by Google

Titel IV.

Von allgemeinen Rechten und Pflichten.

§. 1.

Zum vollen Genuße aller bürgerlichen, öffentlichen und Privatrechte in Baiern, wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt oder durch die Naturalisirung nach den näheren Bestimmungen des Edictes über das Indigenat erworben wird. (Beylage I.)

§. 2. Das Baierische Staats-Bürgerrecht wird durch das Indigenat bedingt, und geht mit demselben verloren.

§. 3. Nebst diesem wird zu dessen Ausübung noch erfordert:

a) die gesetzliche Volljährigkeit;

b) die Ansäßigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

§. 4. Kron-Aemter, oberste Hof-Aemter, Civil-Staatsdienste und oberste Militaire-Stellen, wie auch Kirchen-Aemter oder Pfründen können nur Eingebohrnen oder verfassungsmäßig Naturalisirten ertheilt werden.

§. 5. Jeder Baier ohne Unterschied kann zu allen Civil- Militaire- und Kirchen, Aemtern oder Pfründen gelangen.

Digitized by Google

§. 6. In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen, nach den nähern Bestimmungen des des Edictes vom 3ten August 1808 *).

*) §. 1. Unter Leibeigenschaft (welche durch den Tit. I. §. 3. der Constitution vom Jahr 1808, wo sie noch besteht, für aufgehoben erklärt wurde) wird das Verhältniß verstanden, nach welchem der Unterthan seinem Herrn auf solche Weise dienstbar und unterwürfig war, daß ihm und seinen Kindern entweder kein, oder nur ein sehr beschränktes Recht über ihren Stand und Erwerb zustund.

§. 2. Durch die constitutionelle Aufhebung dieses Verhältnisses werden nicht nur alle Gesetze, welche diesen Zustand bisher noch zugelassen haben, und die Leibeigenschafts-Verträge, wo sie noch bestanden haben, aufgehoben; sondern auch die Bestimmung gegeben, daß auch in der Folge Niemand weder durch Vertrag, noch durch Geburt, noch durch Verjährung das Recht der Leibherrschaft über einen Unterthan erwerben, noch auch Jemand sich in den Stand der Leibeigenschaft begeben könne.

§. 3. Die Auflösung dieses Bandes tritt nicht bloß bey der persönlichen Leibeigenschaft ein, sondern sie erstreckt sich auch auf die Leibeigenschaft, welche mit dem Besitze eines Gutes verbunden ist, und daher von vermischter Natur angesehen wird.

§. 4. In dem ersten Falle der bloß persönlichen Leibeigenschaft hören alle Wirkungen derselben, sie mögen in Diensten, Abgaben, oder in anderen Verbindlichkeiten bestehen, ohne Unterschied und ohne Entschädigung auf, und der Leibeigene tritt aus dem bisherigen Unterthänigkeits-Verhältnisse gegen seinen Herrn in den freien, bürgerlichen Zustand, mit Unterordnung unter die Geseze, über.

§. 5. Mit dieser Veränderung erlöschen daher von Seite des Leibeigenen aller Dienstzwang, die Entrichtung

§. 7. Alle ungemessenen Frohnen sollen in Gemessene umgeändert werden, und auch diese ablösbar seyn.

---

des Leibzinses, das Mortuarium, die Abzugs- und andere ähnliche Gebühren; er kann von seinem vorigen Leibherrn nicht mehr veräussert, oder avocirt werden; seine Standes-Veränderung hängt nicht mehr von dessen Bewilligung ab; dagegen hören auch von Seite des Leibherrn alle Verbindlichkeiten auf, welche derselbe gegen den Leibeigenen nach Gesezen, oder Herkommen getragen hat,

§. 5. Ist die Leibeigenschaft mit dem Besize eines Gutes verbunden, so sind die Verbindlichkeiten, welche aus der Leibeigenschaft fliessen, von denen, welche auf dem Gute haften, und sonst den Gesezen nicht widersprechen, zu unterscheiden.

§. 7. Sind diese Verbindlichkeiten schon durch Gesez, Vertrag, oder Herkommen ausgeschieden, und steht die Leibeigenschaft mit dem Besize des Gutes bloß in zufälliger Verbindung, so daß der Leibeigene besondere Verbindlichkeiten in dieser Eigenschaft zu leisten, und andere Dienste und Abgaben von dem Gute zu entrichten hat, so werden jene Verbindlichkeiten aufgelöset, die Grund-Prästationen aber werden in Folge des I. Tit. §. 5. der Constitution, welche die grundherrlichen Rechte garantirt, nicht verändert.

§. 8. Wenn aber diese Lasten nicht durch eine bestimmte Norm unterschieden sind, und die Prästationen des Leibeigenen mit dem Besitze des Gutes selbst in unzertrennbarer Verbindung stehen, so wird zwar dem Leibeigenen ebenfalls seine Freyheit wieder gegeben, sein Verhältniß gegen den Grund-Herrn muß aber nach den Gesetzen über das nutzbare Eigenthum gerichtet werden.

Digitized by Google

§. 8. Der Staat gewährt jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte.

Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen, und in der gesetzlichen Form.

Dem Guts-Herrn stehen über die freygelassene Person ferner keine andere Rechte zu, als welche die Gesetze, den Grund-Herren, rücksichtlich der Hintersassen, einräumen; — er verliert die Ansprüche an seine Verlassenschaft, oder das Mortuarium, die Abzug-Gelder bey der Verheurathung des Grund-Holden, und andere gleichartige Abgaben.

§. 9. Dagegen verbleibt ihm das Dominium directum; — die jährlichen Abgaben nehmen die Natur und den Namen einer jährlichen Grund-Abgabe, oder Canon an, — die bedungenen Dienste werden nach Gilt- oder Grund-Frohnen beurtheilt, und unterliegen gleichen Bestimmungen; — und dürfen die Güter, welche bisher kein Laudemium, Handlohn, Lehenreich, Antritts-Gebühr, oder ähnliche Leistungen entrichtet haben, in Zukunft nicht damit beschwert werden.

§. 10. Da das in verschiedenen Provinzen Unseres Reichs noch bestehende Recht, oder Herkommen, nach welchem die Unterthanen, oder ihre Kinder auf gewisse Zeit den Grund- oder Gerichts-Herrn zu dienen angehalten werden, nur eine Art von Leibeigenschaft ist, so soll mit der Leibeigenschaft auch dieser Gesinde-Dienstzwang überall ohne Entschädigung aufgehoben seyn, und keine persönliche Dienstbarkeit dieser Art in Unserm Königreiche mehr gesetzlichen Schuz finden.

München den 31. August 1808.

Niemand darf gezwungen, sein Privat-Eigenthum selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsraths, und nach vorgängiger Entschädigung, solches in der Verordnung vom 14. August 1815 bestimmt ist *).

*) 1) Keine Staatsbehörde ist befugt, selbst für öffentliche Zwecke, die Abtretung des Privat-Eigenthums eines bairischen Einwohners zu verfügen, oder darauf einen Antrag zu stellen, wenn nicht die Erhaltung des ganzen gemeinen Wesens oder eines Theiles desselben, in einem Kollisionsfalle, sie nothwendig macht, wie z. B. bey Verfügungen nöthiger Maßregel gegen den Feind zur Gegenwehr, zur Bewahrung ganzer Distrikte des Landes durch Dämme und Deiche gegen Ueberschwemmungen ꝛc., oder wenn nicht, ohne eine solche Abtretung, gemeinnützige öffentliche Anstalten, z. B. neue Heerstraßen zur Beförderung des äußern und innern Handels ꝛc. ausgeführt werden können, oder wo nicht allenfalls zur Erreichung nothwendiger polizeylicher Zwecke, z. B. in Beziehung auf die Gesundheit der Einwohner, auf Abwendung der Feuersgefahr ꝛc. dergleichen Abtretungen erfodert werden.

Nur in diesen und ähnlichen Fällen kann der Staatseinwohner gezwungen werden, sein Privat-Eigenthum abzutreten.

2) Wenn einer der bezeichneten Fälle eintritt, so soll die einschlägige administrative Behörde mit den Betheiligten vor Allem eine gütliche Uebereinkunft versuchen.

3) Findet diese nicht statt, und der Besitzer des angesprochenen Eigenthums verweigert die Abtretung desselben aus dem Grunde der nicht vorhandenen Nothwendigkeit oder des nicht vorhandenen allgemeinen Nutzens in Be-

Digitized by Google

§. 9. Jedem Einwohner des Reichs wird vollkommene Gewissens-Freyheit zugesichert; die einfache Hausandacht darf daher Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden.

Die in dem Königreiche bestehenden drey christlichen Kirchen-Gesellschaften genießen gleiche bürgerliche Rechte.

Die nicht christlichen Glaubens-Genoßen haben zwar vollkommene Gewissens-Freyheit; sie erhalten

---

ziehung auf den angegebenen öffentlichen Zweck, so hat die unterste administrative Justizbehörde, nach vorgängiger summarischer Instruktion der Sache, in erster, — das einschlägige General-Kreis-Kommissariat in zweyter, — und Unser geheimer Rath in dritter und letzter Instanz darüber zu erkennen.

Dabey sind, ohne jedoch auf eine Summa appellabilis Rücksicht zu nehmen, die in Unserer Verordnung vom 8. August 1810 (Regierungsblatt 1810, Stück XXXVIII., Seite 642—646) über die Vervollständigung der Kompetenz-Regulirung des geheimen Rathes, vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten.

Auszug aus vorbemerkter Verordnung.

Die Beschwerden, welche aus einer durch das Verfahren der Unterbehörden entstandenen Kränkung des Eigenthums entspringen, worüber der Recurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist, sind, wenn auch zwey gleichlautende Erkenntnisse der untern Instanzen vorliegen, zur Berufung an den geheimen Rath (Staatsrath) geeignet.

Das Berufungs-Fatale erweitern Wir für die Berufung von der ersten zur zweyten, als auch von der zweyten zur dritten Instanz auf 30 Tage.

Digitized by Google

aber an den Staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maaße einen Antheil, wie ihnen derselbe in den organischen Edicten über ihre Aufnahme in die Staats-Gesellschaft zugesichert ist.

Allen Religionstheilen, ohne Ausnahme, ist das Eigenthum der Stiftungen und der Genuß ihrer Renten nach den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden und dem rechtmäßigen Besitze, sie seyen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt, vollständig gesichert.

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungs-Kreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religions-Lehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in soweit das Obersthoheitliche Schutz- und Aufsichts-Recht eintritt, wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchen-Gewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staats und den weltlichen Gerichten untergeben; auch können sie von öffentlichen Staats-Lasten keine Befreyung ansprechen.

Die übrigen nähern Bestimmungen über die äussern Rechts-Verhältniße der Bewohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften sind in dem der gegenwärttigen Verfassungs-Urkunde beygefügten besondern Edicte enthalten. (Beylage II.)

Digitized by Google

§. 10. Das gesammte Stiftungs-Vermögen nach den drey Zwecken des Cultus des Unterrichts und der Wohlthätigkeit wird gleichsam unter den besondern Schutz des Staates gestellt; es darf unter keinem Vorwande zu dem Finanz-Vermögen eingezogen, und in der Substanz für andere, als die drey genannten Zwecke ohne Zustimmung der Betheiligten, und bey allgemeinen Stiftungen ohne Zustimmung der Stände des Reiches veräußert, oder verwendet werden.

§. 11. Die Freyheit der Preße und des Buchhandels ist nach den Bestimmungen des hierüber erlaßsenen besondern Edictes gesichert. (Beylage III.)

§. 12. Alle Baiern haben gleiche Pflichtigkeit zu dem Kriegsdienste und zur Landwehr nach den dießfalls bestehenden Gesetzen.

§. 13. Die Theilnahme an den Staats-Lasten ist für alle Einwohner des Reiches allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreyungen.

§. 14. Es ist den Baiern gestattet, in einen andern Bundesstaat, welcher erweißlich sie zu Unterthanen annehmen will, auszuwandern, auch in Civil- und Militaire-Dienste desselben zu treten, wenn sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben.

Sie dürfen, so lange sie im Unterthans-Verbande verbleiben, ohne ausdrückliche Erlaubniß des Monarchen von einer auswärtigen Macht weder Gehalte noch Ehrenzeichen annehmen.

Titel V.

Von besondern Rechten und Vorzügen.

§. 1.

Die Kron-Aemter werden als oberste Würden des Reichs, entweder auf die Lebenszeit der Würdeträger oder auf deren männliche Erben, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge als Thron-Lehen verliehen.

Die Kronbeamten sind durch ihre Reichswürden Mitglieder der ersten Kammer in der Stände-Versammlung.

§. 2. Den vormals Reichsständischen Fürsten und Grafen werden alle jene Vorzüge und Rechte zugesichert, welche in dem ihre Verhältniße bestimmenden besondern Edicte ausgesprochen sind. (Beilage IV.)

§. 3. Die der Baierischen Hoheit untergebenen ehemaligen unmittelbaren Reichsadelichen genießen diejenigen Rechte, welche in Gemäßheit der Königlichen Declaration durch die constitutionellen Edicte ihnen zugesichert werden.

§. 4. Der gesammte übrige Adel des Reichs behält, wie jeder Guts-Eigenthümer, seine gutsherrlichen Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen. (Beyl. V.)

Uebrigens hat derselbe folgende Vorzüge zu genießen:

1) ausschließend das Recht, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit auszuüben zu können; (Beylage VI.)

Digitized by Google

2) Familien-Fidei-Commisse auf Grundvermögen zu errichten; (Beylage VII.)

3) Einen von den landgerichtlichen befreyten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen;

4) die Rechte der Siegelmäßigkeit unter den Beschränkungen der Gesetze über das Hypothekenwesen; (Beylage VIII.) endlich

5) bey der Militaire-Conscription die Auszeichnung, daß die Söhne der Adelichen als Cadetten eintreten.

§. 5. Einige dieser Vorzüge theilen für ihre Personen die geistlichen und die wirklichen Collegial-Räthe, und die mit diesen in gleicher Categorie stehenden höhern Beamten.

Die Geistlichen genießen denselben befreyten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen; die Collegial-Räthe und höhern Beamten außer diesen auch die Rechte der Siegelmäßigkeit und die obige Auszeichnung bey der Militaire-Conscription.

§. 6. Die Dienstes-Verhältnisse und Pensions-Ansprüche der Staatsdiener und öffentlichen Beamten richten sich nach den Bestimmungen der Dienstes-Pragmatik. (Beylage IX.)

Digitized by Google

Titel VI.

Von der Stände-Versammlung.

§. 1.

Die zwey Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reichs sind:

a) die der Reichsräthe,

b) die der Abgeordneten.

§. 2. Die Kammer der Reichsräthe ist zusammengesetzt aus

1) den volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses;

2) den Kronbeamten des Reichs;

3) den beyden Erzbischöfen;

4) den Häuptern der ehemals Reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichsräthen, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen Reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben;

5) einem vom Könige ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen General-Consistoriums;

6) aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt, oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernennt.

§. 3. Das Recht der Vererbung wird der König nur adelichen Gutsbesitzern verleihen, welche

Digitized by Google

im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht, und ein mit dem Lehen- oder Fideicommissarischen Verbande belegtes Grund-Vermögen besitzen, von welchem sie an Grund- und Dominical-Steuern in simplo Dreyhundert Gulden entrichten, und wobey eine agnatisch-linealische Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt eingeführt ist.

Die Würde eines erblichen Reichsraths geht jedesmal mit den Gütern, worauf das Fideicommiss gegründet ist, nur auf den nach dieser Erbfolge eintretenden Besitzer über.

§. 4. Die Zahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den dritten Theil der erblichen nicht übersteigen.

§. 5. Die Reichsräthe haben Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kömmt den Prinzen des Königlichen Hauses erst mit dem Einundzwanzigsten, den übrigen Reichsräthen mit dem Fünfundzwanzigsten Lebensjahre zu.

§. 6. Die Kammer der Reichsräthe kann nur dann eröffnet werden, wenn wenigstens die Hälfte der sämmtlichen Mitglieder anwesend ist.

§. 7. Die zweyte Kammer der Stände-Versammlung bildet sich

a) aus den Grundbesitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, und nicht Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben;

b) aus Abgeordneten der Universitäten;

c) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche;

Digitized by Google

d) aus Abgeordneten der Städte und Märkte;
e) aus den nicht zu a) gehörigen Landeigenthümern.

§. 8. Die Zahl der Mitglieder richtet sich im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche, in dem Verhältnisse, daß auf 7000 Familien ein Abgeordneter gerechnet wird.

§. 9. Von der auf solche Art bestimmten Zahl stellt:

a) die Klasse der adelichen Gutsbesitzer ein Achttheil;
b) die Klasse der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche ein Achttheil;
c) die Klasse der Städte und Märkte ein Viertheil; — und
d) die Klasse der übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwey Vierttheile der Abgeordneten;
e) jede der drey Universitäten ein Mitglied.

§. 10. Die jede einzelne Klasse treffende Zahl von Abgeordneten wird nach den Bestimmungen des über die Stände-Versammlung hier beygefügten besondern Edictes, auf die einzelnen Regierungs-Bezirke vertheilt. (Beylage X.)

§. 11. Jede Klasse wählt in jedem Regierungs-Bezirke die sie daselbst treffende Zahl von Abgeordneten nach der in dem angeführten Edicte vorgeschriebenen Wahlordnung für die sechsjährige Dauer der Versammlung. Die während derselben erledigten Stellen werden aus denjenigen ersetzt, welche den Gewählten in der Stimmenzahl zunächst kommen.

Digitized by Google

§. 12. Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten muß ohne Rücksicht auf Standes- oder Dienst-Verhältnisse ein selbstständiger Staatsbürger seyn, welcher das dreyßigste Lebensjahr zurückgelegt hat, und den freyen Genuß eines solchen im betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen Vermögens besitzt, welches seinen unabhängigen Unterhalt sichert, und durch die im Edicte (Beylage X.) festgesetzte Größe der jährlichen Versteuerung bestimmt wird.

Er muß sich zu einer der drey christlichen Religionen bekennen, und darf niemals einer Special-Untersuchung, wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich freygesprochen worden ist.

§. 13. Alle sechs Jahre wird eine neue Wahl der Abgeordneten vorgenommen, und sonst nur in dem Falle, wenn die Kammer von dem Könige aufgelöset wird.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§. 14. Der Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes erfolgt während der Dauer der Versammlung

1) Wenn dasselbe die Realität, das Gericht, Gewerbe oder die geistliche Pfründe, welche seine Wahl für den betreffenden Regierungs-Bezirk, oder die Klasse besonders begründeten, aus was immer für Veranlassungen zu besitzen aufhört, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke, Orte, oder in derselben Klasse zu erwerben;

Digitized by Google

2) Wenn das Mitglied unter der Zeit eine der oben (§. 12.) zur passiven Wahlfähigkeit wesentlich erforderlichen Eigenschaften verliert.

In diesen Fällen hat die Kammer der Abgeordneten auf die geschehene Anzeige und nach Vernehmung des Betheiligten zu entscheiden.

§. 15. Zur gültigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von wenigstens zwey Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

§. 16. Die Kammer der Reichsräthe wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten zusammenberufen, eröffnet und geschlossen.

§. 17. Kein Mitglied der ersten oder zweyten Kammer darf sich in der Sitzung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§. 18. Die Anträge über die Staats-Auflagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten, und werden dann durch diese an die Kammer der Reichsräthe gebracht.

Alle übrigen Gegenstände können nach der Bestimmung des Königs der einen oder der andern Kammer zuerst vorgelegt werden.

§. 19. Kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen.

Digitized by Google

Titel VII.

Von dem Wirkungskreise der Stände-Versammlung.

§. 1.

Die beyden Kammern können nur über jene Gegenstände in Berathung treten, die in ihren Wirkungskreis gehören, welcher in den §.§. 2 bis 19. näher bezeichnet ist.

§. 2. Ohne den Beyrath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freyheit der Personen oder das Eigenthum der Staats-Angehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.

§. 3. Der König erholt die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller directen Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirekten Auflagen, oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden.

§. 4. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, so wie der gesammten Staats-Einnahmen (Budget) vorgelegt werden, welche dieselbe durch einen Ausschuß prüfen, und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten.

§. 5. Die zur Deckung der ordentlichen beständigen und bestimmt vorherzusehenden Staats-Ausgaben, mit Einschluß des nothwendigen Reserve-Fonds, erforderlichen directen Steuern werden jedesmal auf sechs Jahre bewilligt.

Digitized by Google

Um jedoch jede Stockung in der Staatshanshaltung zu vermeiden, werden in dem Etats-Jahre, in welchem die erste Stände-Versammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etats-Jahre erhobenen Staats-Auflagen fortentrichtet.

§. 6. Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, somit nach Verlauf von sechs Jahren, läßt der König für die sechs Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen.

§. 7. In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältniße verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuer-Bewilligung die Stände zu versammeln, kömmt Ihm die Befugniß einer Forterhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu.

§. 8. In Fällen eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnißes und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staats-Einkünfte zu dessen Deckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden.

§. 9. Die Stände können die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden.

§. 10. Den Ständen des Reichs wird bey einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen vorgelegt werden.

§. 11. Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt.

Digitized by Google

Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schulden-Masse im Capitals-Betrage oder der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich.

§. 12. Eine solche Vermehrung der Staatsschulden hat nur für jene dringende und außerordentlichen Staatsbedürfniße statt, welche weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beyträge der Unterthanen, ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen.

§. 13. Den Ständen wird der Schuldentilgungs-Plan vorgelegt, und ohne ihre Zustimmung kann an dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schuldentilgung bestimmtes Gefäll zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden.

§. 14. Jede der beyden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Commissaire zu ernennen, welche gemeinschaftlich bey der Schuldentilgungs-Commission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen, und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen haben.

§. 15. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältniße unmöglich gemacht wird, soll diesen Commissaire's die Befugniß zustehen, zu diesen Anleihen im Nahmen der Stände vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen.

Sobald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Capitals-Aufnahme vorzulegen, um in das Staats-Schulden-Verzeichniß eingetragen zu werden.

§. 16. Den Ständen wird bey jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staats-Schuldentilgungs-Kasse vorgelegt werden.

§. 17. Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke.

§. 18. Eben so ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staats-Domainen oder Staats-Renten zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleister Dienste erforderlich.

§. 19. Die Stände haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.

§. 20. Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht, in dieser Beziehung seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber, ob dieselben in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt, und sie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausschuß zur Prüfung und Würdigung bringt.

Die von einer Kammer über solche Anträge gefaßten Beschlüße müssen der andern Kammer mitgetheilt, und können erst nach deren erfolgten Beystimmung dem Könige vorgelegt werden.

Digitized by Google

§. 21. Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der constitutionellen Rechte an die Stände-Versammlung, und zwar an jede der beyden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft, und findet dieser sie dazu geeignet, in Berathung nimmt.

Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie ihren diesfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn diese demselben beystimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.

§. 22. Der König wird wenigstens alle drey Jahre die Stände zusammenberufen.

Der König eröffnet und schließt die Versammlung entweder in eigener Person oder durch einen besonders hiezu Bevollmächtigten.

Die Sitzungen einer solchen Versammlung dürfen in der Regel nicht länger als zwey Monate dauern und die Stände sind verbunden, in ihren Sitzungen die von dem Könige an sie gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu nehmen.

§. 23. Dem Könige steht jederzeit das Recht zu, die Sitzungen der Stände zu verlängern, sie zu vertagen, oder die ganze Versammlung aufzulösen.

In dem letzten Falle muß wenigstens binnen drey Monaten eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vorgenommen werden.

Digitized by Google

§. 24. Die Staats-Minister können den Sitzungen der beyden Kammern beywohnen, wenn sie auch nicht Mitglieder derselben sind.

§. 25. Jedes Mitglied der Stände-Versammlung hat folgenden Eid zu leisten:

»Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam »dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der „Staats-Verfassung und in der Stände-Versamm-„lung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und »Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder »Klassen nach meiner innern Ueberzeugung zu bera-»then; — So wahr mir Gott helfe und sein heili-»ges Evangelium.«

§. 26. Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bey begangenen Verbrechen ausgenommen.

§. 27. Kein Mitglied der Stände-Versammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders als in Folge der Geschäfts-Ordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden.

§. 28. Ein Gegenstand, über welchen die beyden Kammern sich nicht vereinigen, kann in derselben Sitzung nicht wieder zur Berathung gebracht werden.

§. 29. Die königliche Entschliessung auf die Anträge der Reichsstände erfolgt nicht einzeln, sondern auf alle verhandelten Gegenstände zugleich bey dem Schluße der Versammlung.

Digitized by Google

§. 30. Der König allein sanctionirt die Gesetze und erläßt dieselben mit seiner Unterschrift und Anführung der Vernehmung des Staatsraths und des erfolgten Beyraths und der Zustimmung der Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs.

§. 31. Wenn die Versammlung der Reichsstände vertagt, förmlich geschloßen oder aufgelößt worden ist, können die Kammern nicht mehr gültig berathschlagen, und jede fernere Verhandlung ist ungesetzlich.

Titel VIII.

Von der Rechtspflege.

§. 1.

Die Gerichtsbarkeit geht vom Könige aus. — Sie wird unter Seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten in einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet.

§. 2. Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beyzufügen.

§. 3. Die Gerichte sind innerhalb der Grenzen ihrer amtlichen Befugniß unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen — oder derselben entsetzt werden.

§. 4. Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen; — aber in keinem Falle irgend eine anhängige Streitsache, oder angefangene Untersuchung hemmen.

Digitized by Google

§. 5. Der königliche Fiscus wird in allen streitigen Privatrechts-Verhältnissen bey den Königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

§. 6. Die Vermögens-Confiscation hat in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt *).

---

*) Durch die Konstitution Tit. V. §. 5. v. J. 1808 ist bereits verordnet, daß die Güter-Konfiskationen in keinem Falle, den der Desertion ausgenommen, statt finden, sondern nur die Einkünfte während der Lebenszeit des Verbrechers sequestrirt, und die Gerichtskosten damit bestritten werden sollen.

Aus der Allgemeinheit des Grundsatzes, daß der Staat aus den Verbrechen der Unterthanen zum Nachtheile schuldloser Erben keinen Gewinn ziehen soll, — und aus der Aufopferung Unserer eigenen fiskalischen Rechte fließt die Folge von selbst, daß hiedurch auch die jura und privilegia fisci, welche von Mediaten in Unserm Königreiche aus dem Grunde einer Verleihung, oder des Herkommens in Anspruch genommen wurden, erlöschen.

Unter den Konfiskationen, welche durch die Konstitution auf obige Weise aufgehoben und beschränkt worden sind, verstehen Wir sowohl die Einziehung des ganzen Vermögens, als auch die partielle Konfiskation einer Quote desselben, wo diese in den Gesetzen noch als Strafe eines Verbrechens vorkömmt.

Darunter sind aber nicht begriffen die einzelnen Gegenstände, welche als Mittel, oder Werkzeug eines Verbrechens gedient haben: auch werden durch diese Verfügung die übrigen peinlichen Strafen, womit die Konfiskation meistens verbunden war, nicht verändert.

Besonderen Bestimmungen bleiben unterworfen die Konfiskationen.

a) in den Fällen der Desertion,

b) bey Vergehen gegen das Kantons-Reglement,

Digitized by Google

§. 7. Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Straf = Gesetzbuch bestehen.

---

c) bey Auswanderungen ohne Unsere Bewilligung,
d) in Polizey= und Defraudations = Fällen.

Bey dem Verbrechen der Desertion, und den Vergehen, welche das Kantons = Reglement mit der Konfiskation belegt, ist zu unterscheiden: ob das strafbare Individuum schon ein eigenes Vermögen besitzt, oder solches bloß zu erwarten hat.

In der ersten Voraussetzung wird zwar das Vermögen eingezogen, aber die Pflichttheile der Notherben bleiben ausgenommen, und müssen denselben vorbehalten werden.

Besitzt aber der Entwichene kein eigenes Vermögen, sondern hat er dasselbe durch Erbschaft zu erwarten, so ist der Vater, oder Erblasser in seinen Lebzeiten nicht schuldig, den Pflichttheil herauszugeben, oder zu anticipiren, sondern es soll bey der Obrigkeit bloß die Vormerkung gemacht werden, damit bey einer zukünftigen Erbschaft die Einziehung des sich sodann erst ergebenden Erbtheiles geschehen könne.

Bey Auswanderungen ohne Unsere Bewilligung wird zwar dem Ausgewanderten der Besitz und der Genuß des Vermögens benommen; dasselbe soll aber den rechtmässigen Erben, welche sich nach dem Tode des Ausgewanderten dazu legitimiren werden, ohne Abzug, aber auch ohne Zinsen wieder verabfolgt werden.

Wie ferne die Erbschaft an auswärtige Erben gelangen kann, hängt von der Reciprocität und den Staats= Verträgen ab.

In Polizey = und Defraudations = Fällen kann die Einziehung des ganzen Vermögens, oder eines Theiles desselben niemal eintreten, sondern nur des Gegenstandes,

Digitized by Google

Titel IX.

Von der Militaire-Verfassung.

§. 1.

Jeder Baier ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes, nach den hierüber bestehenden Gesetzen mitzuwirken.

Von der Pflicht, die Waffen zu tragen, ist der geistliche Stand ausgenommen.

§. 2. Der Staat hat zu seiner Vertheidigung eine stehende Armee, welche durch die allgemeine Militaire-Conscription ergänzt, und auch im Frieden gehörig unterhalten wird.

§. 3. Neben dieser Armee bestehen noch Reserve-Bataillons und die Landwehr.

§. 4. Die Reserve-Bataillons sind zur Verstärkung des stehenden Heeres bestimmt, und theilen im Falle des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demselben.

---

womit den Polizey-Gesetzen zuwider gehandelt wird, und nur in dem Falle, wo es die Polizey-Gesetze ausdrücklich bestimmen.

Da durch die neue Maut-Verordnung die Konfiskation als Strafe der Defraudation schon durchgehend durch andere verhältnißmässige Strafen surrogirt ist, so kann die Konfiskation nur dort noch Anwendung finden, wo die Gesetze aus besonderen Staatsgründen den Eingang, oder Ausgang einiger Gegenstände unter ausdrücklicher Bedrohung der Konfiskation noch verbieten.

München den 29. August 1808.

Digitized by Google

Im Frieden bleibt sämmtliche in den Reserve-Bataillons eingereihte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, frey von allem militärischen Zwange, bloß der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgergerlichen Gesetzen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnsitzes, der Ansäßigmachung oder Verehelichung gehindert zu seyn.

§. 5. Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch die Reserve-Bataillons verstärkten Armee auf besondern Königlichen Aufruf, jedoch nur innerhalb der Grenzen des Reichs in militairische Thätigkeit treten.

Zur zweckmäßigen Benützung dieser Masse wird dieselbe in zwey Abtheilungen ausgeschieden, deren zweyte die zur Mobilisirung weniger geeigneten Individuen begreift, und in keinem Falle außer ihrem Bezirke verwendet werden soll.

In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, in soferne es erforderlich ist, und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen.

§. 6. Die Armee handelt gegen den äußern Feind und im Innern nur dann, wenn die Militaire-Macht von der competenten Civil-Behörde förmlich dazu aufgefordert wird.

§. 7. Die Militaire Personen stehen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen unter der Militaire-Gerichtsbarkeit, in Real- und gemischten Rechtssachen aber unter den bürgerlichen Gerichten.

Digitized by Google

Titel X.

Von der Gewähr der Verfassung.

§ 1.

Bey dem Regierungs-Antritte schwört der König in einer feyerlichen Versammlung der Staats-Minister, der Mitglieder des Staatsraths, und einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, folgenden Eid:

»Ich schwöre nach der Verfassung und den »Gesetzen des Reichs zu regieren, so wahr mir »Gott helfe, und sein heiliges Evangelium.«

Ueber diesen Act wird eine Urkunde verfaßt, in das Reichs-Archiv hinterlegt, und beglaubigte Abschrift davon der Stände-Versammlung mitgetheilt.

§. 2. Der Reichs-Verweser leistet in Beziehung auf die Erhaltung der Verfassung den Tit. II. §. 16. vorgeschriebenen Eid.

Sämmtliche Prinzen des Königlichen Hauses leisten nach erlangter Volljährigkeit ebenfalls einen Eid auf die genaue Beobachtung der Verfassung.

§. 3. Alle Staatsbürger sind bey der Ansäßigmachung und bey der allgemeinen Landes-Huldigung, so wie alle Staatsdiener bey ihrer Anstellung verbunden, folgenden Eid abzulegen: „Ich schwöre »Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und »Beobachtung der Staatsverfassung; so wahr mir »Gott helfe, und sein heiliges Evangelium!«

§. 4. Die Königlichen Staats-Minister und sämmtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

Digitized by Google

§. 5. Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die Königl. Staats-Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einen gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabey obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder die oberste Justizstelle untersuchen und darüber entscheiden lassen wird.

Finden die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staatsbeamten wegen vorsetzlicher Verletzung der Staats-Verfassung eine förmliche Anklage zu stellen, so sind die Anklagspunkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen.

Vereinigen sich beyde Kammern hierauf in ihren Beschlüßen über die Anklage; so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König.

Dieser wird sie sodann der obersten Justizstelle — in welcher im Falle der nothwendigen oder freywilligen Berufung auch die zweyte Instanz durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird, — zur Entscheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß setzen.

§. 7. Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen.

Die Vorschläge hiezu gehen allein vom Könige aus, und nur wenn derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen.

Digitized by Google

Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drey Viertheilen der bey der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwey Drittheilen der Stimmen erfordert.

Indem Wir dieses Staats-Grundgesetz zur allgemeinen Befolgung und genauen Beobachtung in seinem ganzen Inhalte, einschlüßig der dasselbe ergänzenden und in der Haupt-Urkunde als Beylagen bezeichneten Edicte, hierdurch kundmachen, so verordnen Wir zugleich, daß die darin angeordnete Versammlung der Stände zur Ausübung der zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Rechte am 1. Januar 1819 einberufen, und inzwischen die hiezu erforderliche Einleitung veranstaltet werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, am sechs und zwanzigsten Tage des Monats May im Eintausend achthundert und achtzehnten Jahre, Unsers Reiches im dreyzehnten.

Digitized by Google

Verfassungs-Urkunde.

Wir
Ludwig, Kronprinz von Baiern etc. etc.
Urkunden und fügen hiemit zu wissen:

Nachdem des Königs Unsers Herrn und vielgeliebtesten Herrn Vaters Majestät dem Königreiche eine seinen äußern und innern Verhältnissen angemessene Verfassung mit ständischer Einrichtung unterm 26. dieses Monats zu geben geruht haben, und die desfallsige Urkunde Uns vollständig mitgetheilt worden ist, und nachdem Wir nach genommener Einsicht über den Inhalt derselben nicht die mindeste Erinnerung zu machen gefunden haben, so erklären Wir hierdurch, daß Wir diese Urkunde als ein bindendes Staats-Grundgesetz in allen seinen Theilen vollkommen anerkennen, und haben zu Bekräftigung dieser Unserer Erklärung gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen München den 30. May 1818.

(L. S.) Ludwig, Kronprinz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beylage I. zu Titel IV. §. 1. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict
über
das Indigenat.

§. 1.

Zum vollen Genuße aller bürgerlichen öffentlichen und Privatrechte in Baiern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt, oder durch die Naturalisation erworben wird.

§. 2. Vermöge der Geburt steht Jedem das Baierische Indigenat zu, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt die Rechte dieses Indigenats besessen haben.

§. 3. Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt:

a) wenn eine Ausländerin einen Baier heirathet;

b) wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansäßig machen, und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthans-Verbande beygebracht haben;

c) durch ein besonderes nach erfolgter Vernehmung des Staatsrathes ausgefertigtes Königl. Decret.

§. 4. Durch den bloßen Besitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder durch die Theilnahme

Digitized by Google

an einem von beyden, ohne förmliche Niederlassung und Ansässigmachung, werden die Indigenats-Rechte nicht erworben.

§. 5. Auf gleiche Weise können die Fremden, welche in Baiern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche Kunst- oder industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, oder welche sich in Privat-Diensten befinden, ohne sich förmlich ansässig gemacht, oder eine Anstellung erlangt zu haben, oder solche Individuen, welche mit ihrem Domicil den an andere Souverains übergegangenen Landestheilen angehören, vorbehaltlich der vertragsgemäßen Rückwanderung, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen.

§. 6. Das erworbene Indigenat geht verlohren:

1) Durch Erwerbung oder Beybehaltung eines fremden Indigenats ohne besondere Königl. Bewilligung;
2) durch Auswanderung;
3) durch Verheirathung einer Baierin mit einem Ausländer.

§. 7. Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man zu Kron-Ober-Hof-Aemtern, zu Civil-Staatsdiensten, zu obersten Militaire-Stellen, und zu Kirchen-Aemtern oder Pfründen nicht gelangen, und ohne welche man das Baierische Staats-Bürgerrecht nicht ausüben kann.

§. 8. Nebst dem Indigenat wird zu letzterem erfordert:

a) die gesetzliche Volljährigkeit;

b) Die Ansässigkeit im Königreiche entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt;

c) bey den Neueinwandernden ein Zeitverlauf von sechs Jahren, vorbehaltlich der zur Ausübung gewisser vorzüglicher staatsbürgerlicher Rechte in constitutionellen Gesetzen enthaltenen besondern Bestimmungen.

§. 9. Nur derjenige Baier, welcher den oben bemerkten Bedingungen Genüge geleistet hat, erhält den politischen Stand eines Staatsbürgers im Königreiche, und die verfassungsmäßige Theilnahme an der Stände-Versammlung.

§. 10. Das Staatsbürgerrecht geht verloren;

1) Mit dem Indigenate;

2) durch die ohne Königl. ausdrückliche Erlaubniß geschehene Annahme von Diensten, oder Gehalten oder Pensionen, oder Ehrenzeichen einer auswärtigen Macht, vorbehaltlich der verwirkten besondern Strafen;

3) durch den bürgerlichen Tod.

§. 11. Diejenigen Baierischen Unterthanen, welche mit ausdrücklicher Königl. Erlaubniß in fremde Dienste getreten sind, bleiben verpflichtet:

a) in ihr Vaterland zurückkehren, sobald sie entweder durch einen an sie gerichteten directen Befehl, oder durch eine General-Verordnung zurückberufen werden;

Digitized by Google

b) der fremden Macht, in deren Dienst sie übergehen wollen, den Dienstes-Eid nur unter dem Vorbehalte zu leisten, nie gegen ihr Vaterland zu dienen;

c) auch ohne besondere Zurückberufung den fremden Dienst zu verlaßen, sobald diese Macht in Kriegsstand gegen Baiern tritt.

§. 12. Baierische Unterthanen können Besitzungen in einem andern Staate haben und erwerben, auch an Handels-Etablissements und Fabriken Theil nehmen, wenn keine bleibende persönliche Ansäßigkeit in dem fremden Staate damit verbunden ist, und es unbeschadet ihrer Unterthanspflichten gegen das Königreich geschehen kann.

§. 13. Auswärtige Unterthanen können in dem Königreiche Baiern Grundeigenthum gleich den Königl. Unterthanen besitzen. Sie unterliegen hierbey den Pflichten der Forensen.

§. 14. Den Standesherren, welche sich ihren Aufenthalt in den zum deutschen Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staaten wählen, bleiben alle durch die Königl. Declaration zugestandenen Rechte vorbehalten.

§. 15. Sie sind dagegen wie jeder andere Forensis gehalten

a) alle nach den Gesetzen des Königreichs auf ihren Gütern haftenden Staatslasten und Verbindlichkeiten genau zu erfüllen;

Digitized by Google

b) in Hinsicht auf diese Verbindlichkeit eine Stellvertretung, und in Ansehung der Lehengüter einen Lehenträger aus Baierischen Unterthanen anzuordnen;

c) sie können sowohl von dem Fiscus als von den Königl. Unterthanen nicht nur in Real- sondern auch in Personal-Klagsachen, in so weit die in Baiern gelegenen Güter einen zureichenden Executions-Gegenstand darbieten, oder dafür angenommen werden wollen, vor den geeigneten Königl. Gerichten belangt werden.

In den übrigen Verhältnißen sind die Forensen als Fremde zu behandeln.

§. 16. Den Fremden wird in dem Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privatrechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, den Königlichen Unterthanen zugestehet.

§. 17. Werden in einem auswärtigen Staate durch Gesetze oder besondere Verfügungen entweder Fremde im Allgemeinen oder Baierische Unterthanen insbesondere von den Vortheilen gewisser Privatrechte ausgeschlossen, welche nach den allda geltenden Gesetzen den Einheimischen zustehen, so ist gegen die Unterthanen eines solchen Staats derselbe Grundsatz anzuwenden.

§. 18. Zur Ausübung eines solchen Retorsions-Rechts muß allezeit die besondere Königl. Genehmigung erholt werden.

Digitized by Google

§. 19. Fremde, welche mit Königl. Erlaubniß in dem Königreiche sich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privatrechte, so lange sie allda zu wohnen fortfahren, und jene Erlaubniß nicht zurückgenommen ist.

München, den 26. May 1818.

Digitized by Google

Beylage II. zu Titel IV. §. 9. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict

über

die äußern Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern,

in

Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Religions-Verhältnisse.

Erstes Capitel.

Religions- und Gewissens-Freyheit.

§. 1.

Jedem Einwohner des Reiches ist durch den 9. §. des IVten Titels der Verfassungs-Urkunde eine vollkommene Gewissens-Freyheit gesichert.

§. 2. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Haus-Andacht untersagt werden.

§. 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die Königl. ausdrückliche Genehmigung

Digitized by Google

nach den im II. Abschnitte folgenden nähern Bestimmungen erfordert.

§. 4. Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

Zweytes Capitel.

Wahl des Glaubens-Bekenntnisses.

§. 5. Die Wahl des Glaubens-Bekenntnißes ist jedem Staats-Einwohner nach seiner eigenen freyen Ueberzeugung überlassen.

§. 6. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungs-Alter, welches für beyde Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§. 7. Da die Wahl eine eigene freye Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüths-Zustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§. 8. Keine Parthey darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

§. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religions-Erziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungs-Behörde den Fall zu untersuchen, und an das Königl. Staats-Ministerium des Innern zu berichten.

§. 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allezeit bey dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlaßenen Kirche persönlich erklärt werden.

Digitized by Google

§. 11. Durch die Religions-Änderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemein staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Religions-Parthey, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte gestattet ist.

Drittes Capitel.

Religions-Verhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubens-Bekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hierbey sein Bewenden.

§. 13. Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 14. Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubens-Bekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubens-Bekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 16. Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§en 12 u. 14. über die religiöse Erziehung der Kinder.

§. 17. Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen Rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18. Wenn ein das Religions-Verhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrag gemäß — durch die Confirmation der Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungs-Jahre darin zu belassen sind.

§. 19. Pflegkinder werden nach jenem Glaubens-Bekenntniße erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religions-Unterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religions-Erziehung gleichfalls wie die ehemaligen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubens-Bekenntniße der Mutter erzogen.

§. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer

der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religions-Parthey des Findlings-Institutes, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungs-Orts.

§. 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf Religions-Erziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

II. Abschnitt.

Von Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

Erstes Capitel.

Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§. 24. Die in dem Königreiche bestehenden drey christlichen Glaubens-Confessionen sind als öffentliche Kirchen-Gesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den unten folgenden nähern Bestimmnngen anerkannt.

§. 25. Den nicht christlichen Glaubens-Genossen ist zwar nach §§. 1. u. 2. eine vollkommne Religions- und Gewissens-Freyheit gestattet; als Religions-Gesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürger-Recht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

Digitized by Google

§. 26. Religions = oder Kirchen = Gesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche Königl. Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihrer Glaubens = Formeln und innerliche kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staats = Ministerium des Innern vorlegen.

Zweytes Capitel.

Rechte und Befugniße der aufgenommenen und bestätigten Religions = und Kirchen = Gesellschaften.

§. 28. Die mit ausdrücklicher Königl. Genehmigung aufgenommenen Kirchen = Gesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Corporationen.

§. 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.

§. 30. Die zur Feyer ihres Gottesdienstes und zum Religions = Unterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 31. Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staats.

§. 32. Eine Religions = Gesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchen = Gesellschaften bey ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Corporation, sondern als eine Privat = Gesellschaft geachtet.

§. 33. Es ist derselben die freye Ausübung ihres Privat = Gottesdienstes gestattet.

§. 34. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewißen dazu bestimm=

Digitized by Google

ten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religions-Grundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privat-Wohnungen der Mitglieder.

§. 35. Den Privat-Kirchen-Gesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36. Die von ihnen zur Feyer ihrer Religions-Handlungen bestellten Personen genießen als solche keine besondern Vorzüge.

§. 37. Die ihnen zustehenden weitern Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahms-Urkunde bemessen werden.

§. 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchen-Gesellschaft kömmt unter der obersten Staats-Aufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfaßung ihrer Kirche, alle innern Kirchen-Angelegenheiten anzuordnen.

Dahin gehören die Gegenstände:

a) der Glaubenslehre,
b) der Form und Feyer des Gottesdienstes,
c) der geistlichen Amtsführung,
d) des religiösen Volks-Unterrichts,
e) der Kirchen-Disciplin,
f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,
g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,

Digitized by Google

b) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung des Religions- und Kirchen-Pflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

§. 39. Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchen-Gesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukömmt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§. 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Corrections-Recht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41. Jedes Mitglied einer Kirchen-Gesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 42. Keine Kirchengewalt ist aber befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerm Zwange geltend zu machen.

§. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Corporationen aufgenommenen Kirchen sind berechtiget,

Digitized by Google

Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§. 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchen-Gesellschaften wird nach ihrer Aufnahms-Urkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privat-Gesellschaften bestimmt.

§. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sey für den Cultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Capitalien, baarem Gelde, Prätiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen durch den §. 9. im IV. Titel der Verfassungs-Urkunde des Reichs garantirt.

§. 47. Das Kirchen-Vermögen darf unter keinem Vorwande zum Staats-Vermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und soferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.

§. 48. Wenn bey demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Local-Kirchen-Bedürfniße, Ueberschüße sich ergeben, so sollen diese zum Besten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen;

Digitized by Google

b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Kirchendiener, oder
c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen;
d) zur Unterstützung geistlicher Bildungs-Anstalten;
e) zur Unterhalts-Beyträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 49. In so ferne für diese Zwecke vom Kirchen-Vermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständniße mit der betreffenden geistlichen Ober-Behörde vorzüglich zur Ergänzung von Schul-Anstalten, dann der Armen-Stiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

III. Abschnitt.

Verhältniße der im Staate aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften zur Staats-Gewalt.

Erstes Capitel.

In Religions- und Kirchensachen.

§. 50.

Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die Königl. weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und Religionslehre sich nicht einmischen solle,

Digitized by Google

als in so weit das Königl. oberste Schutz- oder Aufsichtsrecht dabey eintritt. Die Königl. Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§. 51. So lange demnach die Kirchen-Gewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den Königl. einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

§. 52. Es steht aber auch den Genossen einer Kirchen-Gesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die gesetzliche Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den Königl. Landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§. 53. Ein solcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bey der einschlägigen Regierungs-Behörde, welche darüber alsbald Bericht an das Königl. Staats-Ministerium des Innern zu erstatten hat, oder bey Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54. Die angebrachten Beschwerden wird das Königl. Staats-Ministerium des Innern untersuchen lassen, und einige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen.

§. 55. Der Regent kann bey feyerlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

Digitized by Google

§. 56. Auch ist derselbe befugt, wenn er wahrnimmt, daß bey einer Kirchen-Gesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchen-Versammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen.

§. 57. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallende Handlungen, Ereigniße und Verhältniße sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchen-Gesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58. Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen die Kirchen-Gewalt nach den hierüber in den Königl. Landen schon längst bestehenden General-Mandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die Königl. Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun.

§. 59. Ausschreibungen der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach §. 38. lit. h. der Kirchen-Gewalt zu; die dafür angeordneten Gerichte, so wie

ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung vom Könige bestätiget werden. Auch sollen die einschlägigen Königl. Landesstellen aufmerksam seyn, damit die Königl. Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§. 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des Königl. Staats-Ministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

Zweytes Capitel.

In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62. Die Religions- und Kirchen-Gesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. 63. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

§. 64. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

a) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen;

b) alle Bestimmungen über liegende Güter ɪc., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;

c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;

d) Ehe-Gesetze, in so ferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;

e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchen-Gesellschaften einzelner Gemeinden oder Gesellschafts-Genossen, oder der dem Religions-Dienste gewidmeten Orte und Güter, in so ferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren;

f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;

g) Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchen-Pfründen;

h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchen-Listen, als Quellen der Bevölkerungs-Verzeichnisse, als Register des Civilstandes und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

§. 65. In allen diesen Gegenständen kömmt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung zu.

§. 66. Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personal-Klagsachen, in allen aus bürgerlichen Contracten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67. Sie genießen nach Titel V. §. 5. der Verfassungs-Urkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreyten Gerichtsstand.

Digitized by Google

§. 68. Bey Sterbfällen der Geistlichen soll dar auf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße rc. soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnißes entweder dem Nachfolger im Beneficium sogleich verabfolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bey jedem Sterbfalle eines im Beneficium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

§. 69. Die Criminal-Gerichtsbarkeit auch über Geistliche kömmt nur den einschlägigen Königlichen weltlichen Gerichten zu.

§. 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältniße das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältniße, ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet.

§. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die

Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landes-Unterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit noch von öffentlichen Staats-Lasten irgend eine Befreyung ansprechen.

§. 74. Alle älteren Befreyungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

§. 75. Die Verwaltung des Kirchen-Vermögens steht nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem Königl. obersten Schutze und Aufsicht.

Drittes Capitel.

Bey Gegenständen gemischter Natur.

§. 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dahin gehören

a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl rc.

b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feyerlichkeiten, Processionen, Neben-Andachten, Ceremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;

c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;

d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegungs- und Straf-Anstalten;

Digitized by Google

e) Eintheilung der Diöcesen, Decanats- und Pfarr-Sprengel;

f) alle Gegenstände der Gesundheits-Policey, in soweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§. 77. Bey diesen Gegenständen dürfen von der Kirchen-Gewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 78. Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabey alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.

§. 79. Zu außerordentlichen kirchlichen Feyerlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allezeit die specielle Königliche Bewilligung erholt werden.

IV. Abschnitt.

Von dem Verhältnisse verschiedener Religions-Gesellschaften gegeneinander.

Erstes Capitel.

Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegeneinander.

§. 80.

Die im Staate bestehenden Religions-Gesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt.

Digitized by Google

§. 81. Jede Kirche kann für ihre Religions-Handlungen von den Gliedern aller übrigen Religions-Partheyen vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 82. Keine Kirchen-Gesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religions-Theil ist demnach schuldig, die besondern Feyertage des andern zu feyern, sondern es soll ihm frey stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles, und ohne daß die Achtung dabey verletzt werde, welche nach §. 80. jede Religions-Gesellschaft der andern bey Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 83. Der weltlichen Staats-Policey kömmt es zu, in so weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religions-Partheyen es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 84. Religions-Verwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

§. 85. Auch ist ihnen freygestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amts-Functionen

Digitized by Google

nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religions- Grundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religions-Grundsätzen leisten können.

§. 86. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Confession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§. 87. Diesen auf solche Art der Orts-Pfarre einverleibten fremden Religions-Verwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staats-Einwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

§. 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frey, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 89. Das Verhältniß der Staats-Einwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privat-Gottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Concessions-Urkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchen-Gewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Concession weder beschränkt noch beeinträchtiget werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrli-

Digitized by Google

chen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

Zweytes Capitel.

Vom Simultan-Gebrauche der Kirchen.

§. 90. Wenn zwey Gemeinden verschiedener Religions-Parthenen zu einer Kirche berechtiget sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beyzulegen vermögen, gehört an das Staats-Ministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtiget sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94. Wenn nicht erhellet, daß beyde Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

Digitized by Google

§. 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beyden Gemeinden bestritten worden, so begründet dies die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bey jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 98. Der im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frey, durch freywillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchen-Vermögen unter Königlicher Genehmigung, welche durch das Staats-Ministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 99. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staats-Gewalt aus polizeylichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 100. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bey der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchen-Vermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Ein-

wohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beytragen müssen.

§. 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feyerlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 102. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beyzuwohnen, so müßen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchen-Gemeinde bey ihren Leichen-Feyerlichkeiten gegen Bezahlung der Gebühr sich bedienen.

Dieses allgemeine Staats-Grundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religions-Verhältniße der verschiedenen Kirchen-Gesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreyheit und Religions-Ausübung.

In Ansehung der übrigen innern Kirchen-Angelegenheiten sind die weitern Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche in dem mit dem Päbstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. Junius 1817. und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edicte enthalten.

München, den 26. May 1818.

Digitized by Google

Beylage III. zu Titel IV. §. 11. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict
über
die Freyheit der Preße und des Buchhandels.

§. 1.

Den offenen Buchhandlungen, und denjenigen, welche zu diesem Gewerbe obrigkeitlich berechtiget sind, ist in Ansehung der bereits gedruckten Schriften freyer Verkehr, so wie den Verfassern, Verlegern, und berechtigten Buchdruckern im Königreiche in Ansehung der Bücher und Schriften, welche sie in Druck geben wollen, vollkommene Preßfreyheit gestattet. Sie sind hiernach nicht verbunden, solche Schriften einer Censur oder besondern obrigkeitlichen Genehmigung zu unterwerfen, wenn sie nicht allenfalls bey kostbaren Werken, zur Sicherung ihrer bedeutenden Auslagen, selbst darum nachsuchen wollen.

§. 2. Ausgenommen von dieser Freyheit sind alle politischen Zeitungen und periodischen Schriften politischen oder statistischen Inhalts. Dieselben unterliegen der dafür angeordneten Censur.

§. 3. Auch dürfen Staatsdiener ihre Vorträge und sonstigen Arbeiten über Gegenstände, die ihnen in ihrem Geschäftskreise übertragen sind; ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden

und sonstige Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, ohne besondere Königl. Erlaubniß nie dem Drucke übergeben. Eben so bleibt ihnen untersagt, Nachrichten politischen oder statistischen Inhalts über die Königl. Staaten, in ausländische Zeitschriften einzurücken, oder an dergleichen Aufsätzen Theil zu nehmen, wenn sie nicht zuvor dem einschlägigen Staats-Ministerium vorgelegt waren.

§. 4. Damit die Freyheit der Preße und des Buchhandels (§. 1.) nicht mißbraucht werde, wird den Policey-Obrigkeiten jeden Orts über die allda befindlichen Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothek-Inhaber, Lese-Institute, Buchdruckereyen und lithographische Anstalten eine allgemeine Aufsicht übertragen, so wie die gesetzliche Bestrafung der durch Schriften begangenen Verbrechen und Vergehen den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt.

§. 5. Dem zufolge sind alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leihbibliothek-Inhaber, die Vorsteher der Lese-Institute und lithographischen Anstalten, die Kupferstich-, Bilder- und Karten-Händler verpflichtet, unter einer Strafe von hundert Thalern, ihre Cataloge der Polizey-Obrigkeit zu übergeben.

§. 6. Wenn die Polizey in den ihr übergebenen Catalogen Schriften, Gemälde, oder andere sinnliche Darstellungen wahrnimmt, oder wenn die Verbreitung von Schriften oder sinnlichen Darstellungen bey ihr angezeugt wird, wodurch ein im Königreiche bestehendes Strafgesetz übertreten wurde, sey es als Verbrechen, Vergehen, oder Polizey-Uebertrettung, so

Digitized by Google

hat sie alsbald dem einschlagenden Untersuchungsgerichte davon die amtliche Anzeige zu machen, und nach Unterschied selbst der Bestrafung wegen geeignet zu verfahren.

§. 7. Betreffen jene Gesetz-Uebertretungen den Monarchen, den Staat und dessen Verfassung, oder die im Königreiche bestehenden Kirchen- und religiösen Gesellschaften, oder sind Schriften oder sinnliche Darstellungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch Aufmunterung zum Aufruhr oder der Sittlichkeit durch Reitz und Verführung zu Wollust und Laster gefährlich; so soll die Polizey die Verbreitung einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesetzte obere Polizey-Behörde ohne Verzug einsenden, welche längstens in acht Tagen in einer collegialen Berathung die Charaktere der Gesetzwidrigkeit oder Gefährlichkeit sorgfältig zu untersuchen, und nach Befinden, den Beschlag aufzuheben oder fortzusetzen hat.

§. 8. Im letzten Falle, wenn nämlich die obere Polizey-Behörde den Beschlag fortzusetzen beschließt, soll sie die Schrift oder bildliche Darstellung mit dem Collegial-Beschluß an das Staats-Ministerium des Innern auf der Stelle einschicken, und dieses erkennt ohne Aufenthalt über die Aufhebung oder Bestätigung des Beschlags. Mit der Bestätigung wird die Schrift öffentlich verboten, und nach Umständen confiscirt.

§. 9. Wer sich durch die Verfügung des Staats-Ministerium des Innern beschwert findet, dem ist dage-

gen die Berufung an den Königl. Staatsrath gestattet, welcher darüber, und zwar immer in einer Plenar-Versammlung zu erkennen hat.

§. 10. Privat-Personen, gegen welche in Schriften oder sinnlichen Darstellungen ein rechtswidriger Angriff gemacht worden, bleibt es überlassen, den Verfasser, und wenn dieser nicht genannt oder falsch angegeben ist, den Verleger, und aushülfsweise den Drucker oder jeden Verbreiter, wegen der ihnen geschehenen Unbill vor der zuständigen Gerichts-Behörde zu verfolgen.

Dieselben können aber zu ihrer Sicherheit von der Polizey verlangen, daß sie die Schrift, wegen welcher sie klagen wollen, in Beschlag nehme; jedoch sind sie verbunden, in acht Tagen die Bescheinigung beyzubringen, daß die Klage wirklich beym Richter angebracht worden, widrigen Falls der Beschlag nach Ablauf dieser Zeit wieder aufgehoben werden soll.

§. 11. Staatsdiener, welche sich im Falle des §. 10. befinden, und im Dienste außer dem Königreiche abwesend sind, sollen durch die Polizey von dem Daseyn einer solchen Schrift rc. benachrichtiget werden; auch ist die Provisorische Beschlagnahme der Schrift bis zur einlangenden Erklärung von Amtswegen zu verfügen.

§. 12. Für eine Schrift oder sinnliche Darstellung haftet jederzeit zunächst der Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt ist, der Verleger, und subsidiarisch der Drucker und jeder Verbreiter.

München den 26. May 1818.

Digitized by Google

Beylage IV. zu Titel V. §. 2. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichständischen Fürsten, Grafen und Herren betreffend.

I.

Von den persönlichen Vorzügen, allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten der vormaligen Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren.

§. 1.

Die unmittelbar gewordenen ehmals Reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser behalten die Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe, und gehören zum hohen Adel.

§. 2. Sie behalten den Titel, den sie früher geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen Reichsständischen Verhältniße sich beziehenden Beysätze und Würden.

Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften. Der Erstgebohrne, welcher im Besitze derselben sich befindet,

nennt sich zur Unterscheidung von den Nachgebohrnen in öffentlichen Schriften und Handlungen, die nicht an den Souverain oder an die Königlichen Behörden gerichtet werden, Fürst und Herr, auch Graf und Herr, mit dem Prädikate »Wir«, wogegen sich die Nachgebohrnen nur des Titels eines Fürsten oder eines Grafen zu bedienen haben.

§. 3. Denselben wird ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzley-Ceremoniel ertheilt. In den Ausfertigungen der Königlichen Stellen wird im Contexte den Fürsten das Prädicat »der durchlauchtig hochgebohrne Herr Fürst;« und den Grafen »der hochgebohrne Herr Graf" gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an den Souverain, an die Königlichen Staats-Ministerien, oder an die übrigen höhern Landesstellen gerichtet sind, müssen sie nach dem bis jezt bestehenden Kanzley-Ceremoniel sich achten.

§. 4. In allen Städten, Märkten und Dörfern, welche den standesherrlichen Häusern gehören, soll das Kirchengebet nach dem Souverain, auch für das Haupt des Hauses und für dessen Familie verrichtet werden.

Auf gleiche Weise wird hinsichtlich der Trauerfeyerlichkeiten gestattet, daß das Trauer-Geläute für den Herrn, seine Gemahlin, und für seinen nächsten Nachfolger drey Wochen, für einen Nachgebohrnen aber vierzehn Tage lang von dem Leichenbegängniß an beobachtet werde; daß die standesherrlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen anlegen, und daß alle öffentlichen Lustbarkeiten in

den standesherrlichen Gebieten bis nach Beendigung der Exequien eingestellt werden.

§. 5. Den Standesherren steht für ihre Personen und für ihre Familien die unbeschränkte Freyheit zu, in einem jeden zum deutschen Bunde gehörigen, oder mit demselben im Friedensstande befindlichen Staate ihren Aufenthalt zu wählen, und eben so in die Dienste desselben zu treten. Diejenigen, welche sich entweder in Königlichen Diensten befinden, oder aus Königlichen Staats-Kassen eine Pension beziehen, haben sich nach den desfallsigen Verordnungen zu verhalten.

§. 6. In allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen haben sie einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz bey dem einschlägigen Appellations-Gerichte, in zweyter und letzter Instanz bey dem Königlichen Ober-Appellationsgerichte. Sollten bey einem der standesherrlichen Häuser durch Familien-Verträge besondere Austrägal-Gerichte eingeführt seyn, so wird der Souverain dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

§. 7. Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses durch seine Kanzley vornehmen und erledigen lassen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Appellations-Gericht zum geeigneten rechtlichen Verfahr geliefert werden müssen.

§. 8. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militaire- und der im Königlichen Civil-Staats-

Digitized by Google

dienste begangenen Verbrechen, genießen die Standesherren das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen oder durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden.

Die Untersuchung führt das einschlägige Appellationsgericht durch Kommissarien, unter der Leitung eines Vorstandes nach den Vorschriften des Straf-Gesetzbuches.

Diese Commission hat daher alle Zuständigkeiten eines Untersuchungs-Gerichtes, und erkennt auch in kürzester Zeit über die Statthaftigkeit einer provisorischen Verhaftung, welche Unterbehörden mittelst Bewachung des Angeschuldeten an einem anständigen Orte vorzunehmen sich gesetzlich veranlaßt finden.

Das Standes-Gericht wird vom Könige in der Residenz-Stadt angeordnet, und nach den Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches aus sechs oder acht Richtern gleichen Standes mit dem Angeschuldigten zusammen gesetzt. In Ermanglung der erforderlichen Anzahl von Ebenbürtigen wird das Gericht aus den Reichsräthen ergänzt. Den Vorsitz und die Leitung hat in erster Instanz ein Präsident des Ober-Appellations-Gerichts, und in der zweyten der Staats-Minister der Justiz, in seiner Eigenschaft als Großrichter.

Zwey Ober-Appellations-Gerichtsräthe werden in beyden Instanzen zu Re- und Correferente ernannt, welche jedoch nur eine berathende Stimme haben. Der erste geheime Secretaire des Staats-Ministeriums der Justiz führt das Protocoll.

Digitized by Google

Die Untersuchungs-Commission schickt die Acten sowohl nach geschlossener General-Untersuchung, als nach vollständig mit Beobachtung des Vertheidigungs-Verfahrens beendigter Special-Inquisition, wenn darauf erkannt worden, an den König, welcher dann das Gericht zusammen beruft.

Das von den Gerichts-Beysitzern geschöpfte Erkenntniß wird dem Könige mit dem Gutachten über die vielleicht vorhandenen Begnadigungs-Gründe, wesfalls die Anträge der Referenten zu vernehmen sind, vorgelegt. — Erfolgt keine Begnadigung, so wird das Urtheil in gesetzlicher Art durch das damit beauftragte Appellations-Gericht zum Vollzug gebracht.

Die Güter des Verurtheilten dürfen in keinem Falle confiscirt, sondern können nur während seiner Lebenszeit sequestrirt werden.

Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kömmt allein den Häuptern der standesherrlichen Häuser zu. Die übrigen Mitglieder dieser Familien sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Gerichtsstande unterworfen.

In Civil-Strafrechtssachen ist das treffende Appellations-Gericht die untersuchende und zugleich erkennende Behörde erster Instanz, für Berufungen aber das Ober-Appellations-Gericht die zweyte Instanz.

§. 9. Ihre nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung noch bestehenden Familien-Verträge bleiben aufrecht erhalten, und sie haben die Befugniß über ihre Güter und Familien-Verhält-

Digitized by Google

nisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müßen, worauf sie, so weit sie nichts gegen die Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 10. Die Vormundschaften der standesherrlichen Familien-Glieder können von dem Haupte des Hauses bestellt werden. Ist dasselbe betheiligt, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeitswegen aufzustellen, so geschieht dieses durch das Appellations-Gericht des einschlägigen Regierungs-Bezirkes mit Vorbehalt des Recurses an das Ober-Appellations-Gericht.

Die Ober-Aufsicht über standesherrliche Vormundschafts-Sachen wird dem Königlichen Staats-Ministerium der Justiz vorbehalten, welches zu diesem Ende von der getroffenen Anordnung einer Vormundschaft in Kenntniß zu setzen ist.

§. 11. Die Standesherren genießen für sich und ihre Familien die Befreyung von aller Militaire-Pflichtigkeit.

§. 12. In den Schlößern, welche sie bewohnen, sollen sie, außer dem Nothfalle von der Einquartirung der Königlichen Truppen befreyt seyn.

§. 15. Ihnen ist gestattet, eine Ehrenwache aus Eingebohrnen, welche dem Souverain den Huldigungs-Eid geleistet haben, und nicht in den Jahren der Militaire-Pflichtigkeit sind, in den Schlössern ihres Wohnsitzes zu halten.

§. 14. Die Standesherren sind berechtigt, von ihren Beamten einen Dienstes-Eid sich leisten zu

Digitized by Google

lassen, auch die in ihrem Gebiete ansäßigen Unterthanen auf Gehorsam und Erfüllung der denselben gegen ihren Standesherrn obliegenden Verbindlichkeiten zu verpflichten, vorbehaltlich der Unterthans-Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Reichs.

§. 15. Die Standesherren sind befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche sie mit denselben rücksichtlich ihrer darin befindlichen Besitzungen und allenfallsigen Lehen- und Dienstes-Verhältniße zu verhandeln haben.

Sie dürfen jedoch nicht Agenten mit diplomatischem Character abordnen.

§. 16. Sie können besondere Anordnungen und Verfügungen über Gegenstände erlassen, welche die Verwaltung ihrer standesherrlichen und Eigenthums-Rechte betreffen. Diese dürfen aber den allgemeinen Gesetzen nicht entgegen seyn; auch sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten mit den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten in Uebereinstimmung gebracht werden.

§. 17. Ihnen ist gestattet, außer dem im ganzen Königreiche nach der bestehenden Verordnung zu haltenden Königlichen Gesetz- und Allgemeinen Intelligenz-Blatt auch besondere Wochen-Blätter für ihre Gebiete einzuführen.

II.

Rechtspflege.

§. 18. In den standesherrlichen Gerichts-Bezirken wird nach den bestehenden Gesetzen Recht gesprochen.

§. 19. Die Verwaltung der Civil-Gerichtsbarkeit, der willkührlichen, so wie der streitigen in erster Instanz, geschieht durch Behörden, welche mit den Königlichen Stadt- und Landgerichten gleiche Zuständigkeit haben, und Stadt- und Herrschafts-Gerichte heißen sollen.

In strafrechtlichen Fällen stehet denselben mehr nicht als die Untersuchung zu. Die geschloßenen Acten werden an das einschlägige Strafgericht zur Schöpfung des Urtheils eingesendet.

§. 20. Die hergebrachte mittlere und Straf-Gerichtsbarkeit der Standesherren kann nur durch ein förmlich constituirtes, aus gesetzmäsiig befähigten und verordnungsmäsiig besoldeten Mitgliedern, in vorgeschriebener Anzahl zusammengesetztes Collegium unter dem Namen Justiz-Kanzley verwaltet werden. Die Berufung in letzter Instanz geht hievon in Civil-Strafrechts-Sachen an das Appellations-Gericht des einschlägigen Regierungs-Bezirkes; bey Criminal-Fällen hingegen, so wie in Civil-Sachen an das Königliche Ober-Appellations-Gericht.

§. 21. Die für die Justiz-Verwaltung in der mittlern Instanz angestellten Individuen, müssen nach Berichtigung des Qualifications-Punktes bey dem Königlichen Ober-Appellations-Gerichte durch den

Digitized by Google

Weg des Staats-Ministeriums der Justiz die Genehmigung erhalten.

§. 22. Die Subalternen in den Kanzleyen und die Justiz-Beamten werden von den Standesherren ohne besondere Bestätigung ernannt. Jedoch hat

§. 23. Die Justiz-Kanzley, oder in deren Ermanglung das einschlägige Appellations-Gericht bey der Verpflichtung und Einweisung solcher Subjecte die Beweise über die zu ihren Stellen erforderliche Qualification zu den Acten zu bringen, und nicht nur jährlich dem Ober-Appellations-Gerichte eine Liste darüber vorzulegen, sondern auch so viel diese Justiz-Beamten betrift, jedesmal deren Ernennung mit den Qualifications-Beweisen eben diesem obersten Gerichtshofe anzuzeigen.

§. 24. Die standesherrlichen Justiz-Stellen sind der Oberaufsicht des Ober-Appellations-Gerichts unterworfen, dem es zusteht, von den Acten derselben Einsicht zu nehmen, und mit Genehmigung des Staats-Ministeriums der Justiz auf vorgängig dahin erstatteten Bericht, Visitationen anzuordnen, insbesondere den Zustand des Pupillen- so wie des Hypotheken- und Depositen-Wesens untersuchen zu lassen.

§. 25. Den Standesherren ist zwar gestattet, von der Verwaltung der Jusiiz im Allgemeinen, insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts-Depositen- und Hypotheken-Wesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können; jedoch dürfen sich dieselben in die Rechts-Entscheidungen ihrer Gerichtsstellen

Digitized by Google

keineswegs einmischen. Das Begnadigungs-Recht steht allein dem Souverain zu.

III.

Polizey-Verwaltung.

§. 26. Den Standesherren kömmt in ihren Gebieten die untere Polizey zu, welche sie durch ihre einschlägige Beamte nach den Gesetzen des Königreichs ausüben.

Zu ihrem unmittelbaren Wirkungs-Kreise gehören hiernach: die Gegenstände der Kirchen-Polizey, der Bildung und des Unterrichts, der öffentlichen Sicherheit, der Gesundheits-Polizey; die Aufsicht über die Verwaltung des Gemeinde-Gutes, die Bestättigung der Gemeinde-Vorsteher und Communal-Beamten, die Aufsicht und die Vollziehung der Anordnungen über Straßen-, Brücken- und Wasser-Bau, die unmittelbare Aufsicht und Vollziehung der Gesetze und Verordnungen, die Landes-Cultur, den Handel und das Zunftwesen betreffend; die Verleihung der Gewerbs-Gerechtigkeiten, mit Ausnahme der Fabriken, Bräuereyen, Buchdruckereyen und Buchhandlungen; die Forst- und Jagd-Polizey, so wie die Forst-Gerichtsbarkeit, sowohl in den standesherrlichen Waldungen, als auch in dem ganzen Umfange ihres Gebietes; das Conscriptions- und Marschwesen, so wie andere Militaire-Angelegenheiten, so wie diese zum Geschäftskreise der untern Polizey-Behörden gehören: überhaupt die Lokal- und Districts-Polizey über ihre Mediat-Unterthanen.

Digitized by Google

§. 27. Sie haben nebstdem die Aufnahme neuer Unterthanen Christlicher Glaubens-Confessionen, und Juden, jedoch müssen sie hiebey nach den Gesetzen sich richten.

§. 28. Sie können zur Handhabung der Sicherheit und Polizey in ihren Gebieten eigene Polizey-Wachen anordnen, jedoch mit Berücksichtigung der für das ganze Königreich eingeführten allgemeinen Sicherheits-Anstalten und unter Beobachtung der darüber bestehenden Verordnungen *)

§. 29. Dem unmittelbaren Wirkungs-Kreise der Königlichen Regierung des Bezirkes, in welchem die standesherrlichen Gebiete gelegen sind, bleiben vorbehalten:

1) die Aufsicht auf die Landes-Grenzen, und Bewahrung der Landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten;
2) alle Gegenstände, welche das Verhältniß des Königreichs zu benachbarten Staaten betreffen;
3) die Bewahrung und Handhabung der Landes-Verfassung und der Souverainetäts-Rechte;
4) die Bewahrung und Vertretung der Majestäts-Rechte in Beziehung auf die Kirchen aller Confessionen, so wie die Aufrechthaltung des hierüber erlassenen Religions-Edicts;
5) die Leitung aller Gegenstände, welche die Militaire-Conscription, die Landesbewaffnung und

*) Diese Verordnungen sind in dem V. und VI. Bande meines Repertoriums der Staatsverwaltung des Königreichs Baiern enthalten.

Digitized by Google

die Landwehr betreffen, so wie die Bescheidung der Reclamationen in Conscriptions-Sachen;

6) die Leitung der Marsch-, Vorspans- und Einquartierungs-Angelegenheiten, dann die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Lasten, so wie die Bescheidung der Beschwerden über die Repartition der Lasten und der Entschädigungs-Forderungen;
7) die Bezirks-Concurrenz-Sachen;
8) die Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, Brücken und Fluß-Bauten;
9) Auswanderungen der Unterthanen;
10) Sicherheits-Polizey, in so weit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht;
11) Gegenstände der Brand-Assecuranz;
12) alle öffentlichen Anstalten des Kreises, an welchen die Mediat-Gebiete Antheil nehmen;
13) die Concurs-Prüfungen für den Staatsdienst, einschließlich der Aerzte, Wund-Aerzte und Hebammen, und die Bescheinigung ihrer Befähigung zur Ausübung ihres Amtes;
14) die Bewilligung von Getreide- und Jahr-Märkten.

§. 30. In den oben bezeichneten, so wie in allen analogen Gegenständen, ist die einschlägige Königliche Bezirks-Regierung die unmittelbare oberste Behörde des Mediat-Gebietes, und erläßt in Beziehung auf dieselbe unmittelbare Weisungen an die standesherrlichen Behörden.

§. 31. Die Standesherren üben die nach §§. 26. 27. und 28. ihnen zustehenden Rechte durch

Digitized by Google

ihre Polizey-Behörden und respective Herrschafts-Gerichte aus; sie sind befugt, ihre Beamten mit Bericht zu vernehmen und Entschließungen darauf zu ertheilen, welche jedoch nach den Vorschriften und in dem Geiste der allgemeinen Landes-Gesetze verfaßt seyn müßen. —

In die Entscheidung der contentiosen Gegenstände, welche zur Competenz ihrer Gerichte gehören, dürfen sie sich nicht einmischen.

§. 32. Ihre Gerichte stehen in Beziehung auf ihren polizeylichen Wirkungs-Kreis in einem gleichen Verhältniße mit den Königlichen Landgerichten.

§. 33. Diejenigen Standesherren, welche ein geschloßenes Gebiet von 14 bis 20 tausend Seelen besitzen, können — so wie für die Gegenstände der Justiz — auch für die Gegenstände der Polizey eine zweyte Instanz in einem für beyde vereinigten Collegium bilden, welches den Namen: »Regierungs- und Justiz-Kanzley« führt.

§. 34. Diese Regierungs-Kanzley verwaltet in dem standesherrlichen Gebiete die Polizey in allen Gegenständen, welche zum Wirkungskreise der Königlichen Regierung gehören, und dieser nicht nach §. 29. besonders vorbehalten sind.

§. 35. Dieselbe ertheilet den standesherrlichen Unter-Behörden Weisungen, empfängt von ihnen in der Eigenschaft einer unmittelbar vorgesetzten Stelle ausschließend Bericht. — Sie führt die Aufsicht auf das untergeordnete Polizey-Personal, übt alle Befugnisse der Disciplin aus, und verfügt die nöthigen Amts-Untersuchungen. Sie entscheidet als zweyte

die Landwehr betreffen, so wie die Bescheidung der Reclamationen in Conscriptions-Sachen;

6) die Leitung der Marsch-, Vorspans- und Einquartierungs-Angelegenheiten, dann die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-Lasten, so wie die Bescheidung der Beschwerden über die Repartition der Lasten und der Entschädigungs-Forderungen;

7) die Bezirks-Concurrenz-Sachen;

8) die Anlegung und Erhaltung der Heerstraßen, Brücken und Fluß-Bauten;

9) Auswanderungen der Unterthanen;

10) Sicherheits-Polizey, in so weit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht;

11) Gegenstände der Brand-Assecuranz;

12) alle öffentlichen Anstalten des Kreises, an welchen die Mediat-Gebiete Antheil nehmen;

13) die Concurs-Prüfungen für den Staatsdienst, einschließlich der Aerzte, Wund-Aerzte und Hebammen, und die Bescheinigung ihrer Befähigung zur Ausübung ihres Amtes;

14) die Bewilligung von Getreide- und Jahr-Märkten.

§. 30. In den oben bezeichneten, so wie in allen analogen Gegenständen, ist die einschlägige Königliche Bezirks-Regierung die unmittelbare oberste Behörde des Mediat-Gebietes, und erläßt in Beziehung auf dieselbe unmittelbare Weisungen an die standesherrlichen Behörden.

§. 31. Die Standesherren üben die nach §§. 26. 27. und 28. ihnen zustehenden Rechte durch

Digitized by Google

ihre Polizey=Behörden und respective Herrschafts=Gerichte aus; sie sind befugt, ihre Beamten mit Bericht zu vernehmen und Entschließungen darauf zu ertheilen, welche jedoch nach den Vorschriften und in dem Geiste der allgemeinen Landes=Gesetze verfaßt seyn müßen. —

In die Entscheidung der contentiosen Gegenstände, welche zur Competenz ihrer Gerichte gehören, dürfen sie sich nicht einmischen.

§. 32. Ihre Gerichte stehen in Beziehung auf ihren polizeylichen Wirkungs=Kreis in einem gleichen Verhältniße mit den Königlichen Landgerichten.

§. 33. Diejenigen Standesherren, welche ein geschloßenes Gebiet von 14 bis 20 tausend Seelen besitzen, können — so wie für die Gegenstände der Justiz — auch für die Gegenstände der Polizey eine zweyte Instanz in einem für beyde vereinigten Collegium bilden, welches den Namen: »Regierungs= und Justiz=Kanzley« führt.

§. 34. Diese Regierungs=Kanzley verwaltet in dem standesherrlichen Gebiete die Polizey in allen Gegenständen, welche zum Wirkungskreise der Königlichen Regierung gehören, und dieser nicht nach §. 29. besonders vorbehalten sind.

§. 35. Dieselbe ertheilet den standesherrlichen Unter=Behörden Weisungen, empfängt von ihnen in der Eigenschaft einer unmittelbar vorgesetzten Stelle ausschließend Bericht. — Sie führt die Aufsicht auf das untergeordnete Polizey=Personal, übt alle Befugnisse der Disciplin aus, und verfügt die nöthigen Amts=Untersuchungen. Sie entscheidet als zweyte

Digitized by Google

Instanz in streitigen administrativen Gegenständen, mit Vorbehalt des Recurses an die Königliche Staatsraths-Commission.

§. 36. Der Standesherr kann sich von dieser Kanzley in Beziehung auf Polizey-Gegenstände Bericht und Antrag erstatten lassen.

§. 37. In den standesherrlichen Gebieten, in welchen für die Polizey ein auf die bemerkte Art angeordnetes Collegium als zweyte Instanz besteht, erläßt die Königliche Regierung ihre Befehle und Weisungen unmittelbar an diese Behörde, welche dieselben sodann durch ihre Unterbehörden vollziehen zu lassen verbunden ist.

Die Königliche Regierung darf keine unmittelbaren Befehle den Mediat-Unterbehörden ertheilen, sondern muß diese allezeit an die Mediat-Kanzley richten, welche hiernach das Geeignete an die Local-Beamten erläßt, die in der Regel auch nur an die Mediat-Kanzley ihre Berichte zu erstatten haben.

§. 38. In Gegenständen, welche nicht dem unmittelbaren Wirkungskreise der Königl. Bezirks-Regierung (§. 29.) vorbehalten sind, steht dieser die Aufsicht auf die Polizey-Verwaltung der standesherrlichen Regierungs-Kanzley, nicht aber eine unmittelbare Einwirkung zu. In Gemäßheit dieser aufsehenden Gewalt wachet dieselbe über die genaue Beobachtung der Königlichen Gesetze und Verordnungen; der Präsident kann deßhalb von Zeit zu Zeit Visitationen vornehmen. Die wahrgenommenen Gebrechen sind dem Staats-Ministerium des Innern sogleich anzuzeigen; auch ist die Regierung ermächti-

Digitized by Google

get, bey Ueberschreitungen der Königlichen Gesetze in eilenden Fällen Instand zu verfügen, und, wenn sie es nothwendig findet, die den eingetretenen Verhältnissen angemessenen Anordnungen provisorisch zu treffen.

§. 39. Wenn in einem standesherrlichen Gebiete für die Verwaltung der Polizey kein besonderes Collegium als zweyte Instanz angeordnet ist, so sind die Mediat-Unterbehörden, vorbehaltlich der den Mediat-Herren über dieselben nach §. 31. zustehenden Befugnisse, der Königlichen Regierung unmittelbar untergeben.

§. 40. Die standesherrlichen Mediat-Collegien berichten an die Königliche Regierung in der vorgeschriebenen Form mit der Unterschrift:

»gehorsamste Regierungs- (Justiz-) Kanzley:«

Die Königliche Regierung erläßt zwar ihre Ausfertigungen in der gegen die untergeordneteen Behörden vorgeschriebenen Form in einer befehlenden Schreibart, jedoch soll dabey an die Regierungs-Kanzleyen die nach ihrer Stellung denselben gebührende Achtung und Rücksicht gehörig beobachtet werden.

§. 41. Von allen Ernennungen zu den Polizey-Stellen haben die Standesherren der Königlichen Oberpolizey-Behörde des Regierungs-Bezirkes die Anzeige zu machen, damit zugleich die Nachweisung der erstandenen Prüfung und der übrigen erforderlichen Befähigung zu verbinden, und jährlich an dieselbe Ober-Polizey-Behörde eine Liste der für die

Digitized by Google

Polizey angestellten Beamten und Räthe, mit Bemerkung ihrer Qualification, einzusenden.

§. 42. Die von den Standesherren ernannten Räthe, Beamten und Subalternen in den Kanzleyen werden von den Vorständen dieser Letztern selbst in ihr Amt eingewiesen und verpflichtet.

IV.

Kirchliche Angelegenheiten.

§. 43. Die in den standesherrlichen Gebieten befindlichen weltlichen und geistlichen Obrigkeiten müssen die in Kirchen-Polizey-Sachen erlassenen Verordnungen des Souverains vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

§. 44. Wo eigene protestantische Consistorien bestehen, oder wo vormals solche bestanden haben, und die Standesherren dieselben wieder herstellen wollen, haben sie die Consistorial-Sachen wie die in den Bezirken angeordneten unmittelbaren Consistorien nach den bestehenden Verordnungen zu verhandeln, und sind, wie diese dem Königlichen General-Consistorium untergeordnet.

§. 45. Wo keine eigenen Consistorien bestehen, ist für die Consistorial-Sachen das Königliche einschlägige Consistorium die geeignete Behörde.

§. 46. Die streitigen Consistorial- und Ehegerichts-Sachen werden bey der standesherrlichen Justiz-Kanzley verhandelt und entschieden, von welcher die Berufung an das Königliche Ober-Appellationsgericht gehet.

Digitized by Google

§. 47. Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Mediat-Behörde, jedoch unter genauer Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen.

§. 48. Jedem Standesherrn stehet in seinem Gebiete abgesondert von den Episcopal-Rechten, die Ausübung der Patronats-Rechte, wo sie hergebracht sind, zu; über die Qualification der Subjecte müssen die Königlichen Gesetze beobachtet werden. Die Installation der Pfarrer geschieht nach erfolgtem Königlichen Posseß-Befehle durch die standesherrliche Mediat-Behörde.

V.

Grundherrliche Rechte und Besteuerung der Standesherren.

§. 49. Den Standesherren verbleiben alle aus ihrem Eigenthums-Rechte herrührenden Einkünfte, Nutzungen und Befugnisse, nahmentlich ihre Berg- und Hüttenwerke, Forsten, Flößereyen, Zehnten, Jagden, Fischereyen und Waidgerechtigkeiten; ferner alle aus der Gutsherrlichkeit entspringenden Renten und Nutzungen, als: Zinse, Dienst- und andere Reichniße jeder Art, mit Ausnahme der aus persönlicher Leibeigenschaft herrührenden und gesetzlich aufgehobenen Gefälle.

§. 50. Es verbleiben ihnen ferner alle Einkünfte und Nutzungen des ihnen Kraft des gegenwärtigen Edicts zukommenden Antheils an der Ju-

Digitized by Google

stiz- und Policey-Verwaltung in ihren Besitzungen, dergestalt jedoch, daß jene Einkünfte und Nutzungen, eben so wie die Ausübung der Gewalt, von welcher sie herrühren, allezeit den Bestimmungen der allgemeinen hierüber Maaß gebenden Gesetze unterworfen bleiben.

§. 51. Die Standesherren behalten den Bezug der Nachsteuer gegen diejenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeits-Verträge geschlossen sind.

§. 52. In Ansehung der sämmtlichen landesherrlichen Gefälle bleibt es bey den Bestimmungen der Declaration vom Jahre 1807 *), nach den bisher beobachteten Entschädigungs-Normen. Jedoch wird

§. 53. Den Standesherren als Ehren-Vorzug die bisher nur den Mitgliedern des Königlichen Hauses zugestandene Freyheit von allen Personal-Steuern für sie selbst und ihre Familie, wie auch die Befreyung der Schloß-Gebäude, welche sie bewohnen, von der Haussteuer bewilliget. Ihre übrigen Besitzungen insgesammt bleiben zwar in Folge der bereits im Jahre 1807 vollzogenen Aufhebung aller Steuer-Freyheiten im Königreiche, den sämmtlichen Staats-Auflagen ohne Unterschied und Ausnahme unterworfen; — da jedoch die deutsche Bundes-Acte

*) Diese Declaration ist im VIII. Art. dem §. 65., wo sie wiederholt allegirt ist, beygefügt.

Art. 14. *) die Standesherren für die privilegirteste

*) Auszug aus der deutschen Bundes-Acte Art. 14. Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichs-Angehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundes-Staaten einen gleichförmig bleibenden Rechts-Zustand zu verschaffen, so vereinigen sich die Bundes-Staaten dahin:

a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt;

b) sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherrn in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familie bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

c) Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und dessen ungestörten Genuße herrühren, und nicht zu der Staats-Gewalt und den höhern Regierungs-Rechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und nahmentlich begriffen:

1) die unbeschränkte Freyheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben im Frieden lebenden Staate zu nehmen;

2) werden nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung die noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bey den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassene Verord-

Digitized by Google

nungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn;

3) privilegirter Gerichtsstand und Befreyung von aller Militärpflichtigkeit für sich und ihre Familien;

4) die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und wo die Besitzung groß genug ist, in zweyter Instanz, der Forst-Gerichtsbarkeit, Orts-Policey und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militär-Verfassung und der Ober-Aufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben.

Bey der nähern Bestimmung der angeführten Befugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Puncten wird zur weitern Begründung und Feststellung eines in allen deutschen Bundes-Staaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herrn, die in dem Betreffe erlassene Königlich-Baierische Verordnung vom Jahre 1807 als Basis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nro. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forst-Gerichtsbarkeit, Orts-Policey, Kirchen-Patronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen, werden bey Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

Digitized by Google

erklärt hat, so soll ihnen zur Entschädigung für das ihnen hierin zugedachte Vorrecht entweder eine beständige Rente, welche dem dritten Theile des Betrages der ordentlichen Grund-Steuer, Haus-Steuer und Dominical-Steuer von ihren vormals reichsständischen Besitzungen gleichkömmt, bey einem Königlichen Rentamte angewiesen, oder es soll von den Schulden, welche ihnen bey der Abtheilung zugewiesen sind, ein dem mit 20 erhöhten Capital-Stock einer solchen Rente gleichkommender Antheil auf die Staats-Kasse übernommen werden.

§. 54. Zu allen außerordentlichen Umlagen sowohl auf das ganze Königreich, als auf den Bezirk, in welchem ihre Besitzungen liegen, haben die Standesherren gleichmäßig nach dem allgemeinen Steuerfuße beyzutragen.

§. 55. Von Gemeinde-Umlagen sind sie rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen befreyt, woferne sie nicht Vortheile aus dem Gemeinde-Verbande ziehen.

§. 56. Die in der Königlichen Declaration vom Jahre 1807 den Standesherren eingeräumte Freyheit von Zoll und Weggeld wird bestätiget. Auch ist ihnen gestattet, ihre Natural-Producte und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre dießseitigen Herrschaften angrenzenden Besitzungen mauthfrey einzuführen.

§. 57. Die Activ-Lehen werden ihnen ferner belassen, jedoch geht in allen streitigen Lehen-Sachen die Appellation von den Justiz-Kanzleyen an das

Digitized by Google

Königliche Ober-Appellations-Gericht. Die Ritterdienste können nur für den Souverain gefordert werden, alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediat-Herrn.

§. 58. Die Standesherren sind befugt, neben einem Collegium für die Justiz und Polizey (§. 33.) auch neben andern Verwaltungs-Beamten ein eigenes Collegium für die Verwaltung ihrer gutsherrlichen Einkünfte, unter dem Namen Domanial-Kanzley anzuordnen.

§. 59. Alle Mediat-Behörden haben in ihren Ausfertigungen die Vorschriften der Königlichen Stempel-Ordnung zu beobachten.

VI.

Ausscheidung der Schulden.

§. 60. Die verfassungsmäßig contrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden, so fern es noch nicht geschehen ist, zwischen dem Souverain, und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilt, welche jener erhält, und diesen verbleiben. Hiernach

a) muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Bilance zwischen den Einkünften des einen und andern Theiles gezogen, und nach dem Verhältnisse der reinen Einkünfte die Vertheilung gemacht werden;

b) sind alle Gemeinde-Schulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;

c) auch bleiben dem Standesherrn seine persönliche Schulden zur Last.

Digitized by Google

VII.

Verhältnisse der standesherrlichen Diener.

§. 61. Den Standesherren wird gestattet, ihren bey den Mediat-Kanzleyen angestellten Räthen und Beysitzern die geeigneten Titel, als: Vorstand, Director, Räthe, zu geben. Wenn dieselben ihren Dienern zur Belohnung lange geleisteter Dienste einen höhern Titel verleihen wollen, muß hiezu die Königliche Bewilligung nachgesucht werden.

§. 62. Die Verpflichtung der Mediat-Beamten soll mit dem Diensteide für den Standesherrn auch die Huldigung gegen den Souverain verbinden, und das Protocoll darüber muß an das einschlägige Staats-Ministerium eingesendet werden.

§. 63. In allen administrativen Angelegenheiten, rücksichtlich welcher dem Standesherrn ein Einfluß auf die Verwaltung eingeräumt ist, hat derselbe das Recht, seine Räthe und Gerichts-Beamten zur Befolgung seiner Aufträge, für welche er zu haften hat, und zwar nöthigen Falls auch durch Geld-Strafen anzuhalten, und er ist für den aus den Amts-Handlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in eben dem Maaße verbindlich, wie der Königliche Fiscus in Ansehung der Amts-Handlungen der unmittelbaren Beamten.

§. 64. Die standesherrlichen Justiz- und Polizey-Räthe und Beamten stehen mit den Königlichen Staatsdienern in den nämlichen Dienst-Verhältnissen;

Digitized by Google

sie haben demnach mit denselben gleichen Gerichts-Stand, und zwar im standesherrlichen Gerichts-Bezirke, wenn daselbst eine für die Privilegirten geeignete Gerichts-Stelle besteht; auch unterliegen sie gleichen Gesetzen in Beziehung auf Entlassung und Entsetzung; — ihre Heiraths-Bewilligungen hängen von dem Standesherrn ab, welcher auch die Reise-Bewilligungen ertheilet, mit Beobachtung der erforderlichen provisorischen Amts-Bestellung.

VIII.

§. 65. In allen durch gegenwärtige Verordnung nicht abgeänderten Bestimmnngen bleibt es bey der Königlichen Declaration vom 19. März 1807 *)

München den 26. May 1818.

---

*) Königliche Deklaration, vom 9. März 1807, die Bestimmung der künftigen Verhältnisse, der, der Königlichen Souverainität unterworfenen Fürsten; Grafen und Herren zu den verschiedenen Zweigen der Staats-Gewalt betreffend.

A. Allgemeine persönliche Vorzüge, Rechte und Verbindlichkeiten der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren.

1. Den Unserer Souverainität untergebenen Fürsten, Grafen und Herren werden alle jene persönliche Vorzüge und Rechte zugesichert, welche der ersten Klasse des Adels in Unserem Königreiche wirklich zustehen, oder welche diesen künftig werden ertheilet werden.

2. Es ist ihnen gestattet, den Titel fortzuführen, welchen sie vor ihrer Unterwerfung gehabt haben, jedoch

Digitized by Google

mit Weglassung aller jener Beysätze und Würden, welche ein vormaliges Verhältniß zu dem deutschen Reiche ausdrücken, oder welche sie als Regenten des Landes bezeichnen. Hiernach

3. ist ihnen nicht erlaubt, sich ferner Reichs-Fürsten, — Reichs-Grafen, sondern nur Fürsten — Grafen zu nennen; so wie auch ihren Herrschaften das Beywort — Reichs — ferner nicht mehr vorgesetzt werden darf. Sie können sich zwar von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften benennen (Fürst von N., Graf — Herr von N.) aber nicht als regierende, sondern als Patrimonial-Herren. Wornach sie sich der Prädikate — von Gottes Gnaden — künftig nicht bedienen dürfen. Auch dürfen sie sich der ersten vielfachen Person (Wir) nur in Schriften und Handlungen bedienen, die nicht mit Uns oder Unseren Behörden verrichtet, und an Uns oder an diese gerichtet werden.

4. In ihren Wappen müssen alle jene Zeichen weggelassen werden, welche auf das ehemalige deutsche Reich Beziehung haben.

5. Wir werden ein zwar ausgezeichnetes, jedoch ihren gegenwärtigen Verhältnissen angemessenes Kanzley-Zeremoniel gegen sie beobachten lassen. In den Erlaßen Unserer oberen Landes-Stellen an die mediatisirten Herren selbst soll ihnen das Prädikat: Herr, (dem Herrn Fürsten — Grafen) gegeben werden. In ihren Schriften, die entweder an Uns, an Unsere Ministerien, oder an Unsere übrigen höheren Landes-Stellen gerichtet sind, müssen sie nach dem Unseren Unterthanen vorgeschriebenen Zeremoniel sich achten.

6. Nach dem Kirchen-Gebete für den Souverain kann dasselbe auch für die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren in den Kirchen ihrer Wohnorte entrichtet werden. Ein gleiches wird auch in ihren Wohnorten in Ansehung des Trauergeläutes gestattet. Eine eigentliche Lan-

Digitized by Google

des = Trauer kann aber nur für den Souverain ausgeschrieben werden.

7. Es bleibt ihrer freyen Wahl zwar überlassen, an welchem Orte sie ihre Wohnung nehmen wollen, wenn die in dem Artikel 31. des Bundes = Vertrags vorausgesetzten Bedingungen dabey eintreten. Jedoch sind sie verbunden, nach 6 Monaten a dato der Publikation der gegenwärtigen Deklaration den Aufenthalts = Ort, welchen sie sich gewählt haben, Uns anzuzeigen. Auch hat diese Freyheit bey denjenigen nicht statt, welche entweder in Unseren Diensten sich befinden, oder aus Unseren Staats = Kassen eine Pension beziehen. Diese müssen in Ansehung der Wahl ihres Wohnorts nach den bestehenden Gesetzen sich achten.

8. Die nämliche Freyheit mit den bemerkten Beschränkungen, welche sie in Ansehung der Auswahl ihres Wohnortes zu genießen haben, kömmt ihnen auch zu, in Ansehung des Eintrittes in fremde Dienste.

9. In allen sie betreffenden Real = und Personal-Klagen haben sie ein Privilegirtes Forum in erster Instanz bey dem einschlägigen Hofgerichte, in zweyter und letzter Instanz bey dem einschlägigen obersten Justiz = Tribunal. — Sollten bey einem der oben angeführten mediatisirten fürstlichen oder gräflichen Häuser durch Familien = Verträge besondere Austrägal = Gerichte zeither eingeführt gewesen seyn, so werden Wir dieselben näher untersuchen lassen, und wegen ihrer Bestätigung besondere Entschließung ertheilen.

10. Verlassenschafts = Verhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann der Chef des Hauses durch seine Kanzley vornehmen, und erledigen lassen, in so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht, in welchem Falle sie an das einschlägige Hofgericht zum geeigneten rechtlichen Verfahren abgeliefert werden müssen.

11. In peinlichen Fällen, mit Ausnahme der Militär = Verbrechen, genießen die subjicirten Fürsten und Gra-

Digitized by Google

sen und ihre Erben das Recht einer Austrägal-Instanz, nämlich durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. Wenn ein solcher Fall sich ereignet, so kann zwar durch die gewöhnliche Obrigkeit nach Beschaffenheit der Umstände, und soweit der baierische Codex bey Adelichen es ohne speziellen allerhöchsten Befehl gestattet, die erforderliche vorläufige Bewachung, oder auch eine wirkliche Verhaftnehmung und Verwahrung des Angeschuldigten an einen sichern und anständigen Orte verfügt werden. Es muß aber auf der Stelle davon sowohl an Uns unmittelbar, als an das Hofgericht, zu dessen Gerichtssprengel die Herrschaft des Angeschuldigten gehört, eine Anzeige darüber mit Beylegung des bey der Ergreifung des Inkulpaten abgehaltenen Protokolls, gemacht werden. Das Hofgericht untersuchet hierauf in den ersten 24 Stunden nach der erhaltenen Anzeige die Rechtmäßigkeit der Verhaftnehmung, und ob ein peinliches Verfahren statt habe. In dem letzten Falle wird die Untersuchung durch das Hofgericht unter dem Vorsitz des Präsidenten oder des Direktors geführt. Sobald die Untersuchungs-Akten geschlossen sind, müssen dieselben an Uns zur Anordnung des in dem Artikel 28. des rheinischen Bundes-Vertrags vorgeschriebenen Gerichts eingesendet werden. Wir werden hierauf durch Unsern Justiz-Minister die Gesetzliche Zahl von Beysitzern aus dem Stande des Inquisiten in Unserer Residenzstadt versammeln, und diesen gleichfalls dahin verbringen lassen. Unser Justiz-Minister wird in der Eigenschaft des Großrichters das Gericht eröffnen, und demselben vorsitzen. Der Direktor des hiesigen Hofgerichts ist dabey Referent, und derjenige geheime Referendär des Justiz-Departements, welcher der gewöhnliche Ministerial-Referent in Kriminal-Sachen ist, hat dabey das Correferat; der erste geheime Sekretär des Justiz-Departements führt das Protokoll. — Die Referenten sind zwar schon nach dem Gesetze verbunden, alles dasjenige anzuführen, was

Digitized by Google

zur rechtlichen Vertheidigung des Inquisiten dienen kann; diesem bleibt indessen frey, auch einen eigenen rechtlichen Beystand sich zu wählen, welcher bey dem Gericht seine Vertheidigung übernimmt. Das übrige Verfahren richtet sich nach Unseren Gesetzen. Das von den Besitzern geschöpfte Urtheil muß vor der Publikation zur Bestätigung Uns vorgelegt werden. Das von Uns bestätigte Urtheil wird in hergebrachter Art, wenn wir hierüber nichts Besonderes bestimmen, durch das hiesige Hofgericht zum Vollzuge gebracht. Die Güter des Verurtheilten dörfen in keinem Falle konfiszirt, wohl aber während seiner Lebenszeit sequestrirt werden. —

Dieses privilegirte außerordentliche Gericht kömmt nach den Bestimmungen der Konföderations-Akte nur den Chefs der mediatisirten fürstlichen und gräflichen Häuser zu, welche wirkliche Besitzer der Patrimonial-Herrschaften sind; die übrigen Mitglieder dieser Familien sind in peinlichen Sachen dem gewöhnlichen privilegirten Foro untergeben.

12. Ihre Familien-Verträge und eingeführten Successions-Ordnungen müssen Uns zur Bestätigung vorgelegt werden.

13. Alle Vormundschaften und Kuratelen der mediatisirten fürstlichen oder gräflichen Häuser müssen bey den einschlägigen Hofgerichten bestätiget werden.

14. Alle Privilegien und Freyheiten, welche die subjicirten Fürsten und Grafen aus ihren vormaligen Verhältnissen zum deutschen Reiche genossen haben, können nur durch Unsere Bestätigung künftig eine Wirkung haben; außerdem sind sie als erloschen anzusehen.

15. Die persönliche Huldigung der Unserem Königreiche subjicirten Fürsten und Grafen wird vorbehalten. Alle sind aber verbunden, schon jetzt eine Subjektions-Urkunde eigenhändig unterzeichnet an Uns einzusenden, welche die Verpflichtung enthält:

Digitized by Google

„Uns als Besitzer des Unserer Souverenität unter-„gebenen Fürstenthums N. (Grafschaft N., Herrschaft N., „Gebietes N.,) getreu und gehorsam zu seyn, alles das „abzuwenden und zu thun, wozu sie in obiger Eigenschaft, „als getreue und gehorsame Unterthanen Uns und Unseren „Nachkommen als ihrem allergnädigsten Souverain ver-„pflichtet sind."

B. Auswärtige Verhältnisse.

1. Die repräsentative Gewalt gegen andere Staaten kömmt einzig dem Souverain zu.

2. Keinem subjicirten Fürsten, Grafen oder Herrn ist demnach erlaubt, an auswärtigen Regierungen Agenten mit diplomatischem Character abzusenden, oder solche von auswärtigen bey sich anzunehmen, und mit ihnen zu unterhandeln.

3. Was sie an ihren Angelegenheiten an auswärtige Regierungen zu bringen haben, müssen sie Uns als ihrem Souverain anzeigen, wo Wir sie sodann durch Unsere Gesandtschaften werden vertreten lassen.

4. Unter dieser Beschränkung sind aber jene Angelegelegenheiten nicht begriffen, welche sie mit auswärtigen Staaten rücksichtlich ihrer darin liegenden Besitzungen zu verhandeln haben; z. B. wenn ein subjicirter Fürst oder Graf Besitzungen unter mehreren Souverainen hat, — bey einem andern Souverain in Lehen- oder Dienst-Verhältnissen sich befindet. —

C. Allgemeine Oberaufsicht und Gesetzgebung.

1. Die allgemeine Oberaufsicht, so wie die allgemeine Gesetzgebung des Souverains erstrecket sich über alle Landes-Angelegenheiten, und kömmt allein dem Souverain zu.

2. Den mediatisirten Fürsten und Grafen verbleibt nur die Befugniß, Reglements und Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung ihrer Patri-

monial- und Eigenthums-Rechte betreffen. Diese dürfen aber in keinem Falle den allgemeinen Gesetzen entgegen seyn.

3. Da die Verleihung von Privilegien in der That eine Gesetzgebung ist, so können Privilegien nur bey dem Souverain nachgesucht werden.

4. Die bestehenden Gesetze und Gewohnheiten behalten vor der Hand ihre verbindliche Kraft; sollen aber revidirt und mit Unseren allgemeinen Landes-Gesetzen in Uebereinstimmung gebracht werden.

5. Auf gleiche Art sollen die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten den in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführten assimilirt werden.

6. Das Regierungsblatt, durch welches alle allgemeine Gesetze und Verordnungen bekannt gemacht werden, soll auch in den mediatisirten Landen eingeführt werden.

D. Staats-Justiz-Gewalt.

1. Wenn die Subjizirten Fürsten und Grafen die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen hergebracht haben, soll ihnen dieselbe als erste und respective zweyte Instanz, nämlich als zweyte für die Unprivilegirten, und als erste für die Privilegirten verbleiben

2. Sie sind aber gehalten, die mittlere Gerichtsbarkeit durch ein förmlich constituirtes Collegium unter dem Namen: Königlich-Baierische N. (z. B. fürstlich Oettingische rc.) Justiz-Kanzley, von gesetzmäßig qualifizirten Personen verwalten zu lassen. Zu dem Ende

3. Müßen die für die Justiz-Verwaltung in der mittleren Instanz angestellten Individuen nach Berichtigung des Qualifikations-Punktes bey dem einschlägigen Hofgerichte durch den Weg des Justiz-Ministeriums die Genehmigung erhalten.

4. Die Subalternen in den Kanzleien und die Justiz-Beamte werden von den mediatisirten Herren ohne besondere Bestättigung ernannt; jedoch hat

Digitized by Google

5. Die Mediat-Justiz-Kanzlei bei der Verpflichtung und Einweisung solcher Subjekte die Beweise über die zu ihren Stellen erfoderliche Qualifikation ad acta zu bringen, und jährlich dem einschlägigen Hofgerichte eine Liste darüber vorzulegen.

6. Dieser Justiz-Stelle kömmt es überhaupt zu, von den Akten der Mediat-Justiz-Kanzleien Kenntniß zu nehmen, Visitationen anzuordnen, und insgemein alles dasjenige zu verfügen, was dem Begriffe einer Oberaufsicht über die Justizpflege entspricht.

7. An eben diese Unsere Justiz-Stellen sind die von den Mediat-Justiz-Kanzleien bis zum Straferkenntniße einschlüssig verhandelten Akten vor der Publikation des Erkenntnisses zur Bestätigung einzusenden.

8. Das Begnadigungs-Recht kömmt allein dem Souverain zu.

9. Der Appellations-Zug ist bereits bestimmt worden.

10. Vor der Hand noch wird in den mediatisirten Landen nach den Provinzial-Gesetzen, Statuten und Gewohnheiten und in subsidium nach den gemeinen und Baierischen Gesetzen, Recht gesprochen.

F. Staats-Policey-Gewalt.

1. Die obere Policey im Allgemeinen kömmt dem Souverain zu, und wird von der einschlägigen oberen administrativen Landesstelle entweder unmittelbar oder aus besonderem Auftrage durch einen Kommissär ausgeübt.

2. Die gewöhnliche untere Policey verbleibt dem mediatisirten Herrn, welcher solche durch seine nachgeordnete Beamte, jedoch nur nach unseren Gesetzen, auszuüben befugt ist. In so weit ihm die Policey zusteht, kann er seine Beamte über Gegenstände derselben mit Bericht vernehmen, und auf die Berichte nach dem Sinne der allgemeinen Landesgesetze Resolutionen ertheilen.

Digitized by Google

3. Die Annahme neuer Unterthanen jeder Glaubens-Confeßion, folglich auch der Juden, verbleibt den mediatisirten Fürsten und Grafen; jedoch müssen sie sich dabey nach den bestehenden, und künftig noch zu erlassenden Gesetzen achten.

4. Auswänderungen der Unterthanen sind ganz den nämlichen Bedingungen unterworfen, welche bey Unseren übrigen unmittelbaren Unterthanen eintreten. Die Mediat-Behörde darf ohne Bestätigung Unserer oberen administrativen Stelle dergleichen nicht bewilligen.

5. Die obere Leitung und Aufsicht über alle Gegenstände der Bildung und des öffentlichen Unterrichtes stehet Unserer einschlägigen Landesstelle; die unmittelbare Leitung und Aufsicht aber der einschlägigen Behörde des mediatisirten Fürsten oder Grafen nach den eingeführten Gesetzen und Verordnungen zu.

6. Vormundschafts- und Curatels-Sachen werden zwar durch die Beamte und durch die Justiz-Kanzley des mediatisirten Fürsten oder Grafen besorget. Die gesetzgebende Anordnung darüber aber, so wie die obere Aufsicht kömmt dem Souverain zu, welcher befugt ist, durch die einschlägige Behörde den Zustand des Pupillenwesens, so wie des Hypotheken- und Depositenwesens untersuchen zu lassen.

7. Die Sicherheits-Policey, in so weit sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht, wird von Unseren obern Behörden angeordnet und geleitet. Alle Gegenstände der Lokal- und Distrikts-Polizey aber werden durch die Beamte und Kanzley des Patrimonial-Herrn nach Unseren Verordnungen, für deren genaue Vollziehung sie verantwortlich sind, besorgt.

8. Die Oberaufsicht über Heerstraßen und Flüße, so wie die Anordnung und Leitung des Straßen- und Wasser-Baues kömmt Unserer eigens dafür angeordneten Oberdirec-

Digitized by Google

tion zu: die Vollziehung der getroffenen Anordnungen bleibt der Mediat-Polizey-Behörde überlassen.

9. Alle Anordnungen und Einrichtungen zur Beförderung des Handels, folglich auch die Mauth- und Zoll-Gesetzgebung, ferner die obere Leitung des Zunftwesens, Bestätigung neuer Zunft- und Handwerks-Ordnungen, die die Verleihung neuer Gewerbs-Konzeßionen, gehören als Theile der oberen Polizey dem Souverain und seinen dafür angeordneten höheren Landes-Behörden. Die untere Aufsicht, die Vollziehung der Gesetze, Anordnungen und Verfügungen in dem Sinne Unserer Gesetze und Verordnungen, die Entscheidung der Streitigkeiten der Zünfte, mit Vorbehalt des Rekurses an die obere Landesstelle, verbleiben dem mediatisirten Fürsten und Grafen, und seinen Polizey-Behörden.

10. Die Anordnungen in Absicht auf allgemeine Landeskultur gehören zu Unserer Ober-Polizey, ihre Vollziehung, wie auch die erste Instanz in Cultur-Streitigkeiten bleibt der Mediat-Polizey-Behörde überlassen.

11. Da der Eintritt zur allgemeinen Feuer-Assekuranz-Anstalt freywillig ist, so können die in den mediatisirten Landen bereits eingeführten Feuer-Assekuranz-Societäten fortbestehen, bis diese, von dem Vortheile ihrer Vereinigung mit der allgemeinen überzeugt, ihren Beytritt selbst nachsuchen werden, oder ein Anderes verordnet werden wird.

12. Die Forst- und Jagd-Polizey, so wie die Forst-Gerichtsbarkeit, verbleibt den Mediat-Behörden; jedoch sind sie verbunden, nach Unseren Forst- und Jagdordnungen sich zu achten.

13. Das Medicinal-Wesen in den mediatisirten Landen steht unter der Anordnung und Aufsicht der einschlägigen Medicinal-Oberbehörde, welcher auch das ärztliche Dienstpersonal mit Ausweisung ihrer Qualifikation zur Bestätigung angezeigt werden muß. Die untere Aufsicht in diesem Administrations-Zweige verbleibt dem Mediat-Herrn.

Digitized by Google

F. Staats-Kirchen-Gewalt.

1. Die oberste Kirchen-Polizey steht dem Souverain zu; die Mediat-weltlichen und geistlichen Obrigkeiten müssen die in Kirchen-Polizey-Sachen erlassenen Verordnungen des Souverains vollziehen, und für ihre Beobachtung wachen.

2. Wo eigene Consistorien bestehen, da bleibt diesen die Verhandlung der Consistorial-Sachen, wie bisher, mithin auch die Aufsicht auf Pfarreyen und Schulen, die Anordnung der Verwesung derselben, die Verfügung schriftlicher oder mündlicher Admonitionen; jedoch sind sie Unseren einschlägigen Consistorien untergeordnet, und hienach gehalten:

a. bey strengen Graden von Correctionen oder bey Dienst-Suspensionen an dieses ihren Antrag zu machen.

b. Es können von den Aussprüchen des Mediat-Consistoriums über die Examina pro ministerio, über die Präsentationen ꝛc. Recurse an Unser Consistorium genommen werden.

c. Alljährlich müssen an dieses die Conduit-Listen der Geistlichen und Schullehrer eingesendet werden.

3. Wo keine eigene Consistorien bestehen, ist für die Consistorial-Sachen Unser einschlägiges Consistorium die geeignete Behörde.

4. Die Ehegerichts-Sachen werden bey der Mediat-Justiz-Kanzley verhandelt, von welcher an Unser einschlägiges oberstes Justiz-Tribunal appellirt wird.

5. Zu eben dieser Kanzley gehören auch die Dienst-entsetzungen von Pfarrern und Schullehrern, welche im Wege Rechtens allda angebracht und salva appellatione entschieden werden.

6. Die Verwaltung des Kirchen-Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens bleibt unter der unmittelbaren Leitung

und Aufsicht der einschlägigen Mediat-Behörde; diese ist aber verbunden, alljährlich eine genaue tabellarische Uebersicht derselben Unserer Oberbehörde einzusenden, und die Verordnungen pünktlich zu befolgen, welche über die Verwaltung und Verrechnung des Stiftungs-Vermögens im Allgemeinen werden erlassen werden.

7. Jedem Mediat-Herrn steht in seinem Gebiete, abgesondert von den Episkopal-Rechten, die Ausübung der Patronats-Rechte zu; über die Qualifikation der Subjekte müssen Unsere Geseze beobachtet werden.

G. Militär-Gewalt.

1. Alles, was mit der Militär-Gewalt in Verbindung steht, kömmt dem Souverain ausschließend zu, und kann nur durch ihn angeordnet werden.

2. Die Einführung der Konscription nach dem Kantons-Reglement und nach den übrigen über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen ist befohlen. Die Vollziehung dieser Gesetze kann eigenen von ihm aufgestellten Kommissarien, oder in so lange dergleichen nicht eingeführt sind, auch der Mediat-Kanzley aufgetragen werden.

3. Keinem mediatisirten Fürsten und Herrn ist gestattet, ohne Unsere allerhöchste Bewilligung Militär zur Bewachung seiner Person und seiner Schlösser zu halten. Polizeywachen kann derselbe aber zur Handhabung der Sicherheit und inneren Landes-Polizey anordnen; wobey er sich jedoch nach den allgemeinen Einrichtungen, die hierüber für Unser ganzes Königreich werden getroffen werden, achten muß.

H. Staats-Finanz-Gewalt, und Ausscheidung der an den Souverain übergehenden, oder den mediatisirten Herren verbleibenden Gefälle.

1. Alle aus dem Unterthans-Verbande zeither

entrichtete oder künftig zu entrichtende Abgaben und Landessteuern fließen in Unsere Staatskasse. — Dergleichen Abgaben sind als Landessteuern für den Souverain in Anspruch zu nehmen:

a) wenn sie in die Landes-Steuer-Kasse zeither geliefert worden;

b) wenn sie nach Simplis Maßen ausgeschrieben oder umgelegt, bald in höheren, bald in niedern Quantis erhoben, verrechnet, und zu Landes-Bedürfnißen verwendet werden.

2. Alle Abgaben, wozu die Bewilligung des ehemaligen Reichs-Souverains erfoderlich war, oder die nach der vormaligen deutschen Verfassung nur erhoben werden durften zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes und der Regierung, gehören dem Souverain. — In der Kathegorie solcher öffentlichen Abgaben gehören nicht nur die direkten, sondern auch alle persönlichen und indirekten Steuern, die Stempel-Taxen, die Judenschazungen, Accise, Umgeld, rc. — Kein Patrimonial-Herr darf hienach künftig von seinen Unterthanen eine Konsumtions-Abgabe unter welchem Namen es geschehe erheben. Wir werden aber auf dem Verlust, den sie, dadurch an ihren Einkünften leiden, eine billige Rücksicht nehmen, und ihnen im Verhältniß ihres bisherigen Bezuges einen Theil davon überlassen.

3. Alle Territorial-Gefälle, die zur Unterhaltung von öffentlichen Anstalten bewilliget werden, welche eine Zentral-Leitung erfodern, wie Münzen, Zölle, Chausseen, Brückengelder, u. d. gl. gehen an den Souverain mit den darauf haftendeu Lasten über.

4. Alle Umlagen zur Unterhaltung des Militärs, alle Ausschläge zur Tilgung der Kriegskosten und Schulden-Zahlung, in so ferne erstere nicht von den Gemeinden privatim unter sich geschehen, sind zu Unserer Kasse zu verrechnen.

Digitized by Google

5. Alle Ausgaben, welche, wie grundherrliche Zinsen, in einem beständig unveränderlichen Quanto entrichtet werden, wie der Fall bey Beeden und bey der sogenannten Ordinäri-Steuer in einigen Herrschaften ist, die folglich nur abusive den Namen von Steuern führen, verbleiben den mediatisirten Fürsten und Grafen, sollen aber künftig unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, und nicht von Steuern, vorgetragen werden. Treffen aber bey dergleichen Abgaben die oben angezeigten Charaktere wahrer Steuern ein, so sind sie, wie alle übrigen, in Unsere Kassen einzuziehen.

6. Die Nachsteuer verbleibt den mediatisirten Herren, jedoch nur gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeits-Verträge geschlossen sind. Ferners

7. verbleiben ihnen alle Konzeßions-Gelder, wo sie die Konzeßionen zu ertheilen haben.

8. Die Steuern, welche in Unsere Kasse fließen, werden zwar vor der Hand nach dem bisherigen Fuße erhoben; es soll aber, sobald es geschehen kann, eine Berichtigung derselben vorgenommen, und ein so viel möglich gleichförmiger Steuerfuß eingeführet werden.

9. Die Etats-Kuratel der einschlägigen Landes-Direktion hat Gutachten zu erstatten, wie die in den mediatisirten Landen zu erhebenden Steuern und übrigen Gefälle auszuscheiden, zu erheben, und wie das Kasse- und Rechnungswesen dabey einzurichten sey.

10. Es hat in den mediatisirten Landen keine Steuer-Freyheit statt.

11. Die Domainen-Güter und Gefälle der mediatisirten Herren sind provisorisch nach dem Maaßstabe des Steuer-Beytrages der Baierischen Stände zu belegen.

12. Die mediatisirten Herren genießen die Zoll-

Digitized by Google

Befreyung von allen, zu ihren eigenen Hausbedürfnissen erfoderlichen Konsumptibilien; jedoch müssen sie sich den Verfügungen gemäß benehmen, welche zur Verhütung des Unterschleifes werden getroffen werden.

13. Auch sind sie für sich und ihre Familien von der Entrichtung der Chaussee-Gelder innerhalb des mediatisirten Gebietes frey.

14. Damit die Domainen nicht gegen den des Artikels 27. der Konföderations-Akte veräußert werden, muß, wo es nicht schon geschehen ist, sämmtlichen Aemtern verboten werden, dergleichen Veräußerungen zu protokoliren.

I. Ausscheidung der Schulden.

Die verfassungsmäßig kontrahirten Schulden, welche auf den mediatisirten Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften haften, werden zwischen dem Souverain und den mediatisirten Herren nach Verhältniß der Einkünfte getheilet, welche jener erhält, und diesen verbleiben. Hiernach

a) muß der Stand solcher Schulden vor Allem hergestellt, dann eine genaue Billanee zwischen den Einkünften des einen und andern Theiles gezogen, und nach dem Verhältniße der reinen Einkünfte die Repartition gemacht werden;

b) sind alle Gemeinds-Schulden davon zu sondern, und den Gemeinden, welche sie treffen, zuzuweisen;

c) auch bleiben dem Mediatisirten seine persönlichen Schulden zur Last.

K. Ausscheidung der Diener.

1. Es kann nur die Frage seyn von solchen Dienern, welche in der öffentlichen Landes-Administration durch förmliche Dekrete zeither angestellt waren. Diejenigen, welche zum besonderen Dienste des Mediatisirten gehören, als: Hofdiener 2c. bleiben diesem ausschließend zur Last.

Digitized by Google

2. Die durch ordentliche Dekrete in auswärtigen Verhältnissen angestellt gewesenen Individuen, als: Kreisgesandte, Agenten bey den Reichsgerichten, gehen an den Souverain, entweder zu einer anderweitigen Anstellung, oder zur Pensionirung über. Dahin gehören auch die Beyträge zur Sustentation des Kammergerichtes: wogegen der Souverain auch die eingehenden Steuern zur Bestreitung der Kammer-Zieler, der Kreis-Kosten ꝛc. zu beziehen hat.

3. Was in den Diensten des Mediatisirten zur Verwaltung seiner Privateinkünfte, zur Ausübung der niedern und mittlern Gerichtsbarkeit, der gewöhnlichen Polizey, verbleibt, muß auch von ihm besoldet werden.

4. Diejenigen Individuen, welche zur Verwaltung der Rechte und Einkünfte angestellt waren, die an den Souverain übergehen als: Steuer-Einnehmer, Zoll-Aufseher ꝛc. werden von diesem besoldet oder pensionirt. Die Besoldungen und Pensionen derjenigen Staatsdiener, welche für die Administration des ganzen angestellt, und insbesondere auf die Steuer-Kasse angewiesen waren, fallen dem Souverain zur Last, wenn diese nicht von dem Mediatisirten nach dem Artikel 3. für seinen Dienst verwendet werden.

5. Das Militär, so wie auch alle Militär-Pensionisten, werden von dem Souverain übernommen; das Dienstfähige wird unter Unsere Regimenter eingetheilt, die Unbrauchbaren werden zu anderen Diensten verwendet, oder auf die Militär-Kasse als Pensionisten angewiesen.

L. Künftige Anstellung der Diener und ihr Verhältniß zu den Landes-Stellen des Souverains.

1. Den mediatisirten Fürsten und Grafen kömmt die Befugniß zu, das zur Verwaltung der ihnen blei-

Digitized by Google

benden Rechte und Einkünfte erforderliche Personal zu ernennen, und mit geeigneten Titeln und durch eine passende Uniforme auszuzeichnen. Jedoch muß die gewählte Uniforme zu Unserer Bestätigung angezeigt, und dabey die Baierische National-Kokarde getragen werden.

2. Sie können nebst den Lokal-Beamten ein eigenes Kollegium für Justiz und Polizey unter dem Namen: Justiz-Kanzley, und für die Verwaltung ihrer Patrimonial-Einkünfte unter dem Namen: Domainial-Kanzley, anordnen, und dieselbe mit einem Direktor und der erforderlichen Anzahl von Räthen, Sekretarien, Kanzlisten und Rechnungsverständigen besetzen. Außer diesen Aemtern und Titeln ist ihnen nicht erlaubt, andere zu verleihen.

3. Wegen der Qualifikation der für die Justiz-Verwaltung angeordneten Individuen ist das Erforderliche Lit. D. Nr. 3. bestimmt worden.

4. Unsere oberen Landesstellen, oder der von Uns angeordnete Kommissär, erlassen unmittelbare Befehle und Weisungen an die Kanzleyen der Mediatisirten, welche verbunden sind, solche entweder selbst, oder durch ihre Unterbehörden vollziehen zu lassen; auch erstatten sie Berichte an die nämlichen Stellen, und zwar in der in Unseren Staaten vorgeschriebenen Art nach dem Verhältnisse einer unteren Stelle gegen eine höhere, der sie untergeordnet ist.

5. Unsere Landesstellen dürfen keine unmittelbaren Befehle den Mediat-Unterbehörden ertheilen, sondern müssen diese allezeit an die Mediat-Kanzley richten, welche hiernach das Geeignete an die Unterbehörde zu erlassen hat, so wie auch diese nur an die Mediat-Kanzleyen in der Regel Berichte zu erstatten haben.

6. Unsere Landgerichte stehen mit den Beamten und Kanzleyen der Mediatisirten in der Regel in kei-

Digitized by Google

ner unmittelbaren Geschäfts-Berührung; was sie in Beziehung auf diese anzuzeigen haben, müssen sie der einschlägigen Landesstelle zur geeigneten Verfügung berichten. Doch ist ihnen in Fällen, wo sie es nothwendig finden, eine Amts-Korrespondenz erlaubt.

7. Die von den mediatisirten Herrn ernannten Beamten und Kanzleyen werden dem Souverain als Unterthanen, und in Beziehung auf ihre Dienst-Verhältnisse gegen den Souverain verpflichtet; nebst dem leisten sie den Dienst-Eid ihrem Mediat-Herrn. Die Verpflichtung der Kanzley-Mitglieder geschieht durch Unseren Kommissär, der Beamten, aus Auftrag durch die Mediat-Kanzley, welche das Verpflichtungs-Protokoll nebst der Ausweisung der gehörigen Qualifikation des Beamten an die einschlägige Landes-Direktion einzusenden hat.

8. Die Mediat-Beamte und übrige Diener haben ihren Gerichtsstand in erster Instanz bey der Mediat-Justiz-Kanzley, und in zweyter Instanz bey Unserer obersten Justiz-Stelle. Bey Entlassung und Entsezung der für die Justiz und Polizey angestellten Beamten und Räthe muß nach Unseren Gesezen verfahren werden.

M. Lehens-Verband.

1. Wenn mediatisirte Fürsten und Grafen in dem Unserer Souverainität unterworfenen Gebiethe Lehen besitzen, welche entweder ehemals vom Kaiser und Reiche, oder von fremden Lehenherren, oder von anderen durch den Preßburger-Frieden, oder durch den Pariser Staats-Vertrag Uns zugetheilten Landen herrühren und Gegenstände betreffen, welche nicht an die Souveraine übergegangen sind, so sind dieselbe an Uns gefallen, und die mediatisirten Herren sind aufzufordern, innerhalb der in den Lehenrechten zur Muthung vorge-

schriebenen Zeit von einem Jahre, sechs Wochen, und drey Tagen, vom Tage der Ausfertigung der Deklaration, oder des an sie zu erlassenden Monats an zu rechnen, bey dem Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, als oberstem Lehenhofe, unter Beybringung des jüngsten Lehenbriefes und eines Verzeichnisses aller Lehenstücke, gebührend zu muthen, auch alle übrigen Erfodernisse zu beobachten.

2. Was die Aktiv-Lehen betrifft, so werden ihnen dieselben ferner belassen; jedoch geht in allen streitigen Lehensachen die Appellation an Unser oberstes Justiz-Tribunal, und die Ritter-Dienste können nur für den Souverain verlangt werden; alle übrigen Lehengefälle bleiben dem Mediat-Herrn.

Nach dieser Erklärung sind die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse sowohl der Mediat-Herrn als ihrer Herrschaften in Unserm Königreiche zu beurtheilen und zu reguliren, Unsere sämtliche Landes-Kollegien und übrige Behörden, so wie die Unserer Souverainität untergebenen Fürsten, Grafen und Herrn, ihre Kanzleyen, Konsistorien, Beamte und sämmtliche Unterthanen haben dieselbe in allen ihren Artikeln als ein pragmatisches Staatsgesez zu befolgen.

Digitized by Google

Beylage V. zu Titel V. §. 4. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict über den Adel im Königreiche Baiern.

Titel I. Von Erlangung des Adels.

§. 1.

Der Adel wird durch eheliche Abstammung von ei-einem adelichen Vater ererbt, oder durch Königliche Verleihung erworben.

§. 2. Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebohrnen gleich geachtet.

Durch Legitimation mittelst Königlichen Rescripts, durch Adoption, oder irgend einen andern Privat-Act kann der Adel nur mit ausdrücklicher Königlicher Bewilligung übertragen werden, welche dann für eine neue Verleihung gilt.

Soll der Legitimirte, der Adoptirte, den Besitz der adelichen Titel und Wappen der Familie desjenigen, von welchem er sein Recht ableitet, erlangen, so ist überdies die Einwilligung der Agnaten erforderlich.

§. 3. Die Verleihung geschieht durch Adelsbriefe.

Die Gesuche um einen Adelsbrief müssen mit den Angaben und Bescheinigungen der Personal-Verhältnisse, der Verdienste des Bittstellers und seiner Fami-

lie um den Staat und eines zum standesmäßigen Auskommen hinlänglichen Vermögens versehen seyn. Sie werden bey dem Staats-Ministerium des Königl. Hauses eingereicht, und durch dasselbe dem Könige vorgelegt. Erfolgt die Königl. Genehmigung, so wird der Adelsbrief mit Beschreibung des bewilligten Titels und Wappens in vorgeschriebener Form und gegen die verordnungsmäßige Taxe ausgefertigt, und die Verleihung des Adels durch das allgemeine Intelligenzblatt des Reichs bekannt.

§. 4. Dasselbe gilt von Erhebungen auf eine höhere Adelsstufe.

§. 5. Die Ertheilung des Militaire- oder Civil-Verdienst-Ordens an Inländer schließt die Verleihung des Adels in sich.

Dieser Adel beschränkt sich für die Zukunft nur auf die Person des Begnadigten.

Ein Ordens-Mitglied, dessen Vater und Großvater sich ebenfalls diese Auszeichnung des Verdienstes erworben hatten, hat Anspruch auf taxfreye Verleihung des erblichen Adels.

§. 6. Der Baierische Adel hat fünf Grade: 1) Fürsten, 2) Grafen, 3) Freyherrn, 4) Ritter, 5) Adeliche mit dem Prädicate „von.“

Zu der Ritter-Klasse gehören alle mit einem Verdienst-Orden begnadigten Inländer, welche nicht vorher schon einer höhern Adels-Klasse einverleibt waren.

Um zu einer höhern Adelsstufe zu gelangen, wird der vorherige Besitz der untern erfodert.

Ausnahmen können jedoch aus besonderer Gnade des Königs statt finden.

Digitized by Google

§. 7. Die über den Adelsstand vorkommenden Rechtsstreite werden bey den Appellations-Gerichten, unter welchen der Adels-Prätendant steht, verhandelt, und mit Vorbehalt der Berufung an das königl. Ober-Appellations-Gericht entschieden.

Titel II.

Von den Auszeichnungen und Rechten des Adels.

§. 8.

Ein Baierischer Unterthan kann nur dann, wann dessen Adels-Titel in der angeordneten Adels-Matrikel eingetragen ist, die dem Adel im Königreiche Baiern zustehenden Rechte ausüben.

Beglaubigte Auszüge aus der Adels-Matrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelsstand einer immatriculirten Familie.

§. 9. Alle nach §§. 1. — 5. berechtigten Mitglieder einer immatriculirten adelichen Familie haben die Befugniß, sich der in den eingetragenen Diplomen bezeichneten Titel und Wappen zu bedienen.

Anmassungen nicht gebührender Titel und Wappen können sowohl von den bestellten Kron-Fiscalen, als den Mitgliedern der betheiligten Familie, entweder zur unmittelbaren Abstellung dem Staats-Ministerium des Königlichen Hauses angezeigt, oder nach Umständen gerichtlich verfolgt werden.

§. 10. Die Adelichen haben das Recht der Siegelmäßigkeit nach den nähern Bestimmungen des hierüber erlassenen Edictes.

Digitized by Google

lie um den Staat und eines zum standesmäßigen Auskommen hinlänglichen Vermögens versehen seyn. Sie werden bey dem Staats-Ministerium des Königl. Hauses eingereicht, und durch dasselbe dem Könige vorgelegt. Erfolgt die Königl. Genehmigung, so wird der Adelsbrief mit Beschreibung des bewilligten Titels und Wappens in vorgeschriebener Form und gegen die verordnungsmäßige Taxe ausgefertigt, und die Verleihung des Adels durch das allgemeine Intelligenzblatt des Reichs bekannt.

§. 4. Dasselbe gilt von Erhebungen auf eine höhere Adelsstufe.

§. 5. Die Ertheilung des Militaire- oder Civil-Verdienst-Ordens an Inländer schließt die Verleihung des Adels in sich.

Dieser Adel beschränkt sich für die Zukunft nur auf die Person des Begnadigten.

Ein Ordens-Mitglied, dessen Vater und Großvater sich ebenfalls diese Auszeichnung des Verdienstes erworben hatten, hat Anspruch auf taxfreye Verleihung des erblichen Adels.

§. 6. Der Baierische Adel hat fünf Grade: 1) Fürsten, 2) Grafen, 3) Freyherrn, 4) Ritter, 5) Adeliche mit dem Prädicate „von."

Zu der Ritter-Klasse gehören alle mit einem Verdienst-Orden begnadigten Inländer, welche nicht vorher schon einer höhern Adels-Klasse einverleibt waren.

Um zu einer höhern Adelsstufe zu gelangen, wird der vorherige Besitz der untern erfodert.

Ausnahmen können jedoch aus besonderer Gnade des Königs statt finden.

Digitized by Google

§. 7. Die über den Adelsstand vorkommenden Rechtsstreite werden bey den Appellations=Gerichten, unter welchen der Adels=Prätendant sieht, verhandelt, und mit Vorbehalt der Berufung an das königl. Ober=Appellations=Gericht entschieden.

Titel II.

Von den Auszeichnungen und Rechten des Adels.

§. 8.

Ein Baierischer Unterthan kann nur dann, wann dessen Adels=Titel in der angeordneten Adels=Matrikel eingetragen ist, die dem Adel im Königreiche Baiern zustehenden Rechte ausüben.

Beglaubigte Auszüge aus der Adels=Matrikel geben vollkommenen Beweis für den Adelsstand einer immatriculirten Familie.

§. 9. Alle nach §§. 1. — 5. berechtigten Mitglieder einer immatriculirten adelichen Familie haben die Befugniß, sich der in den eingetragenen Diplomen bezeichneten Titel und Wappen zu bedienen.

Anmassungen nicht gebührender Titel und Wappen können sowohl von den bestellten Kron=Fiscalen, als den Mitgliedern der betheiligten Familie, entweder zur unmittelbaren Abstellung dem Staats=Ministerium des Königlichen Hauses angezeigt, oder nach Umständen gerichtlich verfolgt werden.

§. 10. Die Adelichen haben das Recht der Siegelmäßigkeit nach den nähern Bestimmungen des hierüber erlassenen Edictes.

Digitized by Google

§. 11. Die Adelichen genießen einen von der Gerichtsbarkeit der Landgerichte befreyten Gerichtsstand in bürgerlichen und peinlichen Fällen, und zwar die erblichen Reichsräthe vor den Appellations-Gerichten desjenigen Kreises, in welchem sie ihren Wohnort haben, oder wo ihre Besitzungen liegen, in erster — und vor dem Königlichen Ober-Appellations-Gerichte in zweyter und letzter Instanz; die übrigen Adelichen aber vor den Kreis- und Stadt-Gerichten des Kreises, in welchem sie wohnen oder begütert sind, in erster Instanz, mit Vorbehalt der übrigen ordentlichen Instanzen.

Eine besondere Verordnung wird den Gerichts-Sprengel jedes Kreis- und Stadt-Gerichts in dieser Hinsicht, da, wo mehrere sich in einem Kreise befinden, festsetzen.

Der befreyte Gerichtsstand der Adelichen beschränkt sich für dingliche Klagen auf solche Grundstücke, welche zu einem Guts-Complexe gehören, worauf ihnen nach dem Edicte über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, eine solche zustehet.

§. 12. Die Adelichen, außer den in der deutschen Bundes-Acte enthaltenen Ausnahmen, unterliegen zwar der allgemeinen Militair-Pflichtigkeit, nach den bestehenden Conscriptions-Gesetzen; jedoch sollen die Söhne des Adels, welche das Loos zur Einreihung trifft, als Cadetten eintreten.

§. 13. Nur zum Besten adelicher Personen und Familien können Familien-Fidei-Commisse nach den Vorschriften des Edictes über die Familien-Fidei-Commisse errichtet werden.

§. 14. Den Adelichen kömmt ausschließend das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können.

Digitized by Google

In wie fern, und unter welchen Beschränkungen eine solche Gerichtsbarkeit von denselben besessen werden kann, verordnet das Edict über die gutsherrliche Gerichtsbarkrit.

§. 15. Den Antheil der adelichen Grundbesitzer an der Reichsstandschaft bestimmt die Verfassungs-Urkunde.

§. 16. Ueber die grundherrlichen Rechte des Adels enthalten die einschlagenden Edicte die nähern Bestimmungen.

Titel III.

Von dem Verluste des Adels.

§. 17.

Mit jeder Verurtheilung in eine Criminal-Strafe ist der Verlust des Adels verbunden.

Eine Strafe wegen solcher Vergehen, welche das Straf-Gesetzbuch als unverträglich mit der Adels-Würde benennt, hat die nämliche, in dem Erkenntniß jedesmal auszudrückende Folge.

Dieselbe trifft nur die Person des Verurtheilten, und ist selbst für dessen Kinder unnachtheilig.

§. 18. Auf den Adel kann freywillig verzichtet werden. Von einem solchen ausdrücklichen Verzichte muß jedoch dem Könige durch das Staats-Ministerium des Königlichen Hauses die förmliche Anzeige geschehen.

Der Verzicht ist ohne Nachtheil für die bereits gebohrnen Kinder des Verzichtenden, und noch mehr für andere Mitglieder der Familie.

Digitized by Google

§. 19. Durch bloßen Nichtgebrauch erlischt das Recht auf einen immatriculirten Adels-Titel nicht, weder für den Nichtgebrauchenden, noch für die Nachkommenschaft.

§. 20. Ein durch wenigstens zwey Generationen fortdauernder Nichtgebrauch verbindet jedoch die nachfolgenden Abkömmlinge einer immatriculirten adelichen Familie, um Erneuerung des Adels, unter Vorlegung der Beweise ihrer Abstammung in der oben §. 3. bey Nachsuchung eines neuen Adels vorgeschriebenen Art einzukommen.

Die Erneuerung, welche unter dieser Voraussetzung nicht verweigert werden kann, wird sodann in der Adels-Matrikel bey der bereits immatriculirten Familie vorgemerkt, und im Falle, daß der frühere Adelsbrief verloren gegangen, ein neuer, sonst nur ein Zeugniß über die geschehene Erneuerung ausgefertigt.

§. 21. Suspendirt wird der Gebrauch des Adels-Titels durch die Uebernahme niederer, blos in Handarbeit bestehender Lohndienste, durch die Ausübung eines Gewerbes bey offenem Kram und Laden, oder eines eigentlichen Handwerkes.

Diese Verfügung dehnt sich jedoch nicht über die Dauer jener Suspensions-Gründe, noch auf die Kinder aus, welche sich nicht in gleichem Falle befinden.

Der Verlust oder die Suspension des Adels hat die Einziehung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, so lange der Verlustigte lebt, oder die Suspension dauert, zur rechtlichen Folge.

München, den 26. May 1818.

Digitized by Google

Beylage VI. zu Titel V. §. 4. Nro. 1. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict
über
die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

§. 1.

Jedem Guts-Eigenthümer sind durch die Verfassungs-Urkunde des Reichs, Titel V. §. 4. seine gutsherrlichen Rechte, nach den gesetzlichen Bestimmungen gesichert.

I. Abschnitt.
Von den gutsherrlichen Rechten.

Titel I.
Von den Rechten der Gutsherren, welche sich auf das Eigenthum beziehen.

A. Volles Eigenthum.

§. 2. Die Gutsherren haben sich in denjenigen Fällen und Geschäften, welche das Eigenthum ihrer Güter, und dessen Erhaltung, Benützung, Verbesserung, Veräußerung, oder Verschreibung an Dritte betreffen, nach den bürgerlichen Gesetzen zu achten.

Digitized by Google

§. 3. Bey der Ausübung ihrer Eigenthums-Rechte, und insbesondere der Fischerey, des Jagd- Forst- und Berg-Rechtes sind sie verbunden, die hierüber bestehenden Verordnungen und Polizey-Gesetze zu beobachten, und den Bestimmungen der etwa erforderlichen landesherrlichen Concessionen nachzukommen.

B. Getheiltes Eigenthum.

§. 4. Die Colonar- oder ähnliche grundherrliche Verträge, welche von den Gutsherren über die Anbauung und Benützung ihrer eigenthümlichen Gründe, in einer von den bürgerlichen Gesetzen anerkannten Form geschlossen worden sind, verbleiben in ihrer Wirksamkeit.

§. 5. Diese Verträge, sie mögen noch in der Form ihrer ersten Errichtung bestehen, bereits einige Abänderungen erhalten haben, oder künftig erst errichtet werden, unterliegen folgenden Bestimmungen.

§. 6. Alle in grundherrlichen Verträgen constituirten ständigen, und nicht ständigen Renten und Lasten sind nach dem Einverständniß der Betheiligten ablösbar.

§. 7. Diese Ablösbarkeit erstreckt sich in gleicher Art auch auf die Bodenzinse und Zehentrechte, welches den Zehentberechtigten nach den an jedem Orte üblichen Gesetzen und Gewohnheiten, oder nach den bestehenden Verträgen bis zur Ablösung verbleibt.

§. 8. Die ungemessene Scharwerk (Frohne) soll durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden, ohne daß auf diese Verwandlung ein Entschädigungs-Gesuch begründet werden

Digitized by Google

kann, und ohne die in der Verfassungs-Urkunde Titel IV. §. 7. festgesetzte Ablösbarkeit aufzuheben.

§. 9. Für die abgelösten Renten, Rechte oder Lasten muß bey Fidei-Commissen ein Surrogat nach den Vorschriften des Edicts über die Familien-Fidei-Commisse hergestellt werden.

§. 10. In keinem Veränderungsfalle, derselbe betreffe viele oder wenige Theilnehmer, kann mehr als ein doppeltes Handlohn (Laudemium) berechnet, oder mehr als ein doppelter Leib angesetzt werden. Das Quantum richtet sich nach den Saal- und Lager-Büchern, und nach den Local-Statuten.

§. 11. Vieh und Fährniß (fahrende Habe) so wie baares Geld dürfen bey der Schätzung zur Behandlung des Handlohns oder des Leibfalles nicht angeschlagen; auch darf das Handlohn vom Werthe der Häuser, wo es herkömmlich ist, nicht erhöht, wo es aber nicht hergebracht war, darf es gar nicht angesetzt werden.

§. 12. Von dem Austrage, Alttheil, Gutsabtrage, oder von Abfindungen in Geld ein Handlohn oder einen Leibfall besonders anzusetzen, ist nicht gestattet.

§. 13. Die Kosten der Schätzung bey Laudemial- und Leibfällen bezahlt derjenige, der sie fordert.

§. 14. Rückstands-Zinsen, oder die Forderung eines höhern Betrages wegen Rückstandes gutsherrlicher Gaben, finden in keinem Falle statt; und eben so wenig ist es zuläßig, rückständige Leistungen in ein verzinsliches Capital zu verwandeln, und dafür Schuld-Urkunden zu errichten.

Digitized by Google

§. 15. Grundherrliche Forderungen an Stiften und Gilten, oder an andern jährlichen Leistungen richten sich nach den allgemeinen Gesetzen über die Verjährung jährlicher Renten.

§. 16. Die Gutsheimfälligkeit aus Strafe (Caducität) bleibt aufgehoben.

§. 17. Bey dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth, nach Abrechnung der darauf haftenden Forderungen, und nach öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden, vergütet werden.

§. 18. In Fällen, wo sonst die Caducität statt gehabt hat, kann der Gutsherr, wenn er durch die hiezu veranlassenden Handlungen beschädiget worden ist, auf Schadens-Ersatz klagen.

§. 19. Das grundherrliche Einstands-Recht bleibt abgeschafft.

§. 20. Klagen gutsherrlicher Hintersassen gegen ihre Gutsherren wegen unbefugter oder übermäßiger gutsherrlicher Forderungen, werden bey dem Gerichtsstande des Gutsherrn angebracht.

Titel II.

Von einigen besondern Rechten der Gutsherren.

§. 21. Die Errichtung neuer Schulen steht den Gutsherren, in so ferne das Bedürfniß hiezu aus dem allgemeinen Schul-Organismus hervorgeht, mit Bewilligung der Ober-Schul-Behörde zu. Schon bestehende gutsherrliche Schulen können ohne eben diese Bewilligung weder unterdrückt noch versetzt werden.

Den Gutsherren bleibt die Anstellung der Schullehrer, wo sie dieselbe hergebracht haben, vorbehal-

Digitized by Google

ten, mit der Beschränkung, daß der ernannte Candidat der betreffenden Behörde präsentirt werden muß, welche untersucht: ob derselbe die in der Schul-Ordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitze? und nach dem Erfolg dieser Untersuchung entweder die Bestätigung ertheilt, oder dem Gutsherrn aufträgt, einen tauglichen Bewerber zu stellen.

§. 22. Eben so verbleiben den Gutsherren die Patronats-Rechte, in deren Besitz sie sich befinden, mit Beobachtung der hierüber, und insbesondere über die Prüfung und Würdigkeit der geistlichen Candidaten bestehenden Verordnungen.

§. 23. Das Installations-Recht kann von denjenigen Gutsbesitzern, welchen es bisher zuständig gewesen ist, nur im Nahmen des Königs, auf den hiezu erhaltenen Possessions-Befehl ausgeübt werden.

§. 24. Gutsbesitzer, welche als Kirchen-Patronen gewisse Ehren-Rechte hergebracht haben, werden hierin bestätigt.

II. Abschnitt.

Von der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Titel I.

Von den Vorbedingungen zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

§. 25. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit kann nur von der Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche, dem Souverain, ausgehen, und wird nur aus dessen besonderer Ermächtigung, unter der Oberaufsicht Seiner Stellen ausgeübt.

Digitized by Google

§. 15. Grundherrliche Forderungen an Stiften und Gilten, oder an andern jährlichen Leistungen richten sich nach den allgemeinen Gesetzen über die Verjährung jährlicher Renten.

§. 16. Die Gutsheimfälligkeit aus Strafe (Caducität) bleibt aufgehoben.

§. 17. Bey dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth, nach Abrechnung der darauf haftenden Forderungen, und nach öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden, vergütet werden.

§. 18. In Fällen, wo sonst die Caducität statt gehabt hat, kann der Gutsherr, wenn er durch die hiezu veranlassenden Handlungen beschädiget worden ist, auf Schadens-Ersatz klagen.

§. 19. Das grundherrliche Einstands-Recht bleibt abgeschafft.

§. 20. Klagen gutsherrlicher Hintersassen gegen ihre Gutsherren wegen unbefugter oder übermäßiger gutsherrlicher Forderungen, werden bey dem Gerichtsstande des Gutsherrn angebracht.

Titel II.

Von einigen besondern Rechten der Gutsherren.

§. 21. Die Errichtung neuer Schulen steht den Gutsherren, in so ferne das Bedürfniß hiezu aus dem allgemeinen Schul-Organismus hervorgeht, mit Bewilligung der Ober-Schul-Behörde zu. Schon bestehende gutsherrliche Schulen können ohne eben diese Bewilligung weder unterdrückt noch versetzt werden.

Den Gutsherren bleibt die Anstellung der Schullehrer, wo sie dieselbe hergebracht haben, vorbehal-

Digitized by Google

ten, mit der Beschränkung, daß der ernannte Candidat der betreffenden Behörde präsentirt werden muß, welche untersucht: ob derselbe die in der Schul-Ordnung vorgeschriebenen Eigenschaften besitze? und nach dem Erfolg dieser Untersuchung entweder die Bestätigung ertheilt, oder dem Gutsherrn aufträgt, einen tauglichen Bewerber zu stellen.

§. 22. Eben so verbleiben den Gutsherren die Patronats-Rechte, in deren Besitz sie sich befinden, mit Beobachtung der hierüber, und insbesondere über die Prüfung und Würdigkeit der geistlichen Candidaten bestehenden Verordnungen.

§. 23. Das Installations-Recht kann von denjenigen Gutsbesitzern, welchen es bisher zuständig gewesen ist, nur im Nahmen des Königs, auf den hiezu erhaltenen Possessions-Befehl ausgeübt werden.

§. 24. Gutsbesitzer, welche als Kirchen-Patronen gewisse Ehren-Rechte hergebracht haben, werden hierin bestätigt.

II. Abschnitt.

Von der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

Titel I.

Von den Vorbedingungen zur Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit.

§. 25. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit kann nur von der Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche, dem Souverain, ausgehen, und wird nur aus dessen besonderer Ermächtigung, unter der Oberaufsicht Seiner Stellen ausgeübt.

Digitized by Google

§. 26. Nach der Verfassungs-Urkunde des Reichs, Tit. V. §. 4. Nr. 1., und nach dem Edict über den Adel §. 14. kömmt den Adelichen ausschließend das Recht zu, eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben zu können.

§. 27. Auf keinem Gutsbezirke kann das Recht der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit Platz greifen, wo dasselbe nicht schon in dem Jahre 1806 hierauf begründet, und eine Patrimonial-Gerichtsbarkeit daselbst hergebracht war.

§. 28. Allenthalben ist die Gerichtsbarkeit auf die eigenen Grundholden des Gutsherrn beschränkt, und darf in der Regel auf Grundholden des Königs oder anderer Grundherren, so wie auf die Besitzer freyeigener Güter nicht ausgedehnt seyn, noch jemals ausgedehnt werden. Ausnahmsweise kann sie sich jedoch auch auf jene Grundholden der Kirchen und Stiftungen, so wie anderer Privat-Personen und auf jene Besitzer freyeigener Güter erstrecken, worüber der Gutsherr schon im Jahre 1806 die Gerichtsbarkeit mit einem dinglichen Rechte in Besitz gehabt hat.

Indessen kann ein Gutsherr zur Wiederherstellung einer seit dem Jahre 1806 aufgelösten Patrimonial-Gerichtsbarkeit, mit vorgängig einzuhohlender besonderer Königlichen Bewilligung, die Gerichtsbarkeit über Grundholden anderer adelicher Gutsbesitzer, aber nur dann erwerben, wenn zugleich die grundherrlichen Rechte wechselseitig übergehen, mithin Grundholden gegen Grundholden getauscht werden, und jeder der beyden tauschenden Theile die

Digitized by Google

Gerichtsbarkeit über die vertauschten Gutsunterthanen in dem Jahre 1806 bereits ausgeübt hatte.

Sollte in der Folge der Zeit wegen eines entschiedenen Vortheils für die Staats-Verwaltung ein Austausch von Grundholden zwischen dem Staate und einem adelichen Gutsbesitzer statt finden, so kann zwar die Gerichtsbarkeit über die eingetauschten Königlichen Grundholden auf den adelichen Gutsbesitzer übergehen; jedoch wird der König in solchen außerordentlichen Fällen zuvor auch die betheiligten landgerichtlichen Hintersassen mit ihren allenfallsigen Erinnerungen vernehmen lassen, und dieselben gehörig würdigen.

§. 29. Uebrigens ist außer dem Falle des §. 32. nicht erforderlich, daß die Besitzungen, über welche ein Gutsherr in Gemäßheit der Bestimmungen §§. 25 — 28. eine Gerichtsbarkeit ausüben will, zusammenhängend und geschlossen seyen; die Gerichtsbarkeit darf jedoch über keine Grundholden ausgeübt werden, welche weiter als 4 Stunden von dem Sitze des Gerichts entfernt sind.

§. 30. Die Gerichte, durch welche die Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit geschehen soll, müssen überall und zu jeder Zeit auf die in den §§. 42 — 50. bezeichnete Weise bestellt seyn, und insbesondere müssen unausweichlich, und ohne alle Ausnahme diejenigen Vorschriften beobachtet werden, welche sich auf die Stand- und Dienst-Verhältnisse der Herrschafts- und Patrimonial-Richter (§. 54.) beziehen.

Digitized by Google

Wenn der Gutsbesitzer ein ihm zuständiges Gericht, bey eingetretener Erledigung, mit einem gutsherrlichen Beamten zu besetzen längere Zeit unterläßt, und der von der obern Kreisbehörde erlassenen Aufforderung zur Besetzung binnen einem Termin von drey Monaten nicht Folge leistet, ohne dafür hinlängliche Entschuldigungs-Gründe anführen zu können, so wird der abgängige Beamte für diesen Fall von der Kreis-Regierung aufgestellt.

Titel. II.

Von den verschiedenen Arten der gutsherrlichen Gerichte.

§. 31. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt, entweder durch Herrschafts-Gerichte, oder durch Patrimonial-Gerichte, welche letztere sich in zwey Classen theilen, je nachdem dieselben entweder mit der streitigen und freywilligen Gerichtsbarkeit zugleich, oder nur mit der freywilligen Gerichtsbarkeit allein bekleidet sind.

§. 32. Ueber die Herrschafts-Gerichte der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren ist der künftige Rechtszustand bereits in dem dießfalls erlassenen besondern Edicte festgesetzt.

Herrschafts-Gerichte anderer Gutsbesitzer, welche unter dieser Bezeichnung schon in dem Jahre 1806 bestanden, bestehen auch künftig fort, oder können in den vorigen Stand wieder hergestellt werden, jedoch in jedem Fall ohne Blutbann, und nur dann, wenn sie ein geschlossenes Gebiet in dem Sinne bilden, daß darin früher keine fremde Gerichtsbarkeit ausgeübt worden, und wenn sie zugleich eine Zahl von wenigstens 300 Familien in sich fassen.

Digitized by Google

§. 33. Die nach den neuern Vorschriften des Edicts über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 16. August 1812 gebildeten, und bereits bestätigten und ausgeschriebenen Herrschafts-Gerichte können, in so fern sie sich auf ein schon in dem Jahre 1806 im Bezirk derselben bestandenes Patrimonial-Gericht gründen, nach den Bedingungen des §. 32. zwar fortdauern, jedoch mit Einziehung der ihnen zu deren Erweiterung zu Lehen verliehenen Gerichtsbarkeit über Königliche Gerichts-Unterthanen. Diejenigen Gerichte dieser Gattung, welchen ursprünglich keine Patrimonial-Gerichtsbarkeit zum Grunde liegt, sondern welche sich blos durch Infeudation oder sonst erworbene Gerichtsbarkeit über Königliche Gerichts-Unterthanen gebildet haben, können ferner nicht mehr bestehen; vorbehaltlich der Entschädigung, mit Rücksicht auf das verordnungsmäßig zum ordentlichen Dienst aufgestellte Personal, und auf andere erweisliche Kosten, wenn in Folge der gegenwärtigen Anordnung, ein seit 1812 errichtetes Herrschafts-Gericht als solches nicht mehr bestehen kann.

Anmerk. Die beyden allegirten Edicte von den Jahren 1806 und 1812 sind am Schlusse dieses Edicts abgedruckt.

§. 34. Herrschafts-Gerichte, welche mittelst Anweisung eines ganzen Güter-Complexes, unmittelbar aus einer Königlichen Dotation oder in Folge abgeschlossener Staats-Verträge mit Ueberlassung der Gerichtsbarkeit, und der grundherrlichen Gefälle entstanden sind, bestehen nach der über die Dotation ursprünglich ertheilten Urkunde, und respective nach dem Inhalte des Staats-Vertrages, fort.

§. 35. Patrimonial-Gerichte bilden sich:

a) aus denjenigen Herrschafts-Gerichten, welche diese ihre Eigenschaft nach den Bestimmungen der §§. 32. und 33. verlieren, in deren Bezirken jedoch im Jahre 1806 die Patrimonial-Gerichtsbarkeit ausgeübt worden ist, die von dem Inhaber wieder hergestellt werden kann;

b) aus den bereits bestätigten und ausgeschriebenen Ortsgerichten, in sofern deren Bildung sich gleichfalls auf ein früher daselbst bestandenes Patrimonial-Gericht gründet;

c) aus den übrigen schon in dem Jahre 1806 bestandenen Patrimonial-Gerichten, wenn sie auch bisher noch nicht in Orts- oder Herrschafts-Gerichte umgebildet wurden, in soferne dieselben nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Edictes wieder als Patrimonial-Gerichte hergestellt werden.

Die Besitzer der vorbenannten Gerichte erlangen über ihre Gerichtssassen neben der freywilligen auch die niedere streitige Gerichtsbarkeit, wenn und wie sie dieselbe früher gehabt haben; stets nach Inhalt des §. 28. und unter der Voraussetzung, daß alle hiezu sonst noch erforderlichen Bedingungen erfüllt seyen.

Ueber die bemerkten Gerichtssassen bleibt ihnen die freywillige Gerichtsbarkeit auch für den Fall, wenn sie die vorgeschriebenen Bedingungen zu Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit nicht erfüllen können oder wollen.

§. 36. Wenn zur Errichtung der nach §§. 32. — 35. fortbestehenden Herrschafts- und Patrimo-

Digitized by Google

nial-Gerichte ein Austausch Königlicher Unterthanen in der Art geschehen ist, daß mit demselben zugleich der Austausch der grundherrlichen Rechte verbunden wurde; so verbleiben Beyde dem Guts- und Grundherrn in seinem Gerichtsbezirke, so fern nicht über wechselseitige Zurückgabe und Zurücknahme ein freywilliges Uebereinkommen getroffen werden will.

§. 37. Wenn aber ein Austausch solcher Königlicher Unterthanen geschehen ist, welche nicht zugleich Grundholden des Guts- und Gerichtsherrn geworden sind, dieser folglich blos die Gerichtsbarkeit über die grundherrlichen Rechte erworben hat; so kann er diese Gerichtsbarkeit nicht behalten, sondern sie fällt an die Königlichen Gerichte zurück.

Dagegen fallen auch an den Gutsherrn die Unterthanen zurück, welche er seiner Seits in den Tausch gegeben hat, mit allen Rechten, welche er nach dem gegenwärtigen Edict ausüben kann.

§. 38. Eben so fällt die Gerichtsbarkeit über fremde Grundholden, welche ein adelicher Gutsbesitzer durch Tausch oder Kauf erworben hat, in der Art zurück, daß

a) bey einem Tausche, wenn derselbe auch durch verschiedene Personen gegangen, die Gerichtsbarkeit an den Gutsherrn, welcher dieselbe schon im Jahre 1806 besessen, ohne weitere Entschädigung zurück geht,

b) bey dem Kaufe der ursprüngliche Kaufschilling von dem ersten Besitzer dem dermaligen Inhaber vergütet werden muß, welcher jedoch, so fern er erweislich mehr dafür ausgelegt hat, die weitere Entschädigung vom Staate erhält.

Digitized by Google

c) Dieselbe Auflösung und Rückkehr der Gerichtsbarkeit an den ursprünglichen Guts- respective Gerichts-Herrn findet auch in dem Falle statt, wo die Gerichtsbarkeit theils mittelst Tausches und theils mittelst Kaufes durch mehrere Zwischen-Personen an einen dritten Inhaber gekommen ist.

§. 39. Wenn bey dem Aufhören der erkauften Gerichtsbarkeit der ursprüngliche Inhaber derselben sie nicht mehr ausüben, daher auch nicht wieder einlösen will, so ersetzt der Staat dem gegenwärtigen Inhaber die erweisliche Kaufs-Summe nebst den auf die Errichtung des aufgelösten Gerichts erlaufenen Kosten, und übernimmt dagegen die Gerichtsbarkeit.

§. 40. Alle Gutsherren sind gehalten, längstens bis zum 1. Januar 1820 ihre Angelegenheiten in Bezug auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit dergestalt zu berichtigen, daß sie bis dahin die Erklärung abgeben: ob — wo — und wie sie, den Gesetzen gemäß, ihre gutsherrlichen Gerichte behalten, oder wieder herstellen wollen? Diese Erklärung ist bey den Kreis-Regierungen und zwar, wenn wirklich Herrschafts- oder Patrimonial-Gerichte gebildet und besessen werden wollen, mit Beyfügung der Plane und Beschreibungen, so wie der nöthigen Nachweisungen und Belege der gesetzlichen Erforderniße, zu überreichen, wo sodann die Prüfung erfolgt, und die Königliche Genehmigung erhohlt wird.

§. 41. Nach Vollendung dieser Vorarbeiten werden die gutsherrlichen Gerichte jeder Art in das amtliche Verzeichniß sämmtlicher Gerichts-Bezirke

Digitized by Google

des Reichs aufgenommen, und öffentlich bekannt gemacht.

Titel III.

Von der Bestellung der gutsherrlichen Gerichte.

§. 42. Die Herrschafts-Gerichte werden mit einem Herrschafts-Richter und einem Actuar, die Patrimonial-Gerichte aber mit einem Patrimonial-Gerichtshalter besetzt. Bey den Patrimonial-Gerichten kann die Stelle des Actuars durch einen mittelst Handgelübdes verpflichteten Schreiber ersetzt werden.

§. 43. Die Beamten der Herrschafts-Gerichte können nur bey Einem Gerichte angestellt seyn, und bey andern gutsherrlichen Gerichten die Funktionen eines abgängigen Beamten nur in dringenden Fällen provisorisch übernehmen. Diese provisorische Uebernahme muß aber bey den Kreis-Regierungen und Appellations-Gerichten angezeigt werden, mit deren Genehmigung jene gutsherrlichen Beamten für die obigen Fälle auch vorläufig substituirt werden können.

§. 44. Eine solche Substitution ist auch bey den Patrimonial-Gerichten zuläßig; jedoch darf ein und der nämliche Patrimonial-Gerichtshalter bey mehreren Patrimonial-Gerichten aufgestellt werden; er darf aber nicht über 4 Stunden von den entlegensten Gerichts-Hintersaßen entfernt wohnen; auch soll der Sitz des Amts an einem ein für allemal bestimmten Orte seyn.

§. 45. Die Verwaltung eines Herrschafts-Gerichts kann einem Königlichen Landgerichte nicht übertragen werden. Bey Patrimonial-Gerichten wird jedoch den Gutsherren gestattet, daß, wenn der auf-

zustellende Gerichtshalter durch Krankheit oder andere Verhinderungs-Ursachen die Gerichtsbarkeit zu verwalten außer Stand seyn sollte, sie die Verwaltung ihrer Patrimonial-Gerichte aushülfsweise einem Land- oder Herrschafts-Gerichte gegen volle Ueberlassung der Taxen und Sporteln übertragen. Eine solche Uebertragung kann aber nur nach Genehmigung der Kreis-Regierung und des Appellations-Gerichts erfolgen, und in keinem Falle über zwey Jahre währen.

§. 46. Die persönliche Qualification der Beamten bey den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten wird durch die Regierung und das Appellations-Gericht des Kreises gemeinschaftlich untersucht, und beyde Stellen ertheilen entweder die Bestätigung, oder fordern den Gutsherrn zur Ernennung eines andern tauglichen Beamten auf.

§. 47. Um bey den Herrschafts- oder bey den mit der streitigen Gerichtsbarkeit bekleideten Patrimonial-Gerichten (Iter Classe) angestellt werden zu können, müssen die ernannten Individuen alle Eigenschaften nachweisen, welche in gleicher Art zur Anstellung bey den unmittelbaren Königlichen Landgerichten erfordert werden. Bey der Auswahl ist jedoch der Gutsherr an die Classen-Reihe der für den Staatsdienst geprüften Rechts-Candidaten nicht gebunden.

§. 48. Die Bewerber um Anstellung bey Patrimonial-Gerichten IIter Classe, welchen nämlich blos die freywillige, nicht aber zugleich die streitige Gerichtsbarkeit zusteht, müssen wenigstens die Gymnasial-Studien und eine gerichtliche Praxis von drey

Digitized by Google

Jahren nachweisen, und in der Prüfung über ihre Kenntniße das Zeugniß einer hinlänglichen Fähigkeit erlangen.

§. 49. Advokaten können nicht zugleich Herrschafts-Richter oder Patrimonial-Gerichtshalter seyn, sondern müssen bey der Annahme eines solchen Amtes ihre Anwaltschaft niederlegen.

§. 50. Der Gutsherr kann zwar bey dem Herrschafts- oder Patrimonial-Gerichte an seinem Wohnorte das Richteramt selbst übernehmen; jedoch muß er sich der Nachweisung und Prüfung seiner Kenntniße, gleich andern Bewerbern, unterwerfen, und eine Ausnahme findet nur dann statt, wenn etwa seine Tauglichkeit durch seine vorherigen Dienste im Staate außer Zweifel gesetzt ist.

Titel IV.

Von den Dienstverhältnissen der gutsherrlichen Beamten.

§. 51. Die Herrschafts-Richter und diejenigen Patrimonial-Richter, welche zugleich die streitige Gerichtsbarkeit auszuüben haben, so wie diejenigen Gutsherren, welche die gutsherrliche Gerichtsbarkeit persönlich verwalten, (§. 50.) werden von der vorgesetzten Kreis-Regierung unmittelbar, solche Patrimonial-Gerichtshalter aber, welche blos auf die freywillige Gerichtsbarkeit beschränkt sind, aus Auftrag der Kreis-Regierung von dem betreffenden Landgerichte verpflichtet.

§. 52. Alle gutsherrlichen Gerichts-Beamten leisten bey ihrer Anstellung und Verpflichtung auch den für die unmittelbaren Königlichen Beamten vorgeschriebenen Eid nach Maaßgabe der Verfassungs-

Urkunde Titel X. §. 3. — Der Gutsherr kann sich von seinen Beamten einen besondern Eid darüber leisten lassen, daß dieselben alle diejenigen Verpflichtungen beobachten werden, welche ihnen das gegenwärtige Edict und die Gesetze des Reichs gegen ihre Gutsherren auflegen.

§. 53. In Beziehung auf den Gerichtsstand sind die Herrschafts-Richter, und diejenigen Patrimonial-Gerichtshalter, welche mit den Funktionen der streitigen Gerichtsbarkeit bekleidet sind, den Landrichtern gleichgestellt. Die Actuare und diejenigen Patrimonial-Beamten aber, welche blos die freywillige Gerichtsbarkeit ausüben, haben ihren Gerichtsstand bey den Landgerichten; ist aber ihr Wohnsitz nicht in dem nämlichen Landgerichte, in welchem das von ihnen verwaltete Patrimonial-Gericht liegt, so sind sie dem ordentlichen Gerichte ihres Wohnortes unterworfen.

§. 54. Die Bestimmungen des Edicts über die Verhältniße der Staatsdiener vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt, sind auch bey demjenigen Personal der Herrschafts-Gerichte, so wie der Patrimonial-Gerichte erster Classe anwendbar, welches mit den Funktionen des Richteramtes bekleidet ist. Dasselbe muß daher rücksichtlich der Besoldung, der definitiven Anstellung, der Entsetzung oder Entlassung, und der Versetzung in den Ruhestand, so wie der Pension für Wittwen und Kinder, welche der Gutsherr zu übernehmen hat, ganz nach dem Inhalte jenes Edicts behandelt werden. Die Bestallungen der Beamten sind jedesmal mit dem Gesuche um die Bestätigung vorzulegen. Den Herr-

Digitized by Google

schafts-Richtern soll ein fixer Geldgehalt von wenigstens 800 fl. jährlich, und den Patrimonial-Gerichtshaltern, welche die streitige Gerichtsbarkeit ausüben, ein solcher Gehalt von wenigstens 600 fl. ausgeworfen werden.

§. 55. Den Patrimonial-Gerichtsherren ist gestattet, mit der Stelle eines Patrimonial-Richters zugleich jene eines Verwalters zu vereinigen, und beyde Stellen einem und dem nämlichen Individuum zu übertragen, jedoch muß dasselbe die zur Bekleidung eines Richteramtes gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, und demselben müssen als Richter, wenn ihm die Geschäfte eines Verwalters wieder entzogen werden, alle auf das Verhältniß eines öffentlichen Staatsdieners gegründeten, in dem §. 54. ausgedrückten Rechte, richterlicher Gehalt und Vorzüge ungeschmählert vorbehalten bleiben.

§. 56. Sollte der Gutsherr sein Patrimonial-Gericht in der bemerkten Art bis zum 1. Jänner 1820 (§. 40.) nicht bestellen wollen, so bleibt er auf die freywillige Gerichtsbarkeit über seine vormaligen Gerichts-Hintersassen beschränkt. Der hiefür aufgestellte Patrimonial-Beamte, so wie die Actuare der gutsherrlichen Gerichte haben auf die besonderen Rechte eines Staatsdieners, und daher auch auf Stabilität keinen Anspruch. Die Bestimmung der dießfallsigen Verhältnisse und insbesondere des Gehaltes bleibt der freyen Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und dem Beamten anheim gestellt.

§. 57. Die Heiraths-Bewilligungen haben die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichts-Beamten bey dem Gutsherrn nachzusuchen. Die Reise-Be-

willigungen werden diesen Beamten von der Kreis-Regierung benehmlich mit dem Appellations-Gerichte ertheilt, auf vorläufig nachgewiesene Genehmigung des Gutsherrn.

§. 58. Die Patrimonial-Beamten können nach Beschaffenheit ihrer Qualification auch in dem Staatsdienste Anstellung und Beförderung erhalten.

§. 59. Der Gutsherr haftet für den aus den Amtshandlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in dem Maaße, wie der Fiscus für die unmittelbaren Beamten. Wenn der Gutsherr die Gerichtsbarkeit selbst zum Nachtheil der Unterthanen ausübt, so wird er von der betreffenden Oberbehörde durch Strafbefehle zur Ernennung eines tauglichen Beamten angehalten, und bey fernerem Verzuge auf seine Kosten die Bestellung verfügt.

§. 60. Wenn der Gutsherr bey seinen Beamten Dienstgebrechen wahrnimmt, so hat er davon die Regierung, oder, wenn die Sache in die Justizpflege einschlägt, das Appellations-Gericht des Kreises in Kenntniß zu setzen, damit die erforderliche Untersuchung, und hiernach die weitere gesetzliche Einschreitung veranlaßt werde.

§. 61. Will der Gutsherr den Herrschafts-Beamten nach den Bestimmungen des §. 54. quiesciren, so muß er von jeder verfügten Quiescirung eines solchen Beamtens eben so, wie von jeder verfügten Entlassung, welche ihm in Ansehung seiner mit der streitigen Gerichtsbarkeit nicht bekleideten Patrimonial-Gerichtshalter und der Actuare zusteht, bey der Kreis-Regierung und dem Appellations-Gerichte die Anzeige zu machen. Die Renten-Verwal-

Digitized by Google

tung kann der Gutsherr seinen Beamten in jedem Falle nach Gutdünken abnehmen.

§. 62. Dem Gutsherrn kömmt in Justizsachen, außer der bloßen Einsichtnahme, keine Concurrenz mit seinem Gerichte zu, und er hat sich aller Einmischung hierin zu enthalten, bey Vermeidung der Nichtigkeit und des Schadens-Ersatzes, nebst weiterer angemeßener Bestrafung. Den Patrimonial-Gerichten, auch wenn sie mit der streitigen Gerichtsbarkeit bekleidet sind, kömmt niemals eine Verhandlung und Entscheidung in solchen streitigen Rechtssachen zu, bey welchen die Patrimonialgerichts-Inhaber selbst betheiligt sind, sondern dergleichen Streitgegenstände eignen sich ausschließend zu den Königlichen Landgerichten.

§. 63. In administrativen Gegenständen, wo dem Guts- und Gerichtsherrn ein Einfluß in die Verwaltung gestattet ist, hat er das Recht, seine Gerichts-Beamten, allenfalls durch Geldstrafen, zur Befolgung seiner, aus gesetzlichen Anordnungen hervorgehenden Aufträge, wofür er haftet, anzuhalten. Beharrlicher Ungehorsam wird auf erstattete Anzeige, nach Beschaffenheit der Umstände, von der Kreis-Regierung oder dem Appellations-Gerichte bestraft.

§. 64. Den Herrschafts-Richtern, Patrimonial-Gerichtshaltern und Actuaren ist eben so, wie den unmittelbaren Königlichen Justiz- und Polizey-Beamten, untersagt, in ihrem Amtsbezirke eine Guts-Realität zu erwerben.

§. 65. Die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte führen zu ihren amtlichen Ausfertigungen ein

Siegel mit dem Wappen des Gutsherrn und der Umschrift: „Fürstlich- Gräflich- oder Freyherrlich- rc. N. N*s. Herrschafts- (Patrimonial-) Gericht NN."

Titel V.

Von dem Wirkungskreise der gutsherrlichen Gerichte und von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gutsherren in Beziehung auf die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung.

§. 66. Die Ausübung der in dem gegenwärtigen Titel begriffenen Rechte kömmt nur denjenigen Gutsherren zu, welche die Gerichtsbarkeit, und ein nach den Vorschriften der vorhergehenden Titel III. und IV. gebildetes und bestelltes Gericht besitzen; jedoch unbeschadet der Ausnahmen, welche bey einzelnen Paragraphen der folgenden Capitel besonders und ausdrücklich vorbehalten sind.

Capitel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 67. Die Herrschafts-Gerichte der Gutsherren sind in Justizsachen den Appellations-Gerichten, und in Staatsverwaltungs-Angelegenheiten den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeben, und daher von den Königlichen Landgerichten exemt, mit Ausnahme der Fälle, in welchen die letztern aus besonderm Auftrage und im Nahmen der benannten höhern Stellen handeln. Die Patrimonial-Gerichte erster Classe mit streitiger Gerichtsbarkeit stehen, was die Justizpflege betrifft, unter den Appellations-Gerichten, in allen Gegenständen der Polizey und öffentlichen Verwaltung aber unter den Landgerichten.

Digitized by Google

§. 68. Alle Patrimonial-Gerichte zweyter Classe, welche auf die freywillige Gerichtsbarkeit beschränkt sind, sind den Landgerichten, in deren Sprengel sie liegen, untergeordnet, welchen sie die über ihre Justiz- und Polizey-Verwaltung abgesondert geführten Protocolle alle drey Monate übergeben. Von diesen Behörden werden dieselben mit den nöthigen Bemerkungen an die vorgesetzten Kreisstellen gesendet, welche die geeigneten Bescheide und Zurechtweisungen erlassen.

§. 69. Wenn Anzeigen gemacht werden, daß von den Patrimonial-Gerichten zweyter Classe die Amtspflichten versäumt worden, so kömmt den Landgerichten die Befugniß und Obliegenheit der Erinnerung zu, und sie haben, wenn diese Erinnerung ohne Erfolg bleiben sollte, unverzüglich die Anzeige an die betreffende Oberbehörde des Kreises zu erstatten. Das Nämliche haben die Landgerichte auch gegen die Patrimonial-Gerichte erster Classe zu beobachten, wenn die angezeigten Gebrechen auf die Polizey und andere administrative Geschäftszweige Bezug haben.

§. 70. Die Königlichen Verordnungen, das Gesetz- und Allgemeine Intelligenzblatt, so wie die allgemeinen Verfügungen der obern Stellen werden den Herrschafts-Gerichten eben so, wie den Landgerichten, unmittelbar, den Patrimonial-Gerichten aber durch die Königlichen Landgerichte mitgetheilt, und die in bestimmten Fällen eintretende besondere Bekanntmachung der Gesetze wird von den Patrimonial-Gerichten in ihren Bezirken verfügt.

Digitized by Google

Capitel II.

Von der Rechtspflege.

§. 71. In der Ausübung der Justizpflege haben sich die Gutsherren nach den über die Justiz-Verfassung des Reichs im Allgemeinen, und durch das gegenwärtige Edict über die gutsherrlichen Gerichte insbesondere festgesetzten Bestimmungen zu achten.

§. 72. Die Herrschafts-Gerichte und die Patrimonial-Gerichte erster Classe haben, in Beziehung auf die Rechtspflege, mit den unmittelbaren Königlichen Landgerichten gleiche Befugniße und Obliegenheiten, die strafrechtliche Gerichtsbarkeit bey Verbrechen und Vergehen ausgenommen, wo ihnen nur die Ergreifung und vorläufige Verwahrung der Angeschuldigten gebührt, mit der Verpflichtung, dieselben, ohne alles weitere Verfahren, spätestens binnen 48 Stunden an den Sitz des einschlägigen Königlichen Untersuchungsgerichts auszuliefern.

§. 73. Patrimonial-Gerichten zweyter Classe steht eine Einmischung in strafrechtliche oder in streitige Civil-Gegenstände niemals zu, sondern lediglich die Ausübung bestimmter gerichtlicher Handlungen, welche im gegenwärtigen Edict bezeichnet werden (§§. 74 — 79). Sobald ein solches Patrimonial-Gericht von begangenen Verbrechen oder Vergehen Kenntniß erhält, hat dasselbe dem vorgesetzten Landgerichte die Anzeige zu machen, und bis zur Verfügung der untersuchenden Behörde Sorge zu tragen, daß an den Merkmalen des Thatbestan-

Digitized by Google

des nichts verändert werde, und der Thäter nicht entkomme.

§. 74. In dem Wirkungskreise eines Patrimonial-Gerichts zweyter Classe liegen außerdem diejenigen Handlungen der Gerichtsbarkeit, welche nicht streitiger Natur sind, nicht in einer vorläufigen Instruction zum Behuf einer richterlichen Verfügung, oder nicht in dem nachfolgenden richterlichen Decret selbst bestehen, sondern wobey es größtentheils blos auf die gerichtliche Beurkundung ankommt.

§. 75. Hiernach ist den Patrimonial-Gerichten zweyter Classe zugewiesen: die Errichtung der Urkunden über Verträge, die Abnahme promißorischer Eide, die gerichtliche Uebernahme oder Errichtung der Testamente, die Verkündung derselben, die gerichtliche Versiegelung und Beschreibung der Verlassenschaften, deßgleichen die Vertheilung der Erbschaften, wenn darüber kein Streit besteht, und die Ertheilung beglaubigter Urkunden über die zum Reßort dieser Amtsbehörden geeigneten Gegenstände.

§. 76. Wenn in Folge gerichtlicher Subhastationen und Adjudicationen Verkaufs-Urkunden auszufertigen sind, so eröffnet das Landgericht den untergeordneten Patrimonial-Gerichte, in dessen Bezirk die Sache einschlägt, die ergangenen Erkenntniße, das letztere die Urkunden errichte, und davon beglaubigte Abschrift zu den Judicial-Acten einsende.

§. 77. Die genannten Patrimonial-Gerichte besitzen die Befugniß, über Privat-Rechtssachen, auch wenn darüber ein Streit gerichtlich anhängig

Digitized by Google

ist, gültige Vereinigungen oder Vergleiche der Theile, mit den nämlichen Wirkungen, welche die Gesetze den gerichtlich aufgenommenen Vergleichen überhaupt beylegen, zu Protocoll zu nehmen, und die Vergleichs-Urkunden darüber auszufertigen; wobey jedoch folgende wesentliche Bedingungen vorausgesetzt werden:

a) wenigstens Einer der sich vergleichenden Theile muß seinen Wohnsitz in dem Bezirke des Patrimonial-Gerichts haben;

b) beyde Theile müssen sich freywillig und ohne Zwang zu diesem Zwecke bey jenem Gerichte einfinden;

c) alle in den Gesetzen zur Gültigkeit eines Vergleichs vorgeschriebenen Vorbedingungen, Normen und Förmlichkeiten müssen genau beobachtet werden.

§. 78. Die nämlichen Patrimonial-Gerichte sind verbunden, wenn Vergleiche über bereits gerichtlich anhängige Streitsachen bey ihnen aufgenommen werden, von Amtswegen eine beglaubigte Abschrift des geschlossenen Vergleiches dem Gerichte, bey welchem der Streit anhängig ist, zur Wissenschaft zuzusenden.

§. 79. Ihnen steht in ihren Bezirken die Führung der Hypotheken-Bücher zu; auch besorgen sie das Vormundschaftswesen, so weit es die Bestellung der Vormünder und Curatoren über Unmündige und Minderjährige, wenn hierüber kein Streit besteht, wie auch die Stellung der Rechnungen betrifft.

Digitized by Google

§. 80. Diese in den §§. 74 — 79. benannten Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit können auf Seite des Patrimonial-Gerichts weder über die Person, noch über die Güter des Gutsherrn ausgeübt werden, und insbesondere darf derselbe bey den Gegenständen, worüber das Patrimonial-Gericht Vergleiche aufnimmt, keineswegs betheiligt seyn.

§. 81. Jedes Patrimonial-Gericht zweyter Classe ist verpflichtet, wenn die bey demselben begonnenen Jurisdictions-Handlungen eine richterliche Untersuchung und Entscheidung nöthig machen, nicht nur die Theile vor das competente Gericht zu weisen, sondern auch die bereits gesammelten Acten-Stücke alsobald mit der Anzeige des Streit-Gegenstandes dahin zu übergeben.

§. 82. Landgerichtliche Vorladungen an die gutsherrlichen Hintersassen sollen auch in den Fällen, wo sie den Landgerichten unmittelbar untergeordnet sind, durch die Patrimonial-Gerichte insinuirt, und auf gleiche Weise können die landgerichtlichen Urtheile gegen erwähnte Hintersassen von eben jenen Patrimonial-Gerichten auf die von den Landgerichten vorgeschriebene Weise vollstreckt werden.

§. 83. Uebrigens ist den Gutsherren gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen bey ihren Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten, und insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts-Depositen- und Hypotheken-Wesens Einsicht zu nehmehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können.

Digitized by Google

Capitel III.

Von der Polizey-Verwaltung.

§. 84. Den Gutsherrn steht in den Bezirken und Orten, wo sie die Gerichtsbarkeit ausschließend besitzen, auch die Polizey zu.

§. 85. In Orten, wo Grund-Unterthanen verschiedener Gutsherren wohnen, gebührt die Orts-Polizey demjenigen Gerichtsherrn, welchem die Gerichtsbarkeit über die Mehrzahl der Grund- und Gewerbsteuerbaren Unterthanen zusteht.

Dasselbe findet auch in dem Falle statt, wenn die Gerichtsbarkeit der unmittelbaren Königlichen Behörden zusammentrifft.

§. 86. Die Gutsherren üben die ihnen zustandenen polizeylichen Gerechtsame (§. 84.) durch die nämlichen Beamten aus, welchen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit übertragen ist. Dieselben sind gehalten, in Polizey-Sachen sich genau nach den Königlichen Verordnungen und den Weisungen der vorgesetzten Stellen zu richten, Anzeigen an den Gutsherrn zu machen, und wenn er am Sitze des Gerichtes anwesend ist, seine Aufträge hierüber zu erhohlen.

§. 87. Die Herrschafts-Gerichte üben die Bezirks- und Orts-Polizey in demselben Umfange und unter denselben Beschränkungen aus, wie die Königlichen Landgerichte. Sie sind in contentios-administrativen Gegenständen die erste Instanz, wobey der Gutsherr sich nicht einmischen darf. Ist derselbe bey solchen Gegenständen persönlich betheiligt, so wird die Untersuchung und Entscheidung von der

Digitized by Google

vorgesetzten Kreis-Regierung, auf dießfalls zu erstattende Anzeige, an ein anderes Herrschafts- oder an ein Land-Gericht verwiesen.

§. 88. Alle Patrimonial-Gerichte sind in ihren Bezirken auf die niedere örtliche Polizey beschränkt, und stehen auch in dieser Beziehung unter der Aufsicht und Leitung des vorgesetzten Landgerichts.

§. 89. Wenn gegen einen Uebertreter der Orts-Polizey eine Geldstrafe von mehr als 10 fl. oder ein Polizey-Arrest von mehr als 3 Tagen verhängt werden soll, so muß das Patrimonial-Gericht vor der Bekanntmachung die Bestätigung des Landgerichts erhohlen.

Aus dem Wirkungskreise der Patrimonial-Gerichte sind ausgeschieden, und zur Behandlung der Landgerichte vorbehalten: alle Polizey-Uebertretungen, wobey die Thatsache der Uebertretung gegen die Abläugnung des Beschuldigten erst durch vorläufige Beweisführung hergestellt werden muß.

Desgleichen, alle streitigen Polizey-Gegenstände, nahmentlich auch jene, welche auf Cultur oder Gewerbs-Beeinträchtigungen, auf Gemeinde-Recht, Concurrenz-Pflichtigkeit und Maaßstab u. dgl. Bezug haben, wenn über Angelegenheiten dieser Art kein Vergleich zu Stande kömmt: ferner die Privatgenugthuung, wenn darüber vom Richter erkannt werden soll.

§. 90. Weiter stehen den Patrimonial-Gerichten nicht zu, und sind ebenfalls den Landgerichten vorbehalten:

Digitized by Google

a. Alle allgemeinen Verfügungen in Bezug auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit im ganzen Bezirke, mit Vorbehalt der Vollziehung durch die Patrimonial-Gerichte, der schleunigen Anzeige derselben an die vorgesetzten Landgerichte in den sich dießfalls ergebenden Fällen, und der nothwendigen augenblicklichen Einschreitung;

b. die Ertheilung der Reise-Pässe an die gutsherrrlichen Hintersassen; die Untersuchung und Bestrafung Fremder, deren Pässe unregelmäßig befunden worden, und die gesetzliche Behandlung der gemeinen und gefährlichen Landstreicher;

c. die Leitung der Armenpflege, in soweit dafür ein gemeinsamer Verband des ganzen Landgerichts-Sprengels oder mehrerer Bezirke besteht;

d. die Ausstellung der Dienstboten-Bücher, in sofern solche auch außerhalb dem Patrimonial-Gerichts-Bezirke gültig seyn sollen;

e. die gesetzliche Einschreitung und Verfügung wegen Mißbrauchs der Preß-Freyheit, und entdeckter Winkel-Pressen;

f. die Aufnahme von Handwerkern, und alle Gewerbs-Verleihungen ohne Unterschied, rücksichtlich welcher die Patrimonial-Gerichte die angebrachten Gesuche blos zu instruiren haben;

g. die untere Aufsicht auf die öffentlichen Flüsse, Brücken, Straßen, und Vicinal-Wege, wobey die Patrimonial-Gerichte nach erhaltener Anweisung der Landgerichte zu verfahren ha-

Digitized by Google

haben; dann die Uebertretungen der Verordnungen in Gegenständen des öffentlichen Straßen- Brücken- und Wasser-Baues, wobey jedoch die Patrimonial-Gerichte gegen übertretende Reisende und fremde Fuhrleute im Nahmen der Langerichte einzuschreiten haben;

h. die Herstellung und Leitung der Feuerlösch-Ordnung für den ganzen Bezirk; die Untersuchung aller Feuer- und anderer Elementar-Schäden und alle Geschäfte der Brandversicherungs-Anstalt;

i. die Forst- und Jagd-Polizey, und die Forst- und Jagd-Gerichtsbarkeit in allen Waldungen, welche nichts den Guts- und Gerichtsherren selbst, oder den unter ihrer Gerichtsbarkeit stehenden Gemeinden zugehören;

k. die Medicinal-Polizey, unbeschadet augenblicklicher Vorkehrung in dringenden Fällen;

l. die Gegenstände der Militär-Conscription und des Marschwesens, worin sich lediglich nach den Aufträgen der Landgerichte zu achten ist; und —

die Angelegenheiten in Bezug auf die Landwehr und die Gendarmerie, eilende Fälle ausgenommen, in welchen allein die Patrimonial-Gerichte sich an dem zunächst befindlichen Commandanten zu wenden berechtigt sind;

m. alle Geschäfte rücksichtlich der Bezirks-Concurrenzen.

§. 91. Inhabern von Herrschafts-Gerichten ist die Annahme von Polizey-Wachen gestattet; jedoch

Digitized by Google

nur in einer mit den Gesetzen über die Gendarmerie vereinbarlichen Art.

§. 92. Neben den gutsherrlichen Beamten in ihrer Eigenschaft als Polizey-Beamten können die Gutsherren in ihren Gerichts-Bezirken auch ein ärztliches Dienst-Personal aufstellen, dessen Bestätigung, je nach der höhern oder subalternen Eigenschaft desselben, entweder bey dem Ministerium des Innern oder bey der Kreis-Regierung nachgesucht werden muß. Dieses Personal steht sodann zu den gutsherrlichen Gerichten im analogen Verhältniße, wie dieses nach der Einrichtung des Medicinal-Wesens zwischen den Königlichen Landgerichten und dem mit demselben in Beziehung stehenden ärztlichen Personal der Fall ist.

Capitel IV.

Von den Schul- und Kirchen Angelegenheiten.

§. 93. Die Rechte der Gutsherren in Ansehung der Schulen sind im §. 21. bezeichnet worden.

In Beziehung auf diesen Zweig der Verwaltung haben die Herrschafts-Gerichte die nämlichen Befugnisse und Obliegenheiten, wie die Landgerichte. Die Patrimonial-Gerichte nehmen an der Local-Schul-Inspection Antheil, handhaben die örtliche Schul-Polizey, und vollziehen dießfalls die Aufträge der Gutsherrn; in allen Fällen unter Aufsicht der Landgerichte.

Digitized by Google

§. 94. In Ansehung der in den §. §. 22. — 24. bezeichneten Patronats- und damit verknüpften Ehrenrechte haben die gutsherrlichen Beamten die Aufträge ihrer Gutsherren zu befolgen; und im Uebrigen die niedere Kirchen-Polizey in ihren Gerichts-Bezirken oder Orten nach den Verordnungen zu vollziehen.

§. 95. Rücksichtlich des Installations-Rechts insbesondere ist im §. 23. das Geeignete enthalten.

Bey geistlichen Verlassenschaften steht den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten das Recht der provisorischen Versiegelung zu.

Capitel V.

Von den Stiftungs- und Gemeinde-Angelegenheiten.

§. 96. Wo über gewisse bestimmte Stiftungen den Gutsherren aus einem besondern Privat-Rechtstitel die niedere Curatel und Verwaltung zusteht, verbleibt ihnen dieselbe, und sie haben solche nach den bestehenden Verordnungen und allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften, mit Vorbehalt der Unterordnung unter die obere Curatel, selbst, oder durch ihre Beamten auszuüben. Sie haften aber alsdann für das verwaltete Vermögen persönlich; sind zur vollständigen Inventarisation, so wie zur Nachweisung über die Erhaltung und sorgfältige Bewirthschaftung der Fonds verpflichtet, und bleiben insbesondere verantwortlich, daß dieselben nicht mit fremdartigen Vermögen vermischt, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werden.

Digitized by Google

§. 97. Bey allen übrigen Stiftungen treten die Gemeinden, welchen dieselben angehören oder deren Bestem sie gewidmet sind, in die Verwaltung ein, nach Maaßgabe der Verordnung vom 17. May dieses Jahrs.

Anmerk. Diese Verordnung betrifft die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, und ist in dem II. Theil enthalten.

In Beziehung auf diese Stiftungen haben die gutsherrlichen Behörden blos über die zweckmäßige Verwaltung zu wachen; die Herrschafts-Gerichte leiten diese Verwaltung in der nämlichen Art, wie die Landgerichte; die Patrimonial-Gerichte aber führen diese Leitung lediglich nach Anweisung und unter der obern Aufsicht der Landgerichte.

§. 98. Ganz dieselben Bestimmungen gelten auch von der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens.

§. 99. In Bezug auf die Verwaltung der Stiftungen sowohl, als des Gemeinde-Vermögens, steht nach §. 105. der Verordnung über das Gemeindewesen den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten die Revision der Rechnungen zu. Die vorschriftmäßige jährliche Uebersicht der zur Revision eingekommenen, und wirklich revidirten Rechnungen dieser Art wird von den Herrschafts-Gerichten unmittelbar, von den Patrimonial-Gerichten aber mittelbar durch die vorgesetzten Landgerichte, welchen dießfalls die etwa erforderliche nähere Prüfung und Cognition zusteht, an die Kreis-Regierung eingesendet.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der mit einem Magistrate besetzten Städte und Märkte,

Digitized by Google

welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeben sind, sollen vor der Einsendung an die Kreis-Regierung den Gutsherrn oder ihren Gerichten zur Einsicht und Beyfügung ihrer allenfallsigen Erinnerungen vorgelegt werden.

§. 100. Wegen der Verpachtung von Stiftungs-Realitäten an die mit der Curatel beauftragten Gutsherren, ihre Beamten, und die Verwandten Beyder, so wie wegen der Anlehen von Stiftungs-Capitalien an eben diese Personen, wird das im §. 128. der oben angeführten Verordnung ausgesprochene Verbot wiederhohlt.

§. 101. In den eigentlichen Gemeinde-Angelegenheiten steht den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten zu: die Leitung der Wahl der Gemeinde-Behörden, der Gemeinde-Vorsteher und der Pfleger, so wie der besondern Bevollmächtigten; die Bestätigung der Wahlen in den Rural-Gemeinden, und die Einweisung und Verpflichtung der Bestätigten.

Bey den Magistraten der grundherrlichen Städte und Märkte leiten die Gutsherren durch einen eigenen Commissaire oder durch ihre Gerichts-Beamten die Wahl, erstatten an die Kreis-Regierung den Wahlbericht, und nehmen, nach erfolgter Bestätigung die Verpflichtung und Einweisung der Bürgermeister vor.

§. 102. Bey denjenigen Gemeinde-Verhandlungen, wozu die Genehmigung der vorgesetzten Gerichte verordnungsmäßig erforderlich ist, kann diese Genehmigung nur von den Herrschafts-Gerichten ertheilt werden. Die Patrimonial-Gerichte hingegen sind auf das Recht der Erinnerung beschränkt, und

müssen die fragliche Genehmigung von denjenigen Landgerichten erhohlen, welchen sie untergeben sind.

§. 103. In den Gemeinde-Angelegenheiten der Rural-Gemeinden bleibt zwar, nach §. 100. der oft gedachten Verordnung vom 17. May d. J., der Gemeinde-Vorsteher das Haupt-Organ des Gemeinde-Ausschusses; er leitet demnach und versammelt die Gemeinde, erhohlt ihre Beschlüsse, und verkündet die ihm von dem gutsherrlichen Gerichte mitgetheilten Königlichen Befehle und Verordnungen.

Wo jedoch der gutsherrliche Gerichtshalter in der Gemeinde selbst seinen Wohnsitz hat, kann derselbe die Verkündung der Königlichen Verordnungen selbst vornehmen, so wie auch die im obengedachten §. 100. dem Gemeinde-Vorsteher übertragene Führung und Bewahrung des Gemeinde-Buchs, des Inventariums, der Concurrenz-Rolle für die Anlagen und des Lagerbuchs, dann des Duplicats der Tauf- Trau- und Sterb-Register selbst besorgen, wobey er aber den Gemeinde-Vorsteher als seinen Gehülfen beyzuziehen verbunden ist. In den übrigen von dem Sitze des gutsherrlichen Gerichtshalters entfernten Gemeinden verbleiben diese Obliegenheiten dem Gemeinde-Vorsteher unter der Aufsicht und Leitung des Erstern.

§. 104. Was die in dem §. 101. der nämlichen Verordnung bezeichneten Befugnisse und Obliegenheiten des Ausschusses in den Rural-Gemeinden anbelangt, so werden diese demselben ausdrücklich vorbehalten, jedoch ebenfalls unter der Aufsicht der gutsherrlichen Gerichte.

Digitized by Google

§. 105. In Folge dessen haben die Herrschafts- und Patrimonial-Gerichte sowohl in Rural-Gemeinden, als in gutsherrlichen Städten und Märkten, wo ein Magistrat gebildet ist, und den gutsherrlichen Gerichten die Aufnahme der Gemeinde-Glieder, der Bürger und Schutzverwandten, dann die Gewerbs-Verleihungen zukommen, über diese Gegenstände die Erinnerung und Einwilligung des Gemeinde-Ausschusses, oder des Magistrats zu erhohlen.

In dem Falle, daß die Einwilligung ohne hinreichende Gründe verweigert werden sollte, hat über die Verweigerung des Magistrats die Kreis-Regierung, über die Verweigerung des Gemeinde-Ausschusses aber haben die Landgerichte, als unmittelbar vorgesetzte höhere Polizey-Behörden zu entscheiden.

§. 106. Rücksichtlich der Polizey-Sachen stehen in gutsherrlichen Bezirken und Orten die Gemeinde-Behörden, und insbesondere die Gemeinde-Vorsteher eben so unter den Herrschafts-Gerichten, wie die Gemeinde-Behörden und Vorsteher in den unmittelbar Königlichen Bezirken und Orten unter den Landgerichten.

Den Patrimonial-Gerichten sind die Gemeinde-Vorsteher in den gutsherrlichen Bezirken ebenfalls nach allen polizeylichen Beziehungen untergeordnet.

Die gutsherrlichen Gerichtshalter besorgen aber die gesammte Dorfs- und Feld-Polizey in den Orten ihres Amtssitzes, mit Beyziehung und Beyhülfe der Gemeinde-Vorsteher.

In den Gemeinden, welche ausserhalb des Sitzes der gutsherrlichen Gerichte liegen, wird die besagte Dorfs- und Feld-Polizey von den Gemeinde-

Digitized by Google

Vorstehern versehen, unter Aufsicht und Leitung der gutsherrlichen Beamten, nach Inhalt der §§. 108. — 116. der mehrmal angeführten Verordnung.

§. 107. Den Gemeinde-Ausschüssen bleibt ausschließend das Vermittlungs-Amt, und nebst dem, unter der Aufsicht des betreffenden gutsherrlichen Gerichts die Ausübung des den Ausschüssen verordnungsmäßig zustehenden Straf-Rechts.

§. 108. In Städten und Märkten, welche einem gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, gebührt dem Gutsherrn und dessen Gerichts-Verwalter die Leitung aller in gegenwärtigem Edicte ihm übertragenen Polizey-Befugnisse, wovon derselbe die Verhandlung der Straf-Fälle, und der contentiösen Gegenstände nach den gegebenen Bestimmungen (§§. 89 — 90) selbst zu besorgen hat; wogegen die übrige Orts-Polizey von dem Magistrat unter der Aufsicht und Leitung des gutsherrlichen Gerichtes ausgeübt wird.

§. 109. Uebrigens sind, was die Unterordnung der Gemeinden unter die Gerichts-Behörden — das den Letztern zustehende Recht der Erinnerung über die Amtsführung in Gemeinde-Sachen — das damit verbundene Recht der provisorischen Verfügung — die Ertheilung der geeigneten Anweisungen an die Gemeinde-Ausschüsse — die Unterstützung der Gemeinde-Vorsteher — die Wachsamkeit auf den Mißbrauch der den Gemeinde-Ausschüssen und Vorstehern übertragenen Befugnisse — und die dießfallsigen Einschreitungen, so wie die zu erstattenden vierteljährigen Anzeigen betrifft, die Bestimmungen der §§. 127, 129, 133, und 134 der obengenannten

Digitized by Google

Verordnung über die Gemeinde-Verfassung auch in den gutsherrlichen Orten und Gerichten zu beobachten.

§. 110. Die bisher in dem gegenwärtigen Capitel aufgezählten Rechte der Gutsherren und ihrer Gerichte in Bezug auf das Gemeinde- und Stiftungs-Wesen, können nur in einem solchen gutsherrlichen Gerichte ausgeübt werden, in welchem dem Gutsherrn nach den Bestimmungen der obigen §§. 84 und 85 die Ausübung der Polizey selbst zusteht.

Capitel VI.

Von den gerichtsherrlichen Gefällen und den besondern dießfallsigen Rechten.

§. 111. Alle Abgaben, welche zu den Domanial- und Privat-Gefällen gehören, insbesondere diejenigen, welche aus Bergwerken, Jagden, Forsten, Fischereyen u. s. w. fließen, verbleiben den Gutsherren auch ohne Gerichtsbarkeit allenthalben, wo sie dieselben hergebracht haben.

§. 112. Die Früchte der Grund- und Polizey-Gerichtsbarkeit, und insbesondere die Geldstrafen gebühren den Gerichtsherren; jedoch sind dieselben an die Bestimmungen der darüber bestehenden Gesetze gebunden; auch sind diejenigen Strafen ausgenommen, welche von den vorgesetzten Landgerichten nicht bloß bestätigt, sondern von diesen in eigenem Nahmen auferlegt, und von den Patrimonial-Gerichten nur in der Eigenschaft executiver Behörden beygetrieben worden sind.

§. 113. Desgleichen gebührt den Gerichtsherren der Bezug von Tax-Geldern in Justiz- und Poli-

Digitized by Google

zey-Gegenständen, welche zur Competenz der gutsherrlichen Gerichte gehören. Den Gutsherren überhaupt verbleiben ferner, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, die Taxen für solche Ausfertigungen, welche bey Ausübung der ihnen im gegenwärtigen Edict zugestandenen gutsherrlichen Rechte (§§. 4 — 24) anfallen.

In beyden Fällen ist sich jedoch nach den bestehenden Tax-Ordnungen zu achten.

§. 114. Der Vogthaber, wo er Herkommens ist, gehört gleichfalls zu den gutsherrlichen Gefällen, und die Gutsherren behalten denselben, wenn auch die Gerichtsbarkeit an die Königlichen Behörden übergeht.

§. 115. Wo sich die Gerichtsherren im Besitz des Nachsteuer-Rechtes befinden, behalten sie dasselbe gegen denjenigen nicht im deutschen Bunde begriffenen Staaten, mit welchen keine Freyzügigkeits-Verträge geschlossen sind; im Innern des Reichs hingegen, gegen die Staaten des deutschen Bundes, und gegen andere Staaten, mit welchen Freyzügigkeits-Verträge bestehen, findet es nicht statt.

§. 116. Weg- und Brücken-Gelder, dann Zölle stehen dem Gutsherrn nicht zu.

Desgleichen darf er weder die aus der persönlichen Leibeigenschaft herrührenden durch das Edict vom 31. August 1808*) aufgehobenen Gefälle beziehen, noch hat er Anspruch auf das Heimfalls-Recht, die Confiscation der Güter, und das erblos

---

*) Dieses Edikt ist in der Verfassungs-Urkunde Seite 15 schon aufgenommen.

Digitized by Google

gewordene Privat-Eigenthum. Die sich hierauf beziehenden Verhandlungen werden von den Königlichen Gerichtsstellen vorgenommen.

Die Stempelordnung muß von den gutsherrlichen Behörden genau beobachtet werden, und dieselben stehen rücksichtlich der Stempel-Taxen mit den Kreis-Siegel-Aemtern, wohin insbesondere der Betrag dieser Taxen von den errichteten Urkunden vierteljährig einzusenden ist, in den vorschriftmäßigen unmittelbaren Verhältnissen.

§. 117. Die Herrschafts-Gerichte und Patrimonial-Gerichte erster Classe sind befugt, von ihren Gerichts-Hintersassen, die zugleich ihre Grundholden sind, die liquiden Gerichts- und Grundgefälle, dann andere unbestrittene gutsherrliche Leistungen in ihrem Bezirke, keineswegs aber die aus Darlehen oder andern dergleichen Titeln entspringenden Forderungen des Gutsherrn auf Verlangen desselben im Wege der gesetzlichen Execution beyzutreiben.

Die nämliche Verfügung steht ihnen bey den liquiden Dominical-Renten der übrigen Gutsherren zu, welche in ihrem Gerichtsbezirke grundherrliche Gefälle besitzen, vorbehaltlich der Befugnisse der Königlichen Rentämter nach Inhalt der Verordnung vom 12. September 1809.*)

---

*) Wir vernehmen, daß einige Patrimonial-Gerichte Unsern Rentämtern das Exekutions-Recht um Unsere grundherrlichen Gefälle bey Unsern in Patrimonial-Gerichts-Bezirken gelegenen Grund-Unterthanen streitig machen wollen, und in solchen Fällen vorerst eine Exekutions-Imploration von Seite Un-

Digitized by Google

§. 118. Außerdem wird, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, das Pfändungsrecht allen Gutsherren und Grundholden, sie mögen unter landgerichtlicher oder unter der Gerichtsbarkeit eines andern Gutsherrn stehen, wieder zugestanden, wenn sie es vorher rechtmäßig hergebracht hatten. Dasselbe

---

sers Rentamtes zu verlangen sich anmassen. Da aber den Gerichts = Herren das Pfändungs = Recht nur über ihre liquiden Gerichts = und grundherrlichen Gefälle, und andere unbestrittene, gutsherrliche Prästationen belassen worden ist, und in der Aufzählung der übrigen belassenen Effekte der neu konstituirten Patrimonial = Gerichtsbarkeit von einem Rechte, Unsere Grund = Unterthanen, um Unsere grundherrlichen Gefälle auf vorläufige Imploration Unsers Rentamtes zu exequiren, nichts vorkommt, sondern vielmehr, wenn hiebey die Frage über die Liquidität dieser Unserer grundherrlichen Abgaben streitig würde, die Sache nicht mehr zur Competenz des Patrimonial = Gerichts gehören würde; so erklären Wir hiemit, daß die exekutive Beytreibung Unserer grundherrlichen Gefälle von Unsern Rentämtern, sich auch auf Unsere in Patrimonial = Gerichts = Bezirken entlegenen Grund = Unterthanen, oder die Natur grundherrlicher Abgaben tragenden Renten erstrecke. Jedoch haben auch die Rentbeamten bey diesen von Grund = Herrschaftswegen vornehmenden Exekutionen jene Schranken nicht zu überschreiten, welche in dem Edikte über die Patrimonial = Gerichtsbarkeit §. 20. und 21. den Gutsherren bey der Beytreibung ihrer grundherrlichen Gefälle vorgeschrieben sind. München den 12. September 1809.

Digitized by Google

darf nach Verfluß der bedungenen oder gewöhnlichen Verfallzeit ausgeübt werden.

§. 119. Die eigentliche Auspfändung in Natur beschränkt sich unter allen Umständen auf durchaus liquide Natural-Reichnisse, welche nicht bereits durch wechselseitige Uebereinkunft in eine zeitliche oder beständige Geld-Abgabe verwandelt worden sind; z. B. Getreid-Gilten, Heu- Stroh- Küchen- und Kleindienst, bey welch' letztern niemals die besten, sondern nur die mittlern Stücke ausgepfändet werden dürfen.

§. 120. Nicht liquide Forderungen, welche weder hergebracht, noch erwiesen sind, und von den Grundholden widersprochen und verweigert werden, sind im ordentlichen Rechts-Wege zu verhandeln. In diesem Falle kann der Inhaber eines Herrschafts-Gerichts bey diesem Gerichte selbst seine Klage stellen, der Inhaber eines bloßen Patrimonial-Gerichts aber muß solche bey dem Königlichen Landgerichte anbringen.

§. 121. Als durchaus liquid sind nur solche Reichnisse anzusehen, welche in den Urbarien, Grund-, Saal- und Lagerbüchern, Hebe-Registern und Grundgerechtigkeits-Briefen, oder wenigstens in den ordentlich zu haltenden Einschreibbüchlein der Hintersassen in quanto et quali vorgetragen, und von den Grundholden in keiner Beziehung widersprochen sind.

§. 122. Rücksichtlich der in oben bezeichneter Art liquiden grundherrlichen Geldstiften, Pfenniggilten, Scharwerkgelder, der unbestrittenen Briefgebühren, dann der bereits in eine Geldabgabe verwan-

Digitized by Google

selten Natural-Reichnisse, mag sich der Gutsherr, wenn er es gut findet und nicht unmittelbar die gerichtliche Execution nachsuchen will, der Pfändung zwar bedienen, jedoch nur mit der ausdrücklichen Bedingniß, daß das den Grundholden abgenommene Pfand unverzüglich an das einschlägige unmittelbare Königliche Gericht zur Abschätzung und Versteigerung gebracht, und der nach Abzug der schuldigen Summe etwa noch übrig bleibende Rest, dem Ausgepfändeten zugestellt werde.

§. 123. Das dem Landmann nöthige Ackergeräthe und unentbehrliche Vieh, oder die sonst gesetzlich ausgenommene Fahrniß darf niemals als Pfand abgenommen werden.

§. 124. Auf eingelegte Gatter- und andere Gilten, die nicht aus dem grundherrlichen Vertrag entspringen, auf Laudemien, auf Bodenzinse, auf Saamen- und Speise-Getreid- dann andere Vorlehen, so wie überhaupt auf die persönlichen Forderungen jeder Art, ist die Selbstpfändung in keinem Falle anwendbar.

§. 125. Durch die Auspfändung in Natur darf, wenn der Unterthan nicht notorisch außer den landesherrlichen Abgaben noch zu höhern Leistungen vermögend ist, niemals mehr als eine alte und eine neue rückständige Getreidgilt in einem Jahre beygetrieben werden.

§. 126. Wenn die für die Auspfändung gegebenen Vorschriften überschritten werden, oder die Sache so beschaffen ist, daß nach dem Gesetze die

Digitized by Google

Pflicht des Nachlasses geltend wird, oder daß dem Richter Zahlungsfristen zu ertheilen erlaubt ist; so kann sich der Gerichts-Hintersasse mit seiner Beschwerde an das einschläge Königliche Kreis- und Stadtgericht wenden, welches auf vorgängige Untersuchung nach den Gesetzen erkennt, und das in der Execution eingetretene Uebermaaß aufhebt.

Dahin gehören auch die Fälle, wenn ein Hintersasse durch die Untergeordneten des Gutsherrn an seiner Person mißhandelt, oder an seinen Gütern auf unerlaubte Weise beschädigt wird.

§. 127. Nebstdem werden diejenigen Gutsherren, welche einer wirklichen Ueberschreitung des ihnen bewilligten Auspfändungs-Rechtes legal überwiesen sind, dieses Vorrechtes für die Zukunft, und zwar das erstemal auf fünf Jahre, das zweitemal aber auf ihre ganze Lebenszeit verlustig erklärt, und die Kreis- und Stadtgerichte haben nach hinlänglicher Cognition diese durch die That selbst verwirkte Strafe sogleich auszusprechen, jedoch vorbehaltlich der Apellation an die höhern Gerichtsstellen.

§. 128. In Ansehung der grundherrlichen Natural-Frohnen wird den erwähnten Gutsherren ein eignes Executions-Recht nicht zugestanden, jedoch sind dieselben befugt, die Frohnen auf Kosten der säumigen Frohnpflichtigen leisten zu lassen, und die betreffenden Gerichte sind schuldig, den benachtheiligten Gutsherren durch alle zuläßigen Mittel zu ihrer Forderung zu verhelfen, vorausgesetzt, daß die Schuldigkeit der versäumten Frohnen liquid, und in der Berechnung der für für die Ersetzung derselben

Digitized by Google

aufgewandten Kosten, mit Rücksicht auf die üblichen Taglohne und die obwaltenden Umstände, kein offenbares Uebermaaß ersichtlich ist.

Titel VI.

Von dem Uebergang der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an andere Besitzer, von der Suspension, und von dem Aufhören derselben.

§. 129. Wenn die gutsherrliche Gerichtsbarkeit durch den Tod des Inhabers an dessen Erben übergeht; so setzen sie dieselbe mit den übrigen gutsherrlichen Rechten, in soferne sie dazu fähig sind, fort, und haben sogleich nach dem Antritt der Erbschaft die Anzeige davon bey der Regierung des Kreises zu machen, auch, wenn der Erben mehrere sind, ein Individuum aus ihrer Mitte zu bestimmen, welches die persönlichen Verhältnisse des Gutsherrn gegen sein Gericht vertritt.

§. 130. Eben so muß bey Veräußerung des Gutes, worauf die Gerichtsbarkeit haftet, der neue Erwerber der vorgesetzten Kreis-Regierung alsbald angezeigt werden, damit er in das Verzeichniß der gutsherrlichen Gerichte eingetragen werde.

Dasselbe ist zu beobachten, wenn ein Gut mit der Gerichtsbarkeit an einen andern Besitzer in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses übergeht.

§. 131. Suspendirt ist die Gerichtsbarkeit, wenn mehrere unabgetheilte Erben eines mit der Gerichtsbarkeit bekleideten Gutes den Auftrag zur Ernennung eines Stellvertreters nicht erfüllen, und die-

Digitized by Google

se Suspension dauert so lange, bis der angeführte Abgang gehoben seyn wird.

§. 132. Jngleichen tritt eine Suspension der Gerichtsbarkeit ein, wenn der Gutsherr durch den Ausspruch der Gerichte, wegen schweren Mißbrauchs, der Gerichtsbarkeit auf seine Lebenszeit verlustig erklärt wird, unbeschadet der Rechte seiner Erben und anderer Rechtsfolger.

§. 133. Ferner ruht die Gerichtsbarkeit, wenn das Gut, worauf sie haftet, an einen Unadelichen übergeht, und sie lebt wieder auf, sobald dasselbe wieder in die Hände eines Adelichen kömmt.

§. 134. Rücksichtlich des Gutes selbst geht die Gerichtsbarkeit verloren:

a) bei Majorats-Herrschafts-Gerichten, wenn das Majorat selbst nicht mehr fort besteht, und auch in anderer Art die gutsherrliche Gerichtsbarkeit überhaupt, in Folge des gegenwärtigen Edicts, nicht mehr ausgeübt werden kann;

b) bei ältern lehnbaren Gerichten, wenn der Lehen-Verband aufhört;

c) bei den übrigen gutsherrlichen Gerichten, wenn an dem Gute selbst eine solche Veränderung vorgeht, daß die gesetzlichen Vorbedingungen zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und zum Bestand eines gutsherrlichen Gerichts nicht mehr vorhanden sind;

d) wenn das mit der Gerichtsbarkeit bekleidete Gut aus irgend einem Titel an den Staat fällt;

e) wenn ein rechtsbeständiger Verzicht auf die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausdrücklich oder stillschweigend geleistet wird.

Digitized by Google

Einer Verzichtleistung wird es gleich geachtet, wenn der Gutsherr binnen dem im §. 40. bestimmten Termine die Vorschriften zur Bildung des gutsherrlichen Gerichts nicht beobachtet, und seine dießfallsige Erklärung bis dahin übergiebt.

§. 135. Uebrigens ist den mit der Gerichtsbarkeit und mit dem Pfändungs-Rechte nicht versehenen Gutsherrn in Beibringung ihrer gutsherrlichen Forderungen, auf Anrufen, schleunige Amtshülfe zu leisten.

Besondere Bestimmung.

§. 136. Nach dem gegenwärtigen fortan allein gültigen Edict über die gutsherrlichen Rechte, und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit, sind auch die gutsherrlichen Rechts- und Gerichts-Verhältnisse des vormals unmittelbaren Reichs-Adels und der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren im Allgemeinen, jedoch in soweit zu beurtheilen und zu behandeln, als rücksichtlich der Erstern, in der Declaration vom 31. December 1806, und rücksichtlich der Letztern in dem Edict vom heutigen Tage keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, und vorbehaltlich der denselben in jener Declaration und in dem besagten Edict zugestandenen besondern und höhern, mit der Verfassungs-Urkunde des Reichs vereinbarlichen Rechte.

München den 26. Mai 1818.

Digitized by Google

Königliche allerhöchste Verordnung vom vom 31. December 1806.

Wir haben uns über die definitive Bestimmung der künftigen Verhältnisse der Unserer Souveränität unterworfenen Ritterschaft, mit ihren Hintersassen, zu den verschiedenen Zweigen der Staatsgewalt ausführlichen Vortrag erstatten lassen, wornach Wir Folgendes verordnen:

A. In Ansehung der allgemeinen persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten der ritterschaftlichen Gutsbesizer.

1. Die Unserer Souveränität unterworfenen Mitglieder der vorigen unmittelbaren Reichsritterschaft haben diejenigen allgemeinen persönlichen Rechte und Vorzüge zu genießen, deren nach den gegenwärtigen oder künftigen Gesetzen der Adel in Unserer Monarchie sich zu erfreuen hat; dagegen

2. sind mit der aufgelösten Ritterschaft alle jene Rechte, Titel und Ehrenauszeichnungen erloschen, welche ihnen als Mitgliedern einer unmittelbaren, ritterschaftlichen Korporation zukamen.

3. So wieselbe mit Unserem landsäßigen Adel alle Vorrechte theilten, so sind sie auch den Gesetzen, welche diesen verbinden, unterworfen.

4. Die persönliche Erscheinung und Eidesablegung wird den Rittergutsbesizern bis zur allgemeinen Huldigung nachgelassen; die von Uns vorgeschriebene Subjektions-Urkunde muß aber, von jedem eigenhändig unterzeichnet, dem einschlägigen General-Kommissariate in

duplo übergeben werden, wovon das eine Exemplar an Uns einzusenden ist.

5. Ihre Familien-Verträge, Successions-Ordnungen, Fideikommisse erfordern künftig zu ihrer Gültigkeit die Beobachtung der Vorschriften Unserer Geseze.

Die bereits errichteten müssen, wenn sie ferner gültig seyn sollen, zu Unserer Bestättigung eingesendet werden.

6. Diejenigen adelichen Gutsbesizer, deren Familien-Eigenthum unter der Hoheit verschiedener Souverainen sich befindet, haben innerhalb sechs Monaten eine bestimmte Erklärung abzugeben; ob sie ihr ständiges Domicilium in unserem Königreiche festsezen, oder als Forenses betrachtet, und behandelt seyn wollen. Wir werden die Freiheit der Gutsbesitzer hierbei nicht beschränken, so lange sie ihren Wohnsiz in den Staaten der Bundesgenossen, oder mit dem Bunde Alliirten nehmen, und den Verbindlichkeiten, die ihnen aus dem Besitze eines landsäßigen Gutes obliegen.

7. Die Adelichen, welche in Unserm Königreiche ihr gewöhnliches Domicilium haben, dürfen ohne besondere Erlaubniß in keine fremde Dienste treten, und wenn sie auswandern, so erhalten Unsere Auswanderungs-Geseze bei ihnen ihre Anwendung.

B. In spezieller Beziehung auf jeden einzelnen Zweig der Staatsgewalt.

I. Der Gesezgebung.

In allen subjicirten ritterschaftlichen Orten kommt künftig die Gesezgebung ausschließend Uns zu, und die Unterthanen dieser Orte sind an die in Unserem Königreiche eingeführten Geseze und Verordnungen gebunden.

Digitized by Google

Die bei ihnen bisher eingeführten Statuten und Ortsgewohnheiten sollen nur in so weit eine fernere verbindliche Kraft behalten, als sie Unseren Gesetzen und Verordnungen nicht entgegen sind, und nach vorgängiger Untersuchung Unsere Bestätigung erhalten haben.

II. Der Staatsjustiz-Gewalt.

1. Die adelichen Gutsbesizer haben für ihre Person und ihre Familien in allen bürgerlichen Rechtsfällen einen privilegirten Gerichtsstand unmittelbar vor Unseren oberen Justiz-Tribunalen.

2. Diejenigen Rittergüter, mit deren Besize die Patrimonial-Gerichtsbarkeit bloß in Civil- oder in Civil- und Kriminalsachen bisher verbunden war, behalten dieselbe; die Rittergutsbesizer müssen aber bei Ausübung der ihnen hiedurch bestättigten Gerichtsbarkeit in allen Fällen nach Unsern eingeführten, oder künftig zur Publikation kommenden Gesezen sich pünktlich achten. Unsern einschlägigen Stellen kömmt deßhalb die Oberaufsicht über die Justiz-Verwaltung bei den Patrimonial-Gerichten, die Untersuchung ihrer Amtsführung, des Depositen-Wesens, der Hypotheken-Bücher rc., jederzeit zu.

3. Die Patrimonial-Gerichte sind in allen Justizsachen, ohne Ausnahme, Unseren Hofgerichten unmittelbar unterworfen; alle Berufungen, und alle Klagen über verzögerte oder verweigerte Justiz müßten bei diesen angebracht werden, wornach Unseren unmittelbaren Justiz-Aemtern, so wie anderen mittelbaren nicht gestattet ist, die Gutseingesessene der Ritterschaft unmittelbar vorzuladen. Unsere Kollegen hingegen, und die von diesen angeordneten Kommissäre sind befugt, an die Patrimonial-Gerichte unmittelbare Befehle zu erlassen.

4. Die Patrimonial-Gerichtshalter haben gleichfalls einen privilegirten Gerichtsstand bei Unseren Hofgerichten.

5. Dem Gutsbesizer steht zwar das Recht zu, seinen Gerichtshalter zu ernennen; dieser muß aber den einschlägigen Landesstellen zur Prüfung präsentirt, und von denselben tüchtig befunden werden.

Ferner muß ihm die Verwaltung der Gerichtsbarkeit durch eine ordentliche Bestallung aufgetragen, und er von dem Gerichtsherrn den Gerichtseingesessenen vorgestellt werden.

6. Der bestättigte Gerichtshalter muß bei der Provinzial-Landesstelle den Diensteseid ablegen.

Die dermal Angestellten, wenn sie wegen der erfoderlichen Studien sich ausweisen können, sollen nach abgelegten Subjektions- und Diensteseide bestättiget werden.

7. Gerichtshandlungen, welche von einem nicht bestättigten Gerichtshalter vorgenommen werden, sind nichtig. Sollte ein Gutsherr die Besetzung seines Gerichts mit einem gehörig qualifizirten Gerichtshalter vernachläßigen, so soll er mit Strafbefehlen dazu angehalten werden; und bleiben diese fruchtlos, so ist von den einschlägigen Landesstellen ein tauglicher Gerichtshalter zu ernennen, und dessen Besoldung nach Verhältniß des Umfanges seines Geschäftes zu bestimmen.

Wenn der Gerichtsherr die erfoderlichen Eigenschaften besizt, und von den einschlägigen Behörden nach vorgegangener Prüfung tauglich befunden worden ist, so wird ihm gestattet, die Gerichtsbarkeit selbst auszuüben.

8. Der Gerichtshalter kann von dem Gutsbesizer nicht eigenmächtig entlassen, sondern nur auf vorgängige Klage und Untersuchung von Unserm Hofgerichte entsezt werden. Hingegen bleibt dem Gutsbesitzer die Anstellung und Dienstentlassung bloßer Oekonomie-Verwalter lediglich überlassen.

9. In peinlichen Fällen ist der Gutsbesizer für sich und seine Familie von den unteren Justiz-Behörden befreiet, und Unserem einschlägigen Hofgerichte unmittelbar unterworfen.

Digitized by Google

10. Da, wo adeliche Gutsbesizer geschlossene Distrikte haben, soll ihren Patrimonial-Gerichten auch die Kriminal-Gerichtsbarkeit, wenn sie diese hergebracht haben, in der Art überlassen werden, wie sie Unseren Landgerichten übertragen ist.

In diesem Falle hat die Gutsherrschaft die aus Strafen, und sonst sich ergebenden Gefälle zu beziehen, dagegen aber auch die Kosten zu bestreiten; sichere und der Gesundheit der Gefangenen unschädliche Gefängnisse zu unterhalten.

11. Wo die adelichen Güter und Hintersassen vermischt mit Unserem Gebiete sind, da steht die Kriminal-Gerichtsbarkeit lediglich Unseren Landgerichten zu, und es haben davon künftig keine Exemtionen statt, auf was immer sie sich gründen mögen.

12. Das peinliche Verfahren in den Gerichten der adelichen Gutsbesizer ist nach Vorschrift Unserer in dem Bezirke, wo sie sich befinden, eingeführten Landesgesetze einzurichten.

Auch muß jede Patrimonial-Gerichtsbarkeit innerhalb Unseres Königreiches ausgeübt werden, und die Gerichts-Registraturen dürfen an keinem andern Orte seyn, als wo das Gericht gehalten wird.

III. Die Staatspolizei-Gewalt.

A. Bevölkerungs-Polizei.

1. Das Recht, neue Hintersassen anzunehmen, bleibt den Gutsbesizern, jedoch mit Unterordnung Unserer oberen Aufsicht dergestalt, daß die Annahme eines neuen Hintersassen nur alsdann Statt haben soll, wenn von den Patrimonial-Beamten die Qualifikation desselben nach den bestehenden Landesgesezen hergestellt, und von der oberen Behörde, an welche der Bericht zu erstatten ist, die Genehmigung erfolgt seyn wird.

Digitized by Google

2. Unter gleicher Einschränkung verbleibt ihnen das Recht, Juden anzunehmen, wo sie solches hergebracht haben.

3. Auswanderungen adelicher Hintersassen sind gänz den nämlichen Bedingungen unterworfen, welche bei Unseren übrigen Unterthanen eintreten.

In solchen Fällen haben die Patrimonial-Gerichte an die ihnen unmittelbar vorgesezte obere Behörde Bericht nach den gesezlichen Vorschriften zu erstatten.

B. Polizei des öffentlichen Unterrichtes.

1. Die Schulen protestantischer Gemeinden sind dem einschlägigen protestantischen Oberschulkommissariate, so wie die Schulen katholischer Gemeinden, dem einschlägigen katholischen Oberschulkommissariate und respektive den Inspektionen untergeordnet.

2. Die Anstellung der Schullehrer bleibt den adelichen Gutsbesizern da, wo sie es hergebracht haben, zwar vorbehalten; der ernannte Kandidat muß aber dem Oberschulkommissariate präsentirt werden, welches zu untersuchen hat, ob derselbe die vorschriftsmäßigen Qualifikationen besizt; nach dem Resultate dieser Untersuchung ist derselbe zu bestättigen, oder dem Gutsherrn die Präsentation eines tauglichen Subjektes aufzugeben.

C. Vormundschafts-Polizei.

1. Der adeliche Gutsbesizer, wie auch sein Gerichtshalter erkennen für ihre Person in allen Vormundschafts- und Kuratel-Angelegenheiten dasselbe Kollegium als oberste Vormundschafts-Behörde, welches den landsäßigen Adelichen in Unserem Königreiche, und den Staatsdienern für solche Fälle angewiesen ist.

In dieser Hinsicht hat das einschlägige Hofgericht die Inventuren der Hinterlassenschaften, — die Theilungen, wobei Minderjährige, Abwesende oder Unfähige interessiret

Digitized by Google

sind, — Vormundschaften für Minderjährige, Abwesende oder Verschwender allein anzuordnen.

3. Bei Vormundschafts- und Kuratelsachen der adelichen Hintersassen kömmt den Patrimonial-Gerichtshaltern dieselbe Befugniß zu, welche Unseren Landgerichten zugestanden ist.

Die einschlägige Landesstelle ist verpflichtet, von Zeit zu Zeit den Zustand des Pupillenwesens bei den Patrimonial-Gerichten zu untersuchen.

D. Sicherheits-Polizei.

1. Die Sicherheits-Polizei, in so ferne sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht, wird allein von den oberen Behörden angeordnet, und unter ihrer Leitung von den Unterbeamten des Distriktes in Vollzug gebracht.

2. An solchen Orten, welche rein zu einem Patrimonial-Gerichte gehören, kömmt die Anordnung lokaler Sicherheits-Anstalten demselben zu; wenn sich hingegen zugleich unmittelbare Unterthanen von Uns darin befinden, so soll dieselbe dem betreffenden Landgerichte überlassen werden, indem die Anordnung und Vollziehung kräftiger Maaßregeln von zwei konkurrirenden Behörden sich nicht erwarten läßt.

E. Dorfs- und Gemeinde-Polizei.

1. In Dörfern, welche unvermischt sind, bleibt die Dorfs- und Gemeinde-Polizei, welche auf die Verwaltung des Gemeinde-Guts, auf die Handhabung der öffentlichen Ruhe, auf die Einrichtung oder Erhaltung der Armen-Anstalten sich bezieht, dem Patrimonial-Gerichte.

2. In Dörfern, welche mehreren adelichen Gutsbesitzern angehören, mag die Observanz auch künftig als Norm bei Ausübung der sogenannten Dorfs- und Gemeindeherrschaft gelten.

3. In Dörfern hingegen, wo Unsere unmittelbare Unterthanen neben adelichen Hintersassen sich befinden,

Digitized by Google

2. Unter gleicher Einschränkung verbleibt ihnen das Recht, Juden anzunehmen, wo sie solches hergebracht haben.

3. Auswanderungen adelicher Hintersassen sind ganz den nämlichen Bedingungen unterworfen, welche bei Unseren übrigen Unterthanen eintreten.

In solchen Fällen haben die Patrimonial-Gerichte an die ihnen unmittelbar vorgesezte obere Behörde Bericht nach den gesezlichen Vorschriften zu erstatten.

B. Polizei des öffentlichen Unterrichtes.

1. Die Schulen protestantischer Gemeinden sind dem einschlägigen protestantischen Oberschulkommissariate, so wie die Schulen katholischer Gemeinden, dem einschlägigen katholischen Oberschulkommissariate und respektive den Inspektionen untergeordnet.

2. Die Anstellung der Schullehrer bleibt den adelichen Gutsbesizern da, wo sie es hergebracht haben, zwar vorbehalten; der ernannte Kandidat muß aber dem Oberschulkommissariate präsentirt werden, welches zu untersuchen hat, ob derselbe die vorschriftsmäßigen Qualifikationen besizt; nach dem Resultate dieser Untersuchung ist derselbe zu bestättigen, oder dem Gutsherrn die Präsentation eines tauglichen Subjektes aufzugeben.

C. Vormundschafts-Polizei.

1. Der adeliche Gutsbesizer, wie auch sein Gerichtshalter erkennen für ihre Person in allen Vormundschafts- und Kuratel-Angelegenheiten dasselbe Kollegium als oberste Vormundschafts-Behörde, welches den landsäßigen Adelichen in Unserem Königreiche, und den Staatsdienern für solche Fälle angewiesen ist.

In dieser Hinsicht hat das einschlägige Hofgericht die Inventuren der Hinterlassenschaften, — die Theilungen, wobei Minderjährige, Abwesende oder Unfähige interessiret

sind, — Vormundschaften für Minderjährige, Abwesende oder Verschwender allein anzuordnen.

3. Bei Vormundschafts- und Kuratelsachen der adelichen Hintersassen kömmt den Patrimonial-Gerichtshaltern dieselbe Befugniß zu, welche Unseren Landgerichten zugestanden ist.

Die einschlägige Landesstelle ist verpflichtet, von Zeit zu Zeit den Zustand des Pupillenwesens bei den Patrimonial-Gerichten zu untersuchen.

D. Sicherheits-Polizei.

1. Die Sicherheits-Polizei, in so ferne sie sich auf allgemeine Anstalten bezieht, wird allein von den oberen Behörden angeordnet, und unter ihrer Leitung von den Unterbeamten des Distriktes in Vollzug gebracht.

2. An solchen Orten, welche rein zu einem Patrimonial-Gerichte gehören, kömmt die Anordnung lokaler Sicherheits-Anstalten demselben zu; wenn sich hingegen zugleich unmittelbare Unterthanen von Uns darin befinden, so soll dieselbe dem betreffenden Landgerichte überlassen werden, indem die Anordnung und Vollziehung kräftiger Maaßregeln von zwei konkurrirenden Behörden sich nicht erwarten läßt.

E. Dorfs- und Gemeinde-Polizei.

1. In Dörfern, welche unvermischt sind, bleibt die Dorfs- und Gemeinde-Polizei, welche auf die Verwaltung des Gemeinde-Guts, auf die Handhabung der öffentlichen Ruhe, auf die Einrichtung oder Erhaltung der Armen-Anstalten sich bezieht, dem Patrimonial-Gerichte.

2. In Dörfern, welche mehreren adelichen Gutsbesizern angehören, mag die Observanz auch künftig als Norm bei Ausübung der sogenannten Dorfs- und Gemeindeherrschaft gelten.

3. In Dörfern hingegen, wo Unsere unmittelbare Unterthanen neben adelichen Hintersassen sich befinden,

Digitized by Google

bleibt zwar die Verwaltung des gemeinen Wesens, wie auch die Leitung der Armen-Anstalten gemeinschaftlich; die Polizei auf dem Felde und im Dorfe aber, was die Sicherheit des Gemeinen- und Privat-Eigenthums angeht, hat Unser Polizeibeamte ausschließend zu handhaben, die Vergehen zu rügen und zu strafen. Hieher gehören auch namentlich die Löschanstalten.

F. Handwerks-Polizei.

1. Die Aufsicht über das Zunftwesen steht, mit Ausschlusse der niedern Gerichts-Behörden, einzig der oberen Polizei-Behörde zu.

2. Ueber die Annahme neuer Handwerker ist von den Patrimonial-Gerichten mit Gutachten an die einschlägige Landesstelle zu berichten, von welcher die Annahme, nach vorgängiger Prüfung der gesezlich vorgeschriebenen Eigenschaften, und mit Rücksicht auf das Bedürfniß des Distriktes und Wohnortes, abhängt.

3. Die Bestättigung oder Bestimmung neuer Zunft- und Handwerks-Ordnungen, so wie

4. die Entscheidung der Streitigkeiten der Zünfte und Zunftgenossen unter sich, in Beziehung auf diese Verbindung, steht allein der obersten administrativen Behörde zu.

Anmerk. Sämmtliche, die Handwerks-Polizei betreffende, Verordnungen sind in dem V. Bande meines Repertoriums der Staatsverwaltung des Königreichs Baiern Seite 232 bis 245 enthalten.

G. Handels-Polizei.

1. Neue Handelsleute anzunehmen, ist der obersten Polizei-Gewalt vorbehalten, welche hierüber auf Bericht und Gutachten der einschlägigen Behörden entscheiden wird.

2. Der Handel im Allgemeinen, und der Handel der Juden insbesondere, bleibt den bisherigen Gesetzen und Einschränkungen unterworfen, bis neuere Bestimmungen hierüber erfolgen werden.

Digitized by Google

3. An Orten, wo die adelichen Gutsbesizer Jahrmärkte hergebracht haben, gelten zwar in Zukunft die allgemeinen, hierauf sich beziehenden Landesverordnungen ohne Ausnahme; die Patrimonial=Gerichte behalten aber die Lokal=Polizei rücksichtlich der Markts=Ordnungen und Gewohnheiten.

4. Die in den nunmehr subjicirten Orten häuslich angesessenen Handelsleute, eben so auch die Handwerker, sind von diesem Zeitpunkte an nicht mehr als Fremde anzusehen, wornach die in dieser Beziehung bisher ihren Handel, und die Ausübung ihrer Handwerke beschränkende Verordnungen aufgehoben werden.

Freier Verkehr findet künftig zwischen Unseren mittelbaren und unmittelbaren Unterthanen Statt.

5. Die Untersuchung über Elle, Maaß und Gewicht, über die Güte der Feilschaften und Arbeiten steht der Lokal=Polizei=Behörde zu.

H. Straßen= und Wasser=Polizei.

1. Die Oberaufsicht auf die Heerstraßen und Flüße gehört einzig zum Wirkungskreise Unserer eigens dafür aufgestellten Straffen, und Wasserbau=Beamten.

2. Die Polizei=Aufsicht hingegen über die Brücken und Wege, welche von einem Orte zu dem andern führen, gebühret der Lokal=Polizei=Behörde unter obiger Leitung.

I. Forst= und Jagd=Polizei.

1. Die Landesforst= und Jagd=Ordnungen sind auch für die adelichen Gutsbesizer verbindlich.

2. Die adelichen Hintersassen sind, in Ansehung ihrer Gemeinde=Wälder, wie Unsere unmittelbare Gemeinden denselben Gesezen unterworfen.

3. Die Forstgerichtsbarkeit wird von dem einschlägigen Patrimonial=Gerichte ausgeübt, sowohl was die in

den Gemeinde- als auch in den adelichen Privat-Waldungen verübte Forst- und Jagdfrevel betrifft.

K. Gesundheits-Polizei.

1. Die Anstellung der Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker hängt lediglich von der obersten Polizeigewalt ab, welcher auch alle Anordnungen über Gesundheits-Polizei-Gegenden zustehen, und von der Lokal-Polizei-Behörde befolgt, und in Vollzug gesetzt werden müssen.

2. Die Viktualien-Polizei, die Sorge für die Reinigung der Straßen, die Anstalten gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten unter Menschen und Viehe, und andere auf die Erhaltung der Gesundheit sich beziehende Lokal-Anstalten gehören gleichfalls zu den Lokal-Polizei-Behörden; jedoch unter der Aufsicht und Leitung der oberen Polizeibehörden.

IV. Der Staats-Kirchengewalt.

1. Die Pfarreien adelicher Gutsbesitzer katholischer oder evangelischer Religion stehen zu der obersten Staatsgewalt in demselben Verhältnisse, wie Unsere unmittelbare Pfarreien; sie sind hiernach allen aus der Staats-Kirchengewalt fließenden Verordnungen unterworfen.

2. Die von den adelichen Insaßen in ihrer vormaligen reichsunmittelbaren Eigenschaft bisher ausgeübte Konsistorial-Gerichtsbarkeit über ihre protestantische Unterthanen geht an Unsere einschlägigen Hofgerichte über, welche für solche Fälle für die Zukunft als die einzig kompetenten Behörden zu betrachten sind.

3. Für die anderen nicht gerichtlichen Konsistorial-Sachen sind Unsere angeordnete protestantische Konsistorien die Behörden, an welche die Pfarreien und Beamte in den dahin geeigneten Fällen sich zu wenden haben.

Digitized by Google

4. Das Patronat-Recht bleibt den adelichen Gutsbesizern da, wo sie es hergebracht haben; jedoch unter der Einschränkung, daß der zu dem erledigten Benefizium ernannte Geistliche Unserer einschlägigen Landesstelle, welche bei Protestanten das Consistorium ist, zur Untersuchung seiner Qualifikation für die Seelsorge und Bestättigung vorgestellt werden muß.

Das Installations-Recht kann nur in Unserem Namen ausgeübt werden.

5. Wo der adeliche Gutsbesizer Patron der Kirche ist, werden ihm die allda hergebrachten Ehrenrechte bestättiget, wornach, nebst dem Kirchengebethe, und dem Trauergeläute für den Landes-Regenten, dieselbe auch für ihn zugelassen werden können.

6. Die Verwaltung des Kirchen- Schul- und milden Stiftungs-Vermögens steht zwar unter unmittelbarer Aufsicht des Patrimonial-Gerichtshalters; ist aber der Leitung der einschlägigen obersten administrativen Behörde untergeben.

V. Der Staatsfinanz-Gewalt.

A. Steuerverhältniß der adelichen Gutsbesizer und ihrer Hintersassen.

1. Da die adelichen Gutsbesizer, und ihre Hintersassen alle Vortheile der Vereinigung mit dem Staate, den Schuz desselben, die Wohlthaten aller öffentlichen Landesanstalten, wie Unsere übrige Unterthanen, genießen, so müssen sowohl die adelichen Einsassen (in so weit sie nicht ausdrücklich befreiet sind) als ihre Angehörige zur Bestreitung allgemeiner Staatsbedürfnisse und Staatsausgaben, wie auch zu den zur Errichtung und Erhaltung allgemeiner Landesanstalten bestimmten Abgaben verhältnißmäßig konkuriren.

Digitized by Google

2. Alle aus dem Unterthans-Verbande seither entrichtete, oder künftig zu entrichtende Abgaben und Landessteuern fließen künftig einzig in Unsere Staatskassen, wie Wir in Ansehung der in die vormaligen Kantonskassen entrichteten Steuern bereits verordnet haben.

3. Auf gleiche Art sind in die Staatskassen einzuziehen alle jene Steuern, welche die adelichen Gutsbesizer bezogen haben:

a. Durch einen unerlaubten Mißbrauch aus sogenannten Drüberschlägen;

b. was sie von ihren Unterthanen unter dem Namen von Steuern mehr nahmen, als die paktirte Steuer betrug. In Ansehung dieser Gattungen von Steuern können die adelichen Gutsbesizer auf keinen Ersatz Ansprüche machen, da dieselbe nur zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse erhoben wurden, und nur unter diesem Titel von den adelichen Hintersassen erhoben werden konnten: für welche Bedürfnisse der Souverain künftig einzig zu sorgen hat, und bei jenen folglich aller Titel zur ferneren rechtmäßigen Perzeption dergleichen Abgaben aufhöret.

4. Wenn eine vormals landesherrliche Steuer mit einem Gute gekauft, und zeither von dem adelichen Besizer desselben als eine Privatsteuer bezogen worden, so geht diese zwar gleichfalls an Uns über; der adeliche Gutsbesizer soll aber dafür verhältnißmäßig entschädiget werden, — zu welchem Ende ein solcher Fall besonders zu untersuchen, und mit Gutachten Uns anzuzeigen ist.

5. Wenn ein adelicher Gutsbesizer von seinen eigenen Gütern einige an seine Unterthanen übergeben, und darauf eine Steuer gelegt hat, so soll diese als grundherrliche Abgabe demselben verbleiben; jedoch soll die Benennung: Steuer, bei dergleichen Abgaben, wie bei allen grundherrlichen, künftig nicht mehr gebraucht werden.

6. Wenn Beide durch einen besondern Vertrag mit den Unterthanen, oder durch ein rechtmäßiges Herkommen

Digitized by Google

eingeführt worden, und in eine ständige, unveränderliche Abgabe übergegangen sind, so sollen sie, jedoch unter der Rubrik von grundherrlichen Abgaben, dem Gutsbesizer belassen werden.

7. Da die Personalsteuern, wie die Realsteuern, aus dem Unterthansverbande abgeleitet werden, so gehören sie, wie diese, in die Staatskasse, und der adeliche Gutsbesizer kann dafür keine Entschädigung fordern.

8. Ein gleiches Verhältniß tritt ein in Ansehung des Accißes und Umgeldes, als indirekter Auflagen, welche nur durch den Landesregenten für Staatsbedürfnisse erhoben werden können. Die adelichen Gutsbesitzer waren deshalb nicht berechtiget, diese Staatsabgaben, wie grundherrliche, für ihren Privatnutzen einzuziehen. Kein adelicher Gutsbesitzer darf daher künftig eine Konsumtions-Abgabe, unter welchem Namen es geschehe, von seinen Unterthanen erheben. Die Regulirung und Erhebung dergleichen Auflagen kömmt einzig Uns, als dem Souverain, zu.

Um indessen den Verlust, den manche Familien durch die Anwendung strenger Grundsätze erleiden könnten, zu vermindern, wollen Wir diejenigen, welche dergleichen Konsumtions-Auflagen von ihren Unterthanen bisher bezogen haben, im Verhältniß ihres Titels und Bezuges nach Billigkeit entschädigen lassen, worüber nach geschehener Untersuchung derselben das einschlägige General-Kommissariat gutachtlichen Bericht an Uns zu erstatten hat.

Uebrigens hat von den eingeführten Konsumtions-Auflagen künftig keine Befreiung Statt, und die adelichen Gutsbesitzer können sich dagegen auf keine Exemtionen berufen, welche sie in ihren vorigen Verhältnissen hergebracht hatten.

B. Regulirung des Steuerfußes.

1. Die Steuern von den subjicirten Rittergütern sollen zwar vor der Hand nach dem bisherigen Fuß erhoben werden; da aber

2. manche Güter gar nicht belegt sind, und beinahe in jedem Distrikte eine abweichende Verschiedenheit der Belegung obwaltet; so soll sobald, als es möglich ist, eine Steuer-Berichtigung vorgenommen, und ein mit Unsern übrigen Unterthanen gleichförmiger Steuerfuß bei denselben eingeführt werden.

3. Da in einigen Bezirken adeliche Gutsbesitzer das Steuerquantum ihrer Unterthanen gemindert, und einen Theil derselben in die Bücher der grundherrlichen Abgaben ihrer Unterthanen übergetragen werden sollen; so werden Unsere General-Kommissariate dergleichen strafbare Defraudationen zu entdecken, und das gehörige Steuerquantum herzustellen suchen.

C. Steuer-Erhebung.

Die Erhebung der Steuern von den Adelichen und ihren Hintersassen soll den einschlägigen Rentämtern übertragen werden, welchen auch die Begutachtung der Moderations- und Nachlaßgesuche zukömmt. Dabei soll, nebst der genauen Beobachtung der vorgeschriebenen Erfodernisse, den Steuerpflichtigen aufgegeben werden, zugleich ein Zeugniß über den an seinen grundherrlichen Reichnissen erhaltenen verhältnißmäßigen Nachlaß beizubringen.

D. Steuer-Befreiung.

Jede Steuer-Freiheit widerstrebt richtigen und reinen Administrations-Grundsätzen; sie entzieht dem Staate einen Theil der nothwendigen Mittel zur Bestreitung seiner Bedürfnisse, und hindert eine Vertheilung der Staatslasten nach einem gerechten Maaßstabe.

1. Deshalb soll den subjicirten adelichen Gutsbesitzern die hergebrachte Steuer-Freiheit ihrer Hofbaugüter nur so lange verbleiben, bis ein allgemeines Reglement über die Staatsauflagen für Unser ganzes Königreich erfolgen wird.

Digitized by Google

2. Wird dieselbe auf die ordinären Steuern und nur auf jene Güter beschränkt, welche am 1. Jenner 1806 auf unmittelbare Rechnung der Gutsbesitzer gebaut, oder von ihnen in Zeitpacht gegeben worden sind.

Sollten einzelne dieser Grundstücke, oder das Ganze in bürgerliche Hände übergehen, so sind sie mit der gewöhnlichen Steuer zu belegen.

3. Die geistlichen und milden Stiftungen der subjicirten ritterschaftlichen Orte sind, in Ansehung ihrer Beiziehung zu den Steuern, wie die geistlichen und milden Stiftungen des Distrikts, in dem sie sich befinden, zu behandeln.

E. Fiskal- und sonstige Territorial-Gefälle.

1. Alle Territorial-Gefälle, welche zu bestimmten Zwecken erhoben werden, wie Weggelder, Brückenzölle u. d. gl. gehen ohne alle Entschädigung an den Souverain über, da dieser auch die Besorgung der Wege künftig übernimmt.

Sollten einige adeliche Gutsbesitzer einen Straßen-Distrikt selbst als Chaussée hergestellt haben, so soll ihnen dafür eine verhältnißmäßige Entschädigung geleistet werden, wenn sie dieselbe aus dem bisherigen Bezuge der Weggelder nicht bereits erhalten haben, welches näher zu untersuchen ist.

2. Bei den vermischten Territorial-Gefällen, welche ihren Grund nach der vormaligen Verfassung theils in der Landeshoheit, theils in den grundherrlichen Verhältnissen, theils in der Gerichtsbarkeit haben, wenn diese aus Gründen der allgemeinen Staatswohlfahrt den adelichen Gutsbesitzern entzogen werden, bewilligen Wir ihnen eine verhältnißmäßige Entschädigung; jedoch in der Voraussetzung, daß sie zeither im rechtmäßigen Besitze solcher Gefälle waren.

3. Nach der speziellen Ausscheidung der bemerkten Gefälle mit Anwendung der obigen Grundsätze

a. sollen den adelichen Gutsbesitzern alle Geldstrafen verbleiben, welche als Früchte und nutzbare Gefälle der ihnen zustehenden Patrimonial= Polizei= oder Kriminal=Gerichtsbarkeit zu betrachten sind; jedoch sind sie an die Bestimmungen der darüber bestehenden Gesetze gebunden.

b. Der fernere Bezug von Konzessions= und Schutzgeldern wird ihnen belassen, wo ihnen gestattet ist, solche Konzessionen und Schutz zu ertheilen, wie bei Aufnahme neuer Hintersassen und Juden; jedoch unter der Aufsicht der einschlägigen obersten administrativen Stelle, und unter Beobachtung der bestehenden, und künftig einzuführenden Gesetze.

Eben so

c. verbleibt ihnen der Bezug von Taxgeldern nach den bestehenden Taxordnungen.

Dagegen

d. gehen, als vermischte Rechte der Landeshoheit, das Heimfallsrecht, Vermögens=Konfiskationen, erblos gewordenes Privat=Eigenthum an den Souverain über.

e. Die Einführung des Stempels, als einer indirekten Auflage, kann nur dem Souverain zustehen, und wenn Rittergutsbesitzer ein Stempelrecht ausgeübt hatten, so ist dieses durch ihre neue Verhältnisse verloren gegangen, und sie können dafür eben sowenig, als für die eingezogenen Steuern auf eine Entschädigung Ansprüche machen.

f) Zölle haben einen zu wichtigen Einfluß auf die Leitung des Handels, als daß sie künftig in den Händen von Privaten belassen werden können.

Sollten daher adeliche Gutsbesitzer Antheile an Zöllen gehabt haben, so sind ihnen diese zwar zu entziehen, wenn sie aber einen rechtmäßigen Ankunftstitel ausweisen kön=

Digitized by Google

nen, so sollen sie für den Verlust der davon bezogenen Einkünfte entschädigt werden.

Uebrigens sind alle adeliche Gutsbesitzer, wie ihre Hintersassen, Unsern Maut- und Zoll-Ordnungen unterworfen, und es ist ihnen weder eine Zoll- noch Mautfreiheit ferner zu gestatten.

g. In Ansehung der Berg-Wasser-Jagd- und Forst-Regalien bleiben die Adelichen zwar im Besitze der ihnen zustehenden Bergwerke, Fischereien, Jagden und Forste; sie sind aber an die darüber bestehenden, und künftig noch einzuführenden Gesetze gebunden, und stehen unter der Aufsicht Unserer einschlägigen Behörden.

h. Auf gleiche Art sind sie Unsern Gesetzen über die Kultur der ungebaut liegenden öden Gründe, und über die Normal-Zehenten unterworfen.

i. Wenn adeliche Gutsbesitzer das Nachsteuer-Recht hergebracht haben, so soll ihnen dasselbe gegen auswärtige Staaten, mit welchen keine Freizügigkeits-Verträge bestehen, verbleiben; hingegen im Innern Unserer Staaten und gegen Auswärtige, mit welchen Freizügigkeits-Verträge geschlossen sind, soll es aufgehoben seyn.

Sollten Einige dadurch einen bedeutenden Verlust an Einkünften leiden, so soll, wegen einer verhältnißmäßigen Entschädigung, dafür mit ihnen unterhandelt, und das Resultat zur weitern Entschließung Uns angezeigt werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die adelichen Gutsbesitzer, so wie ihre Hintersassen, gehalten sind, Unsere Geseze über Auswanderung und Redimirung der Militärpflichtigkeit genau zu beobachten.

E. Eigenthum und grundherrliche Rechte.

Die adelichen Gutsbesizer sollen in dem ungestörten Genuße ihres Eigenthums, aller rechtlich hergebrachten grund- und lehenherrlichen Abgaben ihrer Hintersassen, so

Digitized by Google

wie der ihnen bleibenden, übrigen nuzbaren Rechte nach obigen Bestimmungen geschüzt werden.

VI. Der Militär-Gewalt.

1. Die adelichen Insassen genießen, in Ansehung der Militärpflichtigkeit, für sich, ihre Söhne und unentbehrliche Dienerschaft die nämlichen Freiheiten, welche in Unserm Kantons-Reglement den Adelichen überhaupt gestattet sind. Dagegen

2. sind alle Hintersassen, wie Unsere übrige Unterthanen, den Vorschriften des Kantonsreglements und ergangenen weitern Verordnungen unterworfen. Auch

3. haben sie gleiche Verbindlichkeiten mit Unsern übrigen Unterthanen in Ansehung der Einquartierungen, der Lieferungen für die Armeen, der Fuhrenstellungen.

VII. Des Lehenverbandes.

1. In Lehensachen sind die adelichen Gutsbesizer den einschlägigen administrativen Landesstellen, als Lehenhöfen, und respektive Unsern Hofgerichten untergeordnet.

2. Wenn sie Reichslehen besizen, so treten Wir als oberster Lehenherr an die Stelle des vormaligen deutschen Kaisers und Reichs; indem alle Souverainitäts- und Oberlehenherrlichkeitsrechte, die nach der ehemaligen Reichsverfassung Kaiser und Reich ausgeübt haben, an Uns übergegangen sind.

Da Feuda extra curtem mit einer vollkommenen Souverainität nicht wohl vereinbarlich sind, so sind nach dem Geiste des Preßburger Friedens und der Föderationsacte alle lehenherrliche Rechte, welche ein Konföderirter über die Unterthanen des anderen bisher auszuüben hatte, als wechselseitig überwiesen anzusehen. Hiernach sollen alle Lehengüter der adelichen Gutsbesizer, welche in Unsern Staaten gelegen sind, und die bisher einen auswärtigen Lehenherrn hatten, bei Unserm einschlägigen Lehenhofe ein-

Digitized by Google

getragen werden, und von Uns künftig zu Lehen gehen. Die Anstände, welche mit den betheiligten auswärtigen Lehenherren sich ergeben können, und mit welchen Wir Uns darüber noch nicht verstanden haben, werden Wir durch eine gütliche Uebereinkunft zu heben suchen.

G. Auflösung der bisherigen Kantonal-Verfassung.

Da die Auflösung der bisherigen Kantonal-Verfassung nur mit Einverständniß derjenigen Souverainen geschehen kann, in deren Gebieten die zu jedem Kanton gehörigen ritterschaftlichen Besizungen gelegen sind, so werden Wir durch ministerielle Korrespondenz die erforderliche Einleitung hiezu treffen lassen.

Unsere hiezu beauftragte Kommissäre haben hierbei folgende Vorschriften zu befolgen:

1. Die ritterschaftlichen Direktoren und Diener sind, in Ansehung ihrer bisher bezogenen Gehalte und Pensionen nach den Bestimmungen des §. 59. des Reichsdeputationsschlußes zu behandeln.

Ihre fassionirte Besoldungen und Emolumente sollen nach den in ähnlichen Fällen zeither angewendeten Vorschriften liquidirt und regulirt werden.

Zur Beurtheilung dessen, was ein jeder bezogen hat, ist der Zeitpunkt des 1. Jäners 1806 anzunehmen.

2. Die Abtheilung der Pensionen, und respektive die Uebernahme der ritterschaftlichen Diener geschieht nach einem Einverständniße mit den betheiligten Souverainen nach dem Verhältniße der Steuer, die ihnen aus den subjicirten Rittergütern zugefallen sind; indem aus diesen die Besoldungen des bei dem Kanton angestellten Dienstpersonals bisher bestritten worden.

3. Die verfassungsmäßig kontrahirten, und gehörig liquidirten Schulden werden von den betheiligten Souve-

Digitized by Google

rainen nach dem Verhältnisse der ihnen zugefallenen Rittersteuern von Jedem derselben übernommen werden.

4. Das gemeine Vermögen der ritterschaftlichen Kantone wird unter die betheiligten Souveraine, welche auch alle darauf liegende Lasten zu bestreiten haben, nach Verhältniß der Jedem derselben zugefallenen Rittersteuern vertheilet.

5. Die in den Registraturen und Archiven befindlichen Urkunden und Papiere werden dergestalt gesondert, daß

a. diejenigen, welche auf die vormalige Kantonal-Verfassung einzig Bezug haben, bei demjenigen Souverain deponirt bleiben, welchem der größte Theil des aufgelösten Kantons zugefallen ist.

b. Diejenigen Papiere, welche die einem Theile zugetheilten Schulden, und das ihm zugewiesene Vermögen betreffen, auch an diesen abgeliefert werden.

c. Die Urkunden und Papiere, welche einzelnen ritterschaftlichen Familien angehören, entweder diesen zurückgegeben, oder an die einschlägigen Behörden desjenigen Souverain, unter dessen Hohheit sie sich befinden, abgeliefert werden, z. B. Vormundschafts-, Kuratel-Rechnungen.

6. Die bei einzelnen Kantonen befindlichen Stiftungen sind zu untersuchen: ob sie ferner fortbestehen können. In diesem Falle geht die Aufsicht über solche Stiftungen, und ihre Verwendung nach dem Stiftungsbriefe an denjenigen Souverain über, in dessen Gebiete der größte Theil des Stiftungsfonds gelegen ist.

Nach diesen Vorschriften sollen die künftigen Verhältnisse der ritterschaftlichen Gutsbesitzer und ihrer Angehörigen zu den verschiedenen Zweigen Unserer Staatsgewalt sogleich reguliret, und das Erforderliche zur Auflösung ihrer vormaligen Kantonalverfassung mit den dabei betheiligten Souverainen eingeleiten werden.

Digitized by Google

Alle Geseze, Verträge und Privilegien, welche in Beziehung auf die vormalige ritterschaftliche Verfassung errichtet, und den ritterschaftlichen Mitgliedern ertheilet worden sind, haben alle verbindliche Kraft verloren, und wenn über einen Gegenstand in der gegenwärtigen Deklaration keine besondere Norm enthalten ist, so sind Unsere allgemeinen Geseze und Verordnungen zu befolgen.

Vom 16. August 1812.

Seit dem Antritte Unserer Regierung haben Wir die Verbesserung der Gerichtsverfassung Uns zum besondern Augenmerk genommen, und hiebei der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit um so mehr Aufmerksamkeit gewidmet, als einer Seits mannigfaltige Mängel eine wirksame Abhilfe erforderten, anderer Seits Wir den Gerichtsholden den bisherigen Vortheil naher Rechtshilfe eben so wenig, als den Gutsbesizern wohlerworbene, zum Theil auf Staatsverträge sich gründende Rechte zu entziehen gemeint waren.

Diese Unsere Gesinnungen haben Wir durch Unsere Deklarazionen und Verordnungen von Zeit zu Zeit bekannt machen lassen *).

Da hiedurch die Verhältnisse allmählich festgesezt worden sind, unter welchen die gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausgeübt werden könne; so haben Wir Uns bewogen gefunden, die Vorschriften über die verschiedenen Klassen derselben, nämlich die

1) der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, so wie derjenigen, welche Wir denselben gleich zu stellen für gut finden werden;

---

*) Die Bezüglichen sind unten abgedruckt.

Digitized by Google

2) der zu Herrschaftsgerichten berechtigten Majorat-Besitzer, und der ihnen gleich gehaltenen adelichen Vasallen;

endlich

3) der übrigen, zu einem geringeren Grade der Gerichtsbarkeit befugten Gutsherren;

in ein umfassendes, künftig über die gutsherrlichen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse allein gültiges Gesetz zusammenstellen, und gehörig vervollständigen zu lassen.

Diesemnach haben Wir nach Vernehmung Unsers geheimen Raths beschlossen, und beschließen hiermit wie folgt:

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen über die Bildung der gutsherrlichen Gerichte.

§. 1. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit kann nur von der Quelle aller Gerichtsbarkeit im Reiche, dem Souverain, ausgehen, und wird nur aus dessen besonderer Ermächtigung ausgeübt.

§. 2. Diese besondere Ermächtigung gründet sich entweder:

a) auf allgemeine königliche Deklarationen und Edikte, oder

b) auf besondere Lehenverleihungen, oder

c) auf den von dem Souverän anerkannten Besitzstand.

§. 3. Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit kann nur in einem geschlossenen und zusammenhängenden Bezirke ausgeübt werden.

§. 4. Geschlossen ist ein solcher Bezirk, wenn keine fremde Gerichtsbarkeit derselben Art darin statt findet.

Zusammenhängend ist er, wenn die Gerichtsgewalt von ihrem Sitze zu allen ihr untergebenen Hintersassen ge-

Digitized by Google

langen kann, ohne einen fremden Gerichts-Antheil zu durchschneiden.

§. 5. Ueber zerstreut gelegene einzelne Hintersassen kann die gutsherrliche Gerichtsbarkeit nicht ferner ausgeübt werden.

§. 6. Es wird jedoch den Gutsherren gestattet, die Gerichtsbarkeit über die zerstreut liegenden Hintersassen, deren Besitz sie auf obige Art, oder wenigstens nach der königlichen Erläuterung vom 4. Oktober 1810 ruhig hergebracht haben, zu dem Ende gegenseitig zu verkaufen, oder zu vertauschen, damit vermittels derselben geschlossene gutsherrliche Gerichts-Bezirke gebildet werden.

Auszug. Sogenannte einschichtige Unterthanen (nämlich diejenigen, über welche die Gerichtsbarkeit aus dem Grunde der Edelmannsfreiheit ausgeübt wurde) können von den Gutsherrn bei Bildung der Patrimonial-Gerichte eingerechnet werden, wenn zur Zeit der Publikation des obenerwähnten Edikts der Besitz derselben (Possessorium) nicht streitig war, obgleich mit dem k. Fiscus ein petitorischer Streit hierüber obwaltet.

Besteht der Streit über die Real-Pertinenz-Eigenschaft der Hintersassen, so soll der wirkliche Zivil-Besitzer der Gerichtsbarkeit über dieselben, unter Vorbehalt der richterlichen Entscheidung, diese Hintersassen bei Bildung der Patrimonialgerichte einzurechnen befugt seyn.

Den 4. Oktober 1810.

§. 7. Jene Grundholden, worüber nur einzelne, aus dem Grundvertrage hergeleitete Rechte der willkührlichen Gerichtsbarkeit, z. B. Besieglung u. s. w. ausgeübt wurden, können zur Bildung gutsherrlicher Gerichte nicht eingerechnet werden.

Digitized by Google

§. 8. Zum Behufe der Purifikation gutsherrlicher Gerichte kann auch die Gerichtsbarkeit über Familien, welche unmittelbar unter den königlichen Landgerichten gesessen sind, entweder mittels eines Tausches, oder durch Infeudation erworben werden.

§. 9. Da jener Zweck der Purifikation der Gerichts-Bezirke keine Rücksicht auf die Begüterung der Hintersassen, sondern nur auf das Verhältniß der Familienzahl erfordert, so ist, wenn solche Tauschverhandlungen eingegangen werden, auch nur das Letzte in Anschlag zu bringen.

§. 10. Die Bedingungen, unter welchen die Gerichtsbarkeit über unmittelbare Unterthanen zu Lehen verliehen wird, werden in den Lehenbriefen bestimmt. Im Besondern soll den Gutsherren, welche die bisher in allodialer Eigenschaft besessene Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen zur Bildung eines Herrschafts-Gerichts dem Staate zu Lehen auftragen, dagegen die Gerichtsbarkeit über eine Anzahl ihrer bisherigen Hintersassen, und dem Zwecke der Arrondirung entsprechende Anzahl unmittelbarer Unterthanen mit verliehen werden.

§. 11. Bei dem Tausche, und bei der Infeudation bleiben von dem abgetretenen königlichen Gerichts-Gesessenen dem Staate alle bisher von ihm bezogenen gutsherrlichen Renten vorbehalten, welche im Falle des Erfordernisses von den königlichen Rentämtern nach der Verordnung vom 12. September 1809 beizutreiben sind.

Anmerk. Diese Verordnung ist in dem Edikte über die gutsherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit Seite XXXIX. in der Note enthalten.

§. 12. Damit die Bildung der gutsherrlichen Gerichtsbezirke nach der gegebenen Vorschrift ausgeführt werde, haben die Gutsherren die deßfallsigen Vorschläge mit möglichster Rücksicht auf die bestehenden Steuer-Distrikte, und mit Beobachtung der Vorschriften über die Bildung der Gemeinden zu entwerfen.

Digitized by Google

§. 13. Wenn sie ihren Gerichtsbezirk wenigstens durch eventuelle Uebereinkunft mit andern bisherigen Jurisdiktions-Inhabern purifizirt und arrondirt haben werden, so sind die Beschreibungen der Gerichtsbezirke mit topographischen Plänen, die Nachweisung der Familien-Zahl mit landgerichtlicher Beglaubigung, und die Belege, daß ihnen die Gerichtsbarkeit aus einem der §. 2 angeführten Titel zustehe, oder daß sie dieselbe von einem Jurisdiktions-Berechtigten erworben haben, bei dem einschlägigen General-Kreis-Kommissariate längstens bis 1. Oktober 1813 vorzulegen. Ist zur Bildung dieser gutsherrlichen Gerichte die Erwerbung der Gerichtsbarkeit über unmittelbare landgerichtliche Unterthanen durch Tausch oder Belehnung erforderlich, so sind die geeigneten Gesuche hierüber bei dem nämlichen General-Kreis-Kommissariate frühzeitig genug zu übergeben.

§. 14. Die königlichen General-Kreis-Kommissariate haben nach geeigneter Prüfung längstens bis 1. Jänner 1814 über die instruirten Vorschläge zur Formirung gutsherrlicher Gerichte, die mit Belegen begleiteten Berichte und Gutachten an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, als Hoheits-Departement, zur Einholung der königlichen Genehmigung einzusenden.

§. 15. Nach vollendeter Bildung der gutsherrlichen Gerichte jeder Art werden dieselben in das offizielle Verzeichniß sämmtlicher Gerichtsbezirke des Königreichs aufgenommen, und mit diesem öffentlich bekannt gemacht.

§. 16. Die gutsherrlichen Gerichte theilen sich in zwei Hauptgattungen, nämlich

I. Herrschafts-Gerichte, und zwar
- a) erster Klasse, die der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren;
- b) zweiter Klasse, die der Majorats-Besitzer und der adelichen Kronvasallen.

II. Ortsgerichte.

Digitized by Google

§. 17. In Ansehung der Herrschafts-Gerichte erster Klasse, hat es in der Hauptsache bei der Deklaration vom 19. März 1807, oder soferne die Mediatisirten auf die mittlere Instanz verzichtet haben, bei den Vorschriften über ihre Untergerichte sein Verbleiben; jedoch muß gegenwärtige Verordnung in Ansehung der Gerichts-Purifikation befolgt werden.

Anmerk. Diese Deklaration ist dem Edikte über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichständischen Fürsten, Grafen und Herren am Schlusse beigefügt.

§. 18. Für die Bildung der Herrschafts-Gerichte zweiter Klasse wird wenigstens eine Anzahl von 300 Gerichtsgesessenen Familien erfordert, welche mehrere zusammenhängende ediktmäßig gebildete Gemeinden ausmachen.

§. 19. Die Ortsgerichte müssen wenigstens aus einer geschlossenen Gemeinde von nicht weniger als 50 Familien bestehen.

§. 20. Ein Ortsgericht kann auch aus mehreren zusammenhängenden Gemeinden bestehen, jedoch dürfen die entferntesten Hintersassen nicht über vier geometrische Stunden von dem Gerichtssitze entlegen seyn.

§. 21. Im entgegengesetzten Falle bilden die ausserhalb des bemerkten Abstandes gelegenen Familien, soferne sie die vorgeschriebene Anzahl erreichen, und eine geschlossene Gemeinde bilden, ein eigenes Ortsgericht.

Sind sie hiezu nicht hinreichend, und sind sie nicht vor dem 1. Oktober 1813 einem andern Guts-Inhaber zur Bildung eines gutsherrlichen Gerichtes überlassen worden, so fällt die Gerichtsbarkeit dem Staate heim.

§. 22. Familien, welche mit der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit verschiedenen Gutsherren untergeben sind, können nicht zusammen gerechnet werden, um ein gemeinschaftliches Gericht zu bilden.

Digitized by Google

II. Titel.

Von dem Wirkungskreise der gutsherrlichen Gerichte.

I. Kapitel.

Von dem Wirkungskreise der Herrschafts-Gerichte erster Klasse.

I. Von diesen Gerichten als Gesetzvollziehenden Behörden im Allgemeinen.

§. 23. Diese Gerichte sind die den Kreisstellen unmittelbar untergeordneten Organe zur Verwaltung der Justiz und Polizei, und zur allgemeinen Vollziehung der königlichen Gesetze und Verordnungen in ihren Bezirken.

Sie sind daher von den königlichen Landgerichten exemt, mit Ausnahme der Fälle, in welchen solche im Namen der höheren Stellen aus besondern Aufträgen derselben handeln.

§. 24. Die königlichen Verordnungen werden diesen Gerichten unmittelbar durch die königlichen Stellen mitgetheilt.

II. Von der Rechtspflege.

§. 25. Die Herrschafts-Gerichte erster Klasse üben in ihrem Bezirke die Rechtspflege in allen Handlungen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit in erster Instanz aus. Diejenigen mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, welche auf die durch die königliche Deklaration von 19. März 1807 bewilligten Justiz-Kanzleien nicht Verzicht geleistet haben, behalten auch die Gerichtsbarkeit in zweyter Instanz.

§. 26. In peinlichen Fällen steht denselben, wenn sie im Besitze der Kriminal-Gerichtsbarkeit sind, die Untersuchung zu.

Die geschlossenen Akten werden an das einschlägige Appellationsgericht zur Aburtheilung eingeschickt.

Digitized by Google

§. 27. In Ansehung der Oberaufsicht über die Justiz-Verwaltung sind diese Gerichte den königlichen Appellationsgerichten durchgehends untergeordnet; jedoch ist dem Gutsherrn gestattet, von der Verwaltung der Justiz im Allgemeinen, insbesondere von dem Zustande des Vormundschafts-Depositen- und Hypotheken-Wesens Einsicht zu nehmen, um die Abstellung der befundenen Mängel veranlassen zu können.

III. Von der Polizei-Verwaltung.

§. 28. Unter der unmittelbaren Oberaufsicht der einschlägigen General-Kreis-Kommissariate haben diese Gerichte die Lokal- und Distrikts-Polizei in ihren Bezirken gleich den königlichen Landgerichten zu verwalten.

Die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren können jedoch ihre Beamten über Gegenstände der unteren Polizei mit Bericht vernehmen, und denselben, ohne daß hiedurch die Erledigung der Polizei-Gegenstände verzögert werde, hierauf verbindende Resolutionen (mit Ausnahme der Administrativ-Justiz-Sachen) nach dem Sinne der allgemeinen Landes-Gesetze ertheilen.

§. 29. Den erwähnten Gutsbesitzern steht das Recht zu, neue Hintersassen jeder Glaubens-Confession aufzunehmen.

In allen erforderlichen Fällen ist jedoch nach den Verordnungen die Genehmigung von den königlichen General-Kommissariaten einzuholen.

§. 30. In Auswanderungs-Sachen haben diese Gerichte an die General-Kreis-Kommissariate vorschriftmäßig zu berichten.

§. 31. In Gegenständen der Erziehung und des öffentlichen Unterrichts steht denselben als Organ der General-Kreisstellen die unmittelbare Aufsicht und Polizei-Handhabung nach den bestehenden Gesetzen zu.

Digitized by Google

§. 32. Sie können auch diejenigen Rechte verwalten, welche den mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, theils durch die königliche Deklaration vom 19. März 1807, theils durch das Edikt über die gutsherrlichen Rechte §§. 12, 16, 17, in Beziehung auf die Unterrichts-Polizei zugestanden worden, und sie vollziehen ihre deßfalls erlassenen Entschließungen.

§. 33. Alle Gegenstände der Lokal- und Distrikts-Polizei zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit, werden durch diese Behörden nach den königlichen Verordnungen, für deren genaue Vollziehung sie verantwortlich sind, besorgt.

§. 34. Sie stehen aber hiebei unter der Oberaufsicht und Leitung der General-Kreis-Kommissariate, wohin die Appellation in Administrativ-Justiz-Sachen von ihren Erkenntnissen nach den gesetzlichen Bestimmungen statt findet.

§. 35. Es hängt von den Gutsherren ab, wiefern sie die denselben nach dem Edikte über die gutsherrlichen Rechte §. 20. zukommenden, und §. 21 beschränkten Bewilligungen der Volksunterhaltungen sich vorbehalten, oder solche ihren Polizei-Behörden übertragen wollen.

§. 36. Die Gemeinde-Polizei mit der Aufsicht auf die Verwaltung des Gemeinde-Guts, auf die Einrichtung und Erhaltung der Armen-Anstalten, auf die Leitung der Gemeinde-Versammlungen, und auf die öffentliche Ordnung, so wie die Feldpolizei mit der Aufsicht auf die Gemeindewege wird mit Rücksicht auf die besondern Verordnungen über das Gemeinde- und Armenwesen durch diese Gerichte verwaltet.

Die Gutsherren können von dieser Verwaltung auch ihres Orts nach dem §. 28 Einsicht nehmen.

§. 37. Die Unteraufsicht auf die bestehenden Zünfte, und die Entscheidung über Gewerbs-Beeinträchtigungen, und andere Gewerbs-Streitigkeiten nach den vom Souverän bestätigten Handwerks-Ordnungen, kommt diesen Ge-

Digitized by Google

richten in erster Instanz, vorbehaltlich der Appellation an die General-Kreis-Kommissariate, zu.

§. 38. Bey der Annahme der Handwerker, bey Verleihung neuer, oder Wiederbesetzung erlöschender Gewerbs-Gerechtigkeiten, haben sie diejenigen Befugnisse, welche den Landgerichten durch die Verordnung vom 2. Oktober 1811 eingeräumt worden sind.

Auszug aus der Verordnung vom 2. Oktober 1811.

> Den Polizei-Direktionen, Polizei-Kommissariaten und Landgerichten, wird nicht nur die Wiederbesetzung der erledigten, sondern auch die Ertheilung ganz neuer Gewerbs-Konzessionen, mit Ausnahme wirklicher Fabriken, Manufakturen und Brauereien, zu welchen die allerhöchste Bewilligung vorbehalten wird, in erster Instanz, vorbehaltlich der Berufung an das vorgesetzte General-Kreis- oder Lokal-Kommissariat und mit der Verbindlichkeit überlassen, vierteljährige Tabellen über die bewilligten oder abgeschlagenen Konzessionen an die obere Kreis-Stelle, oder an das betreffende Lokal-Kommissariat einzusenden.

§. 39. In Ansehung der Ertheilung der Koncession zu Bräuereien, Fabriken und Manufakturen ist das Gesuch bloß zu instruiren, und mit Gutachten dem General-Kommissariate zum weiteren Berichte vorzulegen.

Die Aufnahme neuer Handelsleute wird in der Regel auf dem nämlichen Wege bei den General Kommissariaten, nachgesucht.

Jedoch sind in Beziehung auf den Tabak-Handel die Verordnungen über die Tabaks-Regie als besondere Normen zu beobachten,

§. 40. Diese Behörden führen die Unteraufsicht nach den bestehenden Verordnungen auf den Handel in ihren Bezirken; sie handhaben den freien Verkehr der gutsherr-

Digitized by Google

lichen Hintersassen mit den übrigen königlichen Unterthanen und die Polizei auf den Jahrmärkten; wachen über die Beobachtung der Verordnungen, in Ansehung des richtigen Gebrauches von Elle, Maaß und Gewicht, dann über die Beobachtung der festgesetzten Taxen der Lebensmittel und des Arbeits-Lohnes, so wie über die Güte der Arbeiten und der Feilschaften.

In ihrem Wirkungskreise liegen alle polizeilichen Beschau-Anstalten.

§. 41. Ihnen gebührt die Aufsicht auf die Brücken und Wege, welche die Verbindung einzelner Gemeinden unterhalten, und welche nicht in der Kategorie jener öffentlichen Anstalten stehen, worüber der General-Direktion des Wasser-, Brücken- und Strassen-Baues die besondere unmittelbare Aufsicht anvertraut ist.

Diese Polizey-Behörden haben übrigens alle Funktionen der Distrikts-Polizei auch in Ansehung der öffentlichen Flüsse, Brücken und Strassen zu besorgen, und die Verfügungen der General-Kreis-Kommissariate, in Beziehung auf die höhere Strassen- und Wasserbau-Polizei in Vollzug zu bringen.

§. 42. Es liegt ihnen ob, die allgemeine Kulturs-Verordnungen zu vollziehen, und die erste Instanz in Kulturs-Streitigkeiten ist ihnen überlassen.

§. 43. Die Forst- und Jagd-Polizei, so wie die Forstgerichtsbarkeit haben sie nach den königlichen Forst- und Jagdordnungen zu verwalten. Was die in ihren Bezirken gelegenen Staatswaltungen betrifft, werden ihnen die, den königlichen Landgerichten durch die Verordnung vom 1. Oktober 1808, Tit. II. §. 7. Lit. c. über die Organisation der General-Forst-Administration vorgeschriebenen Funktionen übertragen.

Digitized by Google

Auszug aus der Instruktion für die General-Forst-administration vom 1. October 1818. Tit. II. §. 7. Lit. t., (nicht v.).

Sie hat die Forst-, Schutz- und Polizey-Rechte zu handhaben, und Unsere Waldungen für Forstfrevel zu sichern; sie überträgt die Abwandlung der Forstfrevel der gemeinschaftlichen Untersuchung und Erkenntniß der einschlagenden Landgerichte und Forstämter, welche jedoch gehalten sind, die allgemeine Wald-Straforduung auf die einzelnen Fälle in Anwendung zu bringen, und die Wald-Rug-Protocolle an die General-Forstadministration vorerst zur Prüfung und Genehmigung einzusenden. Wenn aber die Strafe die Summe von vierhundert Gulden erreicht; so steht dem Verurtheilten binnen einer peremtorischen Frist von zwanzig Tagen der Rekurß an Unsern geheimen Rath zu.

§. 44. Diesen Behörden steht die Vollziehung der höheren Anordnungen über die Sanitäts-Polizei zu.

§. 45. Unter der Aufsicht der obern Polizei-Stelle gebührt ihnen die gesammte niedere Gesundheits-Polizei; im Besondern die Polizei der Nahrungsmittel, die Sorge für die öffentliche Reinlichkeit, dann die Ausführung der Anstalten gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten und Seuchen.

§. 46. Den Gutsherren gebührt die Nomination des in ihren Gutsbezirken anzustellenden ärztlichen Dienstpersonals, dessen Bestättigung jedoch von der einschlägigen Medicinal-Oberbehörde abhängt.

§. 47. Dieses ärztliche Dienstpersonal steht im analogen Verhältnisse zu den Herrschafts-Gerichten, wie dieses nach der Organisation des Medizinalwesens zwischen den königlichen Stadt- und Landgerichten, und dem, mit denselben in Beziehung stehenden ärztlichen Personale der Fall ist.

Digitized by Google

IV. Von der Verwaltung in Kirchen- und Stiftungs-Sachen.

§. 48. Die Herrschafts-Gerichte haben die in Kirchen-Polizei-Sachen von dem Souverän erlassenen Verordnungen zu vollziehen, und sind hierin der unmittelbaren Aufsicht der einschlägigen General-Kreis-Kommissariate unterworfen.

§. 49. Die nicht gerichtlichen Konsistorial-Sachen der Protestanten werden nach der Deklaration vom 19. März 1807 Lit. f. und nach dem Edikte über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Juli 1808, §§. 43 und 44 durch Mediat-Konsistorien, wenn der mediatisirte Herr nicht darauf renunzirt, forthin behandelt.

§. 50. Die Konsistorial-Gerichtsbarkeit wird von den förmlich gebildeten Justiz-Kanzleien der Mediat-Herren, oder wenn diese auf das Recht der höhern Instanz Verzicht geleistet haben, von den königlichen Appellationsgerichten ausgeübt.

§. 51. Das Recht der Besieglung, Beschreibung und Verhandlung der geistlichen Verlassenschaften, wird von den Herrschaftsgerichten, wie von den königlichen Landgerichten ausgeübt.

§. 52. Das Installazions-Recht wird auf die nämliche Weise von denselben nach erfolgtem königlichen Posessions-Befehl im Namen des Souveräns ausgeübt.

§. 53. Was die Patronats-Rechte und die Ehrenrechte der mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren nach dem Ediete über die gutsherrlichen Rechte §. 48. betrifft; so haben diese Behörden ihre desfallsigen Aufträge zu befolgen.

§. 54. In Ansehung der Verwaltung des Patrimonial-Stiftungs-Vermögens, des Kultus, der Erziehung und der Wohlthätigkeit sind diese Behörden den einschlä-

Digitized by Google

gigen General-Kreis-Kommissariaten unmittelbar untergeordnet.

Die Kreis-Stiftungs-Ober-Kuratel hat daher die Befugniß, wenn aus der Einsicht der eingesendeten Rechnungs-Duplikate der Verdacht einer unstatthaften Verwendung oder unordentichen Verwaltung des Stiftungs-Vermögens geschöpft worden, die einschlägigen Rechnungs-Belege und näheren Aufschlüsse zu fodern.

§. 55. Da die Gutsherrn mit der niedern Kuratel des ihrer Verwaltung anvertrauten Stiftungs-Vermögens gegen eigene Haftung bekleidet sind, so unterbleibt die Einsendung der monatlichen Kassebuchs-Extrakte, der Anlehens-Tabellen, der Bau-Anschläge u. d. gl. an die Kreis-Stiftungs-Administretion.

Vielmehr haben darüber, so wie über die Ausleihung der Kapitalien die Herrschafts-Beamten von ihren Herrn die erforderlichen Entschließungen zu erholen, und Leztere werden über die ordentliche Verwaltung des Stiftungs-Vermögens von selbst zu wachen wissen.

Zur vollständigen Inventarisation, so wie zur Nachweisung über die Konversation des Fonds der Stiftungen bleiben die Gutsherren übrigens verpflichtet.

§. 56. Die Ueberschüsse des der Verwaltung der Gutsherren anvertrauten Vermögens werden auf keine Weise mit dem unter der königlichen Administrarion stehenden Vermögen vermischt.

Die Gutsherren haben jedoch die in Beziehung auf dieses leztere Vermögen festgesetzten Prinzipien der Verwendung in analoge Anwendung zu bringen.

V. Von der Verwaltung in Finanz-Sachen.

§. 57. Die Herrschafts-Gerichte stehen rücksichtlich der zu beobachtenden königlichen Stempelordnung mit dem

Digitized by Google

Kreis-Siegelamte in dem vorschriftmäßigen unmittelbaren Verhältnisse.

§. 58. Die Erhebung der Steuern richtet sich nach den gegenwärtig schon bestehenden oder noch erfolgenden Normen. Was die Erhebung der Nebenbeischläge betrift, sind die Vorschriften des Edikts über das Konkurrenzwesen vom 6. Februar 1812 (Reggsbl. 1812. 11. St. S. 321. folg.) zu beobachten.

Anmerkung: Dieses Edikt folgt am Schlusse dieser Verordnung.

§. 59. Da den Gutsherren nach dem organischen Edikte über die gutsherrlichen Rechte §§. 62. u. 63. die bei den gutsherrlichen Gerichten anfallenden Geldstrafen und Taxgelder gebühren, so sind diese an dieselben zu verrechnen.

§. 60. Daß den Gerichts-Beamten zugleich die Besorgung der gutsherrlichen Gefälle und Oekonomien gestattet werde, findet in der Regel nicht statt; jedoch kann in einzelnen Fällen, wenn die General-Kreis-Kommissariate diese Geschäftsverwaltung kompatibel finden, eine Ausnahme zugegeben werden.

§. 61. In jedem Falle haben die Herrschafts-Gerichte auf Verlangen des Gutsherrn die liquiden gutsherrlichen Gefälle in ihrem Bezirke im Wege der gesetzlichen Exekution beizutreiben. Die nämliche Verfügung steht ihnen bei den liquiden Dominikalrenten der übrigen Gutsherren zu, vorbehaltlich der den königlichen Rentämtern nach der Verordnung vom 12. September 1809. (diese ist bereits in der VI. Beylage Seite XXXIX. enthalten) zustehenden Befugnisse.

VI. Von Militär-Sachen.

§. 62. Bei der Militär-Konskription liegen den Herrschafts-Gerichten in ihrem Bezirke die nämlichen,

Digitized by Google

Pflichten ob, wie den Landgerichten nach den bestehenden, oder noch erfolgenden Verordnungen.

§. 63. Denselben steht die Aufsicht zu: auf die beurlaubten Soldaten und auf sowohl diesseitige als fremde Deserteurs, dann auf königliche Unterthanen, welche in fremde Kriegsdienste treten.

§. 64. Diese Behörde vertreten die Stelle der Unter-Marschkommissariate in ihren Bezirken, in Marsch-Vorspanns- und Einquartierungs-Angelegenheiten.

Sie entscheiden über Kriegs-Konkurrenz-Gegenstände in erster Instanz.

§. 65. In Beziehung auf die National-Garde, auf den Polizei-Kordon, und auf die einzuführende Gensdarmerie haben sich diese Gerichte überhaupt nach den Befugnissen und Obliegenheiten zu verhalten, welche den königlichen Landgerichten zukommen.

II. Kapitel.

Von dem Wirkungskreise der Herrschafts-Gerichte zweyter Klasse.

§. 66. Den Herrschafts-Gerichten zweiter Klasse ist in ihrem ganzen arrondirten Umfange die Ausübung der Polizei und der vollen bürgerlichen Gerichtsbarkeit, eben so wie den Landgerichten anvertraut; zugleich sind sie in allen sowohl Justiz- als Polizei- und sonstigen administrativen Gegenständen nur den königlichen höheren Landesstellen, nämlich den General-Kreis-Kommissariaten, Appellationsgerichten und Finanz-Direktionen untergeben, jene Fälle ausgenommen, in welchen die Landgerichte oder Rentämter aus besonderen Aufträgen, und im Namen der genannten höheren Landesstellen handeln.

§. 67. Es ist demnach der Wirkungskreis der Herrschafts-Gewerbe zweiter Klasse größtentheis der nämliche,

welcher im vorgehenden Kapitel in Ansehung der Herrschafts-Gerichte erster Klasse bestimmt worden ist.

Folgende Vorzugsrechte der Letztern kommen jedoch den Herrschafts-Gerichten zweiter Klasse nicht zu.

I. Die Gerichtsbarkeit bei Verbrechen und Vergehen.

§. 68. Bei Verbrechen und Vergehen gebührt ihnen nur die Ergreifung und vorläufige Detention der Angeschuldigten. Sie sind gehalten, diese spätestens binnen 48 Stunden an den Sitz des einschlägigen Untersuchungs-Gerichtes auszuliefern, und alles weitere Verfahren in diesen Fällen bleibt ihnen gänzlich untersagt.

II. Das Recht der zweiten Instanz.

§. 69. Da die Herrschafts-Gerichte zweiter Klasse in der höhern Instanz unmittelbar den königlichen Appellationsgerichten untergeordnet sind, so sind die Vorzüge der Justiz-Kanzleien in dieser Hinsicht auf jene nicht anwendbar.

III. Konsistorial-Rechte.

§. 70. Die Konsistorial-Gerichtsbarkeit gebührt den Herrschafts-Gerichten II. Klasse nicht, wie denn auch die nicht gerichtlichen Konsistorial-Sachen vor die königlichen General-Kommissariate, als General-Dekanate, gehören.

III. Kapitel.

Von dem Wirkungskreise der Ortsgerichte.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 71. Die Ortsgerichte sind bloße Vollziehungs-Behörden, welche den königlichen Landgerichten, oder den ihnen gleichgestellten Herrschafts-Gerichten auf eine bestimmte Weise untergeordnet sind.

§. 72. Da jenen Distriktsgerichten die unmittelbare Aufsicht über diese Ortsgerichte zusteht, so übergeben Letztere die über ihre Justiz- und Polizei-Verwaltung abgesondert geführten Protokolle alle 3 Monate an obige Behörden, von welchen sie mit den allenfalls nöthigen Bemerkungen, so weit es die Justitzsachen betrift, an das Appellationsgericht, und in Polizeisachen an das General-Kreis-Kommissariat eingesendet werden. Diese Stellen erlassen, wenn die Fälle dazu eintreten, die Zurechtweisungen.

§. 73. Wenn den königlichen Land- oder Herrschafts-Gerichten Anzeigen gemacht werden, daß bei den untergeordneten Ortsgerichten die ihnen obliegenden Amtspflichten versäumt werden, so sollen jene Gerichte deßfalls Erinnerung an Letztere erlassen; bleiben diese ohne Erfolg, so ist die Anzeige bei dem königlichen General-Kreis-Kommissariate oder Appellationsgerichte zu machen.

§. 74. Die königlichen Verordnungen, das Regierungsblatt und die allgemeinen Verfügungen der obern Stellen werden den Ortsgerichten von den königlichen Land- oder Herrschafts-Gerichten mitgetheilt.

§. 75. Die in bestimmten Fällen eintretende besondere Bekanntmachung der Gesetze verfügt das Ortsgericht in seinem Bezirke.

§. 76. Der Ortsbeamte kann in dem Orte, wo er wohnt, das Amt eines Gemeinde-Vorstehers übernehmen.

II. Verwaltung bestimmter gerichtlicher Handlungen.

§. 77. Den Ortsgerichten steht die Gerichtsbarkeit weder in peinlichen Fällen, noch in streitigen Zivilgegenständen zu. Nur bestimmte gerichtliche Handlungen, welche in der Folge näher bezeichnet werden, sind vor diese Ortsgerichte in ihrem Bezirke geeignet.

Digitized by Google

§. 78. Sobald das Ortsgericht von einem begangenen Verbrechen oder Vergehen Kenntniß erhält, hat es an das vorgesetzte Land- oder Herrschafts-Gericht die unverzügliche Anzeige zu machen, bis zur Verfügung der untersuchenden Behörde aber Sorge zu tragen, daß an den physischen Merkmalen des Thatbestandes nichts verändert werde, und der Thäter nicht entkomme.

§. 79. Die landgerichtlichen Vorladungen an die gutsherrlichen Hintersassen sollen auch in Fällen, wo sie den Landgerichten unmittelbar untergeordnet sind, durch die Ortsgerichte insinuirt werden.

§. 80. Auf gleiche Weise werden die landgerichtlichen Urtheile gegen erwähnte Hintersassen von den Ortsgerichten auf die von den Landgerichten vorgeschriebene Weise vollstreckt.

§. 81. Das Ortsgericht ist befugt, die liquiden Gerichts- und Grundgefälle, dann andere unbestrittene gutsherrliche Prästationen, aber keineswegs die aus Darlehen oder andern dergleichen Titeln entspringenden Forderungen des Gutsherrn bei den Gerichts-Hintersassen aus einem perpetuirlichen Auftrage unmittelbar auf Veranlassung des Gutsherrn beizutreiben.

Die nämliche exekutive Verfügung haben sie auch bei liquiden Dominikalrenten anderer Grundherrschaften, welche in ihrem Bezirke grundherrliche Gefälle besitzen: vorbehaltlich der den königlichen Rentämtern nach §. 61. zustehenden Befugnisse.

§. 82. Damit diese exekutive Beitreibung eintreten könne, muß die Liquidität der gutsherrlichen Gefälle aus dem Einschreibbüchlein der Hintersassen deutlich erhellen. Wo diese Büchlein nicht eingeführt sind, soll dieses unverzüglich geschehen. In denselben soll die Schuldigkeit der Hintersassen an Taxen, Stiften, Gilten, Mayrschaftsfristen, Bodenzins, Scharwerks-Leistungen u. d. gl. und

die bestimmten Termine zur Zahlung umständig vorgetragen werden. Sobald die Zahlung wirklich erfolgt, muß auch alsobald die Quittirung daselbst eingeschrieben werden, und der Empfänger darf dieses bei Vermeidung von 20 Gulden Strafe nicht verweigern. Die Uebertretung dieser Verordnung ist von dem königlichen Landgerichte dem vorgesetzten General = Kreis = Kommissariate anzuzeigen.

§. 83. In der Art dieser Exekution darf das gesetzliche Maß nicht überschritten werden. Wenn es auf die Beitreibung ausständiger liquider Fruchtgilten ankommt, so ist den gutsherrlichen Hintersassen die schuldige Quantität und Qualität der Fruchtgilt in der Natur abzunehmen, und wenn es nöthig ist, das Ausdreschen der Frucht auf dessen Kosten zu verfügen.

Eben so ist der Natural = Küchendienst in der Natur zu erholen, doch darf hiebei nicht das Beste, sondern nur das mittlere Stück ausgepfändet werden. Wenn der Grundhold nicht notorisch in guten zahlungsfähigen Umständen ist, darf durch diese Auspfändung nicht mehr als eine alte rückständige — nebst der neuen Jahresgilt auf einmal beigetrieben werden. Die liquiden Frohnen sind auf Kosten des säumigen Frohnpflichtigen um Lohn leisten zu lassen.

§. 84. Bei der exekutiven Beitreibung schuldiger Geldprästationen an Taxen, Stiften, Zinsen und Laudemien 2c. tritt gegen den säumigen Hintersassen die Auspfändung an dessen Fahrnissen ein.

Das dem Landmanne nöthige Ackergeräth und unentbehrliche Vieh, oder sonst gesetzlich ausgenommene Fahrniß, darf jedoch niemals als Pfand abgenommen werden.

Von dem Gerichtsverwalter soll das Pfand nach vorgehenden öffentlichen Bekanntmachungen an dem Meistbie-

standen versteigert und nach Abzug der schuldigen Summe der Ueberrest dem Ausgepfändeten zurückgegeben werden.

§. 85. Wenn die erwähnte Exekuzions = Vorschrift überschritten worden, oder die Sache so beschaffen ist, daß nach dem Gesetze die Pflicht des Nachlasses geltend wird, oder daß dem Richter Zahlungsfristen zu ertheilen erlaubt ist, kann sich der Gerichts = Hintersaß mit seiner Beschwerde an das königliche Land = oder Herrschafts = Gericht wenden, welches auf vorgängige Untersuchung nach den Gesetzen erkennt, und das in der Exekution allenfalls vorgegangene Verbrechen aufhebt.

Dahin gehören auch die Fälle, wenn ein Hintersaß durch die Untergeordneten des Ortsgerichtes an seiner Person mißhandelt, oder an seinen Gütern unerlaubt beschädigt wird.

§. 86. Jene Handlungen der Gerichtsbarkeit, welche nicht streitiger Natur sind, nicht in einer vorläufigen Instruktion zum Behufe einer richterlichen Verfügung, oder nicht in dem nachfolgenden richterlichen Dekrete selbst bestehen, sondern wobei es größtentheils blos auf die gerichtliche Beurkundung ankommt, liegen in dem Wirkungskreise der Ortsgerichte.

§. 87. Darunter sind begriffen: die Errichtung der Urkunden über Verträge, (jene Urkunden mögen im Gesetze selbst, oder in der Privat = Uebereinkunft ihren Grund haben) die Abnahme promissorischer Eide, die gerichtliche Uebernahme oder Errichtung der Testamente, die Verkündung derselben, die gerichtliche Versieglung und Beschreibung der Verlassenschaften, desgleichen die Vertheilung der Erbschaften, wenn über diese kein Streit besteht, und die Ertheilung beglaubigter Urkunden über die im Ressort dieser Amtsbehörden liegenden Gegenstände.

§. 88. Wenn in Folge gerichtlicher Subhastationen und Adjudikationen Verkaufs = Urkunden auszufertigen sind,

Digitized by Google

so giebt das Land- oder Herrschafts-Gericht dem Ortsgerichte von dem ergangenen Erkenntnisse Eröffnung, damit das leztere die Verkaufs-Urkunde errichte, und davon eine beglaubigte Abschrift zu den Judizial-Akten einsende.

§. 89. Den Ortsgerichten steht die Befugniß zu, über Privat-Rechts-Sachen, es mag hierüber ein Streit bereits gerichtlich anhängig gemacht worden seyn, oder nicht, gültige Vereinigungen, oder Vergleiche der Theile mit den nämlichen Wirkungen, welche die Geseze den gerichtlich aufgenommenen Vergleichen überhaupt beilegen, zum Protokoll zu nehmen, und die Vergleichs-Urkunden darüber auszufertigen.

§. 90. Es sind hiebei folgende wesentliche Bedingungen zu beobachten:

a) wenigstens einer der sich vergleichenden Theile muß seinen Wohnsiz in dem Bezirke des Ortsgerichtes haben;

b) beide Theile müssen sich freiwillig und ohne Zwang bei jenem Gerichte zu diesem Zwecke einfinden;

c) es müssen alle in den Gesezen zur Gültigkeit eines Vergleiches vorgeschriebenen Vorbedingungen, Normen und Förmlichkeiten hiebei genau beobachtet werden.

§. 91. Die Ortsgerichte sind verbunden, wenn Vergleiche über bereits gerichtlich anhängige Streitsachen bei ihnen aufgenommen werden, von Amtswegen eine beglaubigte Abschrift des geschlossenen Vergleiches dem Gerichte, bei welchem der Streit anhängig ist, zur Wissenschaft zuzusenden.

§. 92. Den Ortsgerichten steht in ihren Bezirken die Führung der Hypotheken-Bücher zu.

§. 93. Sie besorgen auch das Vormundschafts-Wesen, so weit es die Bestellung der Vormünder und Ku-

Digitized by Google

fahren über Unmündige und Minderjährige, wenn hierüber kein Streit besteht, wie auch die Stellung der Rechnungen betrift.

§. 94. Diese Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit können auf Seite des Ortsgerichts weder über die Person, noch über die Güter des Gutsherrn ausgeübt werden. Im Besondern darf derselbe bei den Gegenständen, worüber das Ortsgericht Vergleiche aufnimmt, keinesweges betheiliget seyn.

§. 95. Das Ortsgericht ist verpflichtet, wenn die bei demselben begonnenen Jurisdiktions-Handlungen eine richterliche Untersuchung und Entscheidung nöthig machen, nicht nur die Theile vor das kompetente Gericht zu weisen, sondern auch die bereits gesammelten Aktenstücke alsobald mit der Anzeige des Streit-Gegenstandes dahin zu übergeben.

III. Bestimmte Funktionen der Orts-Polizei-Verwaltung.

§. 96. Den Ortsgerichten liegen die bestimmten Funktionen der Orts-Polizei-Verwaltung ob.

Im Allgemeinen haben sie darüber zu wachen, daß die königlichen Polizei-Verordnungen genau befolgt werden.

Sie stehen deshalb in der Regel unter der unmittelbaren Oberaufsicht der königlichen Land- und Herrschafts-Gerichte, an welche sie in erforderlichen Fällen die Anzeige machen.

§. 97. Besonders haben sie diese Anzeige in Ansehung der in ihrer Markung verfallenden Polizei-Vergehen und größeren Polizei-Uebertretungen zu beobachten, und wenn es die Gesetze verordnen, gegen die Angeschuldigten mit dem Arreste oder anderen Sicherheits-Maßregeln und hierauf nach der §. 78. gegebenen Vorschrift zu verfahren.

§. 98. Uebertretungen der Polizei-Verbote, welche die in dem polizeilichen Wirkungskreis der Ortsgerichte einschlagenden Gegenstände betreffen, werden von diesen leztern bestraft, wenn die gesetzlichen Strafen in dem Polizei-Arreste, in Geldstrafen, und in der Konfiskation der Mittel zu polizeilichen Uebertretungen bestehen, unter den nachfolgenden Beschränkungen:

§. 99. Wenn eine Geldstrafe von mehr als 5 fl., oder ein Polizei-Arrest von mehr als acht Tagen verhängt wird, so muß das Ortsgericht vor der Bekanntmachung die Bestätigung des Land- oder Herrschafts-Gerichts erholen.

Die Berufung an das General-Kreis-Kommissariat bleibt in den dazu geeigneten Fällen vorbehalten.

§. 100. Ueber die Handlungen, welche entweder als Polizei-Vergehen, oder als Polizei-Uebertretungen zu bestrafen sind, wird das künftige allgemeine Straf-Gesetzbuch die nähern Bestimmungen enthalten.

Bis dahin ist nach den bestehenden besondern Strafgesetzen zu verfahren.

Für den Fall, daß einige derselben keine deutlichen und bestimmten Vorschriften darüber ertheilen, ist in der Folge bei den einzelnen Zweigen der Lokal-Polizei-Verwaltung näher angegeben worden, welche Polizei-Uebertretungen einsweil und provisorisch bis zur allgemeinen Gesetzgebung, der Strafgewalt der Ortsgerichte unterliegen.

§. 101. In jedem Falle bleibt die Bestrafung jener Polizei-Uebertretungen den Land- und Herrschafts-Gerichten vorbehalten, wobei die Thatsache der Uebertretung gegen die Ablaugnung des Beschuldigten erst durch vorläufige Beweisesführung hergestellt werden muß.

§. 102. An die Land- und Herrschaftsgerichte gehen alle streitigen Polizei-Gegenstände über, wenn kein Ver-

Digitized by Google

gleich desfalls nach den §. 89. u. f. enthaltenen Bestimmungen zu Stande kommt.

Die nämliche Beschaffenheit hat es mit der Privat-Genugthuung, wenn darüber vom Richter erkannt werden soll.

§. 103. Die Gegenstände der Distrikts-Polizei gehören zum ausschließenden Ressort der königlichen Land- und Herrschafts-Gerichte.

§. 104. Die Ortsgerichte sind in der Regel die vollziehenden Organe der Land- und Herrschaft-Gerichte, wenn diese gegen die Gerichts-Eingesessenen jener Lokal-Behörden polizeiliche Verfügungen anordnen, oder Erkenntnisse erlassen.

§. 105. Die Anstalten zur vorläufigen Verhinderung der Polizei-Vergehen und der Polizei-Uebertretungen, dann die spezielle Polizei-Aufsicht über die aus den Straforten Entlassenen liegen durchgehends in dem Wirkungskreise der Ortsgerichte.

Zur Geltendmachung polizeilicher Anordnungen, zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung gegen Ruhestörer oder Widerspenstige sind sie befugt, sich der Uebertreter zu bemächtigen, und sie zu Verhaft zu bringen.

§. 106. Die Ortsbeamten sind verbunden, in Polizeisachen Anzeigen an den Gutsherrn zu machen, und, besonders, wenn derselbe am Sitze des Gerichts anwesend ist, seine Aufträge darüber zu erholen, im Falle nicht der Gegenstand dem landgerichtlichen Ressort vorbehalten ist.

§. 107. Wenn die Gutsherren Hintersassen auf neue Ansiedlungen aufnehmen, haben die Ortsgerichte durch das Land- oder Herrschaftsgericht die Genehmigung des General-Kreis-Kommissariats zu erholen.

§. 108. Auf dem nämlichen Wege werden die Entschließungen über die Auswanderungs- und Vermögens-Exportations-Gegenstände nachgesucht.

Digitized by Google

Die vorschriftmäßige Ertheilung der Reisepässe an die Hintersassen der Ortsgerichte kommt den Land- und Herrschaftsgerichten zu.

§. 109. Den Ortsgerichten steht das Polizei-Strafrecht unter der §. 100. erwähnten Voraussetzung, wegen der unterlassenen Anmeldung fremder Personen zu, welche von den Einwohnern aufgenomen worden. An die Landgerichte sind auf Betreten zur Bestrafung zu überliefern:

1) Fremde, deren Reisepässe unregelmäßig befunden worden.

2) Die gemeinen und gefährlichen Landstreicher.

§. 110. In Ansehung des öffentlichen Unterrichtes nehmen die Ortsgerichte an der Lokal-Schul-Inspektion Antheil, und handhaben die Polizei.

Sie verhalten sich nach der darüber bestehenden allgemeinen Instruktion von 1808 und stehen in der Unterordnung unter dem königlichen Land- oder Herrschaftsgerichte und unter der Distrikts-Schul-Inspektion.

§. 111. Dazu kommt die Lokalaufsicht gegen die Verbreitung verbotener Schriften und dieser Art sinnlicher Darstellungen; dann gegen den unberechtigten Handel mit Büchern, Kupferstichen und Bildern nach der Verordnung über die Freiheit der Presse.

§. 112. Die Ortsgerichte bestrafen die Ueberschreitungen der Gesetze des Unterrichtes; dagegen ist den Land- und Herrschaftsgerichten bei eintretenden Fällen die Anzeige zur geeigneten Verfügung zu machen:

a. bei den §. 111. bemerkten Uebertretungen, und

b. in Ansehung der aufgefundenen Winkelpressen.

§. 113. Uebrigens vollziehen die Ortsgerichte die Aufträge des Gutsherrn, hinsichtlich der demselben nach dem Edikte über die gutsherrlichen Rechte zustehenden persönlichen Befugnisse in Beziehung auf die Unterrichts-Polizei.

Digitized by Google

§. 114. Die Handhabung der Ortspolizei in Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit ist eine wesentliche Pflicht der Ortsgerichte.

In ihrem Wirkungskreise liegen die Lokalanstalten gegen Unglücksfälle. Ihnen gebührt die Aufsicht auf die Belustigungen des Volkes.

§. 115. Allgemeine Sicherheits-Anstalten werden ihnen durch die Land- oder Herrschaftsgerichte bekannt gemacht, und es liegt ihnen ob, die Anweisungen derselben in Vollzug zu bringen.

§. 116. Die Polizei-Straf-Gewalt der erwähnten Lokal-Polizei-Aemter erstreckt sich provisorisch

a) über muthwillige Ruhestörungen:
b) über den Bettel:
c) über thätliche Beleidigungen und geringe Raufhändel, wobei keine Verwundungen unterlaufen:
d) über die Veranlassungen zu Unglücksfällen und Gefahren an Leib, Leben und Eigenthum:
e) über die Uebertretungen gegen die öffentliche Sittlichkeit.

§. 117. Ueber die Bewilligungen der Volksbelustigungen haben die Ortsgerichte die Entschliessungen des Gutsherrn nach Maßgabe des §. 106. zu erholen, besonders wenn diese am Sitze des Gerichtes anwesend sind.

§. 118. Die schon §. 36. bemerkten Ausflüsse der Gemeinde- und Feld-Polizei treten bei den Ortsgerichten als Orts-Polizei-Behörden ebenfalls in Ausübung. Die Gutsherren können die eben auch daselbst bemerkte Einsicht hievon nehmen.

Nur ist die Armenpflege davon ausgenommen, welche nach der Verordnung vom 22. Februar 1808 der Leitung der Land- und Herrschaftsgericht als Distrikts-Polizei-Stellen vorbehalten bleibt.

Digitized by Google

Anmerk. Die jüngste Verordnung über das Armenwesen kommt in dem II. Bande der Verfassung des Königreichs Baiern bei dem Edikte über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinde vor.

Uebrigens haben die Ortsgerichte sich hinsichtlich der Kommunal-Verwaltung an diejenigen Vorschriften zu halten, welche wegen der unmittelbaren Landgerichts-Gemeinden ertheilt sind.

§. 119. Diesen Ortsbehörden liegt ob, die Uebertretungen:

a) der Gesinde-
b) der Gemeinde-
c) der Bauordnung,
d) der Flur-Ordnungen, dann
e) der Ordnung in Ansehung des Zuchtviehes zu bestrafen.

§. 120. Die Aufsicht auf das Zunftwesen, und die Entscheidung der Zunft-Streitigkeiten vorbehältlich des Rekurses an das General-Kreis-Kommissariat steht der Distrikts-Polizeibehörde, nämlich den Land- und Herrschaftsgerichten zu.

§. 121. Bei der Annahme der Handwerker, bei Verleihung, oder bei der Wiederbesetzung der nicht radizirten Gewerbs-Gerechtigkeiten, bei der Annahme neuer Handelsleute, und bei der Ertheilung der Fabrik- und Manufaktur-Konzessionen haben die Ortsgerichte die Gesuche bloß zu instruiren, und den Land- und Herrschaftsgerichten die weitern gesetzmäßigen Verfügungen zu überlassen.

In Ansehung des Tabakshandels sind die bestehenden besondern Normen zu beobachten.

§. 122. Alle §. 40. bemerkten Polizei-Funktionen, so wie alle örtlichen Beschauanstalten hinsichtlich der Feilschaften, der Lebensmittel und der Gewerbe liegen auch

Digitized by Google

in der Amts = Sphäre der Ortsgerichte als Orts = Polizei-Aemter.

§. 123. Diese Behörden bestrafen

a) die Vollziehung der Marktgesetze:

b) die Uebertretungen der Verordnungen wegen des richtigen Gebrauches von Elle, Maß und Gewicht:

c) die Ueberschreitung der festgesetzten Taxen, der Lebensmittel und des Arbeitslohnes, wozu die Normen von den Land = und Herrschaftsgerichten mitgetheilt werden:

d) die Uebertretungen gegen die bestimmte Güte der Feilschaften und der Arbeiten;

e) die ordnungswidrige Vertheuerung der Lebensmittel:

f) die vernachläßigte Bewirthung oder Uebervortheilung der Fremden:

g) die Uebertretung der Postverordnungen in Fällen, wo eine augenblickliche Abhilfe erfordert wird.

§. 124. Die Ortspolizei hat für den guten Zustand der Brücken und Wege zu wachen, welche die Verbindung einzelner Gemeinden unter sich unterhalten. Die untere Polizeiaufsicht auf die öffentlichen Flüsse, Brücken, Strassen und Vizinal = Wege steht den Land = und Herrschafts-Gerichten, als Distrikts = Polizeiämtern, zu; doch haben die Ortsgerichte hiebei nach den Anordnungen obiger Distriktsgerichte zu verfahren.

§. 125. Die Uebertretungen der Verordnungen in Gegenständen des öffentlichen Strassen = Brücken = und Wasserbaues sind in der Regel von den Land = und Herrschaftsgerichten zu bestrafen, und es sind die Ortsgerichte nur zur Anzeige der in ihrer Gemarkung vorgefallenen Verletzungen des Gesetzes verbunden. Jedoch haben sie gegen übertretende Reisende und Fuhrleute bei dringenden Fällen im Namen der Land = oder Herrschaftsgerichte zu verfahren.

Digitized by Google

Die Mängel der Erhaltung der Gemeindewege und und Brücken haben die Ortsgerichte selbst zu rügen und abzustellen.

§. 126. Die Entscheidung der Kulturs-Streitigkeiten ist zwar den königlichen Land- und Herrschafts-Gerichten vorbehalten; jedoch können die Ortsgerichte Vergleiche im Sinne der Kulturs-Verordnungen mit Beobachtung der vorgehenden Verordnungen §. 89 u. f. vermitteln.

Diese Leztern haben auch alle diejenigen Polizei-Uebertretungen zu bestrafen, wodurch die Sicherheit der Kultur des Bodens verlezt wird.

§. 127. Die Handhabung der Forst- und Jagdpolizei ist nach den königlichen Forst- und Jagdordnungen zu beobachten, und gehört in den Waldungen, welche in der Gemarkung der Ortsgerichte gelegen sind, jedoch mit Ausnahme der allenfalls daselbst befindlichen Domanial-Waldungen, zum Ressort dieser Ortsgerichte mit der Straf-Gerichtsbarkeit über alle in dem Gerichtsbezirke begangenen Frevel, ohne Rücksicht auf das Domizil des Uebertreters.

Die Uebertretungen der Gutsherren selbst gegen die Forst- und Jagdordnung, werden von den Distrikts-Gerichten gemeinschaftlich mit den königlichen Forstämtern gerüget.

Die Oberaufsicht, welche der königlichen General-Forst-Administration zusteht, bleibt derselben vorbehalten.

§. 128. In Rücksicht auf allgemeine Anstalten der Sanitäts-Polizei sind die Ortsgerichte den königlichen Land- und Herrschaftsgerichten untergeordnet; sie haben alle von denselben empfangene Anordnungen pünktlich zu erfüllen.

§. 129. Als Ortspolizei-Behörde haben sie die Pflicht der Aufmerksamkeit auf die Gesundheit der Nahrungsmittel und auf die öffentliche Reinlichkeit.

Digitized by Google

Sie sind zu allen örtlichen Anstalten verbunden, welche auf die Erhaltung der Gesundheit sich beziehen, und die Verbreitung ansteckender Krankheiten und Seuchen abhalten.

Sie stehen jedoch hiebei unter der Leitung des königlichen Land- oder Herrschafts-Gerichtes, an welches sie von den Spuren ansteckender Krankheiten sogleich schleunige Anzeige zu machen haben.

§. 130. Ueberhaupt haben die Ortsgerichte in den Gegenständen der Medizinal-Polizei sich unmittelbar an das königliche Land- oder Herrschafts-Gericht zu wenden, von welchem die Erinnerungen und Gutachten des betreffenden Gerichts- und Thierarztes nach Beschaffenheit der Sache veranlaßt werden.

Dringende Fälle machen hievon eine Ausnahme. Jedoch ist das Land- oder Herrschafts-Gericht von der Kommunikation mit dem medizinischen Personal jedesmal in Kenntniß zu setzen.

§. 131. Die Uebertretungen gegen die Gesundheits-Polizei werden in der Regel von den königlichen Land- und Herrschafts-Gerichten bestraft.

Nur die Vernachläßigung der Sanitäts-Vorschriften in Beziehung auf die Lebensmittel, und in Hinsicht auf die öffentliche Reinlichkeit unterliegen der Strafgewalt der Ortsgerichte.

IV. Von der Verwaltung in Kirchen- und Stiftungssachen.

§. 132. Die Ortsgerichte können weder gutsherrliche Konsistorial-Rechte ausüben, noch mit einer Konsistorial-Gerichtsbarkeit bekleidet seyn. Das gutsherrliche Patronats-Recht kann nur aus Auftrag des Gutsherrn durch diese Ortsgerichte mit Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt werden.

Digitized by Google

§. 133. Das Recht der Besiegelung und Beschreibung der geistlichen Verlassenschaften, so wie der Verhandlung derselben, in soferne über diese kein Streit entsteht, kommt den gutsherrlichen Gerichten in dem arrondirten Umfange zu.

Das Installations-Recht liegt künftig nur in dem Wirkungskreise der Land- und Herrschafts-Gerichte.

§. 134. Dem Ortsgerichte bleibt die Verwaltung des Patrimonial-Stiftungs-Vermögens, des Kultus, der Erziehung und der Wohlthätigkeit, jedoch unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des General-Kreis-Kommissariats als Patrimonial-Stiftungs-Kuratel durchgehends nach den §. 54. u. f. vorkommenden Bestimmungen.

§. 135. Dazu kommt die niedere Kirchen-Polizei mit der zum Zwecke derselben erforderlichen Aufsicht.

Die Ortspolizei-Aemter haben die Störungen des Gottesdienstes, und die Uebertretungen der diessfalls bestehenden Anordnungen zu rügen.

V. Von der Verwaltung in Finanzsachen.

§. 136. Die Ortsgerichte haben die Stempel-Ordnung genau zu beobachten, und den Betrag des Stempels von den errichteten Urkunden auf die vorschriftmäßige Weise alle Viertel-Jahre an das Kreis-Siegelamt einzuliefern.

§. 137. Die bei diesen niedern Gerichten anfallenden Taxen und Sporteln sind dem Gutsherrn zu verrechnen, mit Ausnahme jener Strafen, welche nicht von den Land- oder Herrschafts-Gerichten bloß bestätiget, sondern von diesen in eigenem Namen auferlegt, und von den Ortsgerichten nur in der Eigenschaft exekutiver Behörden beigetrieben werden.

§. 138. Die Gutsherren können ihren Gerichten auch die Erhebung anderer Gutsrenten, oder die Oekonomie-Verwaltung übertragen, jedoch unbeschadet der Justiz- und

Digitized by Google

Polizeipflege; auf welchen Fall die Landgerichte den General-Kreis-Komissariaten die Anzeige zur Abstellung der inkompatiblen Geschäfts-Verbindung zu machen haben.

§. 139. Uebrigens sind diese Gerichte verbunden, die Eröffnungen zu befolgen, welche von den königlichen Rentämtern in den Geschäften der Finanz-Verwaltung an dieselben erlassen werden.

VI. Von Militärsachen.

§. 140. In Gegenständen der Militär-Konskription und des Marsch-Kommissariats haben die Ortsgerichte sich nach den Aufträgen der Land- und Herrschafts-Gerichte zu verhalten.

Die schon §. 63. bemerkte Aufsicht auf die Beurlaubten, und die Wachsamkeit gegen widerspenstige Konskribirte und Deserteurs wird in der nämlichen Unterordnung ausgeübt.

Sie realisirt sich in eintretenden Fällen durch die Anzeige bei den Land- und Herrschafts-Gerichten, und durch die nöthige vorläufige Arretirung.

§. 141. Eben so ist in allen auf die National-Garde, auf den Polizei-Kordon, und seiner Zeit auf die Gensdarmerie sich beziehenden Fällen die erforderliche Verfügung von der Lokal-Behörde bei dem Land- oder Herrschafts-Gerichte als der Distrikts-Behörde zu veranlassen.

Nur dringende Fälle können die Lokal-Behörde berechtigen, sich an den zunächst befindlichen Kommandirenden selbst zu wenden.

Digitized by Google

Allgemeine Verordnung.

(Die besondern Umlagen für die Gemeinde-Bedürfnisse betreffend, vom 6. Februar 1812.)

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen über die Gemeinde-Umlagen.

Art. 1.

Die Gemeinde-Umlagen begreifen alle diejenigen Abgaben und Leistungen in sich, welche, neben den allgemeinen Staats-Auflagen, auf die Gemeinden, und auf die einzelnen Glieder derselben ausgeschlagen werden, in der Absicht, die besondern Bedürfnisse der Gemeinden zu decken.

Art. 2.

Alle Gemeinde-Umlagen sind auf solche Zwecke und Erfordernisse beschränkt, welche aus den Verhältnissen einer Gemeinde, als solcher hervorgehen, und umfassen daher nur Leistungen, welche sich auf den Besitz eines gemeinschaftlichen Rechts, auf gemeinschaftliche Vortheile oder Lasten aus dem Gemeinde-Verbande beziehen.

Solche Bürden hingegen, welche, als Folgen des Gemeinde-Verbandes nicht betrachtet werden können, sondern sich auf den Staat und die Staats-Verwaltung im Allgemeinen beziehen, sollen den Gemeinden nicht aufgeladen, sondern auf das Staats-Vermögen, oder auf die, für gewisse öffentliche Zwecke bestehenden besondern Hilfsmittel, übernommen werden.

Art. 3.

Die Umlagen für die Bedürfnisse der Gemeinden haben nur, als bloße Nachhilfe und in so weit Statt, als jene Bedürfnisse, weder durch den Ertrag des ständigen Gemeinde-Vermögens, mit Einschluß der den Gemeinden bewilligten oder noch zu bewilligenden direkten oder indi-

Digitized by Google

rekten Gefälle, noch durch den Ertrag der gewissen Zwecken gewidmeten Stiftungen, noch durch die Zuschüsse aus dem Staats-Vermögen, noch durch freiwillige Zusammenwirkung der Gemeinde-Glieder selbst gedeckt werden können.

Art. 4.

Besondere Sammlungen für Gemeinde-Bedürfnisse, oder zum Besten solcher Personen, welche den Gemeinden, in irgend einer Art Dienste leisten, sollen, sofern sie nach den bestehenden Verordnungen noch zuläßig sind, nur mit obrigkeitlicher Bewilligung und Aufsicht veranstaltet werden.

Art. 5.

Die Ehehaft-Reichnisse für bestimmte Gemeinde-Zwecke, haben neben den Gemeinde-Umlagen noch fortzubestehen, sollen aber allenthalben, wo sie üblich sind, nach ihrem Zwecke, Maßstabe und beiläufigen Betrage beschrieben, und mit den Gemeinde-Umlagen in Verbindung gesetzt werden.

Art. 6.

Deßgleichen bleiben die privatrechtlichen Leistungen, welche auf den Grund eines Vertrags, oder eines sonstigen rechtlichen Verhältnisses von einzelnen, zu einem oder anderen Gemeinde-Zwecke gemacht werden müssen, neben den Gemeinde-Umlagen, in voller Wirkung.

Titel II.

Von den einzelnen Gattungen und Arten der Umlagen.

Art. 7.

Die Gattungen und Arten der Umlagen bestimmen sich zuvörderst nach der Natur derjenigen besondern Bedürfnisse, zu deren Bestreitung sie bestimmt sind, und theilen sich

a) in ordentliche und ausserordentliche, je nachdem jene Bedürfnisse gewöhnlich und bleibend, oder aussergewöhnlich und vorübergehend sind;
b) in örtliche und Bezirks-Umlagen, je nachdem der Ausschlag sich auf einzelne Gemeinden beschränkt, oder auf mehrere Gemeinden zugleich ausdehnt;
c) in Geld- und Natural-Umlagen, je nach der besondern Art der Leistung.

Art. 8.

Zu den ordentlichen Umlagen sind geeignet:
1) der Bau und die Unterhaltung der nothwendigen Gemeinde-Gebäude;
2) die Unterhaltung der nothwendigen Thor- Thurm- Nacht- und Feldwächter; die Armenpflege; die Anschaffung und Unterhaltung der für jede einzelne Gemeinde nothwendigen Feuerlösch- und Feuerschutzgeräthe; die Anlegung und Unterhaltung der Ortswege, Feldwege und Steige; die Einrichtung und Unterhaltung der nächtlichen Strassen-Beleuchtung in den Städten und Märkten, und die in Gemeinde-Angelegenheiten erforderlichen Botendienste, vorbehaltlich übrigens der, rücksichtlich der Armenpflege und der Strassen-Beleuchtung in den grössern Städten bestehenden besondern Anstalten;
3) der Bau und die Unterhaltung der Kirchen, der Pfarr- und Meßnerhäuser; die Anschaffung und Unterhaltung der zum Gottesdienste erforderlichen Geräthe, in soferne die oben Art. 3. und 6. aufgeführten Mittel, und insbesondere die in dem Konkurrenz-Mandat vom 4. Oktober 1770 enthaltenen Vorschriften, auch bei einer zweckmässigen Repartition dennoch zur Erfüllung dieser Zwecke unzureichend seyn sollten;

Auszug aus der Verordnung vom 4. Oktober 1770.

Es soll ein Unterschied zwischen Kirchen- und Sekular- oder Laienzehenten gemacht werden, und die Konkurrenz der Kirchenzehenten soll sich zur Konkurrenz der Laienzehenten verhalten, wie fünf zu drei, so daß, wenn z. E. die Kirchenzehenten 500 fl. betragen, so konkurriren die Laienzehenten von gleicher Erträgniß nur mit 300 fl. folglich wird pro basi et norma generali gesetzet, daß regulariter zum Bau der unvermöglichen Gotteshäuser und Pfarrhöfen, die Kirchenzehenten in 30 und die Laienzehenten in 50 Jahren einen Jahrgang des Zehents beitragen müssen. Damit solchemnach in dieser Proportion vollkommene Gleichheit gehalten, und man gleich wissen möge, wie viel ein jeder Zehenter nach den Ertrag seines Zehents zu konkurriren habe; so muß auf die Zeit gesehen werden, wenn er das letzte Mal zu einem Neubau, oder einer Hauptreparation, die einem Neubau gleichet, (denn außer diesen sollen die Decimatores niemals zur Konkurrenz angehalten werden) konkurrirt hat.

Man multiplizirt nämlich eine ganze Jahrszehent-Erträgniß (zu Geld in mittlern Schrannenpreis angeschlagen) mit der Anzahl von Jahren, die seit der letzten Konkurrenz complett verflossen sind, das Produkt dividirt man bei Kirchenzehenten mit dreißig, und bei Laienzehenten mit fünfzig, so zeigen die Quotienten wieviel ein jeder Zehenttheil beitragen müsse.

Wenn die Zeit der letzten Konkurrenz nicht ausfindig gemacht werden kann, so wird sie von hundert Jahren supponirt, und keine längere Zeit darf angenommen werden, wenn man auch gewiß wußte, daß sie sich viel oder wenig über 100 Jahren erstreckte.

Digitized by Google

Erstes Exempel. Die Jahreserträgnisse eines Säkularzehents wären 67 fl. und des Kirchenzehents 87 fl., beide Zehente hätten seit 47 Jahren zu einem Kirchen- oder Pfarrhofbau im Pfarrsprengel nicht mehr konkurrirt, so multipliziret man 1) 67 fl. mit 47 Jahren, thut 3149 fl.; diese mit 50 dividirt geben 62 fl. 58 kr. 3 pf., so viel hat der Laienzehent zu konkurriren. 2) Nun multiplizirt man 87 fl. Kirchenzehent mit 47 Jahren, thut 4089 fl.; diese mit 30 dividirt geben 136 fl. 18 kr., so viel hat der Kirchenzehent beizutragen. Beide Zehente konkurriren also mit einem Quanto 199 fl. 16 kr. 3 pf., die sämmtlichen Baukösten mögen sich so hoch belaufen, als sie immer wollen.

Zweites Exempel: Gesetzt aber, es zeigte sich nirgends wo, wenn sie jemal konkurrirt haben, oder man fände, daß es vor mehr als 100 Jahren zurückgeschehen sey, so multiplizirt man 67 fl. mit 100 Jahren, dividirt das Product 6700 mit 50, giebt 134 fl., so viel concurrirt der Laienzehent. Ferner multiplizirt man 87 fl. mit 100 Jahren, und dividirt das Product 8700 mit 30 giebt 290 fl., so viel konkurrirt der Kirchenzehent, beide also zusammen ein Quantum von 424 fl.

Weil die Decimatores nur auf den Fall der Noth konkurriren müssen, so cessiret die Konkurrenz von sich selbst schon, wenn der Bau aus eines Gotteshauses eigenen Mitteln bestritten werden kann; wenn er aber nur zum Theil aus solchen eigenen Mitteln gewendet werden kann, so konkurriren die Dezimatores nur pro rato zu den abschießenden Quanto, so weit es in obiger Proportion zureicht, und nicht weiter. Wenn demnach um denen in zuverlässigen Ueberschlag gebrachten sämmtlichen Baukosten, die eigene Baarschaft, die einbringlichen Umstände, und

Digitized by Google

allenfalls der Zuschuß von Gutthätern abgezogen worden, und wenn das überbleibende mehr ausmachet, als die nach der obigen zweiten Regel kalkulirte Konkurrenz der Decimatoren, so wird das noch abgängige aus der Konkurrenzkasse supplirt. Betrifft es aber weniger, so konkurriren auch die Decimatores pro rato weniger, als ihre vorgedachter Maßen kalkulirte Konkurrenz auswirkt.

Erstes Exempel: Es wäre ein Gotteshaus Neubau zu wenden von 2800 fl., das Gotteshaus hätte eigene Baarschaft 1350 fl., an einbringlichen Ausständen 325 fl., und verschiedene Gutthäter wollten zum Bau 523 fl. herschenken, so thut dieses zusammen 2198 fl., folglich giengen noch ab 602 fl., gesetzt die Erträgniß sämmtlicher Zehenten im Pfarrdistrikte machten, ein Jahr ins andere gerechnet, 750 fl., darunter wären 300 fl. Säkular, und die übrigen 450 fl. Kirchenzehenten. Gesetzt weiter die Decimatores hätten erst vor 20 Jahren zu einer Hauptreparation konkurriret, so würde für diesesmal die Konkurrenzschuldigkeit nach obiger Methode berechnet, und zwar der Laienzehenten 120 fl. und der Kirchenzehenten 300 fl., zusammen 420 fl. abwerfen; also gingen noch ab 182 fl., welche aus der Konkurrenzkasse gezogen werden.

Zweites Exempel: Wenn man aber mit Beibehaltung alles übrigen setzte, die Decimatores hätten 100 Jahre nichts beigetragen, so würde die Konkurrenzschuldigkeit der Laienzehenten 600 fl. und der Kirchenzehenten 1500 fl. abwerfen, zusammen 2100 fl., weil aber nur 602 fl. erfordert werden; so setzt man: folgende Proportion 2100 fl. geben 602 fl. wie viel geben 600 fl. facit 172 fl., so viel konkurriren die Laienzehenden. Weiters 2100 fl. geben 602 fl., wie viel geben 1500 fl. facit 480fl.

Digitized by Google

viel konkurriren die Kirchenzehenten: und diese beide Summen machen geradezu obige 602 aus.

Wenn demnach die letzte wirkliche Konkurrenz weniger betroffen hat, als die damals kalkulirte Schuldigkeit, so wird das abschießende Quantum zur neuen Schuldigkeit geschlagen.

Wird das letzte Exempel bei der dritten Regel wieder angenommen, und gesetzt, die Decimatores hätten zu einen Kirchenhau im Jahre 1702 nur 600 fl. konkurrirt, weil etwan damals zufälliger Weise viel baares Geld bei der Kirche vorräthig gewesen, oder mehrere Gutthäter sich hervorgethan, wenn dieses nicht gewesen wäre, so hätten damals die Laienzehenten anstatt 122 fl. ganze 600 fl. und die Kirchenzehenten anstatt 430 fl. eine Summe von 1500 fl. entrichten müssen, also haben jene um 428 fl. und diese um 1070 fl. weniger konkurrirt, als sie stricte nach der Rechnung hätten thun sollen.

Gesetzt nun, es sey bey eben diesem Gotteshaus, welches Anno 1769 abgebrennet, abermal ein Neubau vorzunehmen, der den Ueberschlägen nach über alle eigene Barrschaft, einbringliche Ausstände und Beiträge der Gutthäter noch 3450 fl. erforderte.

Hier ist von der letzten Konkurrenz angerechnet, ein Zeitverlauf von 67 Jahren; diese mit der Laicalzehenterträgniß à 300 fl. multiplizirt, und das Produkt mit 50 dividirt, geben 402 fl. zur neuen Konkurrenz für die Laicalzehenten. Und eben diese 67 Jahre mit 450 Kirchenzehent multiplizirt, und das Produkt durch 90 dividirt, geben das neue Kon- Konkurrenz-Quantum für die Kirchenzehenten mit 1005 fl., wenn man nun beiderseits dazuschlägt, was sie das letztemal nämlich Anno 1702 weniger, als die kalkulirte Schuldigkeit beigetragen haben, nämlich zu jenen 428 fl. und zu diesen 1070 fl. hiezu-

Digitized by Google

thut, so ist das dermalige Konkurrenz = Quantum für die Laienzehenten 833 fl. und für die Kirchenzehenten 2075 fl., folglich die ganze Dezimal = Konkurrenzschuldigkeit 2908, und die an den 3450 fl. nach abgehenden 542 fl. werden aus der General-Konkurrenzkasse genommen.

Hieraus fließt von selbst, wie unumgänglich nothwendig es sey, daß in einem solchen Konkurrenz-Falle, alle Umstände in die Kirchenrechnungen fleißig eingetragen, und in denen über Baukonkurrenzsachen zu erstatten kommenden Berichten, getreulich angezeigt werden; es wird daher auch verordnet, daß in allen Kirchenrechnungen eine beständige Rubrikeinnahme an Baukonkurrenz der Decimatoren dieses Gotteshauses, vorgetragen, und neben in margine annotirt werde, in welchem Jahrgange, und quo Folio der Rechnung die letzte Konkurrenz geschehen sey, um sich hier infalls jedesmal geschwinden Raths erholen zu können.

Uebrigens sollen alle Zehenten, die geistlichen Personen; Stiftern und Klöstern gehören, in Rücksicht auf diesen modum concurrendi (mit Vorbehalt dessen, was dieserthalben sonst in Rechten versehen ist) für Kirchenzehenten geachtet werden, es wäre dann, daß die Besitzer liquide und in continenti darthun können, welchermaßen dieselben titulo oneroso in geistliche Hände gerathen; welchenfalls solche Zehenten in der Konkurrenz den Weltlichen gleichgehalten werden.

Hiernächst soll auch die Konkurrenz der Decimatoren nicht auf einmal, sondern in drei aufeinander folgenden Landesfristen entrichtet werden.

Und gleichermaßen muß die Congrua oder Competenz den Invidualbesitzern der Zehenten, sie seyen weltliche oder geistliche, vorbehalten bleiben, bei

Digitized by Google

ganzen Corporibus und Colegiis aber, soll sie niemals Statt haben.

Endlich sollen zu einem gerichtischen Gotteshaus- oder Pfarrhofbau auch jene Zehenten konkurriren, welche zwar in Hofmärktischen, jedoch noch inner selbigen Pfarrdistrikt entlegen sind, denn, da die Concurrentia Decimatorum für ein solches Onus anzusehen ist, welches der geistlichen Verpflegung wegen, von allen Parochianis, sie mögen hofmärkisch oder gerichtisch seyn, zu prästiren kömmt; so können sich die hofmärkischen Zehenten, so ferne sie nur noch in den gerichtlichen Pfarrsprengel entlegen sind, dieser Bürde um so weniger entschlagen, als hingegen auch die im gerichtischen entlegenen Zehenten, wenn sie in dem Districte einer hofmärkischen Pfarr situirt sind, zu selbigen Pfarrhof oder Kirchenbau, nach obiger Maaß zu konkurriren verbunden seyn sollen.

4) der Bau und die Unterhaltung der Schulhäuser, die Unterhaltung der Lehrer, Schulgehilfen, und Präparanden in den Schullehrer-Seminarien; das Schulgeld für arme Kinder, sofern dasselbe nicht aus den Lokal-Armenfonds bestritten werden kann; die Anschaffung und Unterhaltung der Geräthe und sonstigen Erfordernisse zum Schulunterrichte, soferne hiefür nicht bereits durch öffentliche Fonds oder örtliche Stiftungen gesorgt ist, und Meßnerhäuser nicht zugleich auch als Schulhäuser verwendet werden können;

5) der Unterhalt der unbemittelten Hebammen-Schülerinnen; die Kosten der Lokal-Impfung; die Errichtung und Unterhaltung der Begräbnißorte und Leichenhäuser;

6) der Bau und Unterhaltung der Vicinal-Strassen, mit Ausschluß aller Haupt- Handels- und Kommu-

Digitized by Google

nikations-Strassen, welche auf dem inneren und äussern Verkehr unmittelbar Einfluß haben. In wie ferne zu den Haupt- und Kommerzial-Strassen eine Konkurrenz der Unterthanen statt finden solle, ist zum Theile schon durch die Verordnung vom 8. Februar 1809 bestimmt; zum Theile wird solches durch weiters folgende genauere Vorschriften bestimmt werden.

Anmerk. Die neueste Bestimmung hierüber ist nachstehende vom 6. April 1818.

I.

Alle Natural-Konkurrenzen, welche Unsere Unterthanen bisher nach der Verordnung vom 8. Februar 1809 (Regierungsblatt S. 289) zu den Landstraßen unentgeldlich zu leisten hatten, sollen künftig durch gedungene Taglöhner und Lohnfuhren, oder nach Umständen durch Verpachtungen an den Wenigstnehmenden hergestellt, und die Kosten derselben durch eine Umlage im einschlägigen Kreise mittels eines Beyschlages der zu entrichtenden Rustikal- und Häuser-Steuer gedeckt werden.

II.

Die Erhebung einer solchen Umlage bleibt auf jene Fälle beschränkt, wo bisher die unentgeldlichen Natural-Konkurrenzen geleistet werden mußten, nämlich:

a) wenn völlig neue Landstraßen erhoben, oder doch einzelne Straßenstrecken ganz neu angelegt, oder endlich Auffahrts-Dämme zu neuen Brücken erbaut werden;

b) wenn eine bereits bestehende Landstraße durch das Kriegs-Fuhrwesen, oder durch außerordentliche Naturereignisse, ohngeachtet der sorgfältigen Unter-

haltung, dergestalt zu Grunde gerichtet worden, daß ihre Wiederherstellung in fahrbaren Stand nur mit einem ungewöhnlichen Aufwande zu erzielen ist.

Damit aber diesem zweiten Falle niemals eine zu große Ausdehnung gegeben werden möge, so bestimmen Wir hiemit, daß allzeit dasjenige, was die gewöhnliche Unterhaltung einer solchen Straße nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre kostet, zum Voraus abgezogen, und nur der Ueberrest durch die Kreis-Umlage gedeckt werden soll.

III.

Da Wir lediglich die Absicht haben, die besondern Konkurrenzen, welche Unsere Unterthanen bisher unentgeldlich zum Straßenbau zu leisten hatten, gerechter zu vertheilen, und deren Leistung zu erleichtern, keineswegs aber das Maaß derselben zu vermehren, so verordnen Wir ferner:

a) die Arbeiten, deren Geldanschlag durch die Kreis-Umlagen gedeckt werden soll, bleiben, wie bisher bei den Natural-Konkurrenzen auf diejenigen beschränkt, welche durch gewöhnliche Taglöhner und Lohnfuhren verrichtet werden können. Alle übrigen Straßenarbeiten, welche eine erlernte Handwerksfertigkeit voraussetzen, sollen nach wie vor aus Unserer Staats-Kassa, ohne einen besondern Beitrag der Unterthanen bestritten werden.

b) Der Geldanschlag dieser Arbeiten richtet sich zwar nach dem jeweiligen Fuhr- und Taglohne; jedoch soll auch jedes Uebermaaß sorgfältig vermieden, und bei der Berechnung der nöthigen Hand- und Fuhrlöhne von der Ansicht ausgegangen werden, daß die Arbeiten durch tüchtiges Personal und unter gehöriger Aufsicht geleistet werden müssen.

c) Wenn es besondere Umstände nöthig oder räthlich machen sollten, in irgend einem Kreise in einem Jahre so viele neue Straßenbauten vorzunehmen, oder so viele durch Kriegsfuhren oder außerordentliche Natur-Ereignisse gänzlich zu Grunde gerichtete Landstraßen wieder herzustellen, daß die Kreis-Umlage für ein Jahr zu drückend werden würde; so wollen Wir dieselbe auf mehrere Jahre vertheilen, und die später vorfallenden Jahresfristen einstweilen aus Unserem Aerar vorschießen lassen.

d) Wenn eine Strassenarbeit, deren Kosten durch die ausgeschriebene Kreis-Umlage hätte gedeckt werden sollen, in dem Jahre, für welches diese Umlage erhoben worden, nicht ausgeführt werden kann, sondern auf ein anderes Jahr verschoben wird, oder ganz unterbleibt; so soll der für jene Arbeit erhobene Steuer-Beischlag den Unterthanen des einschlägigen Kreises für das nächstfolgende Jahr zu Gute geschrieben werden.

IV.

Ohne Unsere spezielle Allerhöchste Genehmigung können künftig die für den Straßenbau bestimmten Steuer-Beischläge eben so wenig, als bisher die Straßenbau-Konkurrenzen gefordert werden.

Unsere Kreis-Regierungen haben demnach mit der jährlichen Vorlage des Straßenbau-Etats auch das wohlmotivirte und in der gemeinschaftlichen Sitzung der beiden Regierungs-Kammern geschöpfte Gutachten zu verbinden, ob und welche Kosten nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung durch eine Kreis-Umlage zu decken seyen?

Es ist nämlich jedesmal genau nachzuweisen, ob und welche Straßen oder Straßenstrecken, und in welcher Länge neu anzulegen seyen?

Digitized by Google

haltung, dergestalt zu Grunde gerichtet worden, daß ihre Wiederherstellung in fahrbaren Stand nur mit einem ungewöhnlichen Aufwande zu erzielen ist.

Damit aber diesem zweiten Falle niemals eine zu große Ausdehnung gegeben werden möge, so bestimmen Wir hiemit, daß allzeit dasjenige, was die gewöhnliche Unterhaltung einer solchen Straße nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre kostet; zum Voraus abgezogen, und nur der Ueberrest durch die Kreis-Umlage gedeckt werden soll.

III.

Da Wir lediglich die Absicht haben, die besondern Konkurrenzen, welche Unsere Unterthanen bisher unentgeldlich zum Straßenbau zu leisten hatten, gerechter zu vertheilen, und deren Leistung zu erleichtern, keineswegs aber das Maaß derselben zu vermehren, so verordnen Wir ferner:

a) die Arbeiten, deren Geldanschlag durch die Kreis-Umlagen gedeckt werden soll, bleiben, wie bisher bei den Natural-Konkurrenzen auf diejenigen beschränkt, welche durch gewöhnliche Taglöhner und Lohnfuhren verrichtet werden können. Alle übrigen Straßenarbeiten, welche eine erlernte Handwerksfertigkeit voraussetzen, sollen nach wie vor aus Unserer Staats-Kassa, ohne einen besondern Beitrag der Unterthanen bestritten werden.

b) Der Geldanschlag dieser Arbeiten richtet sich zwar nach dem jeweiligen Fuhr- und Taglohne; jedoch soll auch jedes Uebermaaß sorgfältig vermieden, und bei der Berechnung der nöthigen Hand- und Fuhrlöhne von der Ansicht ausgegangen werden, daß die Arbeiten durch tüchtiges Personal und unter gehöriger Aufsicht geleistet werden müssen.

Digitized by Google

c) Wenn es besondere Umstände nöthig oder räthlich machen sollten, in irgend einem Kreise in einem Jahre so viele neue Straßenbauten vorzunehmen, oder so viele durch Kriegsfuhren oder außerordentliche Natur-Ereignisse gänzlich zu Grunde gerichtete Landstraßen wieder herzustellen, daß die Kreis-Umlage für ein Jahr zu drückend werden würde, so wollen Wir dieselbe auf mehrere Jahre vertheilen, und die später verfallenden Jahresfristen einstweilen aus Unserem Aerar vorschießen lassen.

d) Wenn eine Strassenarbeit, deren Kosten durch die ausgeschriebene Kreis-Umlage hätte gedeckt werden sollen, in dem Jahre, für welches diese Umlage erhoben worden, nicht ausgeführt werden kann, sondern auf ein anderes Jahr verschoben wird, oder ganz unterbleibt; so soll der für jene Arbeit erhobene Steuer-Beischlag den Unterthanen des einschlägigen Kreises für das nächstfolgende Jahr zu Gute geschrieben werden.

IV.

Ohne Unsere spezielle Allerhöchste Genehmigung können künftig die für den Straßenbau bestimmten Steuer-Beischläge eben so wenig, als bisher die Straßenbau-Konkurrenzen gefordert werden.

Unsere Kreis-Regierungen haben demnach mit der jährlichen Vorlage des Straßenbau-Etats auch das wohlmotivirte und in der gemeinschaftlichen Sitzung der beiden Regierungs-Kammern geschöpfte Gutachten zu verbinden, ob und welche Kosten nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung durch eine Kreis-Umlage zu decken seyen?

Es ist nämlich jedesmal genau nachzuweisen, ob und welche Straßen oder Straßenstrecken, und in welcher Länge neu anzulegen seyen?

Ob und welche Straßen durch die obenbemerkten Ereignisse so zu Grunde gerichtet seyen, daß ihre Wiederherstellung einer außerordentlichen Hülfe bedarf?

Welche Auslagen für Handlöhner und Fuhrwerk zur Umlage geeignet seyen?

Ob diese Umlage in einem oder mehreren Jahren erhoben werden soll?

Und welcher Beischlag endlich von der für ein Jahr vorgeschlagenen Umlage auf jeden Gulden der zu entrichtenden Rustikal- und Häuser-Steuer treffe?

V.

Nach erfolgter Prüfung und Genehmigung der Kreisbau-Etats werden Wir jährlich durch Unser Allgemeines Intelligenzblatt bekannt machen lassen, welche Straßen oder Straßenstrecken in jedem Kreise neu angelegt oder wieder hergestellt, welche Kosten durch eine Kreis-Umlage gedeckt, und welche Beyschläge der Rustical- und Häuser-Steuer hiefür erhoben werden sollen.

Dieser von Uns genehmigte Steuer-Beyschlag ist sodann in jedem Kreise auf die jährlich ausgeschriebenen Steuerziele zu vertheilen, und mit diesen durch Unsere Finanz-Rentämter zu erheben.

VI.

Die in gegenwärtiger Verordnung ausgesprochene Aufhebung der Natural-Concurrenzen beziehet sich nur auf solche Hand- und Spann-Dienste, welche Unsere Unterthanen bisher unentgeldlich und zu jenen Landstraßen zu leisten hatten, welche aus allgemeinen Staats-Mitteln unterhalten werden.

Es bleiben also noch ferner vorbehalten:

Digitized by Google

a) die in Unserer Verordnung vom 8. Februar 1809 *) gegen verhältnißmäßige Bezahlung festgesetzte

*) Auszug aus der Verordnung vom 8. Februar 1809.

Zur Erleichterung Unserer Unterthanen finden wir zweckmässig, das Strassenbau-Material durch Konkurrenz beifahren zu lassen; verordnen aber zugleich, daß hiefür jedesmal nach der nachstehenden Vorschrift die verhältnißmässige Zahlung den Konkurrenten geleistet werde.

Ueberdies soll, damit der Konkurrent nicht willkührlich und zur Unzeit beschwert werde, die Beifuhr des Strassenbau-Materials weder in der Aerndte, noch zur Saatzeit verlangt werden können, und das Maximum derselben für jedes Paar Zugpferde nur drei Tage im Jahre, und für jedes Paar Zugochsen nur zwei Tage im Jahre betragen.

III. Da bei dem Strassenbaue in der Nähe Unserer Residenz München ganz besondere Verhältnisse eintreten, die eine völlig gleiche Behandlung desselben mit dem übrigen Strassenbaue nicht zulassen, und sich überdies zwölf Chausseen bei München vereinigen, welche sämmtlich mit hinreichendem Material versehen werden müssen; so bleiben diese Chausseen bis zur ersten Stunden-Säule bei gedachter Unserer Residenz-Stadt von der taxmässigen Konkurrenz ausgeschlossen, und das Material dazu wird bis zu der bemerkten Entfernung von den wenigst Fordernden gegen Zahlung beigefahren werden.

IV. Die zur guten Unterhaltung der Chausseen erforderliche Zahl von Material-Haufen wird jedesmal dem General-Kommissär von dem Strassenbau-Direktor oder Ober-Inspektor des Kreises, dem Landrichter aber von dem Bau-Inspektor angezeigt, und demnächst unter die Gemeinden der Landgerichte der-

Concurrenz zur gewöhnlichen Beyfuhr des Materials auf die Landstraße, überall, wie Wir hievon ferner Gebrauch zu machen für gut finden;

---

gestalt vertheilt, daß die eine Hälfte des Materials bis zum 1. April, und die andere bis zum 25. Oktober eines jeden Jahres beigefahren ist.

V. Derjenige Landrichter, welcher die Beifuhr nicht binnen dieser festgesetzten Zeitpunkte erfüllen läßt, hat den Mehrbetrag zu bezahlen, welcher aus der alsdann anzuordnenden Beifuhr des Materials durch freiwillige Entrepreneurs entstehet, zu welcher die Baubeamten nach Ablauf des bestimmten Zeitpunktes hiemit ein für allemal bemächtiget werden.

VI. Da die festgesetzte Taxe so bemessen ist, daß sie einen ganzen verhältnißmässigen Verdienst abwirft, so stehet es jedem Einzelnen, oder jeder Gemeinde frei, die Fuhren statt anderer, von der von der Strasse weiter entlegenen Individuen oder Gemeinden, mit welchen sie darüber einig geworden sind, zu leisten.

VII. Damit diese taxmässige Konkurrenz gehörig kontrollirt, und allem Unterschleife dabei vorgebeugt werde, so hat der Ingenieur und Wegmeister dem Bau-Inspektor und Gerichtsdiener des Landgerichtes und dem Landrichter ein Verzeichniß derjenigen Material-Haufen, welche jeder Einzelne gefahren hat, zu übergeben.

Das Verzeichniß des Ingenieurs oder Wegmeisters wird von dem Bau-Inspektor kontrasignirt, bei welcher Kontrasignirung auch das zahlende Rentamt angegeben werden muß. Das Verzeichniß des Gerichts-Dieners wird von dem Landrichter kontrasignirt.

Sämmtliche Scheine sammelt der Landrichter, bezieht von dem Rentamte die Zahlungen, und theilt dieselben, gegen Quittung, an die Gemeinden aus.

Digitized by Google

b) die Konkurrenzen der Gemeinden zu jenen Straßenstrecken, die durch Ortschaften ziehen; jedoch mit den in Unserer Verordnung vom 16. August 1805 §. I. und II. ausgesprochenen Beschränkungen*);

VIII. Die Zahlung der taxmässigen Konkurrenz ist von den Rentämtern ohne Aufschub zu leisten, und die Landrichter haben jeden Monat, in welchem leztere Statt findet, die Scheine den Rentämtern zu übergeben, und das Geld dafür zu beziehen; auch können einzelne Konkurrenten, gegen ihren bei dem Inspektor und Landrichter erhobenen und quittirten Schein, die Zahlung selbst, wenn es ihrer Konvenienz gemäß ist, bei den Rentämtern erholen. Wir erwarten, daß jeder Rentbeamte diesen Konkurrenten alle unnützen Reisen ersparen, und sie nach Möglichkeit jedesmal zu befriedigen suchen werde.

IX. Derjenige Ingenieur, welcher mehr Material-Haufen, als angefahren sind, oder zu kleine, oder in schlechtem Material bestehende Haufen als normalmässig bescheint, wird, nach vorhergegangener Untersuchung, seines Dienstes entsetzt, und hat auf keine weitere Anstellung, oder auf Pensions- und Alimentations-Beitrag aus den Staats-Kassen Anspruch zu machen.

X. Der Landrichter hat für seine Bemühungen und Aufsicht, statt der Reise-Kosten und Diäten, für jeden Haufen zu 18 Kubik-Schuhe, nach vorläufiger Revision von Seite des Straßenbau-Direktors, ½ Kreuzer und der Gerichtsdiener ¼ Kreuzer aus der einschlägigen Rentamts-Kasse zu beziehen.

*) Auszug aus der Verordnung vom 16. August 1805.

I.

In allen Städten, Märkten und Ortschaften, auf welchen die Verbindlichkeit der Unterhaltung des Orts-

Digitized by Google

c) die Concurrenzen der Gemeinden und Bezirke zu den Vicinal-Straßen, und Communications-Wegen, welche nicht aus allgemeinen Staats-Mitteln herzustellen und zu unterhalten sind.

d) Endlich behalten Wir Uns vor, daß in Fällen, wo es zur Ausführung dringender Straßenbau-Arbeiten durchaus nicht möglich seyn sollte, die erforderliche Anzahl freiwilliger Taglöhner oder Lohnfuhren zu erhalten, dieser Mangel zwar durch ein Aufgebot in der benachbarten Gegend ersetzt, jedoch den Aufgebotenen jedesmal der ortsübliche Tag- und Fuhrlohn vergütet werde.

VII.

Im Rheinkreise, wo schon dermal keine unentgeldliche Natural-Concurrenz zum Straßenbau bestehet, wollen Wir durch gegenwärtige Verordnung nichts

---

pflasters, oder der durchziehenden Chausseen ruhet, soll bis zum 1. Dezember dieses Jahres das Pflaster oder der Bruchstein- und Kiesweg dauerhaft hergestellt, und sodann für die Zukunft stets im guten Zustand unterhalten werden. Die Strassenbau-Beamte haben hiebei mit ihrem Rathe an die Hand zu gehen, damit die Herstellung nicht allein dauerhaft, sondern auch mit der erforderlichen Bequemlichkeit für das Zugvieh und Fuhrwerk geschehe.

II.

In denjenigen Ortschaften, worin die durchziehende Strasse auf öffentliche Kosten mit Kieß oder Bruchsteinen unterhalten werden muß, haben die Einwohner sowohl die Strassen, als die Seitengräben von dem Schlamme zu reinigen, ehe die Bedeckung mit dem Materiale von Seite des Strassenbau-Personals vorgenommen wird.

Digitized by Google

geändert wissen. Was aber jene Theile des Unter-Mainkreises betrifft, wo bisher statt der vormaligen Strassenbau-Frohnden jährlich eine bestimmte Anzahl von Steuer-Simplen erhoben worden ist, so soll es künftig wie in den übrigen Kreisen gehalten, aber von den fixirten Strassenbau-Simplen so viel erlassen werden, als nach einem mehrjährigen Durchschnitte beiläufig jene Arbeiten gekostet haben, die von nun an durch jährliche Steuer-Beischläge gedeckt werden sollen.

Art. 9.

Unter die außerordentlichen Umlagen reihen sich:

1) die Gemeinde-Schulden, mit Rücksicht auf die jedesmal besonders entworfenen und genehmigten Schuldentilgungs-Plane;
2) die Kriegs-Lasten.

Art. 10.

Alle Arten von Umlagen sind in der Regel bloß örtlich, und fallen jeder einzelnen Gemeinde, nach dem Maße ihrer Bedürfnisse, ausschliessend zur Last; so ferne nicht durch einen gemeinschaftlichen Genuß oder durch sonstige gemeinschaftliche Verhältnisse die gleichzeitige Beitrags-Verbindlichkeit mehrerer Gemeinden in Vereinigung von selbst begründet wird.

Art. 11.

Folgende Bedürfnisse werden durch Bezirks-Umlagen gedeckt, woran nach Umständen mehrere Gemeinden zusammen Theil nehmen müssen; nämlich

1) die Einrichtung und Unterhaltung der Armen-Anstalten, so weit die örtliche Natural-Verpflegung und die Lokal-Armenstiftungen nicht zureichen:
2) die Anschaffung und Unterhaltung großer und kostbarer Feuer-Löschmaschinen, welche nicht jede einzelne Gemeinde besitzen kann, deren Vervielfälti-

Digitized by Google

gung aber, besonders auf dem platten Lande, als nothwendig erkannt wird;

3) die Herstellung und Unterhaltung der Vicinal-Strassen; die Bauten und Arbeiten an den Brücken- und Flüssen, so weit diese Gegenstände das Interesse mehrerer Gemeinden zugleich umfassen.

Art. 12.

Die Umlagen in Geld finden nur in so weit statt, als der jedesmal vorliegende Zweck nicht durch gemeinsame Arbeit erreicht werden kann, oder das erforderliche Maß von Arbeit zu drückend wird.

Art. 13.

Die Natural-Umlagen bestehen, nebst der allenfalls nothwendigen Abgabe von Naturalien, in Frohnen.

Art. 14.

Alle Arten von Umlagen, welche in den Artikeln 8, 9, 11. nicht ausdrücklich benannt sind, werden unzuläßig erklärt, in so ferne die Kreis-Deputationen sie nicht selbst als zuläßig vorschlagen.

Titel III.

Von den zur Umlage verpflichteten Personen, Gemeinden und Bezirken.

Art. 15.

Die Verbindlichkeit, den gemeinschaftlichen Bedarf einer Gemeinde oder eines Bezirks aufzubringen, ruht auf der ganzen und ungetrennten Gesammtheit der mit Häusern, Grundstücken und Gewerben ansäßigen Personen, und jede derselben, welche die Haus- Grund- und Gewerbsteuer entrichtet, ist auch verbunden, an allen Gemeinde- und Bezirks-Umlagen Theil zu nehmen.

Digitized by Google

Art. 16.

Personen, welche, ohne steuerbare Besitzungen zu haben, bloß von Kapitalien leben, sind zur Armenpflege und zu den Einquartirungs-Lasten in denjenigen Gemeinden und Bezirken beitragspflichtig, wo sie ihren Wohnsitz haben.

Desgleichen Personen, welche im öffentlichen Dienste des Staates stehen, Pfarrer und Schullehrer mit eingeschlossen.

Art. 17.

Alle zur Umlage überhaupt verpflichteten Personen, welche Gespann besitzen, sind zu Spann-Diensten, die übrigen aber, und zwar ohne Ausnahme derjenigen, welche bloß vom Taglohne, der Handarbeit und der Armenkasse leben, zu Hand- und Boten-Diensten verbunden; unbeschadet jedoch derjenigen persönlichen Befreiungen, welche durch andere Gesetze und Verordnungen bewilliget sind.

Art. 18.

Wenn zur Bestreitung eines Bedürfnisses die Abgabe gewisser Naturalien erfordert wird, so ist jeder, welcher zum Beitrage für ein solches Bedürfniß überhaupt verpflichtet ist, auch zur Theilnahme an der gedachten Abgabe verbunden.

Art. 19.

Das ständige Gemeinde-Vermögen, als den Gemeinde-Bedürfnissen selbst unmittelbar gewidmet, kann zu den Gemeinde-Umlagen nicht mehr besonders beigezogen werden.

Art. 20.

Die Stiftungen für den Gottesdienst, den Unterricht und die Wohlthätigkeit hingegen, unterliegen der Verbindlichkeit des Beitrags zu den Gemeinde- und Bezirks-Umlagen.

Digitized by Google

Art. 21.

Auf gleiche Weise trägt auch das königliche Aerar rücksichtlich seiner, der Steuer unterworfenen Besitzungen zu den Gemeinde- und Bezirks-Umlagen eben so, wie jeder andere Haus- und Grund-Besitzer bei.

Art. 22.

Niemand ist verbunden, zu den Umlagen für die Kirchen- und Schulen einer Religions-Partei, zu welcher er nicht selbst gehört, beizutragen: so ferne nicht ein gemeinschaftlicher Genuß vorwaltet, oder hierüber besondere Verträge und Rechtsverhältnisse schon bestehen.

Art. 23.

Die Verpflichtung, zu den Bezirks-Umlagen beizusteuern, erstreckt sich in der Regel nicht über di Grenzen des Gerichts-Sprengels; jede mit einer Polizeidirektion, oder einem Polizei-Kommissariate besetzte Stadt, jedes Landgericht, und jedes Herrschaftsgericht bildet einen eigenen selbstständigen und geschlossenen Bezirk, rücksichtlich derjenigen Arten von Umlagen, welche in dem Artikel 11. benannt sind.

Art. 24.

Für die Wasser-Brücken- und Strassenbau-Arbeiten, welche den Gemeinden obliegen, werden di Umlage-Bezirke in jedem einzelnen Falle nach den Herkommen oder sonstigen rechtlichen Verhältnissen, ode nach dem Umfange des aus jenen Arbeiten für jede einzelne Gemeinde hervorgehenden Interesse, besonders bestimmt; jedoch soll kein solcher Bezirk den Umkreis von drei Stunden überschreiten.

Titel IV.

Von dem Maßstabe der Umlagen.

Art. 25.

Der allgemeine Maßstab, nach welchem die Bedürfnisse einer Gemeinde oder eines Bezirks ausgeschlagen

Digitized by Google

werden, richtet sich bei allen Geldumlagen ohne Unterschied, nach der Haus- Grund- Gewerbsteuer, und jeder Beitragspflichtige hat in dem Verhältnisse, in welchem er zu einer oder zu allen diesen Steuern angelegt ist, zu dem jährlichen ordentlichen Betrage derselben, noch einen Zuschuß für die Gemeinde- und Bezirks-Bedürfnisse zu leisten.

Bei denjenigen beitragspflichtigen Personen, welche ein besteuertes Grundstück oder Gewerbe nicht besitzen, sondern bloß von Kapitalien leben; desgleichen bei Personen, welche in öffentlichen Diensten des Staates stehen, Pfarrer und Schullehrer mit eingeschlossen, wird rücksichtlich ihrer schuldigen Beiträge, die Familien-Schutzsteuer als Maßstab angenommen.

Art. 26.

Den Maßstab zu den Handfrohnen und Botendiensten giebt die Zahl aller Beitragspflichtigen in der Gemeinde und dem Bezirke; den Maßstab zu den Spanndiensten giebt die Zahl des Gespanns, wofür die Zugviehsteuer entrichtet wird.

Art. 27.

Bei den Bezirksumlagen für den Wasser-, Brücken-, und Strassenbau, und bei der Bestimmung des diesfallsigen Verhältnisses zwischen den verschienen beitragspflichtigen Gemeinden soll insbesondere auch auf die größere oder geringere Entfernung von dem Punkte der Arbeiten, und auf den größern oder geringern Vortheil derselben für die eine oder die andere Gemeinde, Rücksicht genommen werden.

Titel V.

Von dem höchsten Betrage der Umlagen.

Art. 28.

Der höchste Betrag der jährlichen Geldumlagen, auf die mit Häusern, Grundstücken und Gewerben ansäßigen

Gemeinde- und Bezirksglieder (worin die Natural-Abgaben nach einem billigen Mittelpreise eingerechnet werden) darf, soweit derselbe zu den ordentlichen Bedürfnissen der Gemeinde und Bezirke bestimmt ist, nirgends und zu keiner Zeit den 6ten Theil der jährlichen ordentlichen Haus- Grund- und Gewerbsteuer übersteigen: vorbehaltlich der rücksichtlich der Armenpflege und der Strassenbeleuchtung in den grösseren Städten bestehenden besondern Anstalten.

Art. 29.

Personen, welche an den Umlagen nur nach dem Maßstabe der Familien-Schuzsteuern Antheil zu nehmen haben, dürfen zu den ordentlichen Bedürfnissen, zu welchen sie beitragspflichtig sind, höher nicht als mit dem doppelten Betrage der Familien-Schuzsteuer angelegt werden.

Art. 30.

In den auf diese Weise bestimmten höchsten Betrag der Umlagen müssen auch die Abgaben an Naturalien nach einem billigen Mittelpreise, und die Frohnen nach einem billigen den Lokalverhältnissen angemessenen Geldanschlage eingerechnet werden.

Jedem Beitragspflichtigen steht es frei, seinen Antheil an Naturalien entweder in Natur oder im Gelde abzutragen. Eine gleiche freie Wahl haben die Beitragspflichtigen auch rücksichtlich der auf sie treffenden Spann- Hand- und Botendienste; jedoch vorbehaltlich der Natural-Konkurrenz für den ausserordentlichen Fall, wo sich zeigen würde, daß ohne dieselbe der Zweck aus Mangel an Lohnarbeiten nicht erreicht werden könnte. Die Naturaldienst-Konkurrenz darf übrigens niemals zur Saat- und Aerndte-Zeit gefordert werden.

Digitized by Google

Titel VI.

Von der jährlichen vorläufigen Berechnung der Umlagen.

Art. 31.

Das Bedürfniß und der Betrag der Umlagen soll jährlich, nach einer vorläufigen wahrscheinlichen Berechnung ausgemittelt und hergestellt werden. Diese Ausmittelung und Herstellung geschieht jedesmal in Verbindung mit den durch das organische Edikt über das Gemeindewesen §. 124. angeordneten Gemeinde-Etats. In denselben werden alle Kommunal- und Bezirks-Bedürfnisse ohne Unterschied aufgenommen; die Summen, welche hier erforderlich sind, ausgeworfen; diese Summen jenen, welche als Einnahmen aus den Renten des ständigen Gemeinde-Vermögens, aus den Lokalstiftungen, aus dem Ertrage der bewilligten, oder noch zu bewilligenden, und in Vorschlag zu bringenden indirekten Gefälle u. s. w. zur Disposition stehen, gegenüber gestellt, und nach Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben, die subsidiarischen nothwendigen Jahres-Umlagen entziffert. Ueber die Repartition derselben auf die einzelnen Arten, und Gattungen der Bedürfnisse haben die Polizei-Direktionen, und Kommissariate, die Landgerichte, und Herrschafts-Gerichte ihr Gutachten zu erstatten, eine den ganzen Polizei- und Gerichts-Sprengel umfassende Uebersicht nach dem unter Ziffer I. anliegenden Muster zu verfassen, und solche mit allen Gemeinde-Etats jedesmal bis zum 15. Juli an das vorgesetzte General-Kreis- oder Lokal-Kommissariat zu übersenden.

Die Uebersicht soll in sechs, von einander ganz gesonderte Abtheilungen zerfallen, und hiebei diejenige Ordnung beobachtet werden, nach welcher im Art. 8. die verschiedenen Hauptzwecke der Umlagen gereihet sind.

Digitized by Google

Die erste Artheilung umfaßt daher die Umlagen für die Gemeinde-Verwaltung;

die zweite Abtheilung begreift die Umlagen für die polizeilichen Zwecke;

in der dritten erscheinen die Bedürfnisse der Kirchen und des Gottesdienstes;

die vierte Abtheilung handelt von den Umlagen für das Schulwesen;

die fünfte Abtheilung ist den Bedürfnissen des Medizinalwesens, und endlich

die sechste Abtheilung dem Wasser-, Brücken- und Straßenbau gewidmet.

Art. 33.

Den General-Kreis- und Stadt-Kommissariaten liegt ob, die einkommenden Etats-Berechnungen und Uebersichten der Unterbehörden, mittels kollegialer Berathung zu prüfen, zu berichtigen, nach Umständen zu ergänzen, oder zu mäßigen, und hiernach mit Rücksicht auf die im vorstehenden Artikel bezeichneten Abtheilungen, die Hauptübersichten für den ganzen Kreis nach den unter Ziffer II. vorgeschriebenen Formularien jedesmal bis zum 15. August zu entwerfen, und darin die Summen, welche sich in den einzelnen Polizei- und Gerichts-Sprengeln unter den verschiedenen Rubriken der Umlagen ergeben, zusammen zu stellen.

Art. 34.

Ueber den Bedarf aller örtlichen Umlagen sollen vor allem die Munizipal- und Gemeinde-Räthe, so wie die Gemeinde-Verwaltungen; in Bezug auf die Umlagen für solche Zwecke, für welche etwa besondere gestiftete Fonds schon bestehen, sollen die Stiftungs-Verwaltungen; in Bezug auf die Bedürfnisse des Schulwesens sollen die Schul-Inspektoren; in Bezug auf die Bedürfnisse der Kirchen und des Gottesdienstes sollen die katholischen Pfarrer und

Digitized by Google

die protestantischen Dekane; in Bezug auf die Bedürfnisse des Medizinalwesens die Stadt- und Landgerichts-Ärzte; endlich in Bezug auf den Wasser-, Brücken- und Straßenbau die Baubeamten mit ihren Gutachten und Erinnerungen vernommen und die schriftlichen Aeusserungen derselben den Berechnungen der Polizei- und Gerichts-Behörden beigelegt werden.

Art. 35.

Nebstdem sollen sich die unteren Polizei- und Gerichts-Behörden mit den nebengeordneten Rentämtern, die General-Kreis- und Stadt-Kommissariate aber mit den Finanz-Direktionen, unter Mittheilung der Berechnungen und Uebersichten in Benehmen setzen, damit dieselben vorzüglich über das Verhältniß oder Mißverhältniß der berechneten Summen zu dem Betrage der jährlichen ordentlichen Steuern mit Rücksicht auf die im Titel V. hierüber enthaltenen Bestimmungen, so wie über die allenfallsigen Beiträge zu einem oder dem andern Gemeinde-Zwecke aus dem unmittelbaren Staats-Vermögen selbst, ihre pflichtmäßige Aeußerung abgeben.

Art. 36.

Die von den General-Kreis- und Stadt-Kommissariaten vollendeten Berechnungen und Uebersichten werden mit allen Belegen in Gemäßheit des Titels III. §. 4. der Reichs-Konstitution, den Kreisdeputationen, sobald solche zusammenberufen sind, vorgelegt, und sodann mit den Beschlüssen und Anträgen derselben jedesmal bis zum 1. Oktober an das geheime Ministerium des Innern eingesendet.

Art. 37.

Bei der Berechnung der Umlagen ist übrigens fortwährend der Hauptgrundsatz im Auge zu behalten, daß zwar keines der wesentlichen Gemeinde- und Bezirks-Bedürfnisse vernachläßigt, jedoch jedes derselben mit der

größten Strenge und Genauigkeit erwogen: jede dafür anzusetzende Summe in den Gemeinde-Etats gehörig nachgewiesen, belegt und mit aller Sparsamkeit gemäßiget; der Unterthan so viel nur möglich geschont, allenthalben, wo Natural-Leistungen und Dienste anwendbar und den Unterthanen selbst erwünschter sind, von einer unmittelbaren Geld-Beisteuer Umgang genommen; das weniger dringende Bedürfniß zur Zeit verschoben, und auf mehrere Jahres-Fristen vertheilt: allen Zwecken eine gleiche verhältnißmäßige Vorsorge gewidmet, und keiner auf Kosten des andern begünstiget; und endlich jedes Gefälle, welches für den einen oder andern Zweck bereits gegeben und flüssig ist, so wie jeder Zuschuß, welchen das Gemeinde-Vermögen gewähren kann, abgezogen, und bloß der hiernach noch verbleibende Rest, als zur Umlage geeignet angenommen werde.

Art. 38.

Der von der allerhöchsten Stelle genehmigte Betrag der jährlichen Umlagen wird den General-Kreis-Kommissariaten und Finanzdirektionen zur gemeinschaftlichen Vertheilung auf die einzelnen Bezirke und Gemeinden und zur geeigneten Anweisung der Unterbehörden bekannt gemacht und zugleich durch das allgemeine Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Titel VII.

Von der Erhebung und Verwendung der Umlagen.

Art. 39.

Die Erhebung aller Geldumlagen geschieht durch die Rentämter in den ordentlichen Steuerterminen, mittels des verordneten verhältnißmäßigen Beischlages, und zwar rücksichtlich der Bezirks-Umlagen mittels Beischlags zu den Steuern sämmtlicher Beitragspflich-

Digitized by Google

tigen in dem Bezirke, rücksichtlich der örtlichen Umlagen hingegen mittels Beischlags zu den Steuern der beitragspflichtigen Glieder jeder einzelnen Gemeinde.

Art. 40.

Zur Erleichterung des Geschäftes werden die Rentämter ermächtiget, die Gemeindevorsteher und Gemeinde-Verwalter, in den Städten sowohl als auf dem Lande zur Mitwirkung aufzurufen, denselben den Betrag der zu erhebenden Umlagen, und den Vertheilungs-Maßstab bekannt zu machen, und die Erhebung in den einzelnen Gemeinden mittels amtlicher Ausfertigung zu übertragen.

Art. 41.

Die erhobenen Umlagen, so ferne sie bloß örtlichen Zwecken gewidmet sind, werden, nachdem hierüber den Rentämtern die erforderlichen Quittungen ausgestellt sind, in den Gemeinde-Kassen hinterlegt, von den Gemeindeverwaltern vorschriftmäßig verwendet, und die geschehene Verwendung durch die geeigneten Belege nachgewiesen.

Art. 42.

Diejenigen Umlagen, welche für Bezirks-Bedürfnisse bestimmt sind, werden, nachdem auch hierüber die Rentämter quittirt sind, in eine bei den Land- und Herrschafts-Gerichten zu bildende eigene Umlage-Kasse geleitet, welche unter der Mit-Sperre der am höchsten belegten zwei Gemeinde-Glieder am Sitze eines jeden Gerichtes zu stehen hat.

Diese Gemeinde-Glieder sind berechtigt, von jeder Verwendung der hinterlegten Gelder Kenntniß zu nehmen.

Art. 43.

Die Natural-Abgaben für Bezirke und Gemeinde-Bedürfnisse werden die ersten unmittelbar von jedem Land- und Herrschaftsgerichte, die letzten von jeder Gemeindeverwaltung erhoben und verwendet.

Digitized by Google

Art. 44.

Eben so werden die nothwendigen Bezirksfrohnen unmittelbar von dem Land- und Herrschaftsgerichte, und die Gemeindefrohnen unmittelbar von der Gemeindeverwaltung unter Anordnung und Aufsicht des Land- und Herrschaftsgerichtes, und der etwa beizuziehenden kunstverständigen Inspektoren, unter Frohnpflichtigen vertheilt und geleitet.

Art. 45.

Jede eigenmächtige Ausschreibung und Erhebung von Umlagen, welche nicht von der allerhöchsten Stelle genehmigt, und öffentlich bekannt gemacht worden ist, zieht nebst dem Rückersatze des Erhobenen an die Unterthanen, eine Geldstrafe von fünfzig Dukaten nach sich.

Art. 46.

Da die vorläufigen jährlichen Berechnungen der Umlagen, ihrer Bestimmung nach, nur eine beiläufige Uebersicht der in jedem bevorstehenden Jahre eintretenden Bedürfnisse gewähren sollen; so wird hiedurch die nähere Untersuchung und Bestätigung der einzelnen angesetzten Posten keineswegs ausgeschlossen, und es darf keine Summe verausgabt werden, welche nicht durch andere höhere Bestimmungen für immer fixirt, oder durch besondere Beschlüsse von der geeigneten Stelle ratifizirt worden sind.

Art. 47.

Keine Umlage darf zu einem andern Zwecke, als zu demjenigen, zu welchem sie ausdrücklich bestimmt ist, verwendet werden. Den Land- und Herrschafts-Gerichten liegt die unmittelbare Aufsicht über die Verwendung dieser örtlichen Umlagen, — den General-Kreis- und Stadt-Kommissariaten die Oberaufsicht über die Verwendung dieser, und die unmittelbare Aufsicht über die Verwendung der Bezirks-Umlagen ob.

Digitized by Google

Titel VIII.

Von der Verrechnung der Umlagen.

Art. 48.

Die Verrechnung der örtlichen Umlagen liegt den Gemeinde-Vorstehern und Gemeinde-Verwaltern ob, und bildet einen besondern Bestandtheil der gesammten Gemeinde-Rechnung. Das Rechnungsjahr fängt jedesmal mit dem 1. Oktober an.

Art. 49.

Ueber die Einnahme und Ausgabe der Bezirks-Umlagen haben die Land- und Herrschaftsgerichte eine eigene Rechnung zu führen.

Art. 50.

Alle Rechnungen über die Gemeinde- und Bezirks-Umlagen unterliegen der Revision der General-Kreis- und Stadt-Kommissariate, und die Rechnungen über die örtlichen Umlagen unterliegen noch besonders der vorläufigen Einsicht, Prüfung und Erinnerung der Land- und Herrschaftsgerichte.

Art. 51.

Jährlich sollen mit dem 1. Oktober darüber

1) was an den für das verflossene Jahr bewilligten Umlagen bereits erhoben;
2) was hievon wirklich verwendet;
3) was noch im Ausstande befangen, und noch zu erheben nothwendig;
4) was sich als Ueberschuß oder Abgang bezeigt, —

summarische Konspekte hergestellt, von den General-Kreis- und Stadt-Kommissariaten, mit Rücksicht auf die einzelnen untergebenen Polizei-Behörden, und mit Rücksicht auf die verschiedenen Zwecke und Rubriken der Umlagen, in eine Haupt-Tabelle gebracht, und bis zum 1. November dieses Jahrs an das Ministerium des Innern eingesendet werden.

Digitized by Google

Ziffer I. Kreis N. Landgericht N.

Vorläufige Berechnung und Uebersicht

der erforderlichen Gemeinde- und Bezirks-Umlagen für das Jahr 18..

Abtheilung I. (II. — VI.)

Bedürfnisse der Gemeinde-Verwaltung: Polizei. — Kirchen. — Schulen ꝛc.

Titel und Zweck der Umlagen.	Beitragspflichtige Bezirke.	Betrag der Umlagen: Geld.		Holz.			Getreide.			Frohnen.			Gesamtbetrag in Geldsanschlag.		Nachweisung.	Gutachten des General-Kreis-Kommissariats.
				Klafter Stämme Stangen.	Geldsanschlag.		Schäffel	Geldsanschlag.		Tage	Geldsanschlag.					
		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		
															Nota. Hier wird auf die Kommunal-Etats und die treffenden Belege derselben verwiesen und die etwa noch weiter erforderliche Aufklärung kurz und bündig dargelegt.	

Ziffer II.

Kreis N.

Haupt-Uebersicht

der erforderlichen Gemeinde- und Bezirks Umlagen für das Jahr 18 . .

Abtheilung I. (II. — VI.)

Bedürfniße der Gemeinde-Verwaltung: Polizei, — Kirchen, — Schulen ꝛc.

Lit. a. Bedürfnisse der Gemeinde-Verwaltung.

Städte, Landgerichte, Herrschafts-Gerichte.	Gemeinde-Gebäude.								
	Geld.		Holz.			Frohnen.			Gesamt-Geldbetrag.	
			Klafter, Stämme, Stangen.	Werth.		Tage.	Werth.			
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.

Lit. b. Bedürfnisse

Städte, Landgerichte, Herrschafts-Gerichte.	Thor-Thurm-Nacht- und Feldwächter.									Armenpflege.									
	Geld.		Holz.			Getreide.			Gesamt Geld-Betrag.		Geld.		Holz.			Getreide.			Gesamt Geld-Betrag.	
			Klfter	Werth.		Schfl.	Werth.						Klfter	Werth		Schfl.	Werth.			
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.

der Polizey. (ad Lit. b.)

Feuerlöschen Feuerschutz-Geräthe.		Orts- und Feldwege, Steige.										Nächtliche Strassen-Beleuchtung.		Botendienste in Gemein-Angelegenheiten			Summa.												
		Geld.		Holz.			Fröhnen			Gesamt Geld-Betrag.							Geld.		Holz.			Getreid.			Frohnen			Gesamt Geld-Betrag.	
				Klftr. Stäme Gr. Fa.	Wrth		Tage	Wrth						Tage	Wrth				Klftr. Stäme Gr. Fa.	Wrth		Schaff	Wrth		Tage	Wrth			
fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.

Lit. c. Bedürfnise der Kirchen.

Städte, Landgerichte, Herrschafts-Gerichte.	Kirchen- Pfarr- und Meßner-Häuser.											Geräthe für die Kirchen.		Summa.	
	Geld.		Holz.			Frohnen.			Gesamt-Geld-Betrag.						
			Klafter, Stämme, Stangen.	Werth.		Tage	Werth.								
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.

Lit. d.

Bedürfnisse der Schulen.

(ad Lit. d.)

Städte, Landgerichte, Herrschafts-Gerichte.	Schul-Gebäude.										Schullehrer und				
	Geld.		Holz.			Frohnen.			Gesamt-Geld-Betrag.		Geld.		Holz.		
			Klaft. Stam. Stang. Wellen.	Werth.		Tage.	Werth.						Klafter.	Werth.	
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.

Schulgehilfen.					Schulgeräthe und Apparate.		Summa.													
Getreid.			Gesamt-Geld-Betrag.				Geld.		Holz.			Getreide.			Frohnen.			Gesammt-Geld-Betrag.	
Schäffel.	Werth.								Klft. Stäme Stängen, Wellen.	Werth.		Schff.	Werth.		Tage.	Werth.			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.

Lit. e. Bedürfnisse des

Städte, Landgerichte, Herrschafts-Gerichte.	Hebammen-Schülerinnen.		Lokal-Impfung.		Begräbniß-Orte.								Geld.	
					Geld.		Frohnen.			Gesamt-Geld-Betrag.			
							Tage.	Werth.					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Medizinal-Wesens. (ad Lit. e.)

Leichenhäuser.								Summa.									
Holz.			Frohnen.			Gesamt-Geld-Betrag.		Geld.		Holz.			Frohnen.			Gesamt-Geld-Betrag.	
Klafter, Stämme, Stangen.	Werth.		Tage.	Werth.						Klafter, Stämme, Stangen.	Werth.		Tage.	Werth.			
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.

Lit. f.

Bedürfnisse für den Wasser- Brücken- und Straßen-Bau. (ad Lit. f.)

Städte, Landgerichte, Herrschaftsgerichte.	Vicinal-Strassen.										Brücken.									
	Geld.		Holz.			Frohnen.			Gesamt-Geld-Betrag.		Geld.		Holz.			Frohnen.			Gesamt-Geld-Betrag.	
			Klft. Stäm. Stangen, Faschinen.	Werth.		Tage.	Werth.						Klafter, Stämme, Stangen.	Werth.		Tage.	Werth			
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.

Städte, Landgerichte, Herrschaftsgerichte.	Flüße.										Summa.									
	Geld.		Holz.			Frohnen.			Gesamt-Geld-Betrag.		Geld.		Holz.			Frohnen.			Gesamt-Geld-Betrag.	
			Klft. Stäm. Staugen, Faschinen.	Werth		Tage.	Werth						Klft. Stäm. Stangen, Faschinen.	Werth.		Tage.	Werth			
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.

Auszug aus dem organischen Edikte vom 24. Juli 1818.

(Die Gerichts-Verfassung betreffend.)

I. Titel.

Allgemeine Eintheilung der Gerichte.

§. 1.

Es sollen in jedem Kreise Unsers Königreichs Untergerichte, als erste Instanzen in Zivil-Rechtssachen, dann als instruirende Behörden in peinlichen Prozessen für die ihnen angewiesenen Bezirke bestehen.

§. 2. Es werden Appellations-Gerichte, in der Regel je für zwei Kreise, als zweite Instanzen in streitigen Zivil-Rechtssachen und als erste entscheidende Stellen in peinlichen Rechtsfällen errichtet.

§. 3. In Unserer Residenzstadt soll ein Oberapellations-Gericht als letzte Instanz in Zivil- und peinlichen Rechtsfällen für Unser ganzes Königreich angeordnet werden.

II. Titel.

Von den Untergerichten.

§. 4. Die Untergerichte, welche in jedem Kreise bestehen, theilen sich in Stadtgerichte, in Landgerichte und in Patrimonial-Gerichte.

§. 5. Die Stadtgerichte bestehen aus einem Stadtrichter und mehreren Stadtgerichts-Beisitzern. Die Zahl der letzteren wird nach dem Verhältnisse der Population bestimmt.

§. 6. Die Untergerichte auf dem Lande bestehen aus einem Richter und zwei bis drei der Rechte kundigen und

Digitized by Google

geprüften Landgerichts-Beisitzern, aus welchen Einer besondere Beweise über theoretische und praktische Kenntnisse in der peinlichen Rechtswissenschaft abgelegt haben muß.

§. 7. Für die Patrimonial-Gerichte, welche Wir als künftig zu bestehende Untergerichte bestätigen werden, wird rücksichtlich ihrer Besetzung sowohl, als ihres künftigen Bestandes eine eigene Verordnung folgen.

§. 8. Die Gerichte erster Instanz der Unserer Souveränität untergebenen mediatisirten Fürsten und Grafen nehmen gleiche Verfassung, wie Unsere Untergerichte an.

§. 9. Wir werden ein Verzeichniß aller in jedem Kreise bestehenden Untergerichte, mit genauer Bemerkung ihres Bezirkes, öffentlich bekannt machen.

§. 10. Die Kompetenz der Untergerichte erstreckt sich auf alle in ihrem Bezirke angebrachten Real- und Personal-Klagen, ohne Rücksicht auf die bisher bestandenen persönlichen Privilegien und Exemtionen.

§. 11. Nur den Unserer Souveränität unterworfenen Fürsten und Grafen, welche in dem wirklichen Besitze der Patrimonial-Güter sich befinden, so wie jenen, welche Wir ihnen gleich zu stellen etwa für gut finden werden, bleibt das, ersteren nach Unserer Deklaration vom 19. März 1807 in allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen eingeräumte privilegirte Forum erster Instanz bei den Appellations-Gerichten.

Die übrigen Glieder dieser Familien sind dem ordentlichen Gerichtsstande unterworfen.

§. 12. In Ansehung der Klagen in Wechsel- und Merkantil-Sachen bleibt es bei der schon bestehenden Verfassung, nach welcher sie in erster Instanz zu den Wechsel-Gerichten gehören.

§. 13. Die Stadtgerichte üben in ihrem Bezirke die Zivil-Gerichtsbarkeit in kollegialischer Form, nach den ihnen bei ihrer Organisation schon ertheilten, oder noch zu ertheilenden Vorschriften aus.

Digitized by Google

Die Instruktion der peinlichen Prozesse über die in den Gefängnissen der Stadtgerichte verwahrten Uebelthäter, und die übrigen in die peinliche Gerichtspflege ihres Bezirkes einschlagenden Geschäfte werden durch den Stadtrichter selbst, oder aus dessen Auftrag von einem, oder mehreren Stadtgerichts-Beisitzern besorgt.

Sie senden die instruirten Akten zur Entscheidung an die Appellations-Gerichte, vollziehen die Urtheile dieser Justiz-Höfe, und haben ihre Aufträge zu befolgen.

Sie wachen über die in ihren Gefängnissen befindlichen Inquisiten, über ihre Verwahrung, Nahrung, Behandlung.

§. 14. Bei den Landgerichten können jene Zivil-Streitigkeiten, wobei nach der Gerichts-Ordnung kein Schriftenwechsel statt findet, von dem Landrichter allein, mit Beiziehung eines Protokollführers, oder nach Auftrag desselben von einem Landgerichts-Beisitzer, mit gleicher Beziehung des Protokollführers vorgenommen und geschlichtet werden.

Diese Befugniß kömmt auch dem Landrichter, oder den Landgerichts-Beisitzern in jenen Handlungen zu, welche bloß die Instruktion der übrigen Zivil-Prozesse betreffen, z. B. Zeugen-Verhöre, Produktionen, Kommissionen ꝛc.

Dekrete und Bescheide hierin, welche nicht definitiv sind, erläßt der Landrichter allein; bei denjenigen aber, die eine definitive Kraft haben, treten die Gerichts-Mitglieder zusammen, und entscheiden nach der Stimmen-Mehrheit. — Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet der Richter.

Die oben §. 13. erwähnten Geschäfte der peinlichen Gerichtspflege liegen dem Landrichter, oder nach dessen Auftrag einem der Landgerichts-Beisitzer ob.

In Abwesenheit, oder im Verhinderungsfalle des Landrichters vertritt dessen Stelle der älteste Beisitzer.

Digitized by Google

§. 15. Bei jenen mediatisirten Fürsten und Grafen, welche sich in dem Besitze der peinlichen Gerichtsbarkeit befinden, haben die Justiz-Kanzleien die Obliegenheiten und Befugnisse der Untergerichte. Sie senden auch, wie diese, die instruirten Prozesse an die Appellations-Gerichte zur Entscheidung ein.

§. 16. Den Patrimonal-Gerichten kömmt nur die Ergreifung und Verwahrung der in ihrem Bezirke betretenen eines Verbrechens verdächtigen Personen zu; sie liefern die Verhafteten längstens binnen 48 Stunden an das nächste Landgericht aus.

§. 17. Von den Untergerichten geht in den durch die Gerichts-Ordnung zu bestimmenden Zivil-Fällen die Berufung an die Appellations-Gerichte.

§. 18. Von den Gerichten erster Instanz der mediatisirten Fürsten und Grafen geht die Appellation an ihre Justiz-Kanzleien.

§. 19. In nicht streitigen Zivil-Rechtssachen sind von den Untergerichten jene Geschäfte zu besorgen, welche ihnen durch das Zivil-Gesetzbuch und die Gerichts-Ordnung zugetheilt werden.

§. 20. Wir werden den Untergerichten überhaupt über ihre Geschäfts-Zweige und Geschäfts-Führung besondere Instruktion ertheilen.

§. 21. Ueber die Gehalte der Stadtgerichts-Mitglieder wird bei ihrer Organisation die Bestimmung folgen.

§. 22. Die Landrichter behalten bis auf weitere Bestimmung ihren dermaligen Gehalt.

Die Gerichts-Beisitzer erhalten bis auf weitere Verordnung den bisher für die Landgerichts-Aktuare ausgesprochenen Gehalt.

Digitized by Google

III. Titel.

Von den Appellations-Gerichten.

§. 35. Wenn ein Untergericht von einem streitenden Theile aus Verdachts-Gründen, oder anderer Ursache rekusirt wird, entscheidet über den Bestand, oder Unbestand der Rekusation die Appellations-Stelle, und verweiset im ersten Falle den Streit an ein anderes, nahe gelegenes Untergericht.

§. 36. Wenn zwischen Untergerichten, welche unter demselben Appellations-Gerichte stehen, Kompetenz-Konflikte sich ergeben, so hat das Appellations-Gericht darüber Bericht zu erstatten, und Unsere allerhöchste Entscheidung zu erholen.

V. Titel.

Allgemeine Verfügungen.

§. 57. Den Definitiv-Urtheilen in Zivil- und peinlichen Prozessen müssen von allen Gerichten künftig die Entscheidungs-Gründe beigefügt werden.

Digitized by Google

Edikt über die Lehen-Verhältnisse im Königreiche Baiern vom 7. Juli 1808*).

I. Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

1. Kapitel.
Künftige Lehen-Gattungen.

§. 1. Künftig bestehen keine andere Lehen, als: Mann-Lehen der Krone.

§. 2. Diese werden

a) entweder von dem König selbst verliehen, und heissen Thron-Lehen, oder

b) im Namen des Königs von dem obersten Lehenhofe, und heissen Kanzlei-Lehen.

§. 3. Die Thronlehen bestehen

in Würden,

in Gütern.

§. 4. Die Thronlehenbaren Güter bestehen in jenen grösseren Herrschaften, mit deren Besitze die fürstliche, oder gräfliche Würde verbunden ist.

§. 6. Als Kanzlei-Lehen können solche Landgüter bestehen, welche mit eigenen Gerichten versehen sind.

2. Kapitel.
Behandlung der bisherigen königlichen Lehen.

§. 7. Alle bisher königlichen Lehen, — sie mögen ehemalige deutsche Reichs-, oder Provinzial-Lehen, Rit-

---

*) Die neuern Verordnungen über das Lehenwesen folgen gleich nach diesem Edikte.

Ziffer I.

Kreis N. Landgericht N.

Vorläufige Berechnung und Uebersicht

der erforderlichen Gemeinde- und Bezirks-Umlagen für das Jahr 18 . .

Abtheilung I. (II. — VI.)

Bedürfnisse der Gemeinde-Verwaltung: Polizei. — Kirchen. — Schulen 2c.

Titel und Zweck der Umlagen.	Beitragspflichtige Bezirke.	Betrag der Umlagen													Nachweisung.	Gutachten des General-Kreis-Kommissariats.
		Geld.		Holz.			Getreide.			Frohnen.			Gesammtbetrag in Geldanschlag.			
				Klafter Stämme Stangen.	Geldanschlag.		Schäffel	Geldanschlag.		Tage	Geldanschlag.					
		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		
															Nota. Hier wird auf die Kommunal-Etats und die treffenden Belege derselben verwiesen und die etwa noch weiter erforderliche Aufklärung kurz und bündig dargelegt.	

Zifer U.

Kreis N.

Haupt-Uebersicht

der erforderlichen Gemeinde- und Bezirks Umlagen für das Jahr 18 . .

Abtheilung I. (II. — VI.)

Bedürfniße der Gemeinde-Verwaltung: Polizei, — Kirchen, — Schulen ic.

Lit. a.

Bedürfnisse der Gemeinde-Verwaltung.

Städte, Landgerichte, Herrschafts-Gerichte.	Gemeinde-Gebäude.									
	Geld.		Holz.			Frohnen.			Gesamt-Geldbetrag.	
			Klafter, Stämme, Stangen.	Werth.		Tage.	Werth.			
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.

9 *

Lit. b.

Bedürfnisse

Städte, Landgerichte, Herrschafts-Gerichte.	Thor-Thurm-Nacht-und Feldwächter.										Armenpflege.									
	Geld.		Holz.			Getreide.			Gesamt Geld-Betrag.		Geld.		Holz.			Getreide.			Gesamt Geld-Betrag.	
			Klfter	Werth.		Schfl.	Werth.						Klfter	Werth		Schfl.	Werth.			
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.

Digitized by Google

der Polizei. (ad Lit. b.)

Feuerlösch- u. Feuerschutz-Geräthe.		Orts- und Feldwege, Steige.										Nächtliche Strassen-Beleuchtung.		Botendienste in Gemeins-Angelegenheiten			Summa.												
		Geld.		Holz.			Fröhnen			Gesamt Geld-Betrag.							Geld.		Holz.			Getreid.			Frohnen			Gesamt Geld-Betrag.	
				Klftr. Stäme Gr.Fa.	Werth		Tage.	Werth						Tage.	Werth				Klftr. Stäme Gr.Fa.	Werth		Schaff	Werth		Tage.	Werth			
fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.

Lit. c.

Bedürfnise der Kirchen.

Städte, Landgerichte, Herrschafts-Gerichte.	Kirchen-Pfarr- und Meßner-Häuser.											Geräthe für die Kirchen.		Summa.	
	Geld.		Holz.			Frohnen.			Gesamt-Geld-Betrag.						
			Klafter, Stämme, Stangen.	Werth.		Tage	Werth.								
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.

Lit. d. **Bedürfnisse der Schulen.** (ad Lit. d.)

Städte, Landgerichte, Herrschafts-Gerichte.	Schul-Gebäude.											Schullehrer und				
	Geld.		Holz.			Frohnen.			Gesamt-Geld-Betrag.			Geld.		Holz.		
			Klaft. Stam. Stang. Wellen.	Werth.		Tage.	Werth.							Klafter.	Werth.	
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.

Schulgehilfen.					Schulgeräthe und Apparate.		Summa.													
Getreid.			Gesamt-Geld-Betrag.				Geld.		Holz.			Getreide.			Frohnen.			Gesammt-Geld-Betrag.		
Schäffel.	Werth.								Klft. Stäme Stängen, Wellen.	Werth.		Schff.	Werth.		Tage.	Werth.				
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	

Lit. e. Bedürfnisse des Medizinal-Wesens. (ad Lit. e.)

Städte, Landgerichte, Herrschafts-Gerichte.	Hebammen-Schülerinnen.		Lokal-Impfung.		Begräbniß-Orte.							Geld.	
					Geld.		Frohnen.			Gesamt-Geld-Betrag.			
							Tage.	Werth.					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Leichenhäuser.								Summa.									
Holz.			Frohnen.			Gesamt-Geld-Betrag.		Geld.		Holz.			Frohnen.			Gesamt-Geld-Betrag.	
Klafter, Stämme, Stangen.	Werth.		Tage.	Werth.						Klafter, Stämme, Stangen.	Werth.		Tage.	Werth.			
	fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.

Lit. f. Bedürfnisse für den Wasser- Brücken- und Straßen-Bau. (ad Lit. f.)

Städte, Landgerichte, Herrschaftsgerichte.	Vicinal-Strassen.										Brü-				
	Geld.		Holz.			Frohnen.			Gesamt-Geld-Betrag.		Geld.		Holz.		
			Klft. Stäm. Stangen, Faschinen.	Werth.		Tage.	Werth.						Klafter, Stämme, Stangen.	Werth.	
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.

-cken.					Flüße.											Summa.										
Frohnen.			Gesamt Geld-Betrag.		Geld.		Holz.			Frohnen.			Gesamt Geld-Betrag.		Geld.		Holz.			Frohnen.			Gesamt Geld-Betrag.			
Tage.	Werth						Klft. Stäm. Stangen, Faschinen.	Werth		Tage.	Werth						Klft. Stäm. Stangen, Faschinen.	Werth.		Tage.	Werth					
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	fl.	kr.		

Digitized by Google

Auszug aus dem organischen Edikte vom 24. Juli 1818.

(Die Gerichts-Verfassung betreffend.)

I. Titel.

Allgemeine Eintheilung der Gerichte.

§. 1.

Es sollen in jedem Kreise Unsers Königreichs Untergerichte, als erste Instanzen in Zivil-Rechtssachen, dann als instruirende Behörden in peinlichen Prozessen für die ihnen angewiesenen Bezirke bestehen.

§. 2. Es werden Appellations-Gerichte, in der Regel je für zwei Kreise, als zweite Instanzen in streitigen Zivil-Rechtssachen und als erste entscheidende Stellen in peinlichen Rechtsfällen errichtet.

§. 3. In Unserer Residenzstadt soll ein Oberapellations-Gericht als letzte Instanz in Zivil- und peinlichen Rechtsfällen für Unser ganzes Königreich angeordnet werden.

II. Titel.

Von den Untergerichten.

§. 4. Die Untergerichte, welche in jedem Kreise bestehen, theilen sich in Stadtgerichte, in Landgerichte und in Patrimonial-Gerichte.

§. 5. Die Stadtgerichte bestehen aus einem Stadtrichter und mehreren Stadtgerichts-Beisitzern. Die Zahl der letzteren wird nach dem Verhältnisse der Population bestimmt.

§. 6. Die Untergerichte auf dem Lande bestehen aus einem Richter und zwei bis drei der Rechte kundigen und

Digitized by Google

geprüften Landgerichts-Beisitzern, aus welchen Einer besondere Beweise über theoretische und praktische Kenntnisse in der peinlichen Rechtswissenschaft abgelegt haben muß.

§. 7. Für die Patrimonial-Gerichte, welche Wir als künftig zu bestehende Untergerichte bestätigen werden, wird rücksichtlich ihrer Besetzung sowohl, als ihres künftigen Bestandes eine eigene Verordnung folgen.

§. 8. Die Gerichte erster Instanz der Unserer Souveränität untergebenen mediatisirten Fürsten und Grafen nehmen gleiche Verfassung, wie Unsere Untergerichte an.

§. 9. Wir werden ein Verzeichniß aller in jedem Kreise bestehenden Untergerichte, mit genauer Bemerkung ihres Bezirkes, öffentlich bekannt machen.

§. 10. Die Kompetenz der Untergerichte erstreckt sich auf alle in ihrem Bezirke angebrachten Real- und Personal-Klagen, ohne Rücksicht auf die bisher bestandenen persönlichen Privilegien und Exemtionen.

§. 11. Nur den Unserer Souveränität unterworfenen Fürsten und Grafen, welche in dem wirklichen Besitze der Patrimonial-Güter sich befinden, so wie jenen, welche Wir ihnen gleich zu stellen etwa für gut finden werden, bleibt das, ersteren nach Unserer Deklaration vom 19. März 1807 in allen sie betreffenden Real- und Personal-Klagen eingeräumte privilegirte Forum erster Instanz bei den Appellations-Gerichten.

Die übrigen Glieder dieser Familien sind dem ordentlichen Gerichtsstande unterworfen.

§. 12. In Ansehung der Klagen in Wechsel- und Merkantil-Sachen bleibt es bei der schon bestehenden Verfassung, nach welcher sie in erster Instanz zu den Wechsel-Gerichten gehören.

§. 13. Die Stadtgerichte üben in ihrem Bezirke die Zivil-Gerichtsbarkeit in kollegialischer Form, nach den ihnen bei ihrer Organisation schon ertheilten, oder noch zu ertheilenden Vorschriften aus.

Digitized by Google

Die Instruktion der peinlichen Prozesse über die in den Gefängnissen der Stadtgerichte verwahrten Uebelthäter, und die übrigen in die peinliche Gerichtspflege ihres Bezirkes einschlagenden Geschäfte werden durch den Stadtrichter selbst, oder aus dessen Auftrag von einem, oder mehreren Stadtgerichts-Beisitzern besorgt.

Sie senden die instruirten Akten zur Entscheidung an die Appellations-Gerichte, vollziehen die Urtheile dieser Justiz-Höfe, und haben ihre Aufträge zu befolgen.

Sie wachen über die in ihren Gefängnissen befindlichen Inquisiten, über ihre Verwahrung, Nahrung, Behandlung.

§. 14. Bei den Landgerichten können jene Zivil-Streitigkeiten, wobei nach der Gerichts-Ordnung kein Schriftenwechsel statt findet, von dem Landrichter allein, mit Beiziehung eines Protokollführers, oder nach Auftrag desselben von einem Landgerichts-Beisitzer, mit gleicher Beziehung des Protokollführers vorgenommen und geschlichtet werden.

Diese Befugniß kömmt auch dem Landrichter, oder den Landgerichts-Beisitzern in jenen Handlungen zu, welche bloß die Instruktion der übrigen Zivil-Prozesse betreffen, z. B. Zeugen-Verhöre, Produktionen, Kommissionen 2c.

Dekrete und Bescheide hierin, welche nicht definitiv sind, erläßt der Landrichter allein; bei denjenigen aber, die eine definitive Kraft haben, treten die Gerichts-Mitglieder zusammen, und entscheiden nach der Stimmen-Mehrheit. — Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet der Richter.

Die oben §. 13. erwähnten Geschäfte der peinlichen Gerichtspflege liegen dem Landrichter, oder nach dessen Auftrag einem der Landgerichts-Beisitzer ob.

In Abwesenheit, oder im Verhinderungsfalle des Landrichters vertritt dessen Stelle der älteste Beisitzer.

Digitized by Google

§. 15. Bei jenen mediatisirten Fürsten und Grafen, welche sich in dem Besitze der peinlichen Gerichtsbarkeit befinden, haben die Justiz-Kanzleien die Obliegenheiten und Befugnisse der Untergerichte. Sie senden auch, wie diese, die instruirten Prozesse an die Appellations-Gerichte zur Entscheidung ein.

§. 16. Den Patrimonal-Gerichten kömmt nur die Ergreifung und Verwahrung der in ihrem Bezirke betretenen eines Verbrechens verdächtigen Personen zu; sie liefern die Verhafteten längstens binnen 48 Stunden an das nächste Landgericht aus.

§. 17. Von den Untergerichten geht in den durch die Gerichts-Ordnung zu bestimmenden Zivil-Fällen die Berufung an die Appellations-Gerichte.

§. 18. Von den Gerichten erster Instanz der mediatisirten Fürsten und Grafen geht die Appellation an ihre Justiz-Kanzleien.

§. 19. In nicht streitigen Zivil-Rechtssachen sind von den Untergerichten jene Geschäfte zu besorgen, welche ihnen durch das Zivil-Gesetzbuch und die Gerichts-Ordnung zugetheilt werden.

§. 20. Wir werden den Untergerichten überhaupt über ihre Geschäfts-Zweige und Geschäfts-Führung besondere Instruktion ertheilen.

§. 21. Ueber die Gehalte der Stadtgerichts-Mitglieder wird bei ihrer Organisation die Bestimmung folgen.

§. 22. Die Landrichter behalten bis auf weitere Bestimmung ihren dermaligen Gehalt.

Die Gerichts-Beisitzer erhalten bis auf weitere Verordnung den bisher für die Landgerichts-Aktuare ausgesprochenen Gehalt.

Digitized by Google

III. Titel.

Von den Appellations-Gerichten.

§. 35. Wenn ein Untergericht von einem streitenden Theile aus Verdachts-Gründen, oder anderer Ursache rekusirt wird, entscheidet über den Bestand, oder Unbestand der Rekusation die Appellations-Stelle, und verweiset im ersten Falle den Streit an ein anderes, nahe gelegenes Untergericht.

§. 36. Wenn zwischen Untergerichten, welche unter demselben Appellations-Gerichte stehen, Kompetenz-Konflikte sich ergeben, so hat das Appellations-Gericht darüber Bericht zu erstatten, und Unsere allerhöchste Entscheidung zu erholen.

V. Titel.

Allgemeine Verfügungen.

§. 57. Den Definitiv-Urtheilen in Zivil- und peinlichen Prozessen müssen von allen Gerichten künftig die Entscheidungs-Gründe beigefügt werden.

Digitized by Google

Edikt über die Lehen-Verhältnisse im Königreiche Baiern vom 7. Juli 1808*).

I. Titel.
Allgemeine Bestimmungen.

1. Kapitel.
Künftige Lehen-Gattungen.

§. 1. Künftig bestehen keine andere Lehen, als: Mann-Lehen der Krone.

§. 2. Diese werden

a) entweder von dem König selbst verliehen, und heissen Thron-Lehen, oder

b) im Namen des Königs von dem obersten Lehenhofe, und heissen Kanzlei-Lehen.

§. 3. Die Thronlehen bestehen

in Würden,

in Gütern.

§. 4. Die Thronlehenbaren Güter bestehen in jenen grösseren Herrschaften, mit deren Besitze die fürstliche, oder gräfliche Würde verbunden ist.

§. 6. Als Kanzlei-Lehen können solche Landgüter bestehen, welche mit eigenen Gerichten versehen sind.

2. Kapitel.
Behandlung der bisherigen königlichen Lehen.

§. 7. Alle bisher königlichen Lehen, — sie mögen ehemalige deutsche Reichs-, oder Provinzial-Lehen, Rit-

*) Die neuern Verordnungen über das Lehenwesen folgen gleich nach diesem Edikte.

Digitized by Google

ter=Lehen, oder Beutel=Lehen, Mann=Lehen, oder Kunkel=Lehen u. s. f. gewesen seyn, — sollen einzeln nach ihren Verhältnissen untersucht werden, ob und in welche der obenbestimmten Lehen=Gattungen sie eingereihet werden können.

§. 8. Die Untersuchung und Ausscheidung der Lehen wird durch das Ministerial=Departement der auswärtigen Angelegenheiten verfügt.

§. 9. Diejenigen Lehen, welche bisher die Natur der Beutel=, Gemeinen=, Bauern= und Zins=Lehen hatten, werden zur weiteren verordnungsmäßigen Behandlung dem königlichen Finanz-Ministerium übergeben.

§. 10. Diejenigen kleineren Ritter=Lehen, welche in Zukunft mit keinem eigenen Gerichte versehen, sondern der Gerichtsbarkeit eines andern Untergerichts untergeben werden, bleiben zur weiteren Behandlung dem Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten zugetheilt.

§. 11. Alle ausgeschiedenen Lehen, welche nicht in eine der oben (Kapitel 1.) bestimmten Lehen=Gattungen eingereihet werden, sollen die Lehen=Eigenschaft verlieren, und in andere Grund=Verträge umgeändert, oder vollkommen allodificirt werden.

§. 12. Zur gütlichen Ausgleichung hierüber wird der Zeitraum bis zum 1. Jänner 1810 festgesetzt.

§. 13. Wenn bis dahin eine andere Ausgleichung zu Stande kömmt, sollen diese Lehen in bodenzinsiges Eigenthum umgeändert werden.

§. 14. Der Bodenzins soll sich dergestalt nach dem Werthe des Lehens richten, daß nach der Verschiedenheit der Umstände der dritte, oder vierte Theil des wahren Werthes des Lehens zum Bodenzins=Kapitale angesetzt, und solches mit drei vom Hundert verzinset werden soll.

§. 15. Der hienach berechnete Bodenzins wird in zwei gleichen Hälften, am 1. Oktober und 1. April jeden Jahres an das betreffende allgemeine Rentamt entrichtet

Digitized by Google

§. 16. Der Boden-Zins wird alsbald in dem Hypotheken-Buche vorgemerkt.

§. 17. Durch die Festsetzung des Boden-Zinses wird das Gut von allen, aus dem vorigen Lehen-Verbande fliessenden Bürden frei gemacht. Es bedarf keiner Konsense mehr zur Verpfändung, Veräusserung, Vererbung; weder in Veränderungsfällen, noch sonst dürfen Gebühren bezahlt werden.

§. 18. Der Zins-Pflichtige kann sein Gut von dem Boden-Zinse frei machen, wenn er den Gulden mit fünf und zwanzig zu Kapital erhoben, ablöset.

§. 19. Der Bodenzins kann ganz, oder zum Theil abgelöset werden; jedoch dürfen die theilweisen Ablösungs-Summen nicht unter 100 fl. betragen.

§. 20. Das Bodenzins-Kapital kann zur Hälfte in flüssigen Staats-Obligationen, nach Vorschrift der hierüber bestehenden Verordnungen ausgezahlt werden.

§. 21. Von der Umänderung in bodenzinsiges Eigenthum sind diejenigen Lehen ausgenommen, bei welchen ein naher Heimfall zu vermuthen ist. Diese bleiben bis dahin in den vorigen Verhältnissen, oder unterliegen besonderen Unterhandlungen.

III. Capitel.

Von dem Erlöschen der Privat- und After-Lehen.

§. 22. Alle Lehen können in Zukunft nur von dem König ausgehen. Ausser dem König kann in Baiern kein Lehen-Herr bestehen.

§. 23. Kein Lehen-Mann kann königliche Lehen weiter verleihen.

§. 24. Alle Privat-Lehen und alle After-Lehen sollen daher erlöschen.

Digitized by Google

§. 25. Alle Privat-Lehen und alle After-Lehen sollen allodifizirt, oder in andere Grundverträge umgeändert werden.

§. 26. Zur gütlichen Ausgleichung hierüber zwischen den Privat- und After-Lehen-Herren, dann ihren Lehen-Holden wird der Zeitraum bis zum 1. Jänner 1810 festgesetzt.

§. 27. Die Verträge hierüber müssen zu der bei dem Ministerial-Departement der auswärtigen Angelegenheiten angeordneten obersten Lehens-Kurie zur Bestätigung eingesendet, und sodann alsbald die Vormerkung in den Hypotheken-Büchern verfügt werden.

§. 28. Wenn inner solchem Zeitraume eine gütliche Ausgleichung nicht zu Stande kömmt, sollen die Privat- und After-Lehen in bodenzinsiges Eigenthum umgeändert werden.

§. 29. Der Bodenzins soll sich dergestalt nach den bisherigen Lehen-Einkünften richten, daß sämmtliche Lehen-Bürden und Abgaben nach einem zwanzigjährigen Durchschnitte berechnet, und hienach der jährliche Boden-Zins bestimmt werden solle.

§. 30. Der auf solche Art festgesetzte Bodenzins wird in zwei gleichen Hälften, am 1. Oktober und 1. April eines jeden Jahres an den Zins-Herrn abgeführt.

§. 31. Der Bodenzins wird alsbald in das Hypotheken-Buch eingetragen.

§. 32. Der Zinspflichtige kann sein Gut von dem Bodenzinse frei machen, wenn er an dem Privat-Zins-Herrn für jeden Gulden Zins fünf und zwanzig Gulden Kapital entrichtet.

§. 33. Der Zinspflichtige kann mit halbjähriger Aufkündung den Bodenzins ganz, oder zum Theile ablösen. Von Seite des Zins-Herrn ist das Bodenzins-Kapital unaufkündbar.

Digitized by Google

II. Titel.

Von der Konstituirung und Erlangung eines Lehens.

1. Kapitel.

Von der Belehnung.

§. 34. Niemand kann im Umfange des baierischen Reichs Lehen verleihen, als der König.

§. 35. Jeder baierische Staats-Bürger kann Lehen empfangen.

§. 36. Nichts kann zu Lehen gegeben werden, als die höheren Kron-Aemter und liegende Güter.

§. 37. Zur Belohnung großer und bestimmter, dem Staate geleisteter Dienste steht es dem König frei, Lehen zu verleihen, und hiezu vorzüglich die künftig heimfallenden Lehen, oder neu erworbene Staats-Domänen zu verwenden.

§. 38. Uebrigens verbleibt es bei den Bestimmungen der unterm 20. Oktober 1804, wegen Unveräusserlichkeit der Staatsgüter erlassenen Pragmatik.

§. 39. Während der Minderjährigkeit des Königs kann kein neues Lehen verliehen werden. Die Lehens-Erneuerungen nehmen jedoch ihren Fortgang.

§. 40. Die Lehen können auf die Lebenszeit des Lehen-Mannes, oder auf die männlichen Erben verliehen werden.

§. 41. Ein Lehen kann nur durch die wirkliche Belehnung erworben werden. Zusagen, letzte Willens-Verordnungen und Anwartschaften sind ohne Wirkung. Mitbelehnschaften und eventuelle Belehnungen finden in Zukunft nicht statt.

§. 42. Die Belehnung mit den Thron-Lehen wird von dem König selbst, auf dem Throne, von den Ministern, Kron-Beamten und obersten Hof-Aemtern umge-

Digitized by Google

den, vor dem versammelten Hofe vorgenommen, nach den Vorschriften des Belehnungs-Ceremoniels.

§. 43. Die Belehnung mit den Kanzlei-Lehen wird von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, oder in dessen Verhinderung durch einen Kommissär bei dem obersten Lehen-Hofe vorgenommen. Nach Umständen kann der Belehnungs-Akt auch einem General-Kommissär übertragen werden.

§. 44. Die Lehen müssen von dem Lehen-Manne selbst empfangen werden. Nur in besondern Verhinderungsfällen kann mit königlicher Genehmigung die Lehens-Empfängniß durch einen eigens bevollmächtigten Anwalt aus derselben Klasse der Lehen-Männer geschehen.

§. 45. Minderjährige können nicht Lehen empfangen, sondern müssen sich von einem Lehen-Träger vertreten lassen.

§. 46. Bei der Belehnung muß der Lehen-Mann folgenden Eid schwören:

„Der gegenwärtige Lehen-Mann (Lehen-Träger) „soll schwören in seine (in des Lehen-Mannes) Seele, „dem allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten König und „Herrn, Herrn Maximilian Joseph, König von „Baiern, als seinem allergnädigsten Lehen-Herrn ge„treu und gehorsam zu seyn; und alles zu thun und zu „leisten, was seinem Lehen-Herrn ein getreuer Lehen„Mann nach den Gesetzen des Reiches zu leisten schuldig „ist, bei unfehlbarem Verluste des Lehens."

Stabung.

„Dem Eide, welcher mir jetzt vorgelesen worden, und „den ich wohl verstanden habe, schwöre ich, getreulich nach„zukommen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges „Evangelium."

§. 47. Ueber den Belehnungs-Akt wird ein Protokoll aufgenommen und in das Lehen-Buch eingetragen, dann ein von dem König unterzeichneter und von dem Mi-

nister der auswärtigen Angelegenheiten kontrasignirter Lehenbrief ausgefertiget, und dagegen von dem Lehen-Manne ein Revers erholt.

2. Kapitel.

Von den Lehen-Gebühren.

§. 48. Die von dem Lehen-Manne für die Belehnung zu entrichtende Gebühren bestehen in der

a) Lehen-Taxe,

b) in dem Gradations-Stempelbetrage,

c) in den Kanzlei-Gebühen, nämlich:

1) Briefgelde,

2) Revers-Gelde, und

3) Verpflichtungs-Gebühr.

§. 49. Sämmtliche Lehen werden, in Rücksicht der Belehnungs-Gebühren, in 6 Klassen gereihet.

§. 50. Die Lehen der ersten Klasse bezahlen zur Lehen-Taxe . . . . 1090 fl.
die der zweiten Klasse . . . . . . 500 =
die der dritten = ... 250 =
die der vierten = ... 100 =
die der fünften = ... 50 =
die der sechsten Klasse . . . . . . 25 =

§. 51. Die Stempel-Gebühren werden sowohl bei dem Lehenbriefe als dem Reverse nach dem Werthe des Lehens berechnet.

Bei den Kron-Aemtern wird der Stempel-Betrag für jede Urkunde auf 100 fl. angesetzt.

§. 52. Die Briefgelder der ersten Klasse mit 30 fl.
die der zweiten mit . . . . . . 20 =
die der dritten mit . . . . . . 10 =
die der vierten mit . . . . . . 5 =
und die der fünften und sechsten mit . . . 4
bezahlt.

§. 53. Eben dasselbe gilt vom Revers = Gelde.

§. 54. Die Verpflichtungs = Gebühren sind bei Lehen der ersten Klasse . . . . . 100 fl.
der zweiten Klasse . . . . 50 =
der dritten = ... 25 =
der vierten = ... 10 =
der fünften und sechsten . . . . . . 5 =

3. Kapitel.
Von der Lehenfolge.

§. 55. Die Lehenfolge beschränkt sich auf den Mannsstamm, nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischlinealischen Erbfolge, dergestalt, daß der Lehen = Erbe von dem ersten Erwerber aus einer rechtmäßigen, ehelichen Geburt abstammen muß. Die durch nachfolgende Henrath Legitimirten werden den ehelich Gebornen gleich gehalten.

§. 56. Ausnahmsweise kann bei alten Lehen nur dann eine andere Erbfolge, oder Ausdehnung auf weibliche Erben statt finden, wenn in dem Lehenbriefe hierüber eine abweichende Bestimmung ausdrücklich getroffen ist; in welchem Falle auf die bisher bestandenen Provinzial-Lehengesetze Rücksicht genommen werden soll.

§. 57. Die Mann = Lehen der Krone werden bei Berechnung des Pflichttheiles nicht in das Vermögen eingerechnet.

§. 58. Der Lehen = Erbe kann die Allodial = Erbschaft, selbst seines Vaters ausschlagen.

§. 59. Die Erben in aufsteigender Linie folgen der Regel nach in den Lehen nicht; ausgenommen, es hätte sich derjenige, der sich des Lehens zu Gunsten eines Lehensnachfolgers begibt, auf dessen unbeerbten Abgang den Rückfall ausdrücklich vorbehalten.

Digitized by Google

§. 60. Die Lehenfolge aus letztwilliger Verfügung kann nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Lehen-Herrn statt finden.

§. 61. Eine Mitbelehnung findet in keinem Falle statt. Die von dem ersten Erwerber abstammenden Lehen-Erben bedürfen derselben nicht; anderen kann sie nicht ertheilt werden. Diejenigen, welche bereits durch wirkliche, (nicht eventuelle) Mitbelehnung Rechte erlangt haben, behalten dieselben.

4. Kapitel.

Von der Lehens-Erneuerung.

§. 62. Die Lehens-Erneuerung muß geschehen, so oft sich ein Lehen-Fall ergiebt.

§. 63 Die Lehenfälle sind:

a) der Hauptfall, wenn die Person des Lehen-Herrn,
b) der Nebenfall, wenn die Person des Lehen-Mannes verändert wird.

§. 64. Die Lehens-Erneuerung geschieht durch die Lehens-Muthung, Ablegung der Lehen-Pflicht, Entrichtung der Lehen-Gebühren, Ausfertigung des Lehenbriefs und des Lehen-Reverses.

§. 65. Was wegen der Belehnung (II. Titel 1. Kapitel) festgesetzt worden, bezieht sich auch auf die Lehens-Erneuerung.

§. 66. Die Muthung muß bei einem Hauptfalle von dem Lehen-Manne, bei einem Nebenfalle von dem Lehenfolger in einem Zeitraume von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von dem Tage an gerechnet geschehen, an welchem sich der Fall ergeben hat.

§. 67. Die Muthung ist bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, als oberstem Lehenhofe, anzubringen.

Digitized by Google

§. 68. In der Lehen = Muthung muß:

a) derselbe veranlassende Lehenfall angeführt, und

1. bei einem Hauptfalle sich auf das Lehenberufungs = Patent bezogen,

2. bei einem Nebenfalle der Todtenschein des letzten Lehenmannes beigebracht, und die richtige Erbfolge dargethan,

b) eine beglaubte Abschrift des jüngsten Lehenbriefs,

c) ein genaues Verzeichniß aller Lehenstücke, und

d) bei minderjährigen Lehenfolgern das Tutorium beigelegt, auch

e) ein Anwalt zur Insinuation angezeigt, übrigens aber

f) durchgehends Stempelpapier nach dem Klassen=Stempel angewendet werden.

§. 69. Wenn die Lehens = Muthung inner des vorgeschriebenen Zeitraumes aus böser Absicht, (dolo malo) unterlassen wird, verliert der Lehen = Mann oder Lehenfolger das Lehen, und erst nach dessen Tode tritt der nächste Lehenerbe wieder in den Genuß.

§. 70. Wenn der Muthungs = Termin ohne böse Absicht, (sine dolo malo) versäumt wird, findet die Strafe der Entrichtnng doppelter Lehen = Gebühren statt.

§. 71. Wenn über die Lehenfolge ein Streit obwaltet, ist der Besitzer, oder Kurator vorläufig zur Lehens = Muthung verbunden.

§. 72. Ueber die geschehene Muthung wird von der Kanzlei des obersten Lehenhofes alsbald ein Muthschein ausgefertiget.

§. 73. Wenn die obigen Erfordernisse alle erfüllt, und der Belehnung keine Anstände im Wege sind, wird dem Lehen = Manne ein Tag zur wirklichen Lehens = Empfangung anberaumt, und die Lehens = Erneuerung nach den für die Belehnung (II. Tit. 1. Kapitel, §. 42 — 47) festgesetzten Bestimmungen vorgenommen.

Digitized by Google

§. 74. Bei jeder Lehens-Erneuerung wird ein neuer Lehenbrief ausgefertiget, und ein neuer Revers erholt.

§. 75. Der neue Lehenbrief muß genau nach dem Inhalte der vorigen abgefaßt werden, wenn nicht der Lehen-Herr und der Lehen-Mann, nebst allen Lehen-Interessenten, über eine neue Verfassung überein kommen, oder eine allgemeine gesetzliche Bestimmung eintritt.

§. 76. Wenn außer diesen Fällen der neue Lehenbrief von dem vorigen abweicht, wird ein Verstoß vermuthet, und auf den ersten Lehen-Ansatz-Brief, oder, wo dieser nicht vorzufinden ist, auf den ältesten vorhandenen Lehenbrief zurückgegangen.

5. Kapitel.
Von der Verjährung.

§. 77. Durch die Verjährung kann kein Lehen konstituirt, oder erlangt werden.

III. Titel.
Von den Rechten und Verbindlichkeiten, die aus dem Lehenverbande entspringen.

1. Kapitel.
Von den Rechten des Lehen-Herrn und Lehen-Mannes im Allgemeinen.

§. 78. Der Lehen-Herr hat Rechte:

a) auf das Lehen und
b) an den Lehen-Mann.

§. 79. Die Rechte auf das Lehen sind:

1) das Ober-Eigenthum, wodurch das auf den Lehen-Mann übertragene Nutz-Eigenthum beschränkt, und

derselbe verbindlich gemacht wird, das Lehen nicht zu veräußern, und nicht zu schmälern;

2) das Heimfallsrecht, bei Abgang eines Lehen = Erben.

§. 80. Die Rechte an den Lehen = Mann sind:

1) das Recht, die Lehen = Treue zu fordern. In Folge dessen kann kein Lehen = Mann ohne Bewilligung des Lehenherrn in fremde Staats = und Kriegs = Dienste treten;

2) das Recht, den Lehen = Eid zu fordern;

3) das Recht, die Lehendienste zu fordern.

§. 81. Die Lehendienste bestehen darin, daß der Lehen = Mann

a) so oft am Hofe des Lehenherrn erscheint, als er einberufen wird,

b) anstatt der ehemal üblichen Lehenpferde = Stellung eine jährliche Ablösungs = Taxe an den obersten Lehenhof abführt. Da, wo bei alten Lehen die Pferde-Stellung nicht eingeführt war, hat es bei der Befreiung sein Verbleiben.

§. 82. Die jährliche Entrichtung der Lehenpferde-Gelder wird dahin bestimmt, daß von den reinen Lehen-Einkünften jährlich zwei Gulden vom Hundert bezahlt werden sollen.

§. 83. Die Berechnung ist nach einem zwanzigjährigen belegten Durchschnitte herzustellen, und bei jedem Lehen der Betrag der Lehenpferde = Gelder in den Lehenbrief einzutragen.

§. 84. Die Hilfs = Vollstreckung zur Bezahlung ausständiger Lehenpferde = Gelder und anderer Lehen = Gebühren ist durch die ordentlichen Gerichtsstellen, jedoch ohne Gestattung irgend einer Weitläufigkeit, auf die Früchte des Lehens selbst zu verfügen.

§. 85. Dem Lehen = Manne kömmt das Untereigenthum mit der vollen Nutznießung des Lehens zu. Er darf

Digitized by Google

sich aller gerichtlichen und aussergerichtlichen Mittel zum Schutze und zur Wiedererlangung des Eigenthums bedienen.

2. Kapitel.

Verbot der Veräusserung.

§. 86. Der Lehen=Mann kann das Lehen nicht veräussern.

§. 87. Unter der verbotenen Veräusserung werden alle Handlungen verstanden, wodurch das Untereigenthum des Lehens auf einen Anderen übertragen, oder wenigst beschwert und geschmälert wird.

§. 88. Ein Lehen kann daher nicht verschenkt, nicht an Zahlungsstatt gegeben, nicht durch Vergleich abgetreten, nicht durch letzten Willen vermacht, nicht anverheurathet, nicht vertheilt, auch nicht durch einen Grund=, oder Afterlehen=Vertrag weiter vergeben werden.

§. 89. Ein Lehen kann auch nicht verpfändet, noch mit einer Zins=Abgabe, Stiftung, Dienstbarkeit, oder anderen Bürde beschwert werden. Bei allen Lehen ist daher die Lehen=Eigenschaft in den Hypotheken=Büchern ausdrücklich vorzumerken.

§. 90. Ein Lehen kann in Zeit=Pacht gegeben werden. Ueber die Früchte des Lehens kann der Lehen=Mann für seine Lebenszeit verfügen.

3. Kapitel.

Von den Lehen=Konsensen.

§. 91. Die Veräusserung eines Lehens kann nur durch den ausdrücklichen Konsens des Lehenherrn gültig werden.

§. 92. Dieser Konsens kann nur durch den bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten angeordneten obersten Lehenhof ausgefertigt werden. Eine auf die Veräusserung Bezug habende, in einer anderen Rücksicht,

Digitized by Google

von einem Gerichtshofe, oder einer anderen Behörde ertheilte Einwilligung hat auf das Lehen keine Wirkung.

§. 93. Die Konsens-Briefe werden von dem König selbst unterzeichnet, und von dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten kontrasignirt.

§. 94. Die Konsens-Gebühren bestehen, ausser dem Gradations-Stempel-Betrage, in den geheimen Kanzlei-Taxen, welche mit 16 fl. 40 kr. von jedem Tausend Guldes Werthes berechnet werden.

Bei Verpfändungs-Konsensen werden die Kanzlei-Taxen auf zwei Drittheile dieses Betrages bestimmt.

§. 95. Der lehensherrliche Konsens ist nach der engsten Auslegung zu erklären, und kann von einer Veräusserungs-Art auf die andere nicht ausgedehnt werden.

§. 96. Der lehensherrliche Konsens erstreckt seine Wirkung auch auf die Erben des Lehen-Mannes, und erlischt mit dessen Tode nicht, wenn nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.

§. 97. Der Konsens zur Uebertragung des Untereigenthums auf einen andern wird nur dann ertheilt werden, wenn hiedurch die Aussicht des Heimfalles sich nicht entfernet, und rücksichtlich der Lehensfolge keine Anstände obwalten.

§. 98. Der Konsens zu beständigen Bürden wird niemal ertheilt werden.

§. 99. Der Konsens zur Verpfändung kann nur auf bestimmte Zeit, in keinem Falle über 15 Jahre ertheilt werden.

§. 100. Die Lehen-Konsense können nicht zur Verpfändung über die Hälfte des Werths ertheilt werden.

§. 101. Jeder Konsens-Bewilligung muß daher der Beweis über den wahren Werth des Lehens, dann die Anzeige: welche Lehenschulden erster und zweiter Gattung (Tit. III. Kap. 8. §. 149 — 155) darauf haften, und

Digitized by Google

wozu das aufzunehmende Kapital verwendet werden wolle, vorhergehen.

§. 102. Wenn eine ältere Lehen-Schuld durch das neue Anlehen abgeführt wurde, so muß auch die Urkunde der älteren Schuld als Beweis derselben in Urschrift vorgelegt werden.

§. 103. Ein gültiges Zeugniß, daß die mit zu verpfändenden lehnbaren Gebäude dem Brandversicherungs-Kataster, und wie hoch einverleibt seyen, gehört ebenfalls zu den Vorbedingnissen des Konsenses.

§. 104. Wenn ein Vormünder einen Konsens nachsucht, muß er ausser dem Tutorium auch die obervormundschaftliche Einwilligung urschriftlich beibringen.

§. 105. Die lehenherrlichen Konsense müssen in die Hypotheken-Bücher eingetragen werden.

§. 106. Für die Dauer des Konsenses haftet nicht nur der Lehenherr bei dem Heimfalle, sondern auch die Lehenfolger. Die Einstimmung derselben muß daher ebenfalls beigebracht werden.

§. 107. Die Hilfs-Vollstreckung zur Bezahlung der Lehenschulden findet nur durch die ordentlichen Gerichte statt, welche jedoch die Vernehmung des obersten Lehenhofes nicht umgehen sollen.

§. 108. Zu den gerichtlichen Zwangs-Veräusserungen, wegen Lehen-Schulden, ist der lehenherrliche Konsens nothwendig; er soll jedoch bei einer Veräusserung, wegen Lehen-Schulden erster Gattung, nicht verweigert werden. Ohne denselben ist auch die gerichtliche Zwangs-Veräusserung ungültig.

4. Kapitel.

Von der Strafe der Lehen-Veräusserung ohne Kursus.

§. 109. Die ohne lehenherrliche Einwilligung vorgenommene Lehens-Veräusserung ist nicht nur an sich ohne Kraft und Wirkung, sondern auch eine Art der Felonie.

Digitized by Google

§. 110. Die Heimfälligkeit, als Strafe der Felonie, tritt nur dann ein, wenn die Veräußerung wirklich vollzogen worden ist.

§. 111. Die Verpfändung, ohne Einantwortung des Lehens, die Kaufs= oder Tausch=Unterhandlungen, und die Errichtung eines Grund=Vertrages ziehen die Heimfälligkeit nicht, wohl aber die Nichtigkeit der Handlung und eine willkührliche Strafe nach sich.

§. 112. Das Ansuchen um den lehenherrlichen Konsens, ohne dessen wirklichen Erfolg, befreiet von der Heimfälligkeit nicht.

§. 113. Wenn nicht das ganze Lehen, sondern nur ein Theil davon veräussert wird; so ist nur der veräusserte Theil der Heimfälligkeit unterworfen.

§. 114. Derjenige, welcher ein Lehen ohne lehenherrliche Bewilligung an sich gebracht hat, muß das heimfällige Gut dem Lehen=Herrn ohne Erstattung des Kaufschillings, oder einer anderen Auslage abtreten.

§. 115. Der Käufer hat jedoch seinen Regreß gegen den Veräusserer und seine Erben.

5. Kapitel.

Von der Vindikation veräusserter Lehen.

§. 116. Das ohne lehenherrliche Bewilligung veräusserte Lehen kann der Lehen=Mann selbst, gegen Zurück-Erstattung des Empfangenen, wieder vindiziren.

§. 117. Hiezu wird jedoch erfordert, daß die Veräusserung mit gutem Glauben und in der Meinung, es sey ein Allode, von dem Lehen=Manne geschehen, und solches gerichtlich hergestellt sey.

§. 118. Wenn der Lehen=Mann die Veräusserung, wegen Mangels an gutem Glauben, nicht mehr zurück rufen kann, so steht es dem Lehen=Herrn frei, das Lehen allenthalben zu vindiziren und an sich zu bringen.

Digitized by Google

§. 119. Dieß kann jedoch andergestalt nicht, als ohne Nachtheil der Lehen-Schulden, um welche das Lehen zu haften hat, und unabbrüchig dem Wiederrufungs-Rechte der rechtmässigen Lehenfolger geschehen.

§. 120. Unter mehreren Lehenfolgern muß die Ordnung bei dem Wiederrufe eben so, wie bei der Erbfolge selbst, beobachtet werden, dergestalt, daß der Nähere den Entfernteren ausschließt.

§. 121. Unter gleich Berechtigten hat der Wiederruf pro rata statt, und zwar ohne Unterschied, ob das Lehen an einen unter ihnen selbst, oder an einen dritten veräussert wurde.

§. 122. Der Wiederruf kömmt nicht nur den Agnaten und Lehenfolgern von der Seitenlinie, sondern auch den Kindern und Deszendenten des Veräusserers zu. Jedoch haften diese mit der Allodial-Erbschaft, in so ferne sie sich derselben nicht entschlagen.

§. 123. Wenn der nächste Lehenfolger entweder nicht wiederrufen will, oder nicht kann, so hindert dieß den den nachfolgenden nicht, dann, wann die Erbfolge an ihn kömmt, den Wiederruf anzustellen.

§. 124. Der Vindizirende ist den Werth des Lehens zu erstatten nicht schuldig. Jedoch ist dem Adquirenten der Regreß an dem Veräusserer und seine Erben vorbehalten.

§. 125. Bei theilweisen Veräusserungen geht der Wiederruf nicht auf das ganze Lehen, sondern nur auf das veräusserte Stück.

§. 126. Der Vindizirende hat auf die Früchte des Lehens kein weiteres Recht, als von der Zeit der gestellten Klage an.

§. 127. Der Wiederruf der Lehenfolger hat nicht statt, wenn

a) die Veräusserung an den nächsten Lehenfolger, oder
b) wegen Lehenschulden geschehen, oder
c) noch nicht wirklich vollzogen worden ist,

Digitized by Google

d) bei einer weiteren Vergebung auf einen Grundvertrag,

e) so lange der Veräusserer noch am Leben ist. In diesem Falle hat auf die Lebenszeit des Lehen-Mannes, wenn das Lehen mit lehenherrlichem Konsense veräussert wurde, derjenige, welcher das Lehen an sich gebracht hat, und wenn es ohne Konsens geschehen ist, der Lehen-Herr, vermöge des Heimfalles, den Lehen-Genuß:

f) wenn der Vindizirende bereits in die Veräusserung eingewilligt hat.

§. 128. Um die Lehenfolger aus dem Grunde der geschehenen Einwilligung von dem Widerrufe auszuschliessen, wird erfordert, daß die Einwilligung ausdrücklich und schriftlich geschehen sey.

§. 129. Die Einwilligung schadet nur dem Bewilliger und seinen Erben allein, nicht aber den anderen Lehenfolgern, welche nicht eingewilliget haben.

§. 130. Ein Einstands-Recht hat bei Lehen-Veräusserungen nicht statt.

6. Kapitel.

Von letztwilligen Verfügungen.

§. 131. Ein Lehen kann durch letztwillige Verfügungen ohne Bewilligung des Lehen-Herrn auf Andere übertragen werden.

§. 132. Ein Vermächtniß über ein Lehen ist vollkommen nichtig.

§. 133. Unter einer allgemeinen letztwilligen Verfügung werden die Lehen als nicht begriffen angesehen.

§. 134. Wenn der Lehen-Mann das Lehen nur einem Nachfolger aus mehreren gleich Berechtigten, oder den sämtlichen Nachfolgern zu ungleichen Theilen vermacht, so ist diese Verfügung ungültig.

Digitized by Google

§. 135. Der Lehen-Mann kann über die zu seiner Verlassenschaft gehörigen Früchte und Verbesserungen des Lehens durch letzten Willen verfügen.

§. 136. Erbverträge können über Lehen ohne Einwilligung des Lehen-Herrn nicht eingegangen werden.

7. Kapitel.

Von der Vormundschaft des Lehen-Mannes.

§. 137. Eine eigene Lehens-Vormundschaft findet nicht statt; sondern, wenn ein Lehen-Mann mit Hinterlassung minderjähriger Kinder stirbt, tritt die durch das bürgerliche Gesetzbuch bestimmte Vormundschaft ein.

§. 138. Der Vormünder ist Lehen-Träger; er muß daher lehenfähig seyn. Wenn er es nicht ist, muß ihm von der Obrigkeit ein lehenfähiger Mit-Vormund beigegeben werden.

§. 139. Der Vormünder muß inner der gesetzlichen Zeitfrist das Lehen muthen, empfangen, und die Gebühren entrichten.

§. 140. Wenn in der Person des Vormünders eine Aenderung vorgeht, bevor der Lehen-Mann die Großjährigkeit erlanget, muß der neue Vormünder neuerdings die Lehenpflicht ablegen, den Lehenbrief erholen, und den Revers ausstellen.

§. 141. Nach erlangter Großjährigkeit muß der Lehen-Mann selbst die Lehenpflicht ablegen, einen neuen Lehen-Brief erholen, und Revers ausstellen.

§. 142. In diesen Fällen (§. 140 und 141) wird die Lehen-Taxe nicht mehr entrichtet, wohl aber der Stempel-Betrag und die Kanzlei-Gebühren.

§. 143. Die Rechte und Pflichten des Vormünders bei Verwaltung der Lehen sind dieselben, wie sie das bürgerliche Gesetzbuch rücksichtlich der allodialen Güter bestimmt.

Digitized by Google

8. Kapitel.

Von den Lehen=Schulden.

§. 144. Die Schulden des Lehen=Mannes sind Erb= oder Lehen=Schulden.

§. 145. Die Erbschulden sind aus dem Allode des Lehen=Mannes zu bezahlen.

§. 146. Für die Erbschulden haftet das Lehen nicht, sondern nur die Lehen=Früchte, so weit sie dem schuldenden Lehen=Manne, nach Bestreitung der Lehen=Abgaben, zukommen.

§. 147. Die Lehenfolger können um Erb=Schulden nur in so ferne belangt werden, als sie zugleich Allodial=Erben sind, oder in die Schulden eingewilliget haben.

148. Im Zweifel steht die Vermuthung mehr für Erb= als Lehen=Schulden.

§. 149. Die Lehen=Schulden sind entweder

a) der ersten, oder

b) der zweiten Gattung.

§. 150. Unter Lehen=Schulden der ersten Gattung werden nur diejenigen gerechnet, welche zum beständigen und erweislichen Nutzen des Lehens verwendet wurden.

§. 151. Hieher gehören diejenigen, welche auf die nothwendigen Prozeß=Kosten in Streitigkeiten, welche das Lehen selbst betreffen, auf die in Rücksicht des Lehens erlegten feindlichen Kontributionen, oder auf Herstellung nützlicher Gebäude verwendet wurden.

§. 152. Was auf gültige und rechtsbeständige Erkaufung des Lehens verwendet wurde, ist nur rücksichtlich der Lehenfolger unter die Lehen=Schulden erster Gattung zu zählen.

§. 153. Um diese in die Substanz des Lehens verwendete Schulden haften nicht nur die Lehen=Früchte, sondern auch die Substanz des Lehens, dergestalt, daß das Allode des Lehen=Mannes nur subsidiarisch angegriffen werden kann.

Digitized by Google

§. 154. Dasjenige, was zur Abführung der Lehen-Schulden erster Gattung verwendet wird, tritt in gleiche Eigenschaft ein.

§. 155. Lehen-Schulden der zweiten Gattung sind diejenigen, in welche der Lehenherr und die Lehenfolger eingewilliget haben;

§. 156. Der Lehen-Konsens hat seine Wirkung nur auf die Zeit, auf welche er beschränkt ist.

§. 157. Wenn die bestimmte Zeit ohne Abführung der Schuld verfließt, und keine Verlängerung bewilliget wird, nimmt die Lehen-Schuld die Eigenschaft einer Erb-Schuld an.

158. Der Konsens erstreckt sich von dem Kapital auch auf die Zinsen. Während der Dauer des Konsenses soll daher die Abführung der Zinsen dem Lehenhofe nachgewiesen werden.

§. 159. Für die Lehen-Schulden zweiter Gattung haftet die Substanz des Lehens nicht vorzüglich, sondern nur subsidiarisch, wenn die Lehen-Früchte und das Allode des Vasallen nicht hinreichen.

160. Zu dieser subsidiarischen Haftung der Substanz ist nothwendig, daß sich der Gläubiger vor Verflusse des im Konsense bestimmten Zeitraumes durch die gerichtliche Klage vorgesehen haben muß.

§. 161. Die Lehen-Schulden zweiter Gattung weichen denen erster Gattung im Konkurse aus, sowohl, was die Substanz des Lehens, als die Lehen-Früchte betrifft.

§. 162. Mehrere Lehen-Schulden zweiter Gattung unter sich reihen sich nach dem Vorzugs-Rechte der Erbschulden.

9. Kapitel.

Von dem Wittwen-Gehalte und Heirath-gute.

§. 163. Mit einem Wittwen-Gehalte kann ein Lehen ohne Konsens des Lehenherrn und der Lehenfolger nicht erschwert werden.

§. 164. In Ermanglung anderer Alimentation der Wittwe des Lehen-Mannes aus dessen Erbvermögen, bedarf es der Einwilligung der Lehen-Nachfolger zur Bestimmung eines Witthums aus den Lehen-Früchten nicht.

§. 165. Die Bestimmung des Witthums ist in diesem Falle, wenn keine frühere, von dem Lehenherrn bewilligte Verfügung getroffen ist, dem Gerichte überlassen.

§. 166. Die Gerichtsstelle muß jedoch hierüber die lehenherrliche Einwilligung erholen, welche auf einen höhern Betrag, als den dritten Theil der reinen Lehen-Einkünfte nicht ertheilt werden soll.

§. 167. Wenn mehrere Wittwen zugleich vorhanden sind, können die Wittwen-Gehalte zusammen den dritten Theil der reinen Lehen-Einkünfte nicht übersteigen.

§. 68. Das eingebrachte Heurathgut kann ohne Konsens auf dem Lehen nicht versichert werden. Nach seiner verschiedenen Verwendung nimmt es die Natur einer Erb- oder Lehen-Schuld an.

§. 169. Die Töchter des Lehen-Mannes können, wenn sie nicht durch besondere Verfügung in dem Lehen-Briefe zur Lehenfolge berufen sind, aus dem Lehen keinen Pflichttheil und kein Heurathgut fordern.

§. 170. Die zur Bezahlung des Heurathguts der Töchter aufgenommenen Gelder nehmen nur dann die Natur von Lehen-Schulden an, wenn sie konsentirt sind.

10. Kapitel.

Von der Absönderung des Lehens vom Erbe.

§. 171. Das Lehen muß von dem Erbgute abgesöndert werden,

a) wenn das Lehen an einen Lehenfolger kömmt, welcher nicht zugleich Allodial-Erbe ist,

b) wenn das Lehen dem Lehenherrn heimfällt, oder

Digitized by Google

e) wenn das Allode, wegen Schulden des Lehen-Mannes in Konkurs geräth.

§. 172. Die Absönderung kann

a) entweder außergerichtlich, durch gütliches Einverständniß sämmtlicher Betheiligter, oder

b) gerichtlich, durch förmliche Behandlung vor dem Richter geschehen.

§. 173. In jedem Falle wird die Mitwirkung des Lehenherrn hiezu erfordert, und ohne dieselbe ist die Auseinandersetzung ungültig.

§. 174. Bei Bestimmung der Lehenstücke wird vor allem auf die Lehen-Briefe und Reverse, dann auf die bei dem obersten Lehenhofe anliegenden Beschreibungen, Fassionen und Kataster gesehen.

§. 175. Im Zweifel ist im Allgemeinen die Vermuthung für das Allode.

§. 176. Wo aber ein ganzer Körper zu Lehen verliehen, oder bei der Belehnung der Ausdruck "mit Zugehör" gebraucht ist, steht die Vermuthung für das Lehen, und die Allodial-Eigenschaft der einzelnen Stücke muß bewiesen werden.

§. 177. Allodial sind:

a) die Früchte des Lehens,

b) dasjenige, was das bürgerliche Gesetzbuch unter beweglichen Gründen begreift.

§. 178. Wo ein ganzer Körper lehenbar ist, steht die Vermuthung dafür, daß alles unbewegliche Eigenthum zu einem Lehen gehöre.

§. 179. Die Früchte werden zwischen den Allodial-Erben des Lehen-Mannes und den Lehenfolgern, oder im Heimfalle, dem Lehenherrn in dem Verhältnisse getheilt, wie das bürgerliche Gesetzbuch die Theilung zwischen dem Nutznießer und Eigenthümer bestimmt.

§. 180. Eben dasselbe gilt von dem Zuwachse und den Verbesserungen.

Digitized by Google

IV. Titel.

Von der Auflösung des Lehen-Verbandes.

1. Kapitel.

Von den Arten, den Lehen-Verband aufzulösen.

§. 181. Der Lehen-Verband wird aufgelöset

a) durch die Felonie,
b) durch Aufsendung des Lehen-Mannes,
c) durch den Heimfall bei Abgang der Lehen-Erben,
d) durch die Allodifikation,
e) durch die Surrogirung, und
f) durch den Untergang des Lehens.

2. Kapitel.

Von der Felonie.

§. 182. Felonie ist Verletzung der beschwornen Lehens-Treue.

§. 183. Die Lehens-Treue wird verletzt,

a) durch Verbrechen gegen die Person des Lehen-Herrn.
b) durch die Annahme fremder Dienste (Tit. III. Kap. 1. §. 80.)
c) durch die auf dreimalige Anmahnung fortgesetzte Verweigerung der schuldigen Lehen-Dienste, Pflichten und Gebühren,
d) durch Unterlassung der Lehens-Muthung aus böser Absicht (dolo malo)
e) durch Veräußerung des Lehens ohne Einwilligung des Lehen-Herrn,
f) wenn das Lehen durch die Schuld des Lehen-Mannes um ein Drittheil des Werths vermindert wird,
g) durch wiederholten schweren Mißbrauch der gutsherrlichen Rechte, nach dem der Lehen-Mann schon einmal wegen eines solchen Erzesses bestraft worden ist.

Digitized by Google

§. 184. Die Strafe der Felonie ist Einziehung des Lehens, (Kaduzität.)

§. 185. Die Kaduzität kann nur durch einen Ausspruch der ordentlichen Gerichts = Stelle erkannt werden.

§. 186. Die Kaduzität findet nur bei einer offenbaren bösen Absicht (dolo malo) statt. Bei einem blossen Verschulden tritt eine willkührliche Strafe ein.

§. 187. Die Kaduzitäts = Klage ist persönlich, und geht nicht auf die Erben.

§. 188. Die Strafe der Felonie trift nur den Lehen-Mann, nicht aber die Lehen = Erben. Der Lehen-Herr genießt das Lehen, so lange der straffällige Lehen = Mann lebt. Nach dessen Tode kömmt es an den rechtmäßigen Lehen = Folger, ohne Unterschied, ob er der Allodial-Erbe des Verstorbenen ist, oder nicht.

§. 189. Die Felonie des Vormünders trift den minderjährigen Lehen = Mann nicht, sondern nur den ersteren mit einer willkührlichen Strafe.

3. Kapitel.

Von der Lehens = Auffendung.

§. 190. Der Lehenverband wird aufgelöset, wenn der Lehen = Mann das Lehen auffendet.

§. 191. Die Auffendung kann beschehen,

a) an den Lehen = Herrn selbst,
b) an den nächsten Lehenfolger,
c) an einen entfernteren Lehen = Erben,
d) an ein von dem ersten Erwerber nicht abstammendes Individuum.

§. 192. Wenn das Lehen dem Lehen = Herrn aufgesendet wird, vereiniget sich das Ober = Eigenthum mit dem Unter = Eigenthume, und das Lehen hört so lange auf, Lehen zu seyn, als der auffendende Lehen = Mann lebt.

§. 193. Wenn kein rechtmäßiger Lehenfolger mehr vorhanden ist, fällt das Lehen durch die Auffendung dem Lehen = Herrn gänzlich heim.

Digitized by Google

§. 194. Durchdie Auffendung an den nächsten Lehenfolger hört der Lehenverband nur in Rücksicht des auffendenden Lehen = Mannes auf.

§. 195. Die Einwilligung des Lehen = Herrn muß hiezu erholt, kann aber nicht abgeschlagen werden.

§. 196. Bei Auffendungen des Lehens an einen entfernteren Lehen = Erben, oder an einen Dritten treten alle Bestimmungen ein, welche im Allgemeinen über Lehens = Veräußerungen festgesetzt sind.

§. 197. Wenn unter mehreren gleichen Lehen-Erben Eine das Lehen übernimmt, und die Uebrigen auf andere Art, ihrer Lehen = Antheile wegen, befriediget, müssen diese für sich und ihre Erben das Lehen auffenden, und sich der ferneren Ansprüche auf dasselbe begeben.

4. Kapitel.
Von dem Heimfalle bei Abgang der Lehen = Erben.

§. 198. Wenn der Lehen = Mann ohne Hinterlassung rechtmäßiger Erben verstirbt, fällt das Lehen dem Lehen-Herrn heim, und der Lehen = Verband wird gänzlich aufgelöset.

§. 199. Der Lehen = Herr kann das heimgefallene Lehen wieder weiter verleihen. Hiebei treten jedoch die Bestimmungen ein, welche (Tit. II. Kap. 1. §. 37. — 40.) wegen neuer Verleihung der Lehen festgesetzt sind.

5. Kapitel.
Von der Lehens = Eignung.

§. 200. Der Lehen = Verband wird aufgelöset durch Allodifikation.

§. 201. Thron = Lehen und mit Gerichtsbarkeit versehene Kanzlei-Lehen können nicht allodifizirt werden.

§. 202. Alle übrigen Lehen können geeignet werden, wenn alle lebende Lehenfolgen hiezu einstimmen.

Digitized by Google

§. 203. Für die Lehen-Eignung muß der Lehenmann dem Lehenherrn, nach Verschiedenheit der Verhältnisse, den dritten, oder vierten Theil des Lehenwerths entrichten.

§. 204. Auch kann eine, dem dritten, oder vierten Theil des Lehenwerths entsprechende jährliche Grundrente, anstatt der baaren Ablösung, für die Lehenseignung festgesetzt werden.

§. 205. Lehen, welche auf dem nahen Heimfalle ruhen, können nicht, oder nach einem andern Maßstabe geeignet werden.

6. Kapitel.

Von anderen Arten, den Lehen-Verband aufzulösen.

§. 206. Der Lehen-Verband wird noch aufgelöset

durch Surrogirung, und

durch den gänzlichen Untergang des Lehens.

§. 207. Die Surrogirung findet dann statt, wenn, nach vorgängiger Untersuchung, mit Einwilligung des Lehenherrn und der lebenden Lehenfolger der Lehenverband von einem Gute auf ein anderes von gleichem Werthe übergetragen wird.

§. 208. Das Lehen tritt hiedurch in die Eigenschaft eines freien Erbguts ein, und das dafür surrogirte Gut nimmt alle Verhältnisse des vorigen Lehenguts an.

§. 209. Bei der Surrogirung muß eine neue Belehnung vorgenommen werden, bei welcher der Lehenmann jedoch keine Lehentaxe, sondern nur die Stempel- und Kanzleigebühren zu entrichten hat. Auch müssen die Konsenstaxen in diesem Falle abgeführt werden.

§. 210. Durch den völligen Untergang des Lehens, wenn derselbe ausser dem Verschulden des Lehenherrn und des Lehenmannes liegt, wird der Lehenverband dergestalt aufgelöset, daß weder der Lehenherr dem Lehenmanne, noch dieser jenem eine Entschädigung zu leisten hat.

Digitized by Google

§. 211. Durch die Verjährung wird der Lehen-Verband nicht aufgelöset.

7. Kapitel.

Von Theilung der Lehen-Früchte, und den Lehen-Besserungen bei Auflösungen des Lehen-Verbandes.

§. 212. Die Lehen-Früchte werden bei Auflösung des Lehen-Verbandes so getheilt, wie bei der Absonderung des Lehens vom Erbe (Tit. III. Kap. 10. §. 179.) festgesetzt wurde.

§. 213. Eben dasselbe gilt von dem Ersatze des Zuwachses und der Lehen-Besserungen (das. §. 180).

V. Titel.

Von der Lehen-Gerichtsbarkeit und den Lehen-Streitigkeiten.

§. 214. Es soll keine eigene Lehen-Gerichtsbarkeit bestehen, sondern alle streitige Lehen-Sachen sollen vor den Gerichtshöfen verhandelt werden.

§. 215. Die Lehen-Streitigkeiten sind auf keine besondere Weise, sondern wie andere Rechtssachen von den Gerichtsstellen zu verhandeln.

VI. Titel.

Von der Anordnung eines obersten Lehen-Hofes.

§. 216. Zur Behandlung der nicht streitigen Lehen-Sachen für sämmtliche Lehen des Reiches wird ein oberster Lehenhof angeordnet.

Digitized by Google

§. 217. Der oberste Lehenhof des Reichs besteht bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

§. 218. In allen Lehen-Gegenständen werden die Berichte der Unterbehörden und die Vorstellungen der Partheien, nach der vorgeschriebenen Courtoisie, unmittelbar an dem König gerichtet, unten mit der Ueberschrift:

An das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,

und mit dem Beisatze:

zum obersten Lehenhofe.

§. 219. Die wichtigeren Gegenstände werden unter der Unterschrift des Ministers ausgefertiget, die minder wichtigen und laufenden Geschäfte von dem obersten Lehenhofe.

§. 220. Alle Lehen-Bücher, Protokolle und Lehen-Akten der bisher bestandenen Provinzial-Lehenhöfe werden in ein allgemeines Reichs-Lehen-Archiv vereiniget.

§. 221. Alle Belehnungen mit Kanzlei-Lehen werden bei dem obersten Lehenhofe vorgenommen.

§. 222. Wenn eine Belehnung auftragsweise bei einem General-Kreis-Kommissariate vorgenommen wird, (Tit. II. Kap. 1. §. 43.) muß das Belehnungs-Protokoll, worüber das General-Kreis-Kommissariat die Vorschrift erhält, an den obersten Lehenhof eingesendet, und dort in das Lehenbuch eingetragen werden.

§. 223. Die Provinzial-Lehenbücher werden durchaus geschlossen, und bei dem Reichs-Lehenhofe mit dem 1. Oktober 1808 neue abgesonderte Lehen-Bücher anfangen:

1) über die Thron-Lehen,

2) über die Kanzlei-Lehen,

§. 224. Neben den Lehen-Büchern werden eigene Lehen-Kataster, mit vollständiger Beschreibung sämmtlicher Lehen geführt.

Digitized by Google

§. 225. Die Lehenstreitsachen werden von dem obersten Lehen-Hofe geleitet, und hierüber die bei den Gerichtshöfen angestellten Fiskalen instruirt.

§. 226. Die lehenherrlichen Erinnerungen an die Gerichtshöfe werden durch Ministerial-Reskripte ausgefertiget.

§. 227. Alle ständigen Lehen-Gefälle, welche in jährlichen Abgaben bestehen, werden von den allgemeinen Rentämtern eingehoben und verrechnet.

§. 228. Alle Belehnungs-Gebühren und geheime Kanzlei-Taxen von allen Thron- und Kanzlei-Lehen werden von dem Taxationsamte des obersten Lehenhofes eingehoben, und mit monatlichen Rechnungs-Auszügen an die Zentral-Staatskasse abgegeben.

§. 229. Für die rückständigen Geschäfte des letzten Hauptlehenfalles, der verfallenen Ritterpferde-Gelder, u. s. f. wird eine eigene Kommission zu deren Berichtigung ernannt, welche unter der Leitung des mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten verbundnen obersten Lehenhofes zu stehen hat.

(Die Auflösung des bisherigen Lehenverbandes zwischen den der königlichen Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren und ihren Vasalen betreffend.)

Wir haben in der Konstitution Unsers Reiches so, wie in den darauf gefolgten konstitutionellen Edikten die Rechte, welche den Unserer Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren in den der rheinischen Bundesakte vorbehalten worden sind, auf jede mit der verän-

herten Verfassung nur irgend vereinbarliche Weise, denselben zu erhalten und zu bewahren gesucht. Deßwegen waren Wir auch nicht gemeint, die vormals reichsständischen Lehenherren denjenigen Privat- und Afterlehenherren, von denen im Unserm Edikte über die Lehens-Verhältnisse Titl. I. Kap. 3. hinsichtlich des Erlöschens der Privat- und Afterlehen die Rede ist, gleichstellen zu wollen. Da indessen über die Anwendbarkeit der angezogenen gesetzlichen Bestimmungen auf die vorhin reichsständischen Lehenhöfe Zweifel entstanden, und die Sache Uns zur Erklärung und Entscheidung vorgetragen worden ist; so erklären und entscheiden Wir, daß das Lehens-Verhältniß zwischen den Unserer Souveränität unterworfenen Fürsten, Grafen und Herren und ihren Vasallen, welches nach dem Geiste jenes Edikts binnen der dort festgesetzten Zeit gleichfalls zu zeßiren hat, auf die nämliche Art, wie Tit. I. Kap. 2. rücksichtlich Unserer Lehen verordnet ist, welche der Allodifikation oder der Umänderung in einen besondern Grundvertrag unterliegen, aufgelöset werden soll.

München den 3. Februar 1809.

Die Auflösung der Privatlehen betreffend.

Wir haben die Reklamationen einiger Privatlehenherren in Beziehung auf §§. 27. und 29. Unsers Lehen-Ediktes in Erwägung gezogen, und nach Vernehmung Unsers geheimen Rathes folgende Entschließungen gefaßt.

I. Der in dem Lehen-Edikte festgesetzte jüngst auf den 1. Jänner 1811 verlängerte Termin zur Auflösung der Privatlehen und Afterlehen soll bis zum ersten Jänner 1812 verlängert werden.

Digitized by Google

II. Während dieser Zeit bleibt es dem freien Einverständniße zwischen den Privat-Lehenherren und Lehenholden überlassen, auf welche Art sie den bisherigen Lehenverband auflösen wollen.

III. Wenn beide während dieses Zeitraumes nicht auf eine gänzliche Allodifikation oder Bestimmung eines Bodenzinses, oder Festsetzung eines andern gesetzlichen Grundvertrages übereinkommen, so sollen die bisherigen Privat- und Afterlehen in Erbrecht dergestalt umgewandelt werden, daß

a) gegen Zurückstellung der Lehenbriefe und Ausfertigung von Erbrechts-Reversen sogleich den Grundholden Erbrechts-Briefe, jedoch für jede Umwandlung ohne Ansatz eines Laudemiums und mit bloßer Aufrechnung der Fertiggelder ohne Anrechnung der andern Taxen ausgefertiget werden sollen; daß

b) in den Veränderungsfällen, welche sich in dieneider Hand ergeben, ein Laudemium von 7½ Prozent des wahren Gutswerths nach unpartheiischer Schätzung erhoben werde; daß

c) ein jährlicher Kanon nicht statt finde, eine solche jährliche Abgabe aber, welche bey einem Lehen bisher schon bestanden hatte, unter dem Namen einer Grundstift verbleiben, endlich daß

d) die allenfallsige Ablösung des auf solche Art neu errichteten Erbrechts auf die nämliche Weise, wie bei andern Grund-Gerechtigkeiten nach freier Uebereinkunft beider Theile statt finden solle.

IV. Der in §. 29. des Lehen-Edikts festgesetzte zwanzigjährige Durchschnitt für die Berechnung des Bodenzinses ist für die Fälle, wo ein Bodenzins regulirt wird, so zu verstehen, daß auf zwanzig Jahre ein Haupt- und Ne-

Digitized by Google

benfall zusammen mit zehen Prozente des wahren zur Zeit der Verhandlung bestehenden Werthes mit Zuschlagung der paßirlichen Taxen, Sporteln, und andern Lehen-Bürden angenommen, und von der ganzen hiedurch sich ergebenden Summe der zwanzigste Theil des Bodenzinses festgesetzt werde.

V. Die in §. 27. des Lehen-Edikts angeordnete Einsendung der Lehen-Auflösungs-Verträge an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten soll auf die Afterlehen allein beschränkt werden.

VI. Bei den übrigen Privatlehen soll es genügen daß mit dem Verfluße des Auflösungs-Termins sämmtliche Privat-Lehenherren eine Anzeige der bereits aufgelösten, oder in andere Grund-Verträge umgeänderten Lehen einsenden, um sodann durch die Behörden die noch mangelnde Verwandlung in Erbrecht nach dem Inhalte des §. 3. auf Kosten des säumigen Theils ex officio verfügen lassen zu können.

VII. Nach dem Verfluße des Termins soll kein, wie immer Namen habender Lehen-Haupt- oder Nebenfall bey Strafe des doppelten Ersatzes an den Lehenmann mehr gefordert werden dürfen, und überhaupt solche Lehen nach dem Termin in allen rechtlichen Verhältnißen, der Erbfolge der Veräußerung, und sonst wie Erbrecht behandelt werden, dagegen haben aber

VIII. die Lehenholden oder Besitzer der Lehen-Objekte von dem Tage des geendigten Termins dasjenige an den ehemaligen Lehenherrn zu leisten und zu bezahlen, was die Verhältnisse des eben (§. 3.) näher bezeichneten Erbrechts mit sich bringen.

IX. Diejenigen Fälle, welche sich vor dem Ablaufe des oben bestimmten Termins oder vor einer innerhalb dieses

Zeitraums zu Stande gekommenen gütlichen Ausgleichung ergeben, sollen nach den bisherigen Lehensverhältnissen behandelt werden.

X. Derjenige Fall, wo Privatlehen mit Allodien so sehr vermischt sind, daß sie sich kaum ausscheiden lassen, muß der gütlichen Ausgleichung zwischen dem Obereigenthümer, und den Grundholden zur Ernirung des Lehenwerthes überlassen bleiben.

Indem Wir diese Unsere Entschließungen als Theile des konstitutionellen Lehen-Edikts bekannt machen, erklären Wir zugleich, daß sie jene Privat- und Afterlehen-Herren, welche vormals Reichsstände waren, nicht berühren, diesen vielmehr die in Unserer Erklärung vom 3. Februar v. J. bestimmte Art der Auflösung des Lehen-Verbandes vorbehalten bleibe.

München den 16. August 1810.

Königliche allerhöchste Erklärung

über den §. II. Lit. b. der Verordnung vom 16. August 1810.

Die Auflösung der Privat-Lehen betreffend.

Wir haben in Unserer Verordnung vom 16. August 1810 §. II. Lit. b. bei der Umwandlung der bisherigen Privat- und Afterlehen in Erbrecht als gesetzliche Norm vorgeschrieben: daß in den Veränderungsfällen, welche sich in dienender Hand ergeben, ein Laudemium von 7½ Prozent des wahren Gutswerths nach unpartheiischer Schätzung erhoben werden soll.

Digitized by Google

Dieser Bestimmung lag die Voraussetzung zum Grunde, daß ein fünfprozentiges Laudemium gewöhnlich hergebracht sey, der Lehenherr sonach nebst dem Fortbezuge seines bisherigen Laudemiums auch noch 2½ Prozent als Entschädigung für den Entgang des Herrnfalls erhalte.

Da Wir aber durch die Uns zugekommenen Reklamationen einiger Privat-Lehenherren in Erfahrung gebracht haben, daß in einigen Gebieten Unseres Königreiches, insbesondere den ehemaligen fränkischen Provinzen, höhere Laudemien, eigentlich Relevien, theils durch Verträge, theils durch Herkommen eingeführt seyen, sonach der Lehenherr, wenn obige Norm wörtlich überall angewendet wird, nicht nur an seinem bisher rechtmäßig bezogenen Laudemium verkürzt würde, sondern für den Entgang des Herrnfalls gegen den Sinn Unseres Gesetzes keine Entschädigung erhielte, so sind Wir nach Vernehmung Unsers geheimen Rathes bewogen worden, das §. II. Lit. b. erwähnter Verordnung näher dahin zu erklären: daß in jenen Gebieten Unsers Königreiches, in welchen durch rechtliches Herkommen oder Verträge ein höheres als ein fünfprozentiges Laudemium eingeführt ward, dieses ferner bestehen, und für den Entgang des Herrnfalls weitere zwei und ein halbes Prozent hinzu geschlagen werden sollen.

München den 31. Jänner 1814.

Die Umwandlung der Privat- und Afterlehen in Erbrecht betreffend.

Wir haben unterm 16. August 1810 (Regierungsblatt 1810, XXXIX. Stück, Seite 657 — 660) in Beziehung auf die §§. 27 und 29 Unseres Lehenedikts die näheren Bestimmungen festgesetzt, unter welchen die Privat- und Afterlehen, wenn innerhalb des anberaumten, inzwischen

Digitized by Google

mehrmal verlängerten, Termins eine gütliche Ausgleichung auf gänzliche Allodifikation, auf Bodenzins oder einem andern gesetzlichen Grundvertrag zu Stande käme, in kanonfreies Erbrecht umgewandelt werden sollen.

Durch Unsere Erklärung vom 31. Jänner v. J. (Regierungsblatt 1814, IX. Stück, Seite 209 — 210) haben Wir weiters erläutert, auf welche Art in den Veränderungsfällen die Laudemien berechnet werden sollen.

Da aber seither verschiedene Anfragen, sowohl über die subsidiarischen Gesetze, welche hier in Anwendung kommen sollten, als über die zum Grunde zu legenden Tax-Normen, an Uns gebracht wurden; so haben Wir Uns über diesen Gegenstand in Unserm geheimen Rathe umständigen Vortrag erstatten lassen und erklären hiemit, wie folgt:

1) Zur nähern Bestimmung der Verhältnisse der auf solche Art in Erbrecht umgewandelten Privat- und After-Lehen, insofern sie nicht in den angeführten Erläuterungs-Edikten selbst schon enthalten sind, ist in allen Theilen Unseres Reichs, ohne Rücksicht auf andere Provinzialgesetze oder die römische Emphyteuse, allenthalben der Codex Maximilianeus civilis P. IV. cap. 7. über das baierische Erbrecht, verglichen mit den neuern Edikten zum Grunde zu legen.

Diesemnach sind vorzüglich nachstehende Verbindlichkeiten in dem neuen Erbrechtsbriefe auszudrücken:

2) der Erbrechtsverleiher ist allerdings als Obereigenthümer und Grundherr von dem Erbrechter anzuerkennen.

3) Der Erbrechter hat zu Vertauschungen und Verpfändungen, so wie zu Veräusserungen aller Art, die Einwilligung des Grundherrn bei Strafe der Nichtigkeit einzuholen. Dieselbe ist jedoch nicht zu verweigern, wenn nicht besonders erhebliche Ursachen vorhanden sind.

Digitized by Google

4) Der Grundhold ist verbunden, das Erbrechtgut in wesentlichem und baulichem Stande zu erhalten, und bei Gutsabschleifen kann der Erbrechtsverleiher auf Schadloshaltung klagen.

5) Ein neu zu bestimmender jährlicher Kanon findet bei solchen, in Erbrecht umgewandelten Lehen nicht statt. Da, wo aber hievon bisher jährliche Abgaben an den Privatlehenherrn zu entrichten waren, welche in den neuen Erbrechtsbriefen ausdrücklich angeführt werden müssen, sind dieselben von dem Grundholden in Zukunft unter dem Namen einer Grundstift abzuführen.

6) Das in den allerhöchsten Verordnungen vom 16. August 1810 und 31. Jänner 1814 bestimmte Laudemium ist bei allen Veränderungen in dienender Hand zu entrichten; von Kindern und Deszendenten aber bei dem Todfalle ihres Erblassers erst dann, wenn einer aus ihnen, oder auch ein Fremder das Gut an sich bringt.

7) Die nach obigen gesetzlichen Bestimmungen festzusetzenden Prozente des wahren Gutswerthes, welche als Laudemium in künftigen Veränderungen zu nehmen sind, sollen dem neuen Erbrechtsbriefe ausdrücklich einverleibt werden.

8) Wenn der Erbrechter ohne Hinterlassung eines Erbens oder rechtmäßigen Nachkommen mit Tode abgeht, soll das Erbrechtsgut auf dem Grundherrn heimfallen.

9) Die Fertiggelder für die neuen Erbrechtsbriefe sind nach der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 (Regierungsblatt 1810, LV. Stück) zu berechnen, wogegen aber die bisher entrichteten Lehensbriefsgebühren wegfallen.

Digitized by Google

Auszug aus der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810.

II. Abschnitt.

Brieferenen (briefliche Urkunden).

In Gegenständen, welche einen Werth von 100 fl. nicht übersteigen, hat keine Briefs-Errichtung, sondern nur eine Protokollar-Einschreibung statt, von der den Parteyen gefertigte Abschriften ertheilt werden.

Für einen Brief wird die Taxe mit ½ Kreuzer von jedem Gulden der Kontrakt-Gegenstands-Summe bezahlt, wenn die Summe nicht mehr als 2000 fl. beträgt. Uebersteigt aber die Kontrakts-Gegenstands-Summe 2000 fl., so werden von jedem Gulden darüber nur mehr ¼ Kreuzer bezahlt.

Bei Zeitpachten ist der jährliche Pachtbetrag, mit der Anzahl der Pachtjahre multiplizirt, die Kontrakt-Gegenstands-Summe.

Bei Erbpächten giebt selbe der Werth des Guts.

Für Konsense, welche der Grundherr dem Grundholden zu dem Verkaufe, oder der Belastung eines Guts ertheilt, ist nicht die Taxe eines Briefes, sondern nur eines Attestats zu erholen.

Für Quittungen wird nur die Hälfte des oben bestimmten Taxes erholt.

Bei der Berechnung der Briefstaxe nach der Kontrakt-Gegenstands-Summe werden die auf dem Gegenstande haftenden Schulden von der eigentlichen Werths-Summe desselben nicht abgezogen.

Bei Uebergaben, Verträge (Vergleichen), Austrägen, Käufen mit Fristenzahlungen, Gelderanweisungen oder andern besondern wechselsweisen Bedingnißen, so wie auch bei auf solche Weise bedungenen

Digitized by Google

Pächten und Täuschen, wo jede Partei ein Exemplar der brieflichen Urkunde zu ihrer Sicherheit zu empfangen hat, soll auch jede Partei (es mögen deren zwei oder mehrere seyn) die Briefstare, oder bei Gegenständen unter dem Werthe von 100 fl. die Protokollirungstare besonders bezahlen.

Ueber alle Verhandlungen um liegende Güter oder dingliche Rechte müßen die Instrumente (briefliche Urkunden) oder bey Gegenständen unter dem Werthe von 100 fl., die Protokollar-Einschreibungen zum eigenen Besten der Unterthanen, und wegen anderwärtigen Staatszwecken, obrigkeitlich errichtet werden, ohne Unterschied, ob das Gesetz die Errichtung dieser Instrumente fordern, oder nach selbem Scriptura hiebei nothwendig sey, oder nicht. In allen übrigen Fällen kann der Unterthan nur dann zur Briefs-Errichtung angehalten werden, wenn das Gesetz solche zur Gültigkeit der Handlung verordnet. Uebrigens hat es, bei der bisherigen gesetzlichen Verfassung in Ansehung der Siegelmäßigen, noch zur Zeit, und bis zur gänzlichen Aufhebung der Siegelmäßigkeit, sein Verbleiben.

Außer der Briefstare ist für Tagsfatzung, wenn auch die Verbriefung außer einem gewöhnlichen Gerichtstare geschieht, Protokollirung, Fertigung rc. nicht das Geringste einzufordern.

IV.

Laudemial-Taren, welche bisher in einigen Theilen des Königreichs bei Verleihungen von Grundgerechtigkeiten auf Gütern rc. von jedem Gulden des Laudemiums mit einer gewißen Gebühr genommen wurden, und unter verschiedenen Namen, als Tisch- und Weingelder, Nachrechte, Leihkaufe, Abbrüche rc. bekannt waren, sind für die Zukunft abgestellt.

Digitized by Google

Bei dieser Gelegenheit wollen Wir

10) die Obliegenheit Unserer Lehenholden in neuerliche Erinnerung bringen, vermöge welcher sie über ihre, auf obige Art errichtete, und von den Afterlehenleuten mit unterzeichnete Erbrechtsverträge vor Ausfertigung der neuen Erbrechtsbriefe, die allerhöchstlehenherrliche Ratifikation nachzusuchen, und zu solchem Ende diese Verträge in Ur- und Abschriften den Lehenfassionen beizulegen haben.

München den 7. August 1815.

Die Aufhebung der vorhin bestandenen Beutellehen-Konfirmirungen betreffend.

Nach einer allerhöchsten Entschliessung soll das bei dem vormaligen obersten Lehenhofe bestandene Herkommen, daß die den Afterlehen-Vasallen verliehene Leibgedings- so andere Gerechtigkeiten, wenn nämlich der Lehens-Innhaber dieses Gut nicht mit eigenen Stücken besessen hat, bei dem damaligen obersten Lehenhofe dahier zu Beutel-Lehen konfirmirt, und hievon die Relevien bezahlt werden mußten, gänzlich aufgehoben werden, so daß diese Observanz sowohl pro praeterito als pro futuro zeßiren solle.

München den 4. September 1811.

Digitized by Google

Beylage VII. zu Titel V. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict
über
die Familien-Fideicommisse.

I. Titel.
Von Familien-Fideicommissen überhaupt.

§. 1.

Familien-Fideicommisse, Kraft welcher ein Vermögen für alle, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als unveräußerliches Gut der Familie bestimmt wird, können künftig nur zum Vortheil adelicher Personen und Familien errichtet werden.

§. 2. Zur Errichtung eines Familien-Fideicommisses wird ein Grundvermögen erfordert, von welchem an Grund- und Dominical-Steuer in simplo wenigstens fünf und zwanzig Gulden zu entrichten sind.

§. 3. Unter dieses Grund-Vermögen sind zu rechnen:

1) Alles im Königreiche gelegene Land-Eigenthum sammt den mit demselben in natürlicher Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Industrial-Anstalten, insbesondere den Brauereyen;

Digitized by Google

2) Die Früchte des Obereigenthums, als Gilten, Stiften, Grundzinsen, Laudemien, Scharwerke;

3) Jurisdictions-Erträgnisse und fruchtbringende Real-Rechte auf fremdem Eigenthum, insonderheit Zehenten, unablösliche Renten, das Jagd- und Fischrecht in fremden Waldungen oder öffentlichen Flüßen und Seen, wenn sich diese Rechte mit einem zum Fideicommiß bestimmten Gute im Zusammenhange befinden.

§. 4. Ein Grundvermögen, welches als Lehen-Erbzins- oder erbrechtsbares Gut im Lehen- oder Grundbarkeits-Verbande stehet, kann nur mit Einwilligung des Lehen- oder Grundherrn, zum Fideicommisse verwendet werden, jedoch muß bey dem Lehen dieselbe Erbfolge-Ordnung, wie bey dem zu errichtenden Fideicommisse statt finden.

§. 5. Das Grundvermögen, welches dem §. 2. gemäß zur Errichtung eines Fideicommisses erfordert wird, muß frey von Schulden und Lasten seyn. Haften darauf unablösbare Lasten, oder soll das Fideicommiß durch besondere Dispositionen des Stifters, oder mit Schulden belastet werden, so wird außer jenem Grundvermögen noch ein Fond erfordert, aus dessen Rente jene Bürden und Lasten bestritten werden können.

§. 6. Ein auf Grundvermögen (§. 3.) constituirtes Fideicommiß kann sowohl bey der Errichtung als in der Folge durch jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen vermehrt werden. Insbe-

Digitized by Google

sondere ist gestattet, Häuser und Gärten, Geld und Capitalien, Kleinodien, Sammlungen von Gemälden, Kunstsachen, Büchern u. dgl., und die Hauseinrichtung zu diesem Fideicommiß-Ueberschuße mit gleicher fideicommissarischen Eigenschaft zu bestimmen.

§. 7. Das Vermögen, welches zu diesem Ueberschuße verwendet wird, muß, wenn es mit Schulden belastet ist, aus dessen Früchten in 20 Jahren schuldenfrey gemacht werden. (§. 69.)

§. 8. Außer den auf besondern Dispositionen (§. 6.) beruhenden Zugehörungen eines Fideicommisses sind Kraft des Gesetzes als Zugehörungen desselben anzusehen:

1) bey Oeconomien das Vieh, und die sogenannte Fahrniß;
2) bey Brauereyen das Braugeschirr jeder Gattung;
3) bey andern Industrial-Anstalten die hierzu gehörigen Maschinen und Werkzeuge aller Art.

Diese sollen, wie die mit dem Fideicommisse bey dessen Errichtung verbundenen Mobilien (§. 6.) gehörig verzeichnet, abgeschätzt, und dem Fideicommiß-Nachfolger in dem Umfange, welchen jenes Verzeichniß ausspricht, in vollkommen brauchbarem Stande hinterlassen, oder in eben derselben Qualität ersetzt werden.

Digitized by Google

§. 9. Besteht das Familien-Fideicommiß in einem Guts-Complexe, so sind ferner Pertinenzstücke desselben mit gleicher Eigenschaft:

1) bey Oeconomien der nöthige Saamen und das bis zur nächsten Erndte hinreichende Speise-Getreide; dann

2) bey Brauereyen ein, nach dem zur Zeit der Fideicommiß-Folge sich bezeigenden Betrieb des Braugeschäftes, nothwendiger halbjähriger Vorrath.

§. 10. Kann ein Fideicommiß auf das dazu bestimmte Vermögen nicht sogleich gegründet werden, so ist die Disposition gültig, wenn dasselbe aus dem Vermögen entweder für sich selbst, oder mittelst der inzwischen anfallenden und als Capital anzulegenden Früchte und Zinsen längstens in 20 Jahren hergestellt werden kann.

Bis zur Erfüllung dieser Bedingung soll ein solches Vermögen gleich dem Vermögen der Minderjährigen unter Aufsicht des zuständigen Gerichtes verwaltet, das baare Geld gegen hypothecarische Sicherheit verzinslich angelegt, und von dem Appellations-Gerichte, bey welchem diese Disposition in die Fideicommiß-Matrikel einzutragen ist, dafür gesorgt werden, daß innerhalb der vorbemerkten 20 Jahre das Fideicommiß durch Ankauf eines dazu geeigneten Vermögens oder durch dessen Freymachung von Lasten und Schulden vollkommen gegründet werde.

Digitized by Google

§. 11. In einer Familie können neben dem Fideicommisse für die erstgebohrne Linie noch mehrere Fideicommisse für die nachgebohrnen Linien errichtet werden.

§. 12. Mit einem Fideicommisse können besondere Dispositionen zum Vortheil einzelner Mitglieder des Geschlechts, z. B. für den Geschlechts-Aeltesten für die nachgebohrnen Söhne, für Ausstattung der Töchter, für den Unterhalt der Wittwen und dergleichen verbunden werden. Diese Anordnungen sind als Lasten des Fideicommisses zu betrachten, für welche nach §. 5. ein besonderer Fond ausgeworfen werden muß.

§. 13. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Fideicommiß-Besitzers und der Mitglieder der Familie in Ansehung des Fideicommisses sind hauptsächlich nach dem erklärten Willen des Stifters, so weit dessen Anordnungen dem gegenwärtigen Edicte nicht zuwider laufen, zu beurtheilen.

Eine Abänderung dieser Dispositionen findet nur unter den Voraussetzungen und aus den Gründen statt, unter welchen die Auflösung des Fideicommisses (§. 97.) gestattet ist.

§. 14. Alle Handlungen, welche sich auf die Bestätigung des Fideicommisses beziehen, oder sonst die Genehmigung des Gerichts erfordern, so wie die Führung der Fideicommiß-Matrikel, sind dem Appellations-Gerichte zugewiesen, in dessen Bezirke das Fideicommiß-Vermögen gelegen ist. Liegen die Güter unter verschiedenen Appellations-Gerichten

Digitized by Google

so ist dasjenige zuständig, in dessen Bezirke sich das Hauptobject des Fideicommisses befindet.

In Fideicommiß-Sachen sollen die Appellations-Gerichte durch Vorrufung der Betheiligten in Person oder durch Special-Bevollmächtigte in commissionellen Zusammentritten alle weitläufige Verhandlung abzuschneiden suchen.

Gegen die Entschließungen der Appellations-Gerichte in Fideicommiß-Sachen finden Rechtsmittel wie in streitigen Rechtssachen statt.

§. 15. Andere Rechtsstreitigkeiten, welche über ein Familien-Fideicommiß, oder über die dazu gehörenden Güter entstehen, bleiben den sonst zuständigen Gerichten überlassen.

§. 16. Bey jedem Appellations-Gerichte wird eine eigene Matrikel geführt, welche die in dessen Bezirke befindlichen Familien-Fideicommisse, mit einer vollständigen Anzeige des dazu gehörenden sowohl Grund- als andern Vermögens, dessen Ab- und Zugänge, die darauf haftenden Lasten und Schulden, die zur Tilgung der Schulden und Ergänzung oder Vermehrung der Substanz festgesetzten Fristen, dann alle an dem Fideicommisse mit Genehmigung des Gerichts vorgegangenen Veränderungen enthält. Jeder Betheiligte kann die Einsicht dieser Matrikel verlangen.

Das Staats-Ministerium der Justiz hat für die Anlegung und Fortsetzung derselben besondere Obsorge zu tragen.

Digitized by Google

II. Titel.

Von Errichtung der Familien-Fideicommisse.

§. 17. Familien-Fideicommisse können nur durch eine ausdrückliche Erklärung entstehen.

§. 18. Von Seite des Constituenten wird zu dieser Erklärung bey einer Handlung unter den Lebenden das freye Dispositions-Recht über sein Vermögen, und bey einer letztwilligen Verfügung die Fähigkeit zu testiren erfordert.

§. 19. Wer ein Familien-Fideicommiß gründet oder vermehrt, darf den Pflichttheil derjenigen, welche darauf nach den Gesetzen ein Recht haben, nicht verletzen.

§. 20. Der Pflichttheil wird erst bey dem Tode des Constituenten bestimmt, wie sich in diesem Zeitpunkte dessen Kinderzahl und dessen Vermögen, mit Einschluß des zum Fideicommisse gewidmeten Vermögens, verhält.

§. 21. Den zum Pflichttheil Berechtigten kann dasjenige, was ihnen durch das Fideicommiß zugewiesen wird, in den Pflichttheil angerechnet, und selbst der ganze Pflichttheil des ersten Instituirten mit der Fideicommiß-Eigenschaft belegt werden, wenn dieses so geschieht, daß er die Wahl hat, ob er das Fideicommiß mit Belastung des Pflichttheils, oder den Pflichttheil allein ohne Belassung, aber auch ohne die Fideicommiß-Folge annehmen will.

Digitized by Google

§. 22. Ein Familien-Fideicommiß wird erst

1) durch gerichtliche Bestättigung und

2) durch die Eintragung in die Fideicommiß-Matrikel wirksam.

§. 23. Die Bestättigung wird in einer bey dem betreffenden Appellations-Gerichte von den Betheiligten, oder im Fall eines durch letzten Willen bestimmten Fideicommisses von denjenigen, welchen dessen Vollzug obliegt, zu übergebenden Vorstellung nachgesucht.

§. 24. Mit dieser Vorstellung ist

1) die Urkunde, welche die fideicommissarische Disposition enthält, entweder in Urschrift, oder in einer gerichtlich beglaubigten Abschrift, und eine umständliche Anzeige aller Bestandtheile des Fideicommisses vorzulegen, dabey

2) gerichtlich zu beurkunden, daß der Fideicommiß-Stifter bisher der unbestrittene Eigenthümer des zum Fideicommisse bestimmten Grundvermögens war; ferner

3) nachzuweisen, daß das zum Fideicommisse bestimmte Vermögen schon dermal oder wenigstens in der Zukunft zur Gründung eines Familien-Fideicommisses (§§. 2. bis 7.) geeignet sey, worüber in Ansehung des Grundvermögens beglaubigte Auszüge aus den Steuer-Registern beyzulegen sind;

4) bey den durch letztwillige Verfügung errichteten Fideicommissen ist zu beweisen, daß diese Ver-

Digitized by Google

fügung von den Betheiligten als rechtsgültig anerkannt und kein Notherbe an seinem Pflichttheil verletzt sey, endlich sind

5) die erforderlichen Beweise der persönlichen Fähigkeit derjenigen, zu deren Vortheil das Fideicommiß errichtet wurde, beyzulegen.

§. 25. Zeigen sich bey der vorläufigen Prüfung dieses Gesuches Anstände und Mängel, so sollen sie den Betheiligten eröffnet, und diese zur Hebung der Anstände und Ergänzung des Mangelnden innerhalb eines bestimmten, jedoch auf Ansuchen zu verlängernden Termins, aufgefordert worden.

§. 26. Das Appellations-Gericht hat von den Gerichten und Hypotheken-Aemtern, in deren Bezirke die zum Fideicommiß bestimmten Güter liegen, Zeugniße abzuverlangen, ob und mit welchen Hypotheken sie belastet seyen, auch denjenigen, welche hinsichtlich des zum Fideicommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothecarische Forderungen zu machen haben, und zwar den unbekannten Gläubigern durch Edictal-Ladung, zu deren Angabe einen präclusiven Termin von sechs Monaten unter dem Rechtsnachtheile vorzusetzen, daß nach Verstreichung desselben das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideicommiß würde immatriculirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideicommisses zu halten, berechtigt seyn

Digitized by Google

Bei dieser Gelegenheit wollen Wir

10) die Obliegenheit Unserer Lehenholden in neuerliche Erinnerung bringen, vermöge welcher sie über ihre, auf obige Art errichtete, und von den Afterlehenleuten mit unterzeichnete Erbrechtsverträge vor Ausfertigung der neuen Erbrechtsbriefe, die allerhöchstlehenherrliche Ratifikation nachzusuchen, und zu solchem Ende diese Verträge in Ur- und Abschriften den Lehenfassionen beizulegen haben.

München den 7. August 1815.

Die Aufhebung der vorhin bestandenen Beutellehen-Konfirmirungen betreffend.

Nach einer allerhöchsten Entschließung soll das bei dem vormaligen obersten Lehenhofe bestandene Herkommen, daß die den Afterlehen-Vasallen verliehene Leibgedings- so andere Gerechtigkeiten, wenn nämlich der Lehens-Innhaber dieses Gut nicht mit eigenen Stücken besessen hat, bei dem damaligen obersten Lehenhofe dahier zu Beutel-Lehen konfirmirt, und hievon die Relevien bezahlt werden mußten, gänzlich aufgehoben werden, so daß diese Observanz sowohl pro praeterito als pro futuro zeßiren solle.

München den 4. September 1811.

Digitized by Google

Beylage VII. zu Titel V. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict über die Familien-Fideicommisse.

I. Titel.

Von Familien-Fideicommissen überhaupt.

§. 1.

Familien-Fideicommisse, Kraft welcher ein Vermögen für alle, oder doch für mehrere Geschlechtsfolger als un veräußerliches Gut der Familie bestimmt wird, können künftig nur zum Vortheil adelicher Personen und Familien errichtet werden.

§. 2. Zur Errichtung eines Familien-Fideicommisses wird ein Grundvermögen erfordert, von welchem an Grund- und Dominical-Steuer in simplo wenigstens fünf und zwanzig Gulden zu entrichten sind.

§. 3. Unter dieses Grund-Vermögen sind zu rechnen:

1) Alles im Königreiche gelegene Land-Eigenthum sammt den mit demselben in natürlicher Verbindung stehenden landwirthschaftlichen Industrial-Anstalten, insbesondere den Brauereyen;

Digitized by Google

2) Die Früchte des Obereigenthums, als Gilten, Stiften, Grundzinsen, Laudemien, Scharwerke;

3) Jurisdictions-Erträgnisse und fruchtbringende Real-Rechte auf fremdem Eigenthum, insonderheit Zehenten, unablösliche Renten, das Jagd- und Fischrecht in fremden Waldungen oder öffentlichen Flüßen und Seen, wenn sich diese Rechte mit einem zum Fideicommiß bestimmten Gute im Zusammenhange befinden.

§. 4. Ein Grundvermögen, welches als Lehen-Erbzins- oder erbrechtsbares Gut im Lehen- oder Grundbarkeits-Verbande stehet, kann nur mit Einwilligung des Lehen- oder Grundherrn, zum Fideicommisse verwendet werden, jedoch muß bey dem Lehen dieselbe Erbfolge-Ordnung, wie bey dem zu errichtenden Fideicommisse statt finden.

§. 5. Das Grundvermögen, welches dem §. 2. gemäß zur Errichtung eines Fideicommisses erfordert wird, muß frey von Schulden und Lasten seyn. Haften darauf unablösbare Lasten, oder soll das Fideicommiß durch besondere Dispositionen des Stifters, oder mit Schulden belastet werden, so wird außer jenem Grundvermögen noch ein Fond erfordert, aus dessen Rente jene Bürden und Lasten bestritten werden können.

§. 6. Ein auf Grundvermögen (§. 3.) constituirtes Fideicommiß kann sowohl bey der Errichtung als in der Folge durch jede Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen vermehrt werden. Insbe-

Digitized by Google

sondere ist gestattet, Häuser und Gärten, Geld und Capitalien, Kleinodien, Sammlungen von Gemälden, Kunstsachen, Büchern u. dgl., und die Hauseinrichtung zu diesem Fideicommiß-Ueberschuße mit gleicher fideicommissarischen Eigenschaft zu bestimmen.

§. 7. Das Vermögen, welches zu diesem Ueberschuße verwendet wird, muß, wenn es mit Schulden belastet ist, aus dessen Früchten in 20 Jahren schuldenfrey gemacht werden. (§. 69.)

§. 8. Außer den auf besondern Dispositionen (§. 6.) beruhenden Zugehörungen eines Fideicommisses sind Kraft des Gesetzes als Zugehörungen desselben anzusehen:

1) bey Oeconomien das Vieh, und die sogenannte Fahrniß;
2) bey Brauereyen das Braugeschirr jeder Gattung;
3) bey andern Industrial-Anstalten die hierzu gehörigen Maschinen und Werkzeuge aller Art.

Diese sollen, wie die mit dem Fideicommisse bey dessen Errichtung verbundenen Mobilien (§. 6.) gehörig verzeichnet, abgeschätzt, und dem Fideicommiß-Nachfolger in dem Umfange, welchen jenes Verzeichniß ausspricht, in vollkommen brauchbarem Stande hinterlassen, oder in eben derselben Qualität ersetzt werden.

Digitized by Google

§. 9. Besteht das Familien-Fideicommiß in einem Guts-Complexe, so sind ferner Pertinenzstücke desselben mit gleicher Eigenschaft:

1) bey Oeconomien der nöthige Saamen und das bis zur nächsten Erndte hinreichende Speise-Getreide; dann

2) bey Brauereyen ein, nach dem zur Zeit der Fideicommiß-Folge sich bezeigenden Betrieb des Braugeschäftes, nothwendiger halbjähriger Vorrath.

§. 10. Kann ein Fideicommiß auf das dazu bestimmte Vermögen nicht sogleich gegründet werden, so ist die Disposition gültig, wenn dasselbe aus dem Vermögen entweder für sich selbst, oder mittelst der inzwischen anfallenden und als Capital anzulegenden Früchte und Zinsen längstens in 20 Jahren hergestellt werden kann.

Bis zur Erfüllung dieser Bedingung soll ein solches Vermögen gleich dem Vermögen der Minderjährigen unter Aufsicht des zuständigen Gerichtes verwaltet, das baare Geld gegen hypothecarische Sicherheit verzinslich angelegt, und von dem Appellations-Gerichte, bey welchem diese Disposition in die Fideicommiß-Matrikel einzutragen ist, dafür gesorgt werden, daß innerhalb der vorbemerkten 20 Jahre das Fideicommiß durch Ankauf eines dazu geeigneten Vermögens oder durch dessen Freymachung von Lasten und Schulden vollkommen gegründet werde.

Digitized by Google

§. 11. In einer Familie können neben dem Fideicommisse für die erstgebohrne Linie noch mehrere Fideicommisse für die nachgebohrnen Linien errichtet werden.

§. 12. Mit einem Fideicommisse können besondere Dispositionen zum Vortheil einzelner Mitglieder des Geschlechts, z. B. für den Geschlechts=Aeltesten für die nachgebohrnen Söhne, für Ausstattung der Töchter, für den Unterhalt der Wittwen und dergleichen verbunden werden. Diese Anordnungen sind als Lasten des Fideicommisses zu betrachten, für welche nach §. 5. ein besonderer Fond ausgeworfen werden muß.

§. 13. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Fideicommiß=Besitzers und der Mitglieder der Familie in Ansehung des Fideicommisses sind hauptsächlich nach dem erklärten Willen des Stifters, so weit dessen Anordnungen dem gegenwärtigen Edicte nicht zuwider laufen, zu beurtheilen.

Eine Abänderung dieser Dispositionen findet nur unter den Voraussetzungen und aus den Gründen statt, unter welchen die Auflösung des Fideicommisses (§. 97.) gestattet ist.

§. 14. Alle Handlungen, welche sich auf die Bestätigung des Fideicommisses beziehen, oder sonst die Genehmigung des Gerichts erfordern, so wie die Führung der Fideicommiß=Matrikel, sind dem Appellations=Gerichte zugewiesen, in dessen Bezirke das Fideicommiß=Vermögen gelegen ist. Liegen die Güter unter verschiedenen Appellations=Gerichten

Digitized by Google

so ist dasjenige zuständig, in dessen Bezirke sich das Hauptobject des Fideicommisses befindet.

In Fideicommiß=Sachen sollen die Appellations=Gerichte durch Vorrufung der Betheiligten in Person oder durch Special=Bevollmächtigte in commissionellen Zusammentritten alle weitläufige Verhandlung abzuschneiden suchen.

Gegen die Entschließungen der Appellations=Gerichte in Fideicommiß=Sachen finden Rechtsmittel wie in streitigen Rechtssachen statt.

§. 15. Andere Rechtsstreitigkeiten, welche über ein Familien=Fideicommiß, oder über die dazu gehörenden Güter entstehen, bleiben den sonst zuständigen Gerichten überlassen.

§. 16. Bey jedem Appellations=Gerichte wird eine eigene Matrikel geführt, welche die in dessen Bezirke befindlichen Familien=Fideicommisse, mit einer vollständigen Anzeige des dazu gehörenden sowohl Grund= als andern Vermögens, dessen Ab= und Zugänge, die darauf haftenden Lasten und Schulden, die zur Tilgung der Schulden und Ergänzung oder Vermehrung der Substanz festgesetzten Fristen, dann alle an dem Fideicommisse mit Genehmigung des Gerichts vorgegangenen Veränderungen enthält. Jeder Betheiligte kann die Einsicht dieser Matrikel verlangen.

Das Staats=Ministerium der Justiz hat für die Anlegung und Fortsetzung derselben besondere Obsorge zu tragen.

Digitized by Google

II. Titel.

Von Errichtung der Familien-Fideicommisse.

§. 17. Familien-Fideicommisse können nur durch eine ausdrückliche Erklärung entstehen.

§. 18. Von Seite des Constituenten wird zu dieser Erklärung bey einer Handlung unter den Lebenden das freye Dispositions-Recht über sein Vermögen, und bey einer letztwilligen Verfügung die Fähigkeit zu testiren erfordert.

§. 19. Wer ein Familien-Fideicommiß gründet oder vermehrt, darf den Pflichttheil derjenigen, welche darauf nach den Gesetzen ein Recht haben, nicht verletzen.

§. 20. Der Pflichttheil wird erst bey dem Tode des Constituenten bestimmt, wie sich in diesem Zeitpunkte dessen Kinderzahl und dessen Vermögen, mit Einschluß des zum Fideicommisse gewidmeten Vermögens, verhält.

§. 21. Den zum Pflichttheil Berechtigten kann dasjenige, was ihnen durch das Fideicommiß zugewiesen wird, in den Pflichttheil angerechnet, und selbst der ganze Pflichttheil des ersten Instituirten mit der Fideicommiß-Eigenschaft belegt werden, wenn dieses so geschieht, daß er die Wahl hat, ob er das Fideicommiß mit Belastung des Pflichttheils, oder den Pflichttheil allein ohne Belassung, aber auch ohne die Fideicommiß-Folge annehmen will.

Digitized by Google

§. 22. Ein Familien-Fideicommiß wird erst

1) durch gerichtliche Bestättigung und

2) durch die Eintragung in die Fideicommiß-Matrikel wirksam.

§. 23. Die Bestättigung wird in einer bey dem betreffenden Appellations-Gerichte von den Betheiligten, oder im Fall eines durch letzten Willen bestimmten Fideicommisses von denjenigen, welchen dessen Vollzug obliegt, zu übergebenden Vorstellung nachgesucht.

§. 24. Mit dieser Vorstellung ist

1) die Urkunde, welche die fideicommissarische Disposition enthält, entweder in Urschrift, oder in einer gerichtlich beglaubigten Abschrift, und eine umständliche Anzeige aller Bestandtheile des Fideicommisses vorzulegen, dabey

2) gerichtlich zu beurkunden, daß der Fideicommiß-Stifter bisher der unbestrittene Eigenthümer des zum Fideicommisse bestimmten Grundvermögens war; ferner

3) nachzuweisen, daß das zum Fideicommisse bestimmte Vermögen schon dermal oder wenigstens in der Zukunft zur Gründung eines Familien-Fideicommisses (§§. 2. bis 7.) geeignet sey, worüber in Ansehung des Grundvermögens beglaubigte Auszüge aus den Steuer-Registern beyzulegen sind;

4) bey den durch letztwillige Verfügung errichteten Fideicommissen ist zu beweisen, daß diese Ver-

Digitized by Google

fügung von den Betheiligten als rechtsgültig anerkannt und kein Notherbe an seinem Pflichttheil verletzt sey, endlich sind

5) die erforderlichen Beweise der persönlichen Fähigkeit derjenigen, zu deren Vortheil das Fideicommiß errichtet wurde, beyzulegen.

§. 25. Zeigen sich bey der vorläufigen Prüfung dieses Gesuches Anstände und Mängel, so sollen sie den Betheiligten eröffnet, und diese zur Hebung der Anstände und Ergänzung des Mangelnden innerhalb eines bestimmten, jedoch auf Ansuchen zu verlängernden Termins, aufgefordert worden.

§. 26. Das Appellations-Gericht hat von den Gerichten und Hypotheken-Aemtern, in deren Bezirke die zum Fideicommiß bestimmten Güter liegen, Zeugniße abzuverlangen, ob und mit welchen Hypotheken sie belastet seyen, auch denjenigen, welche hinsichtlich des zum Fideicommisse bestimmten Vermögens persönliche oder hypothecarische Forderungen zu machen haben, und zwar den unbekannten Gläubigern durch Edictal-Ladung, zu deren Angabe einen präclusiven Termin von sechs Monaten unter dem Rechtsnachtheile vorzusetzen, daß nach Verstreichung desselben das obgedachte Vermögen als ein Familien-Fideicommiß würde immatriculirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideicommiß-Vermögens, sondern nur an das Allodial-Vermögen des Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideicommisses zu halten, berechtigt seyn

Digitized by Google

sollten, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben. Die Edictal-Ladung soll dreymal in zweymonatlichen Zwischenräumen in öffentliche Blätter eingerückt werden.

§. 27. Werden nach erfolgter gerichtlicher Bekanntmachung Forderungen vorgebracht, für welche das zum Fideicommiß bestimmte Vermögen haftet, so soll das Gericht den Gläubigern den Zustand dieses Vermögens eröffnen, und sich bestreben, zwischen ihnen und den Fideicommiß-Folgern eine Uebereinkunft zu Stande zu bringen. Die Forderungen, welche ein Gläubiger auf dem Fideicommisse stehen läßt, können die Eigenschaft einer Fideicommiß-Schuld erster Classe erhalten; jedoch muß nicht nur das im §. 2. bestimmte Grundvermögen unbeschwert bleiben, sondern auch für diese Schulden ein Tilgungsplan (§. 69.) entworfen, und nach erfolgter gerichtlichen Bestätigung der Fideicommiß-Matrikel einverleibt werden.

§. 28. Wenn sich entweder gleich bey der Errichtung oder bey den nur bedingt bestätigten Fideicommissen (§. 29.) in der Folge ein Mangel an dem, zur Gründung eines Familien-Fideicommisses nothwendigen Vermögen bezeigt; so können diejenigen, welche zum Fideicommisse berufen sind, das Mangelnde entweder aus eigenem Vermögen oder durch Verwendung der Früchte zur Vermehrung der Substanz nach der im §. 10. enthaltenen Bestimmung

Digitized by Google

ergänzen, und hiedurch die fideicommissarische Disposition aufrecht erhalten. Kann die Disposition als Familien-Fideicommiß nicht bestehen, so bleibt sie als eine fideicommissarische Substitution (§. 109.) gültig.

§. 29. Nach geendigter Instruction ist die Errichtung des Fideicommisses in wiederhohlte und nähere Prüfung zu nehmen, und von dem Appellations-Gerichte die Bestätigung, wenn es an einem wesentlichen Erfordernisse mangelt, abzuschlagen, oder, wenn es daran nicht mangelt, zu ertheilen. Diese Bestätignng wird im Falle der §§. 10. und 28. unter der Bedingung, daß innerhalb des bestimmten Zeitraumes das zur Errichtung eines Fideicommisses erforderliche Grundvermögen hergestellt werde, im Falle des §. 20. aber mit Vorbehalt der Rechte der Notherben auf den Pflichttheil, ertheilt.

§. 30. Im Falle der nach §. 29. zu ertheilenden Bestätigung wird darüber eine Urkunde ausgefertiget, welche sämmtliche Bestandtheile und Bedingungen des Fideicommisses enthalten muß; diese wird sodann in die Fideicommiß-Matrikel eingetragen, durch das Allgemeine Intelligenz-Blatt bekannt gemacht, und deren Vormerkung in den Hypotheken-Büchern des Orts, wo ein zum Fideicommiß gehöriges Gut gelegen ist, von dem Appellations-Gerichte veranlaßt.

§. 31. Bey den durch Königliche Dotation gegründeten oder vermehrten Fideicommissen wird das Ertheilungs-Decret nebst dem Verzeichniß der

Digitized by Google

das Fideicommiß constituirenden Güter dem Staats-Ministerium der Justiz zugefertiget. Diesem liegt sodann ob, hiernach die Fideicommiß-Urkunde auszufertigen, und sowohl wegen öffentlicher Bekanntmachung, als wegen der Immatriculation das Geeignete zu verfügen.

III. Titel.

Von Bildung neuer Familien-Fideicommisse aus den vorigen Fideicommissen und Stammgütern.

§. 32. Wenn in einem Gebietstheile, worin die vormals gültigen Familien-Fideicommisse durch die inzwischen eingetretenen Gesetze oder Verordnungen aufgehoben wurden, bey einer adelichen Familie ein Familien-Fideicommiß oder ein diesem gleichgeachtes Stammgut bestanden hat, und daran seit jener Abänderung der Gesetze nach den eingetretenen Veränderungen neue Rechts-Verhältnisse zwischen den Familiengliedern, oder mit Gläubigern, oder mit andern Dritten durch Erbtheilungen, Vergleiche, richterliche rechtskräftige Urtheile, oder andere rechtsgültige Handlungen festgesetzt worden, so sollen dieselben ihre Rechtsgültigkeit unwiderruflich behalten.

§. 33. Soweit diese Rechte nicht verletzt werden, und das vormalige Fideicommiß-Vermögen, oder die Stammgüter bey der Familie noch in der Substanz erhalten worden, können die gegenwärtigen Besitzer solcher Güter aus denselben nach ihrem

Digitized by Google

Gutfinden neue Fideicommisse unter folgenden Bedingungen bilden.

§. 34. In Ansehung des zur Errichtung eines Fideicommisses nothwendigen Vermögens kommen die Vorschriften des ersten Titels zur Anwendung.

§. 35. Bey der Bildung eines solchen Fideicommisses ist der Constituent aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen, soweit er daran die fideicommissarische Eigenschaft erneuert, seinen Notherben zwar keinen Pflichttheil schuldig; ihnen gebührt jedoch in Ermanglung eines andern Vermögens aus dem Fideicommisse nicht nur eine verhältnißmäßige Alimentation, sondern auch dessen Töchtern bey der Verehelichung eine anständige, den vormaligen Fideicommiß-Rechten angemessene Aussteuer.

§. 36. Dagegen dürfen zum Schaden des Pflichttheiles, welcher den Notherben aus dem übrigen Vermögen des Constituenten gebührt, die Schulden desselben nicht auf das Allodial-Vermögen allein hingewiesen, sondern sie sollen, was die Ausmessung des Pflichttheiles angeht, zwischen dem Vermögen, an welchem der Fideicommiß-Verband erneuert wird, und zwischen dem übrigen Vermögen in folgender Art vertheilet werden:

1) die alten Fideicommiß-Schulden, und die nach gegenwärtigem Edicte als Fideicommiß-Schulden Ir Klasse anzusehenden, dürfen von dem Allodial-Vermögen nicht abgezogen werden;

2) von den übrigen Schulden des Constituenten aber wird nach dem Verhältnisse, in welchem

das Fideicommiß constituirenden Güter dem Staats-Ministerium der Justiz zugefertiget. Diesem liegt sodann ob, hiernach die Fideicommiß-Urkunde auszufertigen, und sowohl wegen öffentlicher Bekanntmachung, als wegen der Immatriculation das Geeignete zu verfügen.

III. Titel.

Von Bildung neuer Familien-Fideicommisse aus den vorigen Fideicommissen und Stammgütern.

§. 32. Wenn in einem Gebietstheile, worin die vormals gültigen Familien-Fideicommisse durch die inzwischen eingetretenen Gesetze oder Verordnungen aufgehoben wurden, bey einer adelichen Familie ein Familien-Fideicommiß oder ein diesem gleichgeachtetes Stammgut bestanden hat, und daran seit jener Abänderung der Gesetze nach den eingetretenen Veränderungen neue Rechts-Verhältnisse zwischen den Familiengliedern, oder mit Gläubigern, oder mit andern Dritten durch Erbtheilungen, Vergleiche, richterliche rechtskräftige Urtheile, oder andere rechtsgültige Handlungen festgesetzt worden, so sollen dieselben ihre Rechtsgültigkeit unwiderruflich behalten.

§. 33. Soweit diese Rechte nicht verletzt werden, und das vormalige Fideicommiß-Vermögen, oder die Stammgüter bey der Familie noch in der Substanz erhalten worden, können die gegenwärtigen Besitzer solcher Güter aus denselben nach ihrem

Digitized by Google

Gutfinden neue Fideicommisse unter folgenden Bedingungen bilden.

§. 34. In Ansehung des zur Errichtung eines Fideicommisses nothwendigen Vermögens kommen die Vorschriften des ersten Titels zur Anwendung.

§. 35. Bey der Bildung eines solchen Fideicommisses ist der Constituent aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen, soweit er daran die fideicommissarische Eigenschaft erneuert, seinen Notherben zwar keinen Pflichttheil schuldig; ihnen gebührt jedoch in Ermanglung eines andern Vermögens aus dem Fideicommisse nicht nur eine verhältnißmäßige Alimentation, sondern auch dessen Töchtern bey der Verehelichung eine anständige, den vormaligen Fideicommiß-Rechten angemessene Aussteuer.

§. 36. Dagegen dürfen zum Schaden des Pflichttheiles, welcher den Notherben aus dem übrigen Vermögen des Constituenten gebührt, die Schulden desselben nicht auf das Allodial-Vermögen allein hingewiesen, sondern sie sollen, was die Ausmessung des Pflichttheiles angeht, zwischen dem Vermögen, an welchem der Fideicommiß-Verband erneuert wird, und zwischen dem übrigen Vermögen in folgender Art vertheilet werden:

1) die alten Fideicommiß-Schulden, und die nach gegenwärtigem Edicte als Fideicommiß-Schulden Ir Klasse anzusehenden, dürfen von dem Allodial-Vermögen nicht abgezogen werden;

2) von den übrigen Schulden des Constituenten aber wird nach dem Verhältnisse, in welchem

Digitized by Google

das Allodial-Vermögen, und das zum neuen Fideicommisse verwendete vormalige Fideicommiß-Vermögen gegen einander stehet, ausgeschlagen, wie viel davon auf das Fideicommiß- oder auf das Allodial-Vermögen fällt, und hiernach wird der Pflichttheil berechnet.

§. 37. Die Erneuerung vormaliger Fideicommisse findet bloß für die Descendenten der dermaligen Constituenten statt, auch tritt unter diesen Descendenten die bey dem vorigen Fideicommisse bestandene Successions-Ordnung wieder ein, soferne nicht die Betheiligten sich zu einer andern Successions-Ordnung verstehen.

Wenn jedoch mehrere Linien einer Familie vormals verschiedene Fideicommisse unter einem gemeinschaftlichen fideicommissarischen Verbande besessen haben, und diesen Verband unter sich wieder herstellen, oder die vormaligen verschiedenen Fideicommisse in ein Familien-Fideicommiß vereinigen wollen, so kann die Erneuerung des Fideicommisses auch darauf erstreckt werden.

§. 38. Alle andern Substitutionen und Regredient-Ansprüche, welche durch die frühern Gesetze mit Aufhebung der Familien-Fideicommisse für erloschen erklärt wurden, bleiben erloschen, wenn auch aus dem vormaligen Fideicommisse dem gegenwärtigen Ediete gemäß ein neues Fideicommiß gebildet wird.

Die Gläubiger des Constituenten können sich bey dieser Erneuerung an das neu gebildete Fideicommiß in der Art halten, daß

Digitized by Google

1) jene Forderungen, welche entweder nach den vormaligen Fideicommiß=Rechten, oder nach dem gegenwärtigen Edicte auf der Substanz des Fideicommisses haften, desgleichen jene Schulden, welche nach der gesetzlichen Aufhebung der Familien=Fideicommisse unter ausdrücklicher Verpfändung eines vormaligen Fideicommiß=Gutes contrahirt wurden, als Fideicommiß=Schulden erster Classe;

2) alle übrigen Schulden aber als Fideicommiß=Schulden zweyter Classe angesehen werden.

§. 40. Bey Bildung dieser neuen Fideicommisse tritt die im Titel II. §§. 23—30. vorgeschriebene gerichtliche Instruction und Bestätigung ein. Mit dem Gesuche um die Bestätigung ist der Beweis zu verbinden, daß das zum neuen Fideicommiß bestimmte Vermögen vor Auflösung der Fideicommisse die Eigenschaft eines Fideicommiß= oder Stamm=Gutes an sich getragen habe, und die Erbfolge anzuzeigen, welche dabey vormals statt gefunden hat, oder künftig statt finden soll.

§. 41. Die im gegenwärtigen Titel enthaltene Begünstigung der Fideicommiß=Errichtung aus dem vormaligen Stamm= oder Fideicommiß=Vermögen ist auf die Dauer von zwey Jahren, von Bekanntmachung des gegenwärtigen Edictes an gerechnet, dergestalt beschränkt, daß nur diejenigen Fideicommisse hiernach beurtheilt werden, bey welchen der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes entweder bey Gericht durch das Gesuch um Bestätigung (§. 24.) er=

Digitized by Google

klärt hat, daß er aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen ein neues Fideicommiß bilden wolle, oder für welche der Besitzer, wenn er während der zwey Jahre stirbt, die bestimmte schriftliche Erklärung hinterläßt, daß aus dem vormaligen Fideicommiß-Vermögen ein neues Fideicommiß gebildet werden soll.

IV. Titel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus dem Fideicommiß-Verbande entspringen.

§. 42. Das Eigenthum des Fideicommiß-Vermögens steht nicht dem jedesmaligen Besitzer desselben allein, sondern auch den übrigen zur Nachfolge Berechtigten (Anwärtern) zu.

§. 43. Vermöge des Miteigenthums sind die Anwärter berechtiget,

1) zu verlangen, daß alle zum Fideicommiß gehörigen Sachen in ein ordentliches Verzeichniß gebracht, und darin die Beweglichen nach ihrer Beschaffenheit, Zahl, Größe, Gewicht oder Werth genau beschrieben werden. Dieses Verzeichniß dient bey jeder Besitz-Veränderung und bey Absonderung des Fideicommisses vom Allodium zur Richtschnur:

2) zu verlangen, daß die Schuldbriefe über die zum Fideicommiß gehörigen Capitalien auf den Nahmen des Fideicommisses als Gläubiger ge-

Digitized by Google

stellt, und bey Gericht zur Verwahrung hinterlegt werden;

3) eine üble Verwaltung der Fideicommiß-Güter dem Gerichte anzuzeigen;

4) überhaupt sowohl für Erhaltung der Substanz als Erfüllung der fideicommissarischen Anordnungen zu wachen, und darüber in den geeigneten Fällen die gerichtliche Hülfe nachzusuchen.

§. 44. Der Fideicommiß-Besitzer hat alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Nutzungseigenthümers; ihm gebührt also die Verwaltung und der Genuß des Fideicommisses; er trägt dagegen auch alle Lasten, und ist verbunden, die Fideicommiß-Güter in gutem Stande zu erhalten, und hierauf den Fleiß eines guten Hausvaters zu verwenden.

§. 45. Durch Willens-Erklärung des Constituenten kann dem Besitzer des Fideicommisses der Genuß gänzlich auf nicht länger als zwanzig Jahre entzogen, und nach diesem Zeitraume vom Constituenten nicht weiter beschränkt oder belastet werden, als so, daß dem Besitzer der volle Genuß des zur Gründung eines Fideicommisses erforderlichen Vermögens (§. 2.) unbeschwert bleibe.

§. 46. Wenn der Constituent keine besondere Verfügung zum Vortheil der Familien-Glieder (§. 12.) gemacht hat, so ist der Fideicommiß-Besitzer verbunden, seinen Geschwistern und der Wittwe seines Vorfahrers, im Mangel eines andern Vermögens oder Einkommens, die nöthige, und nach den Umständen zu bestimmende Alimentation, auch

Digitized by Google

seinen Töchtern und Schwestern, unter eben diesen Voraussetzungen, bey ihrer Verehelichung eine anständige Aussteuer zu geben.

§. 47. Ist dem Besitzer des Fideicommisses der Genuß durch Willens-Erklärung des Constituenten entzogen, so fällt auch für diesen Zeitraum jeder Anspruch der Wittwen und andern Familienglieder auf einen Bezug aus dem Fideicommisse hinweg.

Der Fideicommiß-Besitzer kann eigenmächtig das Fideicommiß mit einer neuen bleibenden Bürde oder Dienstbarkeit nicht belegen, eben so wenig die zum Fideicommisse gehörigen Güter durch Tausch, Verkauf, Vergleich, oder auf andere Weise veräußern. Verpachtungen, die auf mehr, als neun Jahre abgeschlossen sind, verbinden den Nachfolger nicht.

§. 49. Zu allen Veräußerungen, desgleichen zu allen Veränderungen an der Substanz des Fideicommißes, z. B. durch Ankauf eines Gutes aus den vorhandenen Fideicommiß-Capitalien, durch Ablösung fruchtbringender Real-Rechte wird nach Vernehmung der Anwärter die Genehmigung des Gerichts erfordert.

§. 50. Sind mit einem Fideicommisse lehen- erbzins- oder erbrechtsbare Güter verbunden, so muß auch noch die Einwilligung des Lehen- oder Grundherrn, und hinsichtlich der durch Königl. Dodation gegründeten Fideicommisse die Königl. Einwilligung vorher erhohlt werden.

Digitized by Google

§. 51. Das Gericht muß alle bekannten Anwärter, und wenn sie minderjährig oder abwesend sind, ihre Curatoren, dann den Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, darüber vernehmen, alle Verhältnisse genau prüfen, und nach reifer Erwägung der Gründe die Genehmigung ertheilen oder abschlagen.

§. 52. Jede Veräußerung oder Belastung der Substanz des Fideicommisses ohne Genehmigung des Gerichtes ist nichtig, und kann nicht nur von jedem Fideicommiß-Folger, sondern auch von jedem Anwärter, so wie von dem Vertreter des Fideicommisses, wenn einer bestellt ist, selbst von jenen Anwärtern, welche in die Veräußerung oder Belastung eingewilliget haben, und von ihren Nachkommen angefochten, und das Veräußerte, wenn es in unbeweglichen Gütern bestehet, von jedem dritten Inhaber zurückgefordert werden. In wie ferne die Vindication beweglicher Sachen gegen den dritten Inhaber statt finde, oder der Schuldner eines zum Fideicommisse gehörigen Capitals durch Zahlung an den Fideicommiß-Besitzer von der Schuld befreyt werde, ist nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen. Die vindicirten Bestandtheile des Fideicommisses sollen wieder mit demselben vereinigt werden.

§. 53. Für die Allodial-Schulden des Fideicommiß-Besitzers haftet die Substanz des Fideicommisses nicht, und selbst dessen Früchte können dafür nicht weiter in Anspruch genommen werden, als sie dem schuldenden Besitzer nach Abzug der Fideicommiß-Lasten zukommen, und mit Vorbehalt der Com-

** 2

petenz. Die Fideicommiß-Folger können daher um die Allodial-Schulden des Vorgängers nur in so ferne belangt werden, als sie entweder zugleich dessen Allodial-Erben sind, oder sich für eine Schuld besonders verbürgt haben.

§. 54. Die Fideicommiß-Schulden haften entweder auf der Substanz und den Früchten des ganzen Fideicommisses zugleich, oder nur auf den Früchten allein, und werden hiernach in Fideicommiß-Schulden erster oder zweyter Klasse abgetheilt.

§. 55. Die Fideicommiß-Schulden erster Classe gehen den Schulden zweyter Classe vor; die Schulden jeder Classe unter sich haben den Vorzug nach der Zeit ihrer Eintragung in die Fideicommiß-Matrickel.

§. 56. Unter die Fideicommiß-Schulden erster Classe werden diejenigen gerechnet, welche zum Nutzen des Fideicommisses selbst contrahirt und verwendet wurden.

Hierher gehören:

1) Diejenigen, welche bey der Errichtung des Fideicommisses auf dasselbe mit ausdrücklicher Bestimmung dieses Vorzuges angewiesen werden, insbesondere die Pflichttheile der Notherben des ersten Constituenten, so ferne sie nach Uebereinkunft der Interessenten als ein Capital auf dem Fideicommisse liegen bleiben;

2) diejenigen, welche zum Ankauf eines dem Fideicommisse einverleibten Gutes verwendet, oder mit demselben übernommen wurden;

3) Die auf nothwendige Proceß-Kosten in Streitigkeiten, welche die Substanz des Fideicommisses betreffen, und zur Erzielung gerichtlicher Vergleiche, zu deren Beendigung, oder

4) zur Abführung der in Rücksicht des Fideicommisses erlegten feindlichen Contributionen, desgleichen

5) auf Herstellung nothwendiger oder nützlicher Gebäude, endlich

6) zur Abführung einer von den vorbenannten Schulden verwendet wurden.

§. 57. Diese Schulden sollen vom Gerichte erst nach vorläufiger Untersuchung, ob sie überhaupt und in dem verlangten Maaße sich zu einer solchen Fideicommiß-Schuld eignen, und in zweifelhaften Fällen nach Vernehmung der Anwärter in die Fideicommis-Matrikel eingetragen werden.

§. 58. Zu den Fideicommiß-Schulden zweyter Classe werden außer den im §. 39. Nr. 2. bemerkten Schulden diejenigen gerechnet, welche das Gericht den folgenden Bestimmungen gemäß nach Vernehmung der Anwärter genehmiget hat.

§. 59. Ein bestehendes Fideicommiß, kann mit einer Fideicommiß-Schuld zweyter Classe nur dann beschwert werden, wenn der Fideicommiß-Inhaber zur Bestreitung nothwendiger und unvermeidlicher, die Substanz des Fideicommisses selbst nicht betreffender Ausgaben (§. 56.) in Ermanglung hinreichenden Allodial-Vermögens einer Capitals-Aufnahme bedarf, und wenn bey dem Fideicommisse

Digitized by Google

außer dem erforderlichen Betrage des Grundvermögens (§. 2.) noch ein weiteres fruchtbringendes Vermögen (§§. 5. 6.) vorhanden ist, dieser Ueberschuß auch nach Abzug aller darauf bereits haftenden Lasten und Schulden durch die neue Schuld nicht über ein Drittheil beschwert wird, vorbehaltlich dessen, was der Constituent besonders verfügt hat.

Dabey ist in Ansehung der unbeweglichen Güter nicht der Schätzungs-Preiß, sondern das Steuer-Capital zur Richtschnur zu nehmen.

§. 60. In die zur Aufnahme einer Fideicommiß-Schuld zweyter Classe sich eignenden Ausgaben gehören die erweislich durch Krankheit, höhere Auslagen für Erziehung oder Versorgung mehrerer Kinder, Ausstattung der Töchter, Antritt eines Civil- oder Militaire-Dienstes, eintretende Verehelichung, Unglücksfälle in der Oekonomie, oder schwere Kriegslasten verursachten außerordentlichen Kosten, welche weder aus den Früchten des Fideicommißes, noch aus dem Allodial-Vermögen bestritten werden können.

§. 61. Das Gericht hat bey jedem Gesuche um Bewilligung einer Fideicommiß-Schuld zweyter Classe hierüber den nächsten Fideicommiß-Nachfolger, die Anwärter, und den Vertreter des Fideicommißes, wenn einer bestellt ist, nach §. 31. zu vernehmen, und, wenn sie in die Schuld einwilligen, ohne erhebliche Gründe die Genehmigung nicht zu versagen, dagegen aber, auch diese im Falle eines von denselben erfolgenden Widerspruches ohne

hinreichende Gründe nicht zu ertheilen, und dabey besonders auf die Veranlassung der Schuld, auf den Betrag des noch unbeschwerten Vermögens, und die dadurch gegründete Erwartung ihrer früheren Tilgung, auf die im Zahlungs-Plan bestimmten kürzern oder längern Fristen und auf die Beschaffenheit des Widerspruchs ihr Augenmerk zu richten.

§. 62. Für Fideicommiß-Schulden, sie seyen erster oder zweyter Classe, haftet das Allodial-Vermögen des Besitzers, außer den ihm zukommenden Früchten nicht, sondern sie gehen mit dem Fideicommisse auf jeden Nachfolger über, dem jedoch der Regreß gegen das Allodium des Vorgängers vorbehalten bleibt, wenn dieser entweder mit den im Tilgungsplane bestimmten Fristen im Rückstande geblieben ist, oder bey Fideicommiß-Schulden zweyter Classe zum Ersatz aus seinem Allodial-Vermögen sich ausdrücklich verpflichtet hat.

§. 63. In Ansehung der mit einem Fideicommisse verbundenen Lehen kommen die Bestimmungen des Lehen-Edicts über Lehen-Schulden zur Anwendung.

§. 64. Die vorhandenen Fideicommiß-Capitalien können für solche Auslagen, welche unter die Fideicommiß-Schulden erster Classe gehören, mit Genehmigung des Gerichts nach Vernehmung der Anwärter, desgleichen in den §. 61. bestimmten Fällen unter den dortselbst enthaltenen Beschränkungen und Voraussetzungen, vorbehaltlich der im §. 69.

Digitized by Google

bestimmten Rückzahlung, eingezogen und verwendet werden.

§. 65. Die Veräußerung der zu einem Fideicommisse gehörenden Grundstücke und Real-Rechte kann nur mit Einwilligung des Gerichts in dem Falle statt finden, wenn die Gläubiger wegen Fideicommiß-Schulden erster Klasse auf die Zahlung dringen, und nach Vernehmung der Anwärter sich bezeigt, daß sie auf andere Weise nicht befriediget werden können.

Insbesondere darf das Grundvermögen, worauf das Fideicommiß ruhet, nicht veräußert werden, so lange noch unter dem Fideicommiß-Vermögen andere zur Zahlung dieser Schulden hinreichende Objecte sich befinden.

§. 66. Ausser diesem Falle können solche Immobilien und Real-Rechte nicht anders als mit Einwilligung aller bekannten Anwärter und des Fideicommiß-Vertreters, wenn einer bestellt ist, sodann mit Genehmigung des Gerichtes veräußert, und diese Genehmigung kann nur alsdann ertheilt werden; wenn die Veräußerung dem Fideicommisse einen beträchtlichen und bleibenden Nutzen gewährt.

§. 67. Die zum Fideicommisse gehörigen grundherrlichen Rechte können zwar durch gemeinsames Einverstöndniß des Grundherrn und Grundholden abgelöset, sie sollen aber wo möglich in eine beständige Rente an Getreide verwandelt werden.

Digitized by Google

§. 68. Im Falle des §. 66. so wie, wenn im Falle des §. 67. ein Ablösungs-Capital bedungen worden, muß der Kaufpreis oder das Ablösungs-Capital zum Besten des Fideicommisses, besonders zum Ankauf fruchtbringender Realitäten verwendet, und, bis es geschehen kann, gegen hypothecarische Sicherheit verzinslich angelegt werden. Insbesondere darf sich weder der Fideicommiß-Besitzer noch ein Anwärter dabey einen Privat-Vortheil bedingen.

§. 69. Mit jeder Fideicommiß-Schuld und mit jeder die Substanz des Fideicommisses vermindernden Handlung ist ein Plan zu verbinden, wie aus den Früchten des Fideicommisses die darauf gelegten Schulden getilgt, oder die an der Substanz desselben geschehenen Verminderungen durch bestimmte und von dem dermaligen Besitzer sowohl, als von den Nachfolgern zu entrichtenden Fristen ergänzt werden sollen.

Dieser Tilgungs- und Ergänzungs-Plan ist mit Rücksicht auf den Betrag und die Lasten des Fideicommisses so einzurichten, daß in jährlichen Fristen, so bald als es geschehen kann, insbesondere für die zur Aussteuer der Töchter verwendeten Summen in solchen Raten, welche dem vorigen Unterhalts-Bezuge gleich sind, die Schulden getilgt, und die an der Substanz geschehenen Verminderungen ergänzt werden.

Niemals dürfen die jährlichen Fristen weniger, als fünf vom Hundert am Capital betragen; der Fideicommiß-Besitzer muß sich aber höhere Summen gefallen lassen, so lange ihm der Ertrag des normal-

Digitized by Google

mäßigen Grundvermögens übrig bleibt. Das Gericht kann die einmal bestimmten Fristen nur aus besonders erheblichen Ursachen verlängern.

§. 70. In allen Fällen, wo die fristenweise Rückzahlung einer Fideicommiß-Schuld oder die Wiederherstellung eines eingezogenen Fideicommiß-Capitals, oder der sonst verminderten Substanz vorgeschrieben, oder eine Mehrung derselben durch fristenweise Zahlungen des Fideicommiß-Besitzers von dem Constituenten angeordnet ist, können nicht nur die Anwärter von dem Besitzer den Beweis der geleisteten Frist-Zahlung verlangen, sondern auch die Gerichte denselben anhalten, daß er sich wegen geleisteter Rückzahlung ausweise, oder für die wiederherzustellende oder zu vermehrende Substanz entweder das baare Geld, oder hypothecarische Schuldbriefe bey Gericht hinterlege.

§. 71. Zeigt sich bey einem Fideicommiß-Besitzer eine dem Fideicommisse verderbliche Wirthschaft, so kann und soll das Fideicommiß auf Anrufen der Interessenten oder des benannten Fideicommiß-Vertreters vom Gerichte in Administration gesetzt werden.

Läßt sich aus der erwiesenen übeln Wirthschaft des Besitzers nur eine Gefahr für die in dessen Händen befindlichen beweglichen Zugehörungen des Fideicommisses befürchten, so können ihm auf Anrufen der Interessenten diese abgenommen, und einem Familiengliede zu Verwahrung übergeben, oder nach Umständen selbst in gerichtliche Verwahrung genommen werden.

Digitized by Google

§. 72. Die vorbemerkte Administration des Fideicommisses kann auch alsdann eintreten, wenn der Besitzer hinsichtlich der schuldigen Leistungen an die Familienglieder, oder für Tilgung der Fidei-commiß-Schulden, oder für Wiederherstellung der geminderten Substanz, oder für deren Mehrung seine Obliegenheiten nicht erfüllt.

Die Administration des Fideicommisses soll in allen Fällen, wo es geschehen kann, einem Familien-gliede übertragen werden.

§. 73. Jeder Fideicommiß-Besitzer ist verbunden, seinem Nachfolger das Fideicommiß sammt Zugehörungen ohne irgend eine aus seinem Verschulden herrührende Schmälerung zu hinterlassen.

Dem Nachfolger haftet demnach die Allodial-Masse seines Vorgängers für jede auf das Fidei-commiß sich beziehende Pflichtversäumniß seines Vorgängers, und für jede hieraus entstandene Deterioration oder Verminderung der Substanz.

§. 74. Hinsichtlich des Zuwachses, so wie der Theilung der hängenden und ausständigen Früchte zwischen den Allodial-Erben und dem Fideicommiß-Folger treten, in so ferne nicht hierüber besondere Dispositionen vorhanden sind, die Bestimmungen der bürgerlichen Rechte über die gegenseitigen Verhältnisse des Eigenthümers und Nutznießers ein.

§. 75. Eben dieses gilt hinsichtlich der Verbesserungen der Substanz, jedoch mit der Beschränkung, daß der Fideicommiß-Folger hievon jene Raten abziehen kann, welche der Vorgänger, dem §. 69.

Digitized by Google

zu Folge, noch während seines Genußes als Rückzahlungs-Fristen hätte entrichten müssen, wenn er wegen dieser Meliorationen eine Fideicommiß-Schuld contrahirt hätte.

§. 76. Den Allodial-Erben steht für den Antheil bey der Früchte-Theilung und für den Ersatz der Meliorationen das Retentions-Recht an dem Fideicommisse nicht zu.

V. Titel.

Von der Erbfolge in Familien-Fideicommisse.

§. 77. Das Recht zur Erbfolge in Familien-Fideicommisse gründet sich in der Anordnung des Constituenten, und geht von ihm oder von demjenigen, zu dessen Vortheil er das Fideicommiß errichtet hat, auf die ehelichen Nachkommen über. — Die durch nachfolgende Ehe Legitimirten werden den ehelich Gebohrnen gleich geachtet.

§. 78. Nur adeliche Nachkommen sind fähig, das Fideicommiß zu erlangen. — Mit dem Verluste des Adels erlischt demnach zugleich das Erbfolge-Recht in die Familien-Fideicommisse. — Wer als adelich zu betrachten sey, und wie der Adel verlohren werde, ist in dem Edikte über den Adel bestimmt.

§. 79. Tritt bey dem zur Nachfolge Berufenen der Verlust dieser Fähigkeit noch vor Eröffnung der Nachfolge ein, so hat er kein Recht zum Antritt derselben.

Digitized by Google

Ereignet sich dieser Verlust nach erfolgtem Antritte des Fideicommisses, so löset sich das Genußrecht des bisherigen Besitzers auf, und dem nächsten Nachfolger wird die Erbfolge in das Fideicommiß eröffnet, welcher jedoch subsidiarisch verbanden ist, dem vorigen Besitzer die Competenz zu geben.

§. 80. Familien-Fideicommisse werden in den Pflichttheil nicht eingerechnet, auch können die Noth-Erben des Besitzers daraus einen Pflichttheil nicht verlangen, vorbehaltlich dessen, was in Ansehung der Noth-Erben des ersten Constituenten im §. 19. und §. 21. bestimmt ist.

§. 81. Der Besitzer eines Familien-Fideicommisses kann, so lange der fideicommissarische Verband dauert, darüber nicht durch letzten Willen verfügen.

§. 82. Der Fideicommiß-Folger ist die Allodial-Erbschaft seines Vorgängers, selbst wenn dieser sein Vater war, auszuschlagen berechtigt.

§. 83. Ein Mitglied der zur Erbfolge in das Fideicommiß berufenen Familie kann zwar für sich, jedoch keineswegs für seine, wenn gleich noch nicht gebohrne Nachkommenschaft auf das Recht zur Nachfolge Verzicht leisten.

§. 84. Ein Fideicommiß kann nicht nur zum Vortheil einer Familie, sondern auch nach Abgang der ersten Familie, oder des Manns-Stammes derselben, zum Vortheil einer andern Familie errichtet werden.

Digitized by Google

In diesem Falle hat die letzte Familie, so lange die erste noch nicht erloschen ist, zwar alle aus dem Miteigenthume (§. 43.) fließenden, die Erhaltung der Substanz bezielenden Rechte, aber die übrigen Rechte ruhen, bis an sie die Nachfolge gefallen ist.

§. 85. Mit einem Familien-Fideicommisse kann auf den Fall, daß die Familie, oder in derselben der Manns-Stamm erlischt, eine Substitution verbunden werden.

Bey dem Substituirten geht nach dem Anfall das Familien-Fideicommiß in Allodium über; die aus solchen fideicommissarischen Substitutionen entspringenden Rechte sind nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen.

§. 86. Sind in einer Familie, nebst dem Fideicommisse für die erstgebohrne Linie, noch eines oder mehrere für die nachgebohrnen Linien errichtet, so gelangt der Besitzer des ersten Fideicommisses und dessen Nachkommenschaft erst dann zum Besitze eines andern Fideicommisses, wenn in den übrigen Linien keine zu dem Fideicommisse berufenen Nachkommen vorhanden sind.

Solche Fideicommisse bleiben nur so lange in einer Person vereiniget, bis wieder zwey oder mehrere Linien entstehen, so ferne von dem ersten Constituenten nicht eine andere Disposition getroffen worden.

§. 87. Bey Familien-Fideicommissen, welche neu errichtet werden, kann keine andere Successions-

Digitized by Google

Ordnung, als die Erstgeburts-Folge eintreten, vermöge deren die weibliche Nachkommenschaft, so lange noch männliche Nachkommen vorhanden sind, von der Succession ausgeschlossen bleibt, und immer der Erstgebohrne in der ältern Linie zum Fideicommiß gelangt, so daß der Bruder des letzten Besitzers dessen Söhnen, Enkeln und weitern männlichen Descendenten weichen muß; vorbehaltlich dessen, was wegen der mit einem Fideicommisse verbundenen Anordnungen zum Vortheil einzelner Familienglieder im §. 12., dann wegen der aus vormaligen Fideicommiß- oder Stamm-Gütern gebildeten Fideicommisse im §. 37. verordnet ist.

§. 88. Die übrigen Successions-Ordnungen, so weit sie bey Fideicommissen, dem gegenwärtigen Edicte gemäß, noch statt finden können, richten sich nach den vorigen Gesetzen.

§. 89. Hat der Stifter des Fideicommisses nur erklärt, daß das Fideicommiß nach Erlöschung des Manns-Stammes an die weibliche Nachkommenschaft fallen soll, so ist diese Disposition als eine fideicommissarische Substitution gültig, und hat die Wirkung, daß das Fideicommiß vom letzten Besitzer mit Allodial-Eigenschaft an die weiblichen Nachkommen nach der Erbfolge-Ordnung übergeht, welche in den Civil-Gesetzen bestimmt ist.

§. 90. Hat aber der Stifter die weibliche Descendenz nach Abgang des Manns-Stammes zum Fideicommisse mit fortdauerndem fideicommissarischen Verbande berufen, so bleibt es auch unter

Digitized by Google

den weiblichen Abkömmlingen bey der Lineal- und Erstgeburts-Folge mit Vorzug ihrer männlichen Nachkommen, dergestalt, daß bey Abgang des Manns-Stammes das Fideicommiß an die älteste Tochter des letzten Besitzers und deren Descendenz fällt, und die Succession immer nach den Regeln der Erstgeburt auch unter ihren weiblichen Descendenten in so lange fortgeht, bis sich unter jenen Descendenten, an welche die Succession gelangt ist, ein männlicher Abkömmling befindet, welcher alsdann alle seine Schwestern, selbst die ältern, von der Succession ausschließt.

Stirbt die älteste Tochter, ohne Nachkommen zu hinterlassen, oder sind von ihr weder weibliche noch männliche Descendenten vorhanden, so geht die Fideicommiß-Folge nach eben diesen Regeln an die zweyte Tochter des letzten Besitzers und deren Nachkommenschaft.

Nach gleichen Grundsätzen richtet sich die Fideicommiß-Folge der dritten und übrigen folgenden Töchter des letzten Besitzers und ihrer Descendenten.

§. 91. Ist einmal, den vorstehenden Regeln zu Folge, ein vom letzten Besitzer durch weibliche Nachkommen abstammender männlicher Descendent zum Besitze des Fideicommisses gelangt, so tritt mit ihm, unter seiner Nachkommenschaft der Vorzug des Mannsstammes nach den Bestimmungen des §. 87. wieder ein.

Digitized by Google

VI. Titel.

Von der Auflösung der Fideicommisse und den rechtlichen Folgen derselben.

§. 92. Der Fideicommissarische Verband wird in Ansehung einzelner Theile des Fideicommisses aufgelößt:

1) Wenn sie unter den im Titel IV. vorgeschriebenen Bedingungen rechtmäßig veräußert worden sind, oder von dem dritten Besitzer nicht vindicirt werden können;

2) wenn sie durch einen Dritten als sein Eigenthum vindicirt worden; —

3) durch den gänzlichen Untergang des Objects; —

4) In Ansehung der mit einem Fideicommisse verbundenen Lehen hört die Fideicommissarische Eigenschaft auf, und das Lehen muß von dem übrigen Fideicommiß-Vermögen gesondert werden, wenn entweder die zur Lehenfolge berechtigte Nachkommenschaft ausstirbt, oder nicht mehr eine und dieselbe Person Fideicommiß- und Lehensfolger ist.

5) Durch Abgang des Manns-Stammes, wenn das Fideicommiß aus einer Königl. Dotation entstanden ist. —

§. 93. Das Fideicommiß im Ganzen wird aufgelößt:

1) durch Untergang des ganzen Fideicommis-Vermögens;

Digitized by Google

2) durch Widerruf des Constituenten; (§. 94.)

3) durch Verminderung unter die zur Errichtung eines Fideicommisses erforderliche Summe des Grundvermögens (§§. 95. 96.);

4) durch gemeinsames Einverständniß der Betheiligten mit gerichtlicher Einwilligung (§. 97.);

5) durch den Abgang der zur Succession berufenen Nachkommenschaft. (§. 99.)

§. 94. Der Stifter eines Fideicommisses kann dasselbe auch nach erlangter gerichtlicher Bestättigung widerrufen oder abändern, so lange noch Niemand durch die Uebergabe oder durch Vertrag daran ein Recht erworben hat. —

§. 95. Wird ein schon bestandenes Fideicommiß durch den Untergang einzelner Bestandtheile, durch deren Veräußerung wegen Fideicommiß-Schulden erster Classe, durch Vindication dritter Eigenthümer, durch andere Unfälle oder durch die §. 92. Nro. 4. und 5. bemerkte Absonderung so tief in seiner Substanz gemindert, daß der noch übrige Theil nicht so viel beträgt als zur Gründung eines Fideicommisses erfordert wird; so können der Fideicommiß-Besitzer und die Anwärter vereint, oder einer derselben das Fideicommiß durch Ergänzung des Mangelnden aufrecht erhalten. — Hiezu ist demjenigen, der sich das Mangelnde zu ergänzen verbindet, auf Verlangen die Frist eines Jahres zu gestatten. — Erfolgt die Ergänzung nicht, so ist daß Fideicommiß erloschen und dasjenige, was vom Fideicommisse, nach Tilgung aller Fideicommiß-Schulden übrig ist, bleibt als Allodium in den Händen des

Digitized by Google

letzten Besitzers, jedoch muß derselbe die auf dem erloschenen Fideicommisse, rücksichtlich der Nachgebohrnen und Wittwen bereits haftenden Lasten, noch ferner entrichten, soweit sie hievon nach Abzug der dem Besitzer alsdann gebührenden Competenz bestritten werden können.

§. 96. Ist aber die Abminderung des Fideicommiß-Vermögens aus eigenem Verschulden des Besitzers entstanden; so können die Anwärter verlangen, daß dasselbe in Administration gesetzt, und der Normal-Werth des Fideicommisses während der Administration wieder hergestellt werde, jedoch müssen die den Fideicommiß-Gläubigern zu leistenden Zahlungen desgleichen die auf dem Fideicommiß bereits liegenden Alimente und Witthum, so ferne diese nicht wegen eines Uebermaßes eine Minderung leiden, während der Administration verabreicht werden. —

§. 97. Durch gemeinsames Einverständniß aller Familienglieder mit gerichilicher Genehmigung kann ein Familien-Fideicommiß nur alsdann aufgelößt werden, wenn der Familie durch die Auflösung ein ausgezeichneter und fortdauernder Nutzen zugeht, oder wenn solche gebietende Umstände eintreten, welche bey einer Familie die Auflösung des Fideicommisses nothwendig machen. Dabey muß

1) das Vorhaben, den bestehenden Fideicommiß-Verband aufzulösen, mit den Gründen, aus welchen die Auflösung gesucht wird, und mit dem Auflösungs-Plane dem einschlägigen Appellations-Gerichte vorgelegt, und von dem-

selben nach vollständiger Instruction der Sache geprüft werden;

2) das Appellations-Gericht hat sämmtliche Betheiligte, und statt der Abwesenden oder Minderjährigen deren schon bestellte oder für diesen Gegenstand besonders zu bestellende Curatoren, auch den von Amtswegen für diesen Fall besonders aufzustellenden Vertreter des Fideicommisses und der Nachkommenschaft, vorzuladen, denselben die Gründe und den Plan der Auflösung umständlich zu eröffnen, und ihre Erklärung darüber aufzunehmen. Unter den Betheiligten sind nicht nur alle zur Fideicommiß-Folge Berechtigte, sondern auch die Substituirten begriffen.

3) Wenn einer der Betheiligten seine Einwilligung in die Auflösung des Fideicommisses verweigert, so kann das Fideicommiß nicht aufgelößt werden. Der Widerspruch des Fideicommiß-Vertreters hindert jedoch die Auflösung nicht weiter, als dessen Gründe für überwiegend erachtet werden.

4) Das Appellations-Gericht prüft die Sache, erwägt die für oder gegen die Auflösung vorgebrachten Gründe, berücksichtiget die dabey etwa verflochtenen, und ungekränkt zu belassenden Rechte Dritter, und faßt wegen Versagung oder Ertheilung der Genehmigung die geeignete Entschliessung.

Digitized by Google

§. 98. Bey dieser Auflösung des Fideicommisses werden die rechtlichen Folgen derselben durch die hierbey festgesetzten Bedingungen bestimmt; dasjenige, worüber nichts festgesetzt wurde, bleibt dem letzteu Besitzer.

§. 99. Wenn der letzte Besitzer keine zur Fideicommiß-Folge berufene und fähige Nachkommenschaft hinterläßt, auch für diesen Fall Niemand in das Fideicommiß substituirt ist, so genießt derselbe das Recht, darüber von Todeswegen frey zu disponiren, und es tritt, wenn er hievon keinen Gebrauch macht, nach seinem Absterben die gemeine Intestat-Erbfolge ein.

§. 100. Bey jeder Auflösung eines Fideicommisses fällt das aus einer Königlichen Dotation herrührende Vermögen an den Staat zurück, und die mit demselben verbundenen Lehen sind nach dem Lehen-Edicte zu beurtheilen.

§. 101. Jede Auflösung eines Familien-Fideicommisses soll öffentlich bekannt gemacht, und die Löschung in der Matrikel, wie in den Hypotheken-Büchern veranlaßt werden.

VII. Titel.

Besondere Bestimmungen.

§. 102. Die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren in Beziehung auf ihre Familien-Fideicommisse und Stammgüter sind in einem besondern Edicte bestimmt.

Digitized by Google

§. 103. Der Constituent eines nach Aufhebung der Familien-Fideicommisse errichteten Majorats kann dasselbe nach den in der Majorats-Urkunde bestimmten Rechten fortbestehen lassen, oder in ein Familien-Fideicommiß nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Edictes innerhalb zwey Jahren verwandeln.

§. 104. Bey den Fideicommissen der Familien des vormaligen unmittelbaren Reichs-Adels, welche noch in ihrem alten Complexe bestehen, und nicht inzwischen an andere Besitzer übergegangen sind, treten die Bestimmungen ein, welche in Ansehung derselben in der Bundes-Acte gegeben worden, nach welcher in diesem Falle die bestehenden Familien-Verhältnisse aufrecht erhalten werden. *)

§. 105. Bey neuen Dispositionen zur Errichtung oder Vermehrung eines Fideicommisses sind die Mitglieder des vormals unmittelbaren Reichs-Adels an die im gegenwärtigen Edicte enthaltenen Bestimmungen gebunden.

§. 106. Die noch bestehenden Fideicommisse anderer adelichen Familien in jenen Provinzen des Reiches, worin durch die Gesetze und Verordnungen an den Fideicommissen nichts verändert wurde, bleiben auch forthin gültig, jedoch müssen sie mit den hierauf sich beziehenden Dispositionen und Familien-

---

*) Man sehe in dem Edicte über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals Reichsständischen Fürsten, Grafen und Herrn Seite XIX, den in der Note beygefügten Auszug aus der deutschen Bundes-Acte, Litt. c) Ziffer 2.

Digitized by Google

Verträgen den Appellations-Gerichten vorgelegt werden, welche sodann nach Vorschrift des §. 30. zu verfahren haben.

§. 107. Die in Gemäßheit der §§. 104 und 106 noch bestehenden oder wieder auflebenden Familien-Fideicommisse sind in Ansehung der hieraus entspringenden Rechts-Verhältnisse in soweit, als die Dispositionen der Constituenten und die Familien-Verträge nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen, nach dem gegenwärtigen Edicte zu beurtheilen.

§. 108. Zur Vorlage dieser noch bestehenden Fideicommisse und Familien-Verträge (§§. 104. 106.) wird ein Zeitraum von zwey Jahren festgesetzt.

Diese Vorlage kann nicht nur von dem dermaligen Besitzer, sondern auch von jedem Anwärter oder Betheiligten gemacht, auch von diesen der Besitzer zur Vorlage angehalten werden.

Sollten nach Ablauf des Zeitraums von zwey Jahren, von Bekanntmachung gegenwärtigen Edictes an gerechnet, noch Fideicommisse entdeckt werden, welche nicht zur Anzeige gebracht worden, so verliert der Inhaber dieser Fideicommisse, für seine noch übrige Lebenszeit, den dritten Theil der jährlichen Fideicommiß-Nutzung, und solcher geht an den Nächsten Fideicommiß-Nachfolger über.

§. 109. Jeder Baierische Unterthan kann durch rechtsgültige Handlungen unter Lebenden oder von Todeswegen über sein Vermögen so verfügen, daß derjenige, welcher es erhält, verpflichtet ist, dasselbe nach

Digitized by Google

seinem Tode oder in andern bestimmten Fällen dem ernannten Nachfolger zu überlassen.

Eine solche fideicommissarische Substitution erstreckt sich nicht weiter, als auf einen Substituten, und hört mit demselben Kraft des Gesetzes auf, wenn auch die Disposition das Gegentheil enthalten sollte.

Im Uebrigen sind diese fideicommissarischen Substitutionen nach den Civil-Gesetzen zu beurtheilen.

München den 26. May 1818.

Digitized by Google

Beylage VIII. zu Titel V. §. 4. Nro. 4. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edikt über die Siegelmäßigkeit.

§. 1.

Die Verfassungs-Urkunde hat im Titel V. §§. 4. 5. dem Adel, den Collegial-Räthen und höhern Beamten die Siegelmäßigkeit ertheit.

Welche angestellte zu den höhern Beamten gehören, wird durch eine besondere Bekanntmachung festgesetzt werden.

Die Siegelmäßigkeit begreift folgende Rechte in sich:

§. 2. Siegelmäßige Personen können über jene unstreitigen Rechtsgeschäfte, wozu bey unsiegelmäßigen Personen die obrigkeitliche Protocollirung und Verbriefung nothwendig ist, z. B. Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche u. dgl. ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst mit gleicher Kraft fertigen.

§. 3. Eine siegelmäßige Person weiblichen Geschlechts, welche für Jemand Bürgschaft leistet, oder sich als Selbstzahler verschreibt, kann ohne Mitwirkung der Obrigkeit auf ihre weiblichen Rechtswohlthaten, nachdem sie darüber durch einen besondern

Digitized by Google

und hinreichend verständigen Anweiser in Anwesenheit eines Zeugen belehrt worden, in einer von ihr, dem Anweiser und dem Zeugen unterschriebenen Urkunde, Verzicht leisten.

§. 4. Wird ein zweiseitiger auf gegenseitigen Vortheil gerichteter Vertrag zwischen einer siegelmäßigen und einer unsiegelmäßigen Person eingegangen, so muß die Urkunde der letztern vor Gericht errichtet werden.

§. 5. Die Verträge der Siegelmäßigen, über unbewegliche Güter, und über die denselben gleich geachteten Real-Rechte sind gegen dritte Personen erst von der Zeit an wirksam, wo sie der zuständigen Obrigkeit zur Eintragung in die öffentlichen Bücher angezeigt worden.

§. 6. Hypothecar-Verschreibungen siegelmäßiger Personen erlangen nicht eher die Kraft einer wirklichen Hypothek, als bis sie nach den Bestimmungen des Gesetzes in die öffentlichen Hypothecar-Bücher eingetragen sind. Wo diese noch nicht bestehen, müssen sie bey Gericht zu Protocoll genommen werden.

§. 7. Siegelmäßige Grundherren können, wenn sie auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit nicht haben, die aus dem Grund-Verbande hervorgehenden Urkunden ohne Mitwirkung der Obrigkeit errichten und fertigen.

§. 8. Bey Absterben eines Siegelmäßigen steht das Recht der Versieglung dessen männlichen Blutsverwandten von väterlicher oder mütterlicher Seite zu, wenn sie ebenfalls siegelmäßig und bey der Erbschaft nicht betheiligt sind. Sie

Digitized by Google

können dieses Recht nur in eigner Person und im Beyseyn nicht betheiligter Zeugen ausüben.

Befinden sie sich nicht gleich an Ort und Stelle, so soll zwar die Sperre von der ordentlichen Obrigkeit angelegt, aber auf Anmelden der gedachten Verwandten sofort wieder abgenommen werden.

Diesen Verwandten stehet auch das Recht der Beschreibung und gänzlichen Behandlung der Verlassenschaft zu, so lange diese als ein unstreitiges Rechtsgeschäft zu betrachten ist.

§. 9. Hat eine siegelmäßige Person einen gleichfalls siegelmäßigen Executor ihres letzten Willens ernannt, so kommt diesem die Errichtung des Inventars zu.

§. 10. Die siegelmäßigen nächsten Verwandten eines Verstorbenen Siegelmäßigen haben das Recht, für dessen Kinder Vormünder aus ihrer Mitte zu wählen, welche jedoch der Obrigkeit anzuzeigen sind. Im übrigen sollen während der Minderjährigkeit, sowohl wegen der obrigkeitlichen Aufsicht als wegen der Vormundschafts-Rechnung, die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

§. 11. Der Siegelmäßige, welchem eine Vormundschaft übertragen wird, reicht die Vormundschaftspflicht bey der Obrigkeit schriftlich ein.

§. 12. Die Auszeignng und Nutznießung des Mutterguts richtet sich nach den bestehenden Gesetzen.

§. 13. Wenn eine siegelmäßige Person in einer Civilsache als Zeuge gerichtlich zu vernehmen ist, so wird derselben die in das Vernehmungs-Protocoll wörtlich einzutragende Eidesformel vom Commis-

Digitized by Google

führe vorgelesen, und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt, welche der körperlichen Eidesleistung gleich gilt.

§. 14. Siegelmäßige können ihre Proceß-Schriften in eigenem Nahmen unterzeichnen, und ohne Mitunterschrift eines Advocaten einreichen.

§. 15. Die Gattin eines Siegelmäßigen wird für ihre Person der Rechte der Siegelmäßigkeit theilhaftig, und bleibt als Wittwe im Genuß derselben so lange sie den Wittwenstand nicht verändert.

§. 16. Auf die Kinder eines Siegelmäßigen gehet die Siegelmäßigkeit nicht über, wenn sie ihnen nicht ihres eigenen Standes zukömmt.

§. 16. Die Siegelmäßigkeit erlischt mit dem Verluste des Standes, welchem sie beygelegt ist.

§. 18. Diejenigen Personen, welchen die Siegelmäßigkeit von nun an nicht mehr zusteht, können dieselbe künftig auch nicht mehr ausüben, unbeschadet der aus ihren frühern Handlungen in Folge der Siegelmäßigkeit bereits entstandenen Rechte.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:
Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General-Secretaire.

Beylage IX zu Tit. V. §. 6. der Verfassungs-Urkunde des Reichs.

Edict

Die Verhältniße der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betreffend.

§. 1.

Der Stand eines Staatsdieners wird durch das Anstellungs-Rescript, es sey mit einem besondern Ernennungs-Decrete verbunden oder nicht, erworben.

§. 2. Die erste Anstellung im Staatsdienste ist drey Jahre hindurch provisorisch, gewährt während dieser Zeit die nachstehenden Vortheile nicht, und wird erst mit deren Ablauf definitiv.

§. 3. Bey Beförderungen können definitiv Angestellte vorläufig zu Verwesern der neuen Stelle ernannt werden, jedoch gegen Verabreichung des ganzen damit verbundenen Gehaltes, und nicht länger als auf drey Jahre, mit deren Ende sie definitiv eintreten. Leisten dieselben nach dem Urtheile der Vorgesetzten in dieser Zeit den Forderungen des Dienstes kein Genüge, so können sie in ihre vorigen Stellen zurück versetzt werden, aber ohne Verkürzung an Rang und Gehalt, und ohne Nachtheil rücksichtlich anderweitiger Beförderung.

Digitized by Google

§. 4. Ausgenommen von diesen Anordnungen (§. 2. 3.) sind alle, Richteramts-Function versehenden Staatsdiener sämmtlicher Ober- und Untergerichte ohne Unterschied. Ihre erste Anstellung und jede Beförderung derselben ist sogleich definitiv.

§. 5. Die Besoldungen des activen Dienstes zerfallen in zwey Bestandtheile, in den Gehalt des Standes, und in den Gehalt des Dienstes.

§. 6. Ist die Ausscheidung dieser Bestandtheile in dem Anstellungs Rescripte oder in allgemeinen organischen Einrichtungen ausgedrückt, so entscheidet diese Bestimmung.

In Ermanglung einer solchen Bestimmung wird die Ausscheidung auf folgende Weise bemessen.

§. 7. Bestehet der Gehalt bloß in einem Haupt-Geldbezuge, ohne irgend einen Nebenzug, so sind

a) im ersten Jahrzehent des Dienstes sieben Zehenttheile;

b) im zweyten Jahrzehent des Dienstes acht Zehenttheile; und

c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit, neun Zehenttheile des Gesammtgehaltes als Gehalt des Standes erklärt, und der übrige Theil einer jeden Periode ist zu drey Zehenttheil, zwey Zehenttheil und ein Zehenttheil als Gehalt des Dienstes anzusehen.

§. 8. Ist neben dem Haupt-Geldbezuge noch ein Nebenzug an Geld, Natural-Genuß, oder an beyden verliehen, so besteht der Standesgehalt mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge

Digitized by Google

a) im ersten Jahrzehent des Dienstes in acht Zehenttheilen.

b) nach dem Eintritte in das zweyte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit desselben, in neun Zehenttheilen des Haupt-Geldbezuges; und die übrigen zwey Zehenttheile und ein Zehenttheil bilden den Dienstes-Gehalt.

Die Dienst-Entsetzung, (Cassation) und die Dienst-Entlassung mit dem Verlust des Dienst-Ranges und Gesammtgehaltes (Dimission) können nur nach vorhergegangener richterlicher Untersuchung durch Erkenntniß der competenten Gerichts-Behörde erfolgen, und die erste tritt noch als gesetzliche Folge der wegen eines gemeinen Verbrechens erkannten Criminal-Strafe ein.

§. 10. Ein Staatsbeamter und öffentlicher Diener kann auch wegen Verletzung der Amtspflicht durch Handlungen und Unterlassungen vermittelst rechtlichen Erkenntnißen degradirt oder entlassen werden, welche einzeln mit dieser Strafe vom Gesetze nicht bedrohet sind, wenn nach Innhalt des Strafgesetzbuches eine dreymalige Disciplinar-Strafe fruchtlos geblieben ist.

§. 11. Um Disciplinar-Strafen mit der schweren Folge der Stellung vor Gericht in Wiederholungs-Fällen verhängen zu können, wird erfordert, daß (gröbere, doch durch das Gesetz als Verbrechen oder Vergehen nahmentlich nicht bezeichnete Fehler ausgenommen) Fahrläßigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit, ungeachtet von Vorständen oder höhern Behörden angewandter Ermahnungen, Drohungen, selbst

Verweise und Arrest, fortgesetzt werden, also nach der dritten Strafe den Charakter der Gewohnheit oder Unverbesserlichkeit annehmen lassen. Jedoch zieht nicht jeder einzelne neue Fehler sogleich die zweyte oder dritte solche Disciplinar-Strafe nach sich, außer in dem vom Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Falle.

§. 12. Diese Strafen können bestehen in Verweisen, Geldbußen, Haus- und Civil-Arrest. Sie sind verschiedener Grade fähig. Die Geldstrafe kann aber nicht unter fünf, und nicht über fünfzig Gulden, und der Arrest nur zwischen vier und zwanzig Stunden und acht Tagen zugemessen werden.

Dabey kömmt es nicht auf den Grad, sondern auf die Zahl der Strafe an, und damit der Charakter solcher Strafen mit ihrer Wirkung erkannt werde, ist jeder derselben beyzufügen, daß es die erste, zweyte, oder dritte sey, welche zur Vorgerichtstellung führet.

§. 13. Die Befugniß, Staatsdiener mit Disciplinar-Strafen dieser Art zu belegen, kömmt nach den Bestimmungen des folgenden Paragraphen beym subalternen Personal dem Vorstande jeder Stelle, und zwar, wo derselbe aus mehrern Personen bestehet, dem gesammten Directorium, gegen das höhere Personal aber lediglich der vorgesetzten Amtsbehörde zu.

§. 14. Die erste Strafe findet ohne alle Förmlichkeit statt. Die zweyte und dritte erfordern vorherige schriftliche Vernehmung des Fehlenden, und collegiale Berathung auf schriftlichen Vortrag. Wenn eine collegiale Berathung nicht angestellt werden kann, so sind die Acten mit der Vernehmung an die vorgesetzte

Amtsbehörde einzuschicken, welche die Strafe zu verfügen hat. Die dritte kann überdieß nur von dem einschlagenden Staats-Ministerium verhängt werden. — Ueber jede derselben ist eine schriftliche Ausfertigung mit beygefügter Ursache dem Straffälligen zuzustellen, und die Empfangs-Bescheinigung zu den Acten zu bringen.

§. 15. Gegen jede dieser drey nach §. 12. verfügten Disciplinar-Strafen ist ein in drey Tagen bey der strafenden oder insinuirenden Behörde anzuzeigender, und in acht bis vierzehn Tagen bey der unmittelbar höheren Amtsbehörde, gegen von den Königlichen Staats-Ministerien ausgegangene Strafverfügungen bey dem Königl. Staatsrathe einzureichender Recurs gestattet.

§. 16. In Untersuchungen wegen Dienstverbrechen oder Vergehen gegen wirkliche Collegial-Vorstände, und alle, diesen gleich oder höher stehenden Staats-Beamte entscheidet der Königl. Staatsrath, ob der Angeschuldigte vor Gericht gestellt werden soll.

§. 17. Die Folgen der erkannten Special-Untersuchung sind im Strafgesetzbuche ausgesprochen.

§. 18. Ausser dem Falle eines richterlichen Urtheils hat der definitiv verliehene Dienerstand und Standes-Gehalt (§§. 2. 3. 4.) die unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenszeit.

§. 19. Die Dienstleistung des Dieners und der Dienstesgehalt sind widerruflicher Natur.

Digitized by Google

Sie können, ohne gerichtliche Klage zu begründen, in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung mit Belassung des Standes-Gehaltes und des Titels entweder für immer mittelst Dimission, oder für eine gewisse Zeit mittelst Quiescirung benommen werden.

Der also Entlassene darf sich der äußern Zeichen seiner Standes-Klasse (der Amtskleidung) ferner nicht mehr bedienen. Der quiescirte Diener behält sie bis zum Wiedereintritte in eine Amts-Verrichtung, und die mit derselben verbundenen Zeichen.

§. 20. Versetzung eines Staatsdieners kann aus administrativen Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen verfügt werden, wenn damit keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstes-Klasse, oder auf den ständigen Gehalt verbunden ist.

Ueber Vergütung der Umzugs-Kosten giebt die Verordnung vom 16. August 1817 die zu beobachtenden Normen. *)

---

*) §. I. Auf Umzugsgebühren (Ersatz der Umzugskosten) hat jeder Bedienstete Anspruch zu machen, der, ohne sein Ansuchen, ohne seine Schuld, und ohne hinlängliche Entschädigung durch Beförderung, eigentlich Vermehrung des bisherigen Gehalts, von einem Orte zum andern versetzt worden ist.

§. II. Da Umzugsgebühren nur Ersatz von Auslagen, und nicht (wie die Pensionen rc.) Auszeichnung und Belohnung des Staats-Dieners sind; so kommen

Digitized by Google

§. 21. Der in Amtsthätigkeit stehenden Staatsdiener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen

---

solche jedem Bediensteten im weitesten Sinne des Wortes zu, also auch

1) denjenigen Bediensteten, die auf die Dienstpragmatik, nach Unserer Verordnung vom 28. November 1812 keinen Anspruch haben,
2) den mit anderen Landestheilen übernommenen Bediensteten,
3) den Quiescenten, wenn sie die Quiescenz nicht selbst nachgesucht, oder solche durch ihre Schuld (man sehe unten §. VI.) herbeygeführt haben,
4) selbst den bloß provisorisch angestellten, wenn sie bey ihrer Versetzung keine definitive, sondern wieder nur eine provisorische Anstellung erhalten.

§. III. Momentane Bestimmungen an einem Orte zu Ausrichtung eines besondern beschlossenen Geschäfts gehören nicht hieher, sondern sind wie Commissionen mit Bewilligung von Gefährt-Geldern und Diäten zu behandeln.

§. IV. Wer um Versetzung auf einen bestimmten Platz, oder eine bestimmte Gattung Bedienstung ansucht, kann, wenn seinem Gesuche willfahrt wird, unter keinem Vorwande, selbst wenn er durch die Versetzung an Rang und Gehalt verlieren sollte, Entschädigung verlangen, und sind solche ungeeignete Gesuche ohne Instruirung und Gutachten gleich bey den untern Behörden zurückzuweisen.

Ganz allgemeine Gesuche um Beförderung, ohne Bezeichnung eines Platzes oder einer Art von Bedienstung, sollen indessen dem Bittesteller in seinen Ansprüchen auf Umzugsgebühren nichts benehmen.

§. V. Wir werden in den bey Anstellungen durch Versetzung zu erlassenden Rescripten jedesmal den Umstand,

Digitized by Google

Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt, und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen.

---

ob der Angestellte auf sein eigenes Ansuchen versetzt werde, aufnehmen lassen; so wie Wir hiemit allen begutachtenden Behörden befehlen, in ihren Anträgen und Berichten diesen Umstand immer genau herzustellen.

§. VI. Aus eigener Schuld erklären Wir einen Bediensteten versetzt, wenn seine Versetzung

1) durch seine subjective Unfähigkeit für den Posten, welchen er bekleidet,
2) durch Saumsal, oder andere Dienstgebrechen,
3) durch selbst veranlaßte Personal-Verhältnisse, herbeygeführt worden ist.

Auch Umstände dieser Art sind in den Anträgen und Berichten immer genau aufzunehmen, damit in den Rescripten über solche Versetzungen Unsere Entschließung hiernach bestimmt gefaßt werden könne.

§. VII. Vermehrung des Gehalts auf dem Posten, wohin ein Bediensteter versetzt wird, in Vergleichung mit seinen vorigen Bezügen hebt die Ansprüche auf Umzugsgebühren auf, wenn diese Vermehrung jährlich so viel, oder noch mehr beträgt, als die Umzugskösten, nach den unter §. IX. ꝛc. bestimmten Normen betragen würden.

§. VIII. Erreicht diese Vermehrung den Betrag der Umzugsgebühren nicht, so erhält der Versezte nur den Mehrbetrag der Umzugsgebühren gegen die Gehaltsvermehrung. Die ohnehin nur in besonderer Beziehung auf die damalige Organisation erlassene Verordnung vom 15. September 1808 ist also hiernach als erloschen anzusehen.

Dem äußern Justiz- Polizey- und Finanz-Beamten ist außerdem noch untersagt, in seinem Amtsbezirke eine Guts-Realität zu erwerben.

---

§. IX. Die Umzugsgebühren werden künftig von dem Hauptgeldbezuge derjenigen Stelle, von welcher die Versetzung geschieht, entrichtet.

§. X. Ueber den Betrag der Umzugsgebühren werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) der ledige Bedienstete bezieht für die ersten fünf Meilen seiner Reise 1¼tel vom Hundert jenes Hauptgeldbezuges, für die weitern zehen Meilen, nämlich von fünf bis fünfzehen Meilen einschlüßig, ¾ vom Hundert, für die übrigen Meilen seiner Reise, ½ vom Hundert;

2) der verheirathete Bedienstete ohne oder mit nicht mehr als drey noch unversorgten Kindern bezieht im ersten Falle 2 vom Hundert, im zweyten Falle 1 vom Hundert, und im dritten Falle ¾ vom Hundert; endlich

3) der verheirathete Bedienstete mit vier oder mehrern noch unversorgten Kindern bezieht nach diesen nämlichen drey Unterschiedsmerkmalen 2½, 1½ nnd 1 vom Hundert als Umzugsgebühren.

§. XI. Entschädigungs-Zulagen und Mehrbezüge aus frühern Dienstverhältnissen, diese mögen pragmatisch oder nicht pragmatisch seyn, — werden in jenem Hauptgeldbezuge zu Bestimmung der Umzugsgebühren eingerechnet. Andere Neben- Geld- oder Naturalbezüge kommen hier in keine Betrachtung.

§. XII. Bey Berechnung der Meilenzahl ist nicht gerade die besuchteste Post- und Landstrasse, sondern der nächste Weg, jedoch mit Ausnahme der für größeres Fuhr-

Digitized by Google

Alle übrigen zuläßigen Privat-Verhältnisse

werk unpaßirlichen Nebenwege, anzunehmen. Unsere General-, Zoll- und Maut-Direktion wird, wie bisher, in zweifelhaften Fällen, die Entfernungen attestiren.

§. XIII. Die zu bewilligende Summe der Umzugsgebühren darf bey Bediensteten mit Besoldungen von 3000 fl. einschlüßig in keinem Falle die Hälfte, und bey Bediensteten mit Besoldungen über 3000 fl. den dritten Theil des jährlichen Hauptgeldbezuges übersteigen, jedoch bey letztern nur dann, wenn die Umzugsgebühr mehr als 1500 fl. betragen würde.

§. XIV. Bey Versetzungen im nämlichen Orte, oder in der Entfernung unter einer achtel Meile haben keine Umzugsgebühren statt.

§. XV. Der geringste Betrag der zu bewilligenden Umzugsgebühren soll jener nach zwey Meilen Entfernung seyn. Bey geringern Entfernungen, bis herab zur achtel Meile einschlüßig, werden die nämlichen Umzugsgebühren, wie bey einer Entfernung von zwey Meilen bewilligt.

§. XVI. Die Umzugsgebühren werden, um den zu Versetzenden sogleich den nöthigen Vorschub zu geben, an dem Orte, von welchem die Versetzung geschieht, angewiesen und bezahlt.

§. XVII. Bey Versetzungen und Reisen Unsers Gesandtschafts-Personals bleibt es einsweilen bey den bisherigen besonderen Bestimmungen.

§. XVIII. Die General-, Zoll- und Maut-Direktion behält für ihr Personal noch ihr besonderes Umzugs-Kosten-Regulativ vom 5. Februar 1808. *)

*) I. Ein ganz neu angestellter Mautbeamter oder Offiziant hat in keinem Falle, und ohne irgend eine Rücksicht auf die

Digitized by Google

müssen aber auch in jeder Collision mit den Verhältnissen der Amtsverrichtung weichen, und können in Fällen einer Versetzung keinen Grund zu einer Reclamation darbieten.

---

§. XIX. Da die Umzugsgebühren bey Versetzungen der Bediensteten eine bedeutende Last für Unser Staats-Aerar sind, deren Wir Uns, in sofern solche der Dienst nicht erfordert, ein für allemal enthoben wissen wollen, so befehlen Wir hiemit allen Behörden Unsers Königreichs, Versetzungen, welche Unser Aerar mit Umzugsgebühren beschweren, ohne Noth, und ohne wesentlichen Vortheil für den Dienst, nie in Antrag zu bringen, noch minder zu verfügen.

Entfernung seines Wohnorts von dem Orte, wo er angestellt wird, Anspruch auf Vergütung der Umzugskosten zu machen.

II. Auch der transferirte Mautbeamte oder Offiziant hat diesen Anspruch nur alsdann, wenn er mit einem gleichen Gehalte von einer Mautpostirung zur anderen versetzt wird.

III. In einem solchen Falle erhält der verehelichte Oberbeamte von jeder Meile seines Umzuges 10 fl., der Unverehelichte aber 7 fl. 30 kr., der verehelichte Unterbeamte von jeder Meile 7 fl. 30 kr., und der ledige 5 fl. Den übrigen Mautindividuen von geringerem Grade, und zwar vom Stationisten an, werden ohne Rücksicht, ob sie verheirathet oder unverheirathet sind, von jeder Meile 3 fl. 20 kr. für Umzugskosten vergütet.

IV. Hat der transferirte Mautbeamte oder Offiziant bey seiner Versetzung zugleich eine Besoldungsvermehrung erhalten: so wird nach der im Regulativ vom Jahre 1803 festgesetzten Norm der einjährige Betrag dieser Besoldungs-Vermehrung von dem nach obigen Bestimmungen ihn treffenden Betrage der Umzugskosten abgezogen, und ihm das Uebrige bey einem Mautamte zahlbar angewiesen, wohin er transferirt worden ist.

München den 5. Februar 1808.

Digitized by Google

§. 26. Im Falle der Berufung eines quiescenten zur provisorischen Activität erhält derselbe für die Zeit dieser provisorischen Function den Gesammt-Geldgehalt seiner vorigen Stelle.

§. 27. Im Falle der Wiedereinsetzung eines Quiescenten in eine definitive Activität tritt derselbe in den Standes- und Dienstes-Gehalt der neuen Stelle ein, wenn der Gesammtgehalt dieser neuen Stelle ohnehin eben so groß oder größer als dessen voriger Gesammt-Geldgehalt ist.

Ist der fixe Geldgehalt der neuen Stelle geringer, als der in seiner vorigen Dienstes-Categorie bezogene war, so wird sowohl bey der Pension der Wittwe und Kinder, als bey seiner allenfalls wieder eintretenden Quiescenz sein vormaliger Activitäts Gehalt zum Grunde gelegt.

§. 28. Der Staat übernimmt es, ein Pensions-System für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener zu begründen, wobey nach der Verordnung vom 8. Juny 1807 *) alle aus der Dienst-

*) 1. Diejenigen Staatsdiener, deren Besoldung und Quiescenz-Gehalt sich nicht über 600 fl. beläuft, sind von diesem Wittwen- und Waisenfonds-Beytrage gänzlich befreyet.

2. Die Besoldungen und Quiescenten-Gehälter der Staatsdiener von 601 fl. bis 2000 fl. leisten einen Beytrag zum Wittwen und Waisenfond von 1 Procent.

3. Die Besoldungen und Quiescenten-Gehälter von 2001 fl. bis 4000 fl. leisten einen Witwen- und Waisenfonds-Beytrag von 1½ Procent.

4. Die Besoldungen und Quiescenten-Gehälter von 4001 fl. bis 6000 fl. leisten diesen Beytrag mit 2 Procent.

Digitized by Google

Pragmatik vom 1. Jänner 1805 erworbenen Rechte un-

---

5. Diejenigen von 6001 fl. bis 12000 fl. mit 2½ Procent.

6. Alles, was mehr als 12000 fl. bezieht, hat einen Beytrag von 3 Procent zu leisten.

7. Dieser Beytrag wird von dem gesammten fixen Geldgehalte der aktiven Staatsdiener, und von dem Standesgehalte der Quiescirenden in Geld, als dem in der Verordnung vom 1. Jänner 1805 vorgeschriebenen Maßstabe der künftigen Pensionen- und Unterstützungs-Beyträge für ihre Wittwen und Waisen, durch diejenigen Staatskassen, welche die Besoldungs- und Gehalts-Zahlungen zu leisten haben, bey jedesmaliger Zahlung ratirlich abgezogen.

8. Sämmtliche Kassen fahren gleichwohl fort, die Besoldungen und Quiescenten-Gehälter mit ihrer Totalität in Ausgabe zu stellen, und bringen dagegen die hieran als Wittwen- und Waisenfonds-Beyträge geschehenen Abzüge in eine besondere Einnahms-Rubrik, die den Ausgaben auf Pensionen und Unterstützungs-Beyträgen zur Gegenposition dient.

9. Sobald sich der Wittwen- und Waisen-Fond noch durch andere Mittel und Beyträge mehr ausgebildet hat, werden Wir über dessen weitere Behandlung, seinem eigenthümlichen Zwecke gemäß, die näheren Verfügungen treffen.

10. Ueber die von jedem Individuum während seiner Diensteszeit geleisteten Beyträge findet nach dessen Absterben kein anderer Anspruch statt, als auf die festgesetzten Pensions- und Unterstützungs-Raten von Seite seiner Wittwe und Waisen. Eben so erlöschen alle Ansprüche, wenn einer aus Unseren Diensten tritt, wodurch überdieß noch seine Wittwe und Waisen ihre Pensions- und Unterstützungs-Ansprüche verlieren.

Digitized by Google

verletzt erhalten werden sollen. *) Bey einer etwa ver=

---

11. Die Ausübung dieser Verordnung beschränkt sich vor der Hand auf diejenigen Provinzen, worin die pragmatische Verordnung vom 1. Jänner 1805 über die Verhältnisse der Staatsdiener bereits eingeführt ist, und nimmt mit dem 1. July dieses Jahres ihren Anfang.

*) Auszug aus der Dienst-Pragmatik vom 1ten Januar 1805.

XXIV.

Der Staat übernimmt für die, unter allen Bedingungen, unvermeidlich zurück bleibende Insufficienz der Gehälter, in einem Pensions=Systeme für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener, dessen Regulativ in den nachfolgenden Paragraphen enthalten ist, ein der Familiensorge der Staatsbeamten, und den Kräften des Staatsvermögens entsprechendes Surrogat herzustellen.

§. 1. Die Pension, als ein, auf die Wittwen und Kinder der Staatsdiener übergehender Ergänzungstheil der Gehälter schöpft ihre Bestimmung allein aus der Größe des von dem Erblasser genoßenen Gehaltes; schließt alle Rücksicht auf das Privat=Verhältniß des Reichthumes oder der Armuth aus; und nur die beyden Fälle: der Aktivität oder der Quiescenz, in sich.

§. 2. Wenn der Staatsdiener in der Dienstes=Aktivität stirbt; erhält die Wittwe vom ständigen Gesammt=Geldgehalte des Gatten einen fünfttheil als Pension.

Unter diesem Gesammt=Geldgehalte wird allein das an fixem Geldbetrage verliehene Standes= und Dienstesgehalt verstanden.

Jene Geld=Nebenbezüge, welche entweder aus der numerären Vergütung von Naturalen in wandelbaren Preisen, oder auch ausständigen Geldansätzen für speciale Dienstes-

Digitized by Google

änderten Einrichtung werden die durch jenes Gesetz

titel, oder aus lebenslänglichen Entschädigungen bestehen, werden für die Berechnung der Pensionsquote nicht in Ansatz gebracht.

§. 3. Wenn der Staatsdiener in der gegebenen oder genommenen Quiescenz, oder in einer während der Quiescenz ihm übertragenen provisorischen Funktion stirbt; erhält die Wittwe nur allein von dem, dem Quiescenten im Geld verbliebenen Standesgehalte einen Fünftheil als Pension.

§. 4. In den beyden Fällen der Aktivität, oder der Quiescenz des verstorbenen Vaters, erhält ein jedes Kind, als einfache oder vaterlose Waise, einen Fünftheil, und als doppelte, oder vater- und mutterlose Waise, drey Zehntheile der Wittwen-Pension als einen Unterhalts- und Erziehungs-Beytrage.

§. 5. Da bey den Gesandten wegen der höheren Foderungen ihrer äußeren repräsentativen Funktions-Charaktere der größere Theil des Gehaltes die Natur eines Dienstgehaltes trägt, dessen Ausscheidung jedesmal der speciellen Bestimmung, nach den individuellen Verhältnissen der Gesandtschaftsstelle, unter der allgemeinen Norme vorbehalten bleibt, daß in keinem Falle der Standesgehalt eines austretenden Gesandten sich über den Standesgehalt eines Kollegial-Präsidenten erheben könnte, so werden auch die Wittwen und Kinder der Gesandten nach diesen besonderen Beziehungen, in keinem Falle aber höher als jene eines Kollegial-Präsidenten behandelt.

§. 6. Der Pensions-Bezug der Wittwen und Kinder tritt mit jenem Monate ein, welcher auf den Sterbe- und Nachmonat folget, für welche beyden Monate die Gehaltsraten noch verreichet werden.

Digitized by Google

bestimmten Pensions-Bezüge aus den Staats-Ein-

---

§. 7. Der Pensions-Bezug einer Wittwe dauert in so lange, als dieselbe ihren Wittwenstand nicht verändert.

§. 8. Die Pension der Kinder dauert in der Regel bis zum Schluße des 20sten Lebensjahres; und ist mit dem Eintritte in das 21ste Jahr oder mit dem Eintritte einer früheren Versorgung, von selbst erloschen.

§. 9. Von dieser Regel sind ausgenommen: die Söhne und Töchter der Staats-Minister und der Ministerial-Referenten, der Kollegial-Präsidenten und Vice-Präsidenten, und der Chefs der Hofstäbe; der Kollegial-Direktoren und der Chefs der Hof-Intendanzen; und endlich jener Kollegial-Räthe, welche in einer 35jährigen Dienstes-Aktivität verstorben, oder aus dem Titel des Dienstes- oder Lebensalter in der Quiescenz befindlich sind; diesen wird der Unterhalts-Beytrag bis zu ihrer Versorgung, oder, wenn sie gar keine Versorgung fänden, bis zu ihrem Tode belassen.

§. 10. Von dieser Regel sind ferner die Kinder aller übrigen Klassen ausgenommen wenn sie durch legal hergestellte physische Gebrechen der Möglichkeit irgend eines Selbsterwerbes, entweder für eine gewisse Zeit, oder für immer gänzlich beraubet sind.

§. 11. Diese legale Herstellung wird dem pflichtmäßigen Zeugnisse eines amtlichen Arztes, unter der Mitunterzeichnung der Policey-Obrigkeit des Aufenthaltsortes, mit strenger Verantwortlichkeit für die Wahrheit des Bezeugten, und mit der Vorschrift einer dreyfachen Gradation, anvertraut; vermög welcher entweder

a) eine solche beschränkte Erwerbsfähigkeit in fremden Diensten, oder in Arbeiten zu Hause, welche die Unentbehrlichkeit einer Nebenunterstützung zurücklassen; oder

b) eine gänzliche temporelle oder lebenslängliche Erwerbs-Unfähigkeit; oder endlich

Digitized by Google

künften mit verhältnißmäßigen Beyträgen der Staats- diener für die Zukunft vom Staate garantirt.

---

c) der noch schlimmere Zustand der Presthaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, einer unausgesetzten Bettlägrigkeit oder sonstigen Krüppelhaftigkeit, welcher neben der gänzlichen Erwerbs-Unfähigkeit, noch fremde Hilfe in Anspruch nimmt, ausgedrückt werden muß.

§. 12. Nach diesen drey Gradationen wird auch nach dem Eintritte in das 21ste Jahr, und zwar im ersten Falle die Hälfte; im zweyten Falle das Ganze des regulativsmäßigen Unterhalts-Beytrages belassen oder verliehen; und im dritten Falle dieses Ganze mit einer Zulage seiner Hälfte, welche Zulage in diesen außerordentlichen Fällen auch auf die Pensionen der Wittwen ihre Ausdehnung erhält; jedoch nur im gleichzeitigen Falle einer erwiesenen wahrhaften Dürftigkeit, und keiner Theilnahme an einer öffentlichen Armen- oder Verpflegungs-Anstalt vermehrt.

§. 13. Die Zeugnisse der Aerzte, und der Polizeistellen müßen bestimmt den Fall einer entschiedenen gänzlichen Unheilbarkeit, oder lebenslänglichen Erwerbs-Unfähigkeit von jenem eines heilbaren Gebrechens, oder eines zeitlichen Erwerbs Hindernisses, unterscheiden, und im letzten Falle auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, für welche der Unterhalts-Beytrag belassen, verliehen, oder vermehret werden soll, antragen; nach deren Verlauf die weitere Untersuchung zur weiteren Entschließung vorgelegt werden muß.

§. 14. Der Unterhaltsbeytrag der Kinder verbleibt denselben, wenn auch die Wittwe ihren Stand verändert; wodurch nur diese ihre Pension verliert.

§. 15. Stiefmütter treten in die Pensionsrechte der leiblichen Mütter; und in diesem Falle verbleiben die Kinder in der Categorie von nfachen Waisen.

Digitized by Google

§. 29. Alle dem Inhalte dieses constitutionellen Edictes zuwiderlaufenden Verfügungen der Admi-

---

§. 16. Angeheirathete Kinder eignen sich zu dem Unterhaltungsbeytrage jener Klasse von Staatsdienern, in welcher ihr leiblicher Vater gestanden hat, und also zu keinem solchem Beytrage, wenn sich der Vater außer dem dienerschaftlichen Stande befunden hat.

§. 17. Jenen Kindern, welche bey dem älterlichen Absterben noch nicht versorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das 21. Jahr von einem Pensions-Bezuge ausgeschloßen sind, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhaltsbeytrage ihrer Klaße, als augenblickliche Unterstützung, ein für allemal angewiesen.

§. 18. Bey erfolgtem Tode pensionirter Wittwen und Kinder ist die Pension mit dem Sterbemonate erloschen.

§. 19. Die Pensionen der Wittwen und Kinder werden nachdem der verstorbene Gatte und Vater zur Zeit des Todes sich in Central- oder Provincial Staatsdiensten befunden hat, aus der Central oder einschlägigen Provincial-Staatskasse geleistet.

§. 20. Die Pensionen der Wittwen und Kinder jener Diener des Hof-Etats, deren zum Pensions-Maaßstabe dienende Besoldung in verschiedenen Abstuffungen zwischen 1 und 500 fl. fällt, oder die Summe von 500 fl. erfüllt, werden nach demselben Regulativ, aus der, dem Oberst-Hofmeister-Stabe anvertrauten, und besonders fundirten Hof-Elemosinariatskaße geleistet.

§. 21. Aus eben dieser Kaße werden solchen Hofdienern und ihren Hinterlassenen, welche in jenen fernsten und niedersten Graden stehen, deren Existenz, ohne zur Wesenheit oder zur Form der Staats-Regie zu gehören, nur prekär ist, oder welche mit den auf Taglohn gedungenen Subjekten in der nämlichen Categorie sich befunden, in

Digitized by Google

nistrativ-Stellen begründen als Civil-Rechts-Verletzungen eine Klage vor dem competenten Richter. Nur

---

Fällen eines in diesem Dienste erreichten, forthin erwerbungslosen Alters, oder erlittenen Unglückes, entweder augenblickliche, oder ständige Unterstützungen, nach der Natur des speciellen Falles, verreichet.

§. 22. Der Genuß einer Pension im Auslande ist von einer besonderen höchsten Bewilligung, und in diesem Falle die Auszahlung von der Bescheinigung des Lebensstandes, durch den Polizey-Vorstand des Aufenthalts-Ortes abgängig.

§. 23. Ein Pensions-Anspruch fällt hinweg

a) bey Wittwen und Kindern derjenigen, welche nur mit dem Titel oder Character einer Stelle bekleidet waren;

b) bey Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche ohne die vorgeschriebene Heirathsanzeige und Bewilligung sich verehelicht haben;

c) bey Wittwen und Kindern derjenigen Diener, welche sich im Quiescentenstande, auch mit Bewilligung, verehelicht haben.

Dieser Pensions-Ausschluß wirkt jedoch auf jene Kinder nicht zurück, welche aus einer früheren Ehe des Quieszenten, während welcher er sich im Activitätsstande befunden hat vorhanden seyn können, und verliert auch für die Wittwe und Kinder des Quiescenten, bey dessen Wiedereintritte in einen definitiven Aktivitätsstand, seine Anwendung.

d) Bey Wittwen und Kindern, welche im Bezuge von Präbenden und Stipendien stehen, in so ferne derselben Betrag die betreffende Pensionssumme erreicht oder übersteigt; im Nichterreichungsfalle wird der die gebührende Pension ergänzende Theil zugelegt; und im Falle, wenn ein Stipendium vor den Pensions-Jahren aufhört, der Eintritt in die volle Pension zugestanden.

muß vorher die Beschwerde bey den einschlagenden obern Administrativ-Behörden vorgetragen, und entweder die Entschließung verzögert, oder die Abhülfe verweigert worden seyn, ehe das Gericht die Klage annehmen darf.

München den 26. May 1818.

---

§. 24. Alle Pensionen, deren Bestimmungen in den voraus stehenden Paragraphen gegeben sind, werden aus Staatsmitteln geleistet.

Diese Prästation von Seite des Staates schließt eine ihr zur Seite gehende Errichtung einer besondern Wittwen- und Waisen-Kasse aus dem Privatvermögen der zu diesem Ende in eine Gesellschaft tretenden Glieder des dienerschaftlichen Standes so wenig aus, daß vielmehr eine solche Assekuranz zur Verbesserung des Zustandes aller derjenigen, welche den Familienstand aller Staatsdiener bilden, sich den angelegentlichsten Wohlthätigkeits-Anstalten der Regierung anschließt.

In Beziehung auf eine solche Wittwen- und Waisenkasse wird im Allgemeinen festgesetzt.

a) Daß ihre Errichtung der freien Beytrags-Erklärung aller Individuen, des dienerschaftlichen Standes überlassen bleibt.

b) daß hiedurch das Regulativ der Pensionen aus Staatsmitteln, weder eine Aenderung noch Verschmälerung erleiden wird;

c) daß, da schon Provincial-Wittwen Kassen bestehen, auch die fernere Errichtung als Provincial-Anstalt, und eben so jene aus den Beyträgen der Central-Staatsdiener, als Central-Staats Anstalt betrachtet werden solle;

d) daß der jährige Beytrag unter alle einschlägigen Wittwen und Kinder, nach einer das Verhältniß des Staats-Pensions-Regulatives beybehaltenden Dividende jährl. repartirt, und die desfallßige Berechnung öffentlich mitgetheilt werden solle.

Digitized by Google

Edict
über die
Stände-Versammlung.

I. Titel.
Bildung der Stände-Versammlung.

I. Abschnitt.
Zusammensetzung der beyden Kammern und Eigenschaften ihrer Mitglieder.

§. 1.

Die allgemeine Versammlung der Stände des Reichs besteht nach Titel VI. §. 1. der Verfassungs-Urkunde aus zwey Kammern, nämlich: der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten.

§. 2.

Die Bildung der ersten Kammer (der Reichsräthe) ist in §§. 2—5 festgestellt; die zweyte Kammer (der Abgeordneten) bildet sich nach den Bestimmungen §. 7 bis 13. Die für dieselbe berechnete Gesammtzahl wird in Folge §§. 9 und 10, und nach den bestehenden Verhältnissen auf die einzelnen Regierungs-Bezirke, und für jede einzelne Klasse in folgender Art vertheilt.

Digitized by Google

§. 3.

A. Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

Der Antheil an dem für diese Klasse bestimmten achten Theile wird für jeden Regierungs-Bezirk nach der Zahl der gutsherrlichen Gerichts-Bezirke desselben Regierungs-Bezirkes bestimmt.

§. 4.

B. Universitäten.

Ihre Theilnahme ist bereits in der Urkunde §. 9. festgesetzt.

§. 5.

C. Klasse der Geistlichen.

Der achte Theil für diese Klasse wird vor Allem zwischen den Individuen der Katholischen und Protestantischen Kirche nach der Zahl ihrer Pfarreyen getheilt, und nach diesem Maßstabe den erstern zwey Drittheile, den letztern ein Drittheil der Stellen in der Kammer der Abgeordneten zugewiesen. Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Regierungs-Bezirke geschieht bey jenen nach der Zahl der Pfarreyen, und bey letzteren nach der Größe der General-Dekanate.

§. 6.

D. An der Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten, für welche ein Viertheil bestimmt ist, nehmen nur jene Theil, welche eine Bevölkerung von wenigstens 500 Familien besitzen, die in den Königl. Ausschreiben besonders benannt seyn werden; die übrigen wählen mit den Landgemeinden, und sind in dieser Klasse wahlfähig. Bey den Städten

Digitized by Google

wird den bedeutendern derselben, sowohl in Ansehung ihrer besondern Verhältnisse, als ihrer Bevölkerung die Wahl von eigenen Abgeordneten, und zwar der Stadt München von zwey, jeder der Städte Nürnberg und Augsburg von Einem Abgeordneten gestattet; alle übrigen wahlfähigen Städte und Märkte, welche über 500 Familien zählen, wählen in jedem einzelnen Regierungs-Bezirke die für denselben noch zu stellenden Abgeordneten dieser Klasse.

§. 7.

E. Die für die übrigen Land-Eigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit haben, bestimmte Hälfte der Gesammtzahl der Abgeordneten wird wieder für jeden einzelnen Regierungs-Bezirk nach der Bevölkerung oder Familienzahl (jedoch nach Abzug der Familien von den im Regierungs-Bezirke befindlichen, und als solche wahlfähigen Städten und Märkten) verhältnißmäßig ausgeschieden.

§. 8.

Neben den allgemeinen Eigenschaften, welche zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten für die zweyte Kammer nach §. 12. der Urkunde vorgezeichnet sind, wird noch insbesondere erfordert, daß

a) der Abgeordnete aus der Klasse der Grundbesitzer mit grundherrlicher Gerichtsbarkeit in dem nämlichen Regierungs-Bezirke, von welchem er in die Kammer gewählt wird, begütert sey; daß
b) die Abgeordneten der Universitäten nur aus ordentlichen decretirten Lehrern, und
c) jene von der Klasse der Geistlichen nur aus wirklichen selbständigen Pfarrern, welche ihre

Digitized by Google

Pfarrey selbst versehen, gewählt werden können; daß ferner

d) die Abgeordneten der Städte und Märkte in jenen Städten und Märkten, von welchen sie entweder als solche oder als Wahlmänner ernannt werden, mit einem freyeigenen Grundvermögen, oder einem bürgerlichen Gewerbe ansäßig seyen, und solches wenigstens schon drey Jahre im Besitze haben, wovon sie an Häuser- und Rustical-Steuer ein Simplum von zehn Gulden oder an Gewerbsteuer einen für die dritte Haupt-Klasse festgesetzten Betrag von dreißig bis vierzig Gulden, oder in Verbindung dieser Steuern mit einander eine solche Gesammtsumme entrichten, welche dem so eben bestimmten Betrage der dritten Haupt-Klasse der Gewerbesteuer entspricht; daß endlich

e) auf gleiche Art die Abgeordneten aus der Klasse der Landeigenthümer ein freyeigenes oder erblich nutzbares Eigenthum in ihrem respectiven Regierungs-Bezirke seit vollen drey Jahren besitzen, wovon sie als Simplum der Steuer wenigstens zehn Gulden bezahlen.

§. 9.

In das Steuer-Simplum bey dieser Klasse wird nur die Rustical- Häuser und Gewerb-Steuer mit Ausschluß der Personal- und indirecten Auflagen, jedoch nicht bloß von den in einem einzelnen Landgerichte, sondern von sämmtlichen in einem Regierungs-Bezirke befindlichen Besitzungen des zu wählenden Individuums eingerechnet. In jenen Regierungs-Bezirken, in welchen die dermalige Steuer-Verfassung

Digitized by Google

der ältern Regierungs-Bezirke nicht besteht, wird ein dieser festgesetzten Steuerquote nach der jährlichen Gesammt-Summe gleichkommender Betrag zur Grundlage genommen.

§. 10.

Ein Unterthan, welcher in verschiedenen Regierungs-Bezirken, oder in mehreren Klassen des einen Regierungs-Bezirkes wahlfähig ist, kann zwar in jeder derselben gewählt werden, doch nur in Einer Eigenschaft als Abgeordneter eintreten, und zwar in jener, in welcher ihn die größere Mehrheit der Stimmen berufen hat.

II. Abschnitt.

Wahl der Abgeordneten zur zweyten Kammer.

§. 11.

So oft nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde §. 13. eine neue Wahl der Abgeordneten erforderlich ist, wird jedesmahl die Zahl der zu Wählenden nach den schon im Allgemeinen bestimmten Verhältnissen für jeden einzelnen Regierungs-Bezirk und für jede Klasse öffentlich bekannt gemacht, und die Vornahme der Wahl von der Königlichen Regierung des Bezirkes angeordnet werden.

§. 12.

Jeder Wähler der Abgeordneten hat vor der Wahl den in der Verfassungs-Urkunde Tit. X. §. 3. vorgeschriebenen Eid, wenn er ihn nicht schon früher geschworen hat, und nebstdem noch nachstehenden Wählereid abzulegen:

Digitized by Google

„Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach
„freyer innerer Ueberzeugung, wie ich solches zum
„allgemeinen Besten des Landes für dienlich er-
„achte, ohne fremde Einwirkung abgebe, und
„dießfalls von Niemand, unter was immer für
„einem Vorwand, weder mittel- noch unmittel-
„bar irgend eine Gabe oder Geschenk angenom-
„men habe, noch annehmen werde;
„Ich schwöre, daß ich ebenfalls, um zum Abgeord-
„neten der zweyten Kammer erwählt zu werden,
„Niemand weder mittel- noch unmittelbar eine
„Gabe oder Geschenk versprochen oder gegeben
„habe, noch geben oder versprechen werde.
„So wahr ꝛc. ꝛc.

Die Wähler der Abgeordneten für die ersten drey Klassen übergeben diesen Eid schriftlich mit ihrer Wahlstimme, jene der vierten und fünften Klasse schwören ihn vor der Vornahme der letzten Wahl in Gegenwart der Königl. Wahl-Kommission.

§. 13.

Die Wahlstimme kann nicht durch Bevollmächtigte, sondern nur persönlich durch die aus der Klasse hiezu berufenen Mitglieder, welche wenigstens 25 Jahre, und im Falle, wenn sie als Wahlmänner zu den letzten Wahl-Momenten aufzutreten haben, wenigstens 30 Jahre alt sind, geführt werden.

§. 14.

A. Wahl der Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.

Nach Erhaltung der Königl. Ausschreibung erläßt jede Regierung an die in ihrem Bezirke befindlichen

Digitized by Google

wahlfähigen Mitglieder dieser Klasse mit Ausschluß derjenigen, welche bereits Sitz und Stimme in der ersten Kammer haben, einen besondern Aufruf zur Abgabe der Wahlstimme mit Bestimmung einer zerstörlichen Zeitfrist, setzt sie von der Zahl der für gedachte Klasse aus dem Regierungs-Bezirke zu wählenden Abgeordneten in Kenntniß, und theilt ihnen zugleich ein nahmentliches Verzeichniß aller im nämlichen Bezirke befindlichen wahlfähigen Mitglieder der Klasse mit.

Jedes wählende Mitglied übergiebt sodann in der bestimmten Zeitfrist mit Beyfügung der oben §. 12. geforderten Eide seine schriftliche Wahlstimme mit eigener Unterschrift und Fertigung, und sendet sie mit mit einem besondern beliebigen Wahlspruche unmittelbar an den Königl. Regierungs-Präsidenten ein.

§. 15.

Der Präsident der Regierung des Bezirks bestimmt den Tag zur Eröffnung der Wahlstimmen, und beruft hiezu die nächstgelegenen fünf Mitglieder dieser Klasse, in deren Gegenwart er mit Beyziehung der beyden Directoren der Regierung und eines Secretäre's als Actuar, jede einzelne Wahlstimme eröffnet und sie mit Erwähnung des Wahlspruches, jedoch mit Verschweigung des Nahmens des Wählers öffentlich bekannt macht. — Die Wahlstimme wird in das Wahl-Protocoll aufgenommen, und am Ende das Resultat der Wahl nach der Stimmen-Mehrheit berechnet und ausgesprochen, das Protocoll aber von sämmtlichen Anwesenden mit Ausnahme der allenfalls erwählten Abgeordneten unterschrieben.

Bey allenfallsiger Stimmengleichheit haben die gegenwärtigen Mitglieder der Klasse sogleich durch

Digitized by Google

schwarze und weisse Kugeln zu entscheiden, und zwar nicht bloß für die Wahl der wirklichen Abgeordneten, sondern auch für die Ersatzmänner.

§. 16.

Eine Abschrift des Protocolls und der hierin bey jedem Wahlspruche eingetragenen Stimme ist mit Beseitigung des Nahmens des Wählers jedem Mitglied der Klasse zur Kenntniß und zu seiner Ueberzeugung über die richtige Aufnahme seiner Stimme mitzutheilen.

§. 17.

Wahlstimmen, welche nicht in der vorgeschriebenen Form zur bestimmten Zeitfrist übergeben sind, werden nicht eingerechnet; auch hat ein Mitglied, welches allenfalls mehrere Grundbesitzungen mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit im Regierungs-Bezirke hat, nur Eine Stimme abzugeben.

§. 18.

B. Wahl von Abgeordneten der Universitäten.

Die Wahl der Abgeordneten von den Universitäten geschieht in einer vollständigen Versammlung aller ordentlichen und ausserordentlichen Lehrer, welche ihre schriftliche Wahlstimme unter einem beliebigen Wahlspruche mit ebenmäßiger Beyfügung des Constitutions- und des Wahleides übergeben. Der Vorstand öffnet sie in der Versammlung und läßt sie dem Protocoll einverleiben, spricht den Erfolg der Stimmenmehrheit aus, und sendet das Protocoll, welches von sämmtlichen Anwesenden, mit Ausschluß des Erwählten, un

verzeichnet werden muß, an den Präsidenten der Regierung des Bezirks ein.

Bey Stimmengleichheit entscheidet wie oben §. 15. die Wahl durch Kugeln.

§. 19.

C. Wahl der Abgeordneten von der Klasse der Geistlichen.

Zur Wahl der Abgeordneten aus dieser Klasse sind zwey Wahlhandlungen erforderlich; die erste zur Auswahl des Wahlmannes geschieht am Sitze eines jeden Decanats, wozu nach vorläufiger Aufforderung des Land- oder Herrschaftsgerichtes alle nach §. 8. wahlfähigen Pfarrer desselben einberufen werden, sie mögen zu dem nämlichen Regierungs-Bezirke gehören oder nicht. Der Dechant sammelt die schriftlichen Stimmen, trägt sie in ein Protocoll ein, welches von allen Anwesenden unterschrieben wird, und sendet solches durch das Land- oder Herrschaftsgericht an die Bezirks-Regierung.

Pfarreyen, welche keinem Decanate zugetheilt sind, stimmen für diesen Fall bey dem nächstgelegenen Decanate mit, und sind auch in demselben wahlfähig.

§. 20.

Bey der zweyten Wahlhandlung stimmen nur die ernannten Wahlmänner der Decanate, und wählen bloß unter sich (mit Ausschuß aller übrigen) die für den Regierungs-Bezirk bestimmten Abgeordneten mittelst Einsendung einer schriftlichen Wahlstimme, welcher sie gleichfalls die vorgeschriebenen Eide und einen besondern Wahlspruch beyzufügen haben.

chen Wahlmänner für die Wahlversammlung des Regierungs-Bezirks zu ernennen, und wird auf die oben in den §§. 21. 22. und 23. bezeichnete Art vorgenommen.

§. 25.

Jede wahlfähige Stadt so wie jeder wahlfähige Markt hat für 500 Familien der Bevölkerung einen Wahlmann zu stellen, welche aber bereits alle für die Abgeordneten in die Kammer erforderlichen Eigenschaften besitzen muß, indem die letzte Auswahl nur aus diesen Wahlmännern statt hat.

§. 26.

Die zweyte Wahlhandlung oder die eigentliche Wahl der Abgeordneten dieser Classe wird am Sitze der Königl. Bezirks-Regierung vorgenommen, wozu die ernannten Wahlmänner mittelst besonderer Befehle einberufen, und vor allem nach §. 12. beeidigt werden.

Die Wahl selbst wird in der nämlichen Weise, wie sie §§. 21. 22. und 23. vorgezeichnet ist, von dem Königl. Regierungs-Präsidenten mit Beyziehung der beyden Directoren geleitet, und da dieselbe sich blos auf die ernannten Wahlmänner beschränkt, so ist einem jeden derselben den Tag vor der Wahl das Verzeichniß der sämmtlichen Wahlmänner mitzutheilen. Zur Gültigkeit der Wahl wird die Anwesenheit von drey Viertheilen der Wahlmänner, oder im gesetzlichen Verhinderungsfalle deren Ersatzmänner erfordert.

Digitized by Google

§. 27.

E. Wahl der Grundeigenthümer ohne gutsherrliche Gerichtsbarkeit.

Die Auswahl der Abgeordneten dieser Klasse zerfällt in drey Momente, nämlich

a) in die Urwahl,
b) in die Ernennung der Wahlmänner, und
c) in die eigentliche Wahl der Abgeordneten für die Kammer.

Die ersten zwey Wahlhandlungen werden von den betreffenden Land- und Herrschafts-Gerichten geleitet, welchen zugleich die Zahl der zu stellenden Wahlmänner von der Regierung des Bezirks eröffnet werden soll.

§. 28.

Die Urwahl wird in jeder Gemeinde nach erhaltenem Auftrage von dem Land- oder Herrschafts-Gerichte durch den bestehenden Gemeindeausschuß zu dem Zwecke vorgenommen, daß ein Bevollmächtigter und im Verhinderungs- oder Erkrankungsfalle ein Ersatzmann aus ihrer Gemeinde zum zweyten Wahl-Momente ernannt werde, worüber der Gemeinde-Vorstand unter seiner und zweyer Mitglieder Unterschrift die schriftliche Anzeige dem Land- respective Herrschafts-Gerichte zu übergeben hat.

§. 29.

Dieser Bevollmächtigte muß in der Gemeinde ansäßig, wenigstens 25 Jahre alt seyn, und so viel Grundvermögen besitzen, daß sein Steuersimplum die Summe von drey Gulden erreicht.

Digitized by Google

§. 30.

Jede Gemeinde hat wenigstens Einen Bevollmächtigten zu stellen. Gemeinden mit einer Bevölkerung von 200 oder mehrern Familien haben von jedem 100 Familien Einen zu ernennen.

§. 31.

Nach Ernennung sämmtlicher Bevollmächtigten schreitet das Land- oder Herrschafts-Gericht zur zweyten Wahlhandlung, oder zur Ernennung der Wahlmänner für die Wahlversammlung des Regierungs-Bezirks, wozu jedes Land- und Herrschafts-Gericht von 1000 Familien seines Bezirkes mit Ausschluß der Bevölkerung der hierin befindlichen Städte und Märkte, welche zu den Abgeordneten ihrer Klasse concurriren, einen Wahlmann zu stellen, und die Anzeige hierüber von der Regierung zu erwarten hat.

§. 32.

Herrschafts-Gerichte, welche nicht 1000 Familien zählen, stellen ihre Gemeinde-Bevollmächtigten zu der Wahlhandlung des betreffenden Landgerichts.

§. 33.

Der zu ernennende Wahlmann muß alle §. 8. erwähnten Eigenschaften zur passiven Wahlfähigkeit eines Abgeordneten in die Kammer besitzen, und kann nur aus den Grundbesitzern des Landgerichtes gewählt werden, zu welchem Ende ein alphabetisches Verzeichniß aller im Landgerichte begüterten und hiezu wahlfähigen Grundeigenthümer hergestellt, und in dem Wahlzimmer zur öffentlichen Einsicht angeheftet werden soll.

Digitized by Google

§. 34.

Zur Vornahme dieser Wahlhandlung hat das Landgericht sämmtliche Bevollmächtigte auf einen bestimmten Tag einzuberufen, sie vor Allem mit dem Zwecke und den formellen und wesentlichen Bedingungen der Wahl bekannt zu machen, sodann vor der wirklichen Abnahme der Wahlstimmen durch das Loos vier Beysitzer aus den anwesenden Bevollmächtigten bestimmen zu lassen, welche nebst den Landgerichts-Assessoren und dem Actuar der Wahlhandlung beyzuwohnen und das Protocoll zu unterzeichnen haben; zugleich hat jeder der anwesenden Bevollmächtigten eine Nummer zu ziehen, die bey seiner Stimme zu bemerken ist, damit er bey der folgenden Eröffnung von der richtigen Aufnahme derselben sich überzeugen könne.

§. 35.

Jeder Bevollmächtigte wird sodann nach der Ordnung der Gemeinden einzeln vorgerufen, und sein Vorschlag der Wahlmänner in Gegenwart der in vorstehendem §. erwähnten Wahl-Commission zum Protocoll genommen. Nach beendigter Aufnahme der sämmtlichen Stimmen sind solche der ganzen Versammlung nicht nach der Ordnung des Eintrages, sondern nach jener der Nummer zu eröffnen, und wenn gegen ihre Richtigkeit keine Erinnerung gemacht wird, das Resultat der Stimmenmehrheit zu ziehen, und ebenfalls bekannt zu machen.

§. 36.

Bey Gleichheit der Stimmen, wenn hiedurch die Zahl der Wahlmänner überschritten werden sollte, ist die Ausscheidung durch eine neue Umfrage zu veran-

lassen, wobey jedoch nur die in Frage stehenden Individuen in die Wahl aufzunehmen sind, die aber in dem gegebenen Falle auch nicht durch freywilligen Verzicht eines oder des andern Gewählten nachgesehen werden darf. Das Wahl-Protocoll ist sogleich an die Regierung einzusenden.

§. 37.

Die letzte Wahlhandlung oder die Auswahl der Abgeordneten in die Kammer, die nur aus den Wahlmännern selbst genommen werden können, wird bey der Königl. Regierung des Bezirks unter der Leitung des Königl. Regierungs-Präsidentens vorgenommen, und hiebey ganz das nämliche Verfahren beobachtet, welches oben §. 26. für die Wahl der Abgeordneten der Städte vorgeschrieben worden ist.

§. 38.

Zur gültigen Wahl bey dieser Versammlung wird die Anwesenheit von drey Viertheilen der Wahlmänner in der Art erfordert, daß von jedem einzelnen Land- und Herrschafts-Gerichte mehr als die Hälfte anwesend seyn soll. Wenn aus Mangel der Zahl die Wahl an dem bestimmten Tage nicht vor sich gehen kann, so haben die ohne hinreichende Ursache ausbleibenden Wahlmänner die Kosten der neuen Einberufung zu tragen.

§. 39.

Im Falle, daß unabwendbare Verhältnisse die Erscheinung der Wahlmänner irgend eines Districtes ganz hindern sollten, hat der Regierungs-Präsident die Befugniß, wenn die erforderliche Anzahl der übrigen Wahlmänner vorhanden ist, und wenigstens zwey

Digitized by Google

Drittheile derselben für die Vornahme der Wahl stimmen, sie auch ohne weitern Anstand zu vollenden.

§. 40.

Welche sämmtliche Wahlen vollzogen, und die Protocolle dem Präsidenten der Königl. Regierung vorgelegt, solche auch nach ihren formellen und wesentlichen Erfordernissen geprüft sind, werden sie mit allen Beylagen an das Königl. Staats-Ministerium eingesendet.

§. 41.

Alle Wahlhandlungen müssen von den Königl. Land- und Herrschafts-Gerichten oder den besondern Königl. Kommissarien, so wie von dem Präsidenten der Regierung mit pflichtsmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit geleitet werden.

Jede Beschränkung der Freyheit der Wahlstimmen (in soferne sie nur für wirklich wahlfähige Individuen gegeben werden), jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler soll strenge geahndet, und selbst nach Umständen mit der Dienstes-Entlassung bestraft werden.

§. 42.

Auf gleiche Art soll die Bestechung der Wähler die Ungültigkeit der Wahl und den Verlust der activen und passiven Wahlfähigkeit für den Bestecher und den Bestochenen als Strafe zur Folge haben, mit Vorbehalt der fernern sowohl auf dem Meineid als sonst in den Gesetzen angeordneten Strafen.

§. 43.

Die Wahlhandlungen selbst beschränken sich einzig auf den Gegenstand der Wahlen und jede Ein-

Digitized by Google

mengung von andern Gegenständen, von besondern Anträgen, Beschwerden, oder Instructionen, auf was immer für eine Art, sind von der Wahl-Commission ohne weiteres zurückzuweisen.

§. 44.

Die Wahl zur Kammer der Abgeordneten kann nur abgelehnt werden:

a) wegen Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu allen Geschäften unfähig macht, und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird;

b) wegen solcher häuslichen Familien- oder Dienstesverhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit nach den Zeugnissen der Gerichtsstellen, oder Vorgesetzten wesentlich erfordern.

Staatsdiener oder Staats-Pensionisten, so wie alle für den öffentlichen Dienst verpflichteten Individuen können zwar als Wahlmänner der Wahlhandlung beywohnen, müssen jedoch, wenn sie zu Abgeordneten erwählt werden, die Bewilligung des Königs nachsuchen, ohne welche sie in die Kammer nicht eintreten können. Die Beamten der Gutsherren müssen die Zustimmung derselben der dem Präsidenten der Regierung zu machenden Anzeige beylegen.

§. 45.

Die Erklärung über die Ablehnung der Wahl muß von dem Gewählten sogleich, wie ihm die Ernennung zu einem Wahlmanne für die Versammlung des Regierungs-Bezirks bey der dritten, vierten und fünften Klasse, oder zur wirklichen Auswahl in die Kammer bey der ersten und zweyten Klasse eröffnet wird, in

Digitized by Google

den ersten Fällen bey dem Wahlbezirke des Decanates des treffenden Landgerichtes oder der Stadt, in letzterem Falle aber bey der Königl. Regierung des Bezirks übergeben werden.

§. 46.

Die Wahlmänner des einschlägigen Landgerichts, der betreffenden Stadt oder Klasse haben über die angebrachten Gründe durch Stimmen-Mehrheit zu entscheiden. Im Falle der wirklichen Entlassung tritt das in der Reihe der Stimmenzahl nächstfolgende Individuum in dessen Stelle ein.

§. 47.

Nach der wirklichen Wahl hat keine Entschuldigung mehr statt, ausgenommen, es ergeben sich die erforderlichen und oben §. 42 angeführten Hindernisse erst in der Folge während der Dauer der sechsjährigen Function, in welchem Falle die Kammer zu entscheiden hat.

§. 48.

Die durch dergleichen freywillige oder durch die nach den Bestimmungen der Urkunde §. 14 veranlaßten Austritte, so wie durch den Tod der Abgeordneten während der sechsjährigen Dauer der Versammlung erledigten Stellen werden aus den gemäß der Stimmen-Mehrheit nächstfolgenden Ersatzmännern aus der nämlichen Klasse und den nämlichen Regierungs-Bezirken ergänzt, weßhalb in den Wahl-Protocollen die Reihe der Gewählten auch in Hinsicht der Ersatzmänner genau zu bemerken, und jede Stimmengleichheit bey letztern ebenfalls sogleich zu entscheiden kömmt. Auf gleiche Weise tritt in dem §. 44. Lit. C. bemerk-

Digitized by Google

ten Falle, wenn die Königliche Bewilligung nicht ertheilt wird, der nächste Ersatzmann ein.

§. 49.

Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht am Orte der Versammlung selbst wohnen, wird auf die Dauer der Versammlung eine bemessene Entschädigung der Reise- und Zehrungs-Kosten in der Art gegeben, daß ihnen

a) von dem zur Erscheinung bestimmten Tage bis zum Schlusse der Versammlung jedoch mit Einschluß des vorhergehenden und nachfolgenden Tages eine Tagsgebühr von 5 fl.;

b) für die Reisekosten von einer Entfernung von 1—6 Stunden und so weiter von jeden 6 Stunden eine Gebühr von 8 fl. verabfolgt werden soll.

III. Abschnitt.

Versammlung und Einberufung der Stände.

§. 50.

Zu den in der Verfassungs-Urkunde bestimmten oder vom Könige angeordneten Versammlungen werden die Reichsräthe durch Königliche Rescripte, die Abgeordneten der zweyten Kammer durch öffentliche Ausschreibung einberufen, und hierin der Ort, und die Zeit der Versammlung bestimmt werden.

Die letztern erhalten eine Abschrift dieser Ausschreibung mittelst besonderer Mittheilung der Königl. Regierung des Bezirks, welche ihnen bey der Erscheinung zur Vollmacht dient.

Digitized by Google

§. 51.

Beyde Kammern können nur gleichzeitig zusammenberufen, eröffnet und geschlossen werden, sohin ihre Sitzungen nur in gleichem Zeitraume halten.

§. 52.

Jedes zur Versammlung einberufene Mitglied hat sich am Tage seiner Ankunft an dem bestimmten Ort der Versammlung bey den geeigneten Behörden persönlich zu melden.

§. 53.

Die Reichsräthe machen diese Meldung bey dem ersten Präsidenten, welchen der König für die Dauer der Versammlung ernennt; die Abgeordneten bey der besonderen Einweisungs-Commission. Der Präsident und die Einweisungs-Commission werden in dem Einberufungs-Decrete bekannt gemacht werden.

§. 54.

Die Reichsräthe haben wenigstens 3 Tage vor der in dem Einberufungs-Rescripte bestimmten Versammlungs-Zeit an den Präsidenten die schriftliche Erklärung über ihr Erscheinen zu übergeben, und derselben den in der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Eid unter ihrer Fertigung beyzufügen. Im Falle obwaltender besonderer Hindernisse, haben sie solche ebenfalls dem Präsidenten in obigem Zeitraume anzuzeigen.

§. 55.

Jedem Mitgliede der beyden Kammern ist bey seinem Eintritte ein Abdruck der Verfassungs-Urkunde mit sämmtlichen Beylagen zuzustellen.

Digitized by Google

§. 56.

Wenn die Hälfte der Reichsräthe anwesend ist, so zeigt der Präsident mittelst Deputation dem Könige an, daß die Kammer sich constituiren könne, und die Eröffnung der Sitzung erwarte.

§. 57.

Sie wählt sich zwey Sekretaire, und schlägt drey Mitglieder zur Auswahl des zweyten Präsidenten vor, aus welchen der König denselben ernennt.

§. 58.

Die Kammer der Reichsräthe ist durch die Königl. Eröffnung derselben rechtmäßig constituirt.

§. 59.

Die Reichsräthe sitzen nach der in der Verfassungs-Urkunde bestimmten Reihe, unter sich aber nach ihrem Eintritte in die Kammer.

§. 60.

Zur gültigen Constituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von zwey Drittheilen der gewählten Mitglieder erfordert.

§. 61.

Die Einweisungs-Commission besteht für den ersten Fall der Zusammenberufung einer neugewählten Kammer aus einer eigends ernannten Königl. Commission; ausser diesem Falle aber aus dem Präsidenten und Seeretaire der letzten Versammlung.

§. 62.

Sie hat vor Allem die Beglaubigung der Abgeordneten, ihre Wahlen und erforderlichen Eigenschaften

Digitized by Google

mit Beyziehung von sechs durchs Loos zu wählenden Mitgliedern der Kammer zu prüfen, zu welchem Ende ihre sämmtliche Wahl-Protocolle mitgetheilt werden, sonach ferner die Wahl des ersten und zweyten Präsidenten, so wie der zwey Secretaire's zu leiten.

§. 63.

Die Mitglieder der Kammer wählen für die Stelle des Präsidenten sechs Mitglieder, aus welchen der König den ersten und einen zweyten Präsidenten, der im Verhinderungsfalle oder in Abwesenheit des erstern dessen Geschäftsführung übernimmt, für die Dauer der Sitzung ernennt.

§. 64.

Sie wählen ferner aus ihrer Mitte zwey Secretaire's.

§. 65.

Beyde Wahlen geschehen auf die nämliche Art, wie solche bey der Wahlversammlung des Regierungs-Bezirks angeordnet ist, mittelst schriftlicher Wahlzettel aus der Gesammtzahl der Abgeordneten, ohne Unterschied der Regierungs-Bezirke, Classen oder Stände. Die Gewählten müssen absolute Stimmenmehrheit für sich haben. Bey Stimmengleichheit entscheidet die Wahl durch Kugeln. Zu Eröffnung der Wahlzettel werden fünf Mitglieder durch das Loos ernannt, und als Beysitzer der Commission beygegeben.

§. 66.

Die Commission übergiebt das Wahl-Protocoll für den Vorschlag der Präsidenten dem Königl. Staats-Ministerium des Innern, und macht sonach die Königl.

Digitized by Google

Ernennung bekannt, worauf sie ihre Function schließt, und die Kammer der Abgeordneten sich constituirt.

§. 67.

Die Ordnung der Plätze, welche die Abgeordneten in den Versammlungen einzunehmen und beyzubehalten haben, werden durch Loose bestimmt.

§. 68.

Wenn die Kammer der Abgeordneten sich constituirt hat, so hat sie dem Könige durch eine Abordnung, und der Kammer der Reichsräthe auf die später vorgeschriebene Weise anzuzeigen, daß sie versammelt und constituirt sey. Zugleich untersucht sie die Entschuldigungen der nicht erschienenen Mitglieder, und hat diejenigen, deren Ursachen nicht gegründet befunden werden, ohne weiters einzuberufen.

§. 69.

Der König wird nach Constituirung der beyden Kammern den Tag zur Eröffnung der ständischen Versammlung bestimmen, und sich hiebey von sämmtlichen Mitgliedern den im Titel VII. §. 25. vorgeschriebenen Eid in Seine Hände ablegen lassen.

§. 70.

Die später eintretenden Mitglieder leisten diesen Eid in den Kammern in die Hände des Präsidenten.

Digitized by Google

II. Titel.

Wirkungskreis und Geschäftsgang der Stände-Versammlung.

Der Wirkungskreis der ständischen Versammlung ist in der Verfassungs-Urkunde Titel VII. bestimmt ausgewiesen. Der Geschäftsgang wird auf nachstehende Art festgesetzt.

I. Abschnitt.

Vorstände und untergeordnetes Personal der Kammern.

§. 1.

Den Präsidenten der Kammern kommen in der Regel alle Vorzüge und Obliegenheiten zu, die den Vorständen der Kollegien gebühren. Sie eröffnen alle Eingaben und weisen solche theils unmittelbar in Folge nachstehender Bestimmungen, theils, nachdem sie zuvor der Kammer vorgelegt worden sind, in Folge eines Beschlusses derselben an die betreffenden Ausschüsse zur Bearbeitung hin; sie sorgen für die Aufrechthaltung der Ordnung und des Reglements, bestimmen die Sitzungstage, ordnen die Vorträge, leiten die Berathungen, Abstimmung u. dgl.

§. 2.

Die Secretaire's führen das Sitzungs-Protocoll bey den allgemeinen Versammlungen, wachen für die Ordnung der Kanzley, bemerken die Meldungen zum Vortrage und der Tages-Ordnung, entwerfen die Berichte und Beschlüße, wenn nicht besondere Referenten

Digitized by Google

aufgestellt sind; leisten die Zahlungen, wozu sie von der Central-Staats-Kasse die erforderlichen Vorschüße erhalten, und nach geendigter Versammlung hierüber Rechnung stellen u. s. w.

§. 3.

Zur Aufbewahrung der Akten und Ordnung der Registratur in dem der ständischen Versammlung zugewiesenen Versammlungs-Gebäude haben die Kammern einen gemeinschaftlichen ständigen Archivar zu benennen, welcher aus der Staats-Kasse besoldet wird.

§. 4.

Die nöthigen Individuen für die Kanzley werden von dem Directorium, welches aus den Präsidenten und den Secretaire's für jede Kammer besteht, auf die Zeit der Dauer der Versammlung aufgenommen, von denselben verpflichtet, und aus den Exigenzgeldern bezahlt.

§. 5.

Die für die Dauer der Versammlung erfoderlichen Boten und Diener wird der König bestimmen.

§. 6.

Während der Dauer der Versammlung gebührt die Polizey den Kammern in ihrem Sitzungs-Gebäude, sie wird von den Präsidenten ausgeübt, welcher hiezu die nöthigen Befehle ertheilt.

§. 7.

Keinem Fremden ist erlaubt, während der Sitzung in den Sitzungs-Saal einzutreten, sondern nur bey den öffentlichen Sitzungen der zweyten Kammer wird

Digitized by Google

einer angemessenen Zahl von Zuhörern der Zutritt zu den Gallerien gestattet.

§. 8.

Sie müssen auf jedesmaligen Befehl des Präsidenten, wenn sich die Sitzung in einen geheimen Ausschuß bildet, sich entfernen.

§. 9.

Jedes Zeichen von Beyfall oder Mißbilligung wird strenge untersagt. Die Zuwiderhandelnden werden durch den Diener der Kammer sogleich fortgewiesen. Sollte sich Jemand beygehen lassen, die Ruhe der Sitzungen auf was immer für eine auffallende Art zu stören, oder die Berathungen zu unterbrechen, so ist derselbe durch die Militaire-Wache in Arrest zu führen, und der Polizey oder nach Befinden dem Gerichte zur Bestrafung zu übergeben.

II. Abschnitt.

Allgemeine Sitzungen.

§. 10.

Die ersten Präsidenten der Kammern bestimmen die Zahl und die Zeit ihrer Sitzungen nach Maaß der Menge und der Dringlichkeit der Geschäfte. Sie eröffnen und schließen jede Sitzung, wobey sie zugleich den Tag der folgenden anzeigen. Die in derselben vorkommende Tages-Ordnung wird in dem Sitzungs-Saale öffentlich angeheftet.

§. 11.

Jedes anwesende Mitglied ist zur Erscheinung bey den allgemeinen Sitzungen verbunden; sollte jedoch

Digitized by Google

ein gegründetes Hinderniß obwalten, so ist solches dem Präsidenten anzuzeigen.

§. 12.

Während der Dauer der Versammlung ist es keinem Mitgliede erlaubt, sich ohne Urlaub der Kammer zu entfernen; doch kann der Präsident in besonders dringenden Fällen diesen Urlaub allein ertheilen, wovon er aber in der folgenden Sitzung die Kammer in Kenntniß zu setzen hat.

§. 13.

Am Anfange der Sitzung liest der Secretaire das Protocoll der letzten Sitzung ab, welches von dem Präsidenten, dem Secretaire und noch drey Mitgliedern nach dem Turnus zu unterzeichnen ist.

§. 14.

Nach Verlesung des Protocolls und Bekanntmachung der seit der letzten Sitzung vorgekommenen Eingaben wird zur Tages-Ordnung geschritten, die in dem Sitzungs-Saale angeheftet ist.

§. 15.

Die allgemeinen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten sind mit Ausschuß der später bezeichneten Fälle öffentlich, sie können jedoch auf Verlangen von fünf Mitgliedern in einen geheimen Ausschuß verwandelt werden.

§. 16.

Der König läßt die den Kammern vorzulegenden Berathungs-Gegenstände durch seine Minister oder besondern Kommissarien an sie gelangen. Dieselben werden nicht blos mündlich vortragen, sondern ihre

Digitized by Google

Anträge auch schriftlich übergeben, und überhaupt auch in der Folge die erforderlichen Erläuterungen ertheilen. Sie haben in den Versammlungen einen besondern Platz einzunehmen.

§. 17.

Wenn auf solche Art die Minister oder Königl. Kommissarien erscheinen, um im Namen des Königs Vorträge zu machen, so bleiben alle in der Tages-Ordnung stehendenden Berathungen ausgesetzt, und es wird erst nach Beendigung des Vortrages der Königl. Kommissarien, wenn dieser nicht eine andere Einleitung nothwendig machen sollte, zur Tages-Ordnung geschritten.

§. 18.

Die Berathung über die von den besondern Ausschüßen erstatteten Vorträge, welche jedesmal unter die sämmtlichen Mitglieder zu vertheilen sind, kann nur nach drey Tagen vorgenommen werden, und die Mitglieder, welche hiebey über den Antrag zu sprechen wünschen, haben sich am Tage vor der Sitzung bey dem Sekretariate mit dem Bemerken, ob sie für oder wider den Antrag sprechen, zu melden, und ihren Wunsch vormerken zu lassen.

§. 19.

Die Redner werden sodann nach der Reihe ihrer Sitze und mit der Eintheilung aufgerufen, daß sie abwechslungsweise für und wider sprechen.

§. 20.

Keiner kann sprechen, ohne zuvor von dem Präsidenten der Kammer die Erlaubniß hiezu erhalten zu

Digitized by Google

haben und aufgerufen zu seyn; er hat sodann, wenn seine Rede den ganzen Gegenstand oder den größern Theil desselben umfaßt, auf dem besondern Rednerstuhle zu sprechen, wenn sie aber nur einzelne Bemerkungen betrifft, diese an seinem Platze vorzutragen.

§. 21.

Sie haben sich hiebey aller Persönlichkeiten, aller unanständigen und beleidigenden Ausdrücke, so wie aller Abweichungen von dem vorliegenden Berathungs-Gegenstande zu enthalten, widrigenfalls der Präsident sie zur Ordnung zu verweisen, und im Weigerungs-Falle selbst die fernere Wortführung zu untersagen das Recht hat. Sollten sie sich selbst persönliche Ausfälle gegen den Regenten, die Königliche Familie oder die einzelnen Mitglieder der Kammern, erlauben, oder Anträge gegen die allgemeine Staatsverfassung zu stellen unternehmen, und ungeachtet der von dem Präsidenten gemachten Erinnerung hiemit fortfahren, so ist derselbe berechtigt und verpflichtet, die Sitzung für diesen Tag auf der Stelle zu schließen, und in der folgenden Sitzung über die Bestrafung des fehlenden Mitgliedes der Kammer vorzutragen, welche entscheiden wird, ob dasselbe zum bloßen Widerruf, oder zum zeitlichen oder gänzlichen Ausschluß aus der Kammer zu verurtheilen sey.

§. 22.

Wenn sämmtliche Mitglieder, welche sich zur Rede gemeldet, gesprochen haben, steht es jedem Mitgliede frey, nach der Reihe der Plätze noch seine allenfallsigen kurzen Bemerkungen vorzutragen, so wie es dem Referenten des Ausschusses und den Königl. Kommis-

Digitized by Google

sarien vorbehalten ist, noch einmal das Wort zu nehmen, wonach jede weitere Discussion geschlossen, die Abstimmung aber, nachdem die Fragen vorgelegt seyn werden, auf 3 Tage vertagt werden solle.

§. 23.

Kein Redner soll während seiner Rede unterbrochen werden, doch steht es dem Minister und den Königl. Kommissarien frey, im Falle durch dergleichen Vorträge zu einigen Erläuterungen und Aufschlüssen Veranlassung gegeben worden ist, diese sogleich zu ertheilen.

§. 24.

Die Königl. Staats-Minister, die Königl. Commissarien und die Berichtserstatter der Ausschüsse haben allein das Recht, ihre niedergeschriebenen Reden abzulesen.

III. Abschnitt.

Besondere Ausschüsse der Kammern.

§. 25.

Jede der beyden Kammern erwählt gleich nach ihrer Constituirung aus ihrer Mitte fünf besondere Ausschüsse, und zwar

1) für die Gegenstände der Gesetzgebung;
2) für die Steuern;
3) für die übrigen an die Kammer gelangenden Gegenstände der innern Reichs-Verwaltung;
4) für die Staats-Schuldentilgung;
5) für die Untersuchung der vorkommenden Beschwerden über die Verletzung der Staatsverfassung.

Digitized by Google

Von jedem dieser fünf Ausschüsse ist ein Mitglied zu der im folgenden §. 36. angeordneten vorläufigen Prüfung der von den einzelnen Mitgliedern der Kammer zu stellenden Anträge durch die Wahl der Ausschüsse selbst unter sich zu bestimmen, und dem Präsidenten bekannt zu machen.

§. 26.

Die Auswahl der Ausschüsse geschieht aus der Gesammtzahl der Mitglieder ohne Unterschied der Regierungs-Bezirke oder Klassen durch absolute Stimmenmehrheit.

§. 27.

Diese Ausschüsse bestehen in der Kammer der Reichsräthe aus fünf, in der Kammer der Deputirten aus sieben, höchstens neun Mitgliedern.

§. 28.

Bey den Ausschüssen führt das in Jahren älteste Mitglied den Vorsitz. Der Referent und Secretaire wird von ihnen selbst gewählt.

§. 29.

Um die an sie verwiesenen Gegenstände gehörig zu bearbeiten, haben die Ausschüsse alle hiezu erforderlichen Erläuterungen zu sammeln, und sich hierüber mit den betreffenden Staats-Ministerien in Benehmen zu setzen, die Gründe für und wider genau zu entwickeln, und hienach den Vortrag mit allen Meinungen der Mitglieder des Ausschusses umständlich zu entwerfen.

Digitized by Google

§. 30.

Den Präsidenten der Kammern steht es frey, jeder Sitzung dieser Ausschüsse beyzuwohnen, die übrigen Mitglieder hingegen haben zu derselben keinen Zutritt.

§. 31.

Die Präsidenten bestimmen nach vollendeter Arbeit den Tag zum Vortrag in den Kammern.

§. 32.

Die Kammern können den Gegenstand, wenn sie den Vortrag nicht erschöpfend finden, zur weitern Ausarbeitung an den Ausschuß zurückweisen, in welchem Falle derselbe noch mit zwey Mitgliedern verstärkt werden kann.

§. 33.

Die Beschwerden, welche nach Bestimmung der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 21. an die Kammern gelangen können, werden von dem Präsidenten unmittelbar zum Ausschusse verwiesen, um ihren Bestand und ihre Gründlichkeit sowohl in formellen als wesentlichen Verhältnissen vorläufig zu prüfen, ehe sie den Kammern vorgelegt werden. Sie müssen mit den erforderlichen Beweisen belegt, und zugleich bescheinigt seyn, daß sie bereits bey den obersten Behörden, resp. den betreffenden Staats-Ministerien, früher vorgebracht worden, und hierauf entweder noch gar keine, oder eine den Bestimmungen der Staatsverfassung zuwiderlaufende Entscheidung erfolgt sey.

Digitized by Google

§. 34.

Im Falle sie demnach als unbescheinigt, oder als gänzlich grundlos, oder als ungeeignet befunden werden, sind sie ohne weiteres als beruhend zu den Acten zu legen, oder an die betreffenden Staats-Ministerien zu geben, und in der folgenden Sitzung der Kammern hievon Nachricht zu ertheilen; im entgegengesetzten Falle ist die Beschwerde den Kammern mittelst umständlichen Vortrages vorzulegen.

§. 35.

Dem Ausschusse, so wie den Kammern, kömmt es zwar nicht zu, hierüber weitere Instructionen zu veranlassen, oder von Königl. Stellen Berichte zu verlangen; doch können sie von den einschlägigen Staats-Ministerien durch den Präsidenten die erforderlichen Aufschlüsse erholen, um jede Vorlage grundloser Beschwerden zu beseitigen; wenn sie dieselben aber als gegründet erachten, sind sie nach gemeinschaftlichem Beschluß beyder Kammern dem Könige vorzulegen, welcher nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Titel X. §. 5. verfahren wird.

§. 36.

Die Wünsche und Anträge der einzelnen Mitglieder können nun solche Gegenstände betreffen, welche in den verfassungsmäßigen Wirkungskreis der Stände sich eignen; sie werden jedesmal schriftlich dem Präsidenten übergeben, und vor Allem durch den nach §. 25 zu bildenden Ausschuß in Gegenwart des Präsidenten geprüft, ob sie nach der oben gegebenen Bestimmung

Digitized by Google

zur Annahme geeignet sind oder nicht. Im letztern Falle werden sie ohne weiteres nach absoluter Stimmenmehrheit der Ausschußglieder als ungeeignet zurückgewiesen, im erstern Falle aber gemäß Titel VII. §. 20. der Urkunde der Kammer zur Vorlage gebracht, und von derselben erst entschieden, ob sie zu näherer Würdigung an den Ausschuß gewiesen werden sollen; — entscheidet diese verneinend, so beruht der Antrag, und kann in dieser Versammlung nicht mehr zur Sprache kommen; im bejahenden Falle aber wird derselbe durch den betreffenden Ausschuß zur künftigen allgemeinen Berathung gebracht.

§. 37.

Jedem Mitgliede steht es frey, seine Anträge, so lange sie noch nicht der Kammer zur Vorlage gebracht sind, zurückzunehmen, ist jedoch die erste Vorlage an die Kammer bereits geschehen, so hat dieselbe über die Zurücknahme zu entscheiden.

§. 38.

Der für die Staatsschuldentilgung angeordnete Ausschuß hat den Tilgungs-Plan, welcher den Kammern vorgelegt wird, zu prüfen, so wie bey jeder nächstfolgenden Versammlung die seitherige Ausführung und Befolgung desselben zu untersuchen, und das Resultat den Kammern vorzulegen.

§. 39.

Damit der in der ständischen Versammlung genehmigte Tilgungs-Plan genau eingehalten werde, ist

Digitized by Google

derselben Tit. VII. §. 14. das Recht eingeräumt, zwey Mitglieder zu ernennen, welche auch nach Beendigung ihrer Sitzungen fortwährend von allen Verhandlungen der angeordneten Schuldentilgungs-Commission genaue Kenntniß zu nehmen, und für die Befolgung der in der letzten Versammlung getroffenen Bestimmungen zu wachen haben. Diesen Mitgliedern sollen daher alle zehn Tage die sämmtlichen Verhandlungen der Commission, die Journale und Hauptbücher zur Einsicht vorgelegt werden, und sie sind befugt, im Falle die Commission ihren gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitungen der Befugnisse, oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungs-Planes unbeachtet lassen würde, dem Könige die gebührende Vorstellung zu übergeben, und bey der künftigen ständischen Versammlung ihre pflichtmäßige Anzeige zu machen.

IV. Abschnitt.

Beschlüsse und wechselseitige Mittheilungen der Kammern.

§. 40.

Wenn der Gegenstand nach §. 22. zur Abstimmung vorbereitet ist, so entwirft der Präsident bis zur nächstfolgenden Sitzung die zur Entscheidung vorzulegenden Fragen in der Art, daß hierdurch der ganze Gegenstand erschöpft wird, und die Abstimmung nur mit Ja und Nein erfolgen kann. Die Fragen werden zwey Tage vor der Abstimmung öffentlich be-

Digitized by Google

kannt gemacht, und in dem Sitzungs=Saale angeheftet.

§. 41.

Jedem Mitgliede steht es frey, über die entworfenen Fragen seine Erinnerungen vorzulegen, und dieselben sind erforderlichen Falls noch vor der Abstimmung durch einen Beschluß der Kammer zu berichtigen.

§. 42.

Wenn gegen die vorgezeichneten Fragen keine Erinnerung gemacht wird, oder diese berichtigt ist, so wird zur Abstimmung selbst über jede einzelne Frage an dem festgesetzten Tage nach ihrer gegebenen Ordnung und Reihe geschritten.

§. 43.

Hiebey haben die Staats=Minister und Königl. Kommissarien, so wie alle Zuhörer abzutreten, und die Abstimmung geschieht in geheimer Sitzung.

§. 44.

Jedes Mitglied wird nach der Reihe seines Sitzes aufgerufen, der dirigirende Präsident spricht seine Stimme zuletzt aus, und hat bey Stimmengleichheit noch eine weitere und entscheidende Stimme; der zweyte Präsident, wenn er nicht dirigirt, sitzt und stimmt in der Reihe am ersten, die Secretaire's stimmen unmittelbar vor dem Präsidenten.

Digitized by Google

§. 45.

Die Stimme wird ohne weitere Motivirung oder Erläuterung in nachstehender einfacher Form abgegeben:

„Einverstanden“
oder
„Nicht einverstanden.“

§. 46.

Die Secretaire's bemerken jede Stimme, und der Präsident spricht am Ende die Stimmenmehrheit und hiernach den Beschluß der Kammer aus.

§. 47.

In übrigen minder wichtigen Vorkommnissen, welche nicht Hauptgegenstände des Wirkungskreises betreffen, wird durch das Aufstehen oder Sitzen der Mitglieder gestimmt.

§. 48.

Zur gültigen Abstimmung wird die Gegenwart von zwey Drittheilen der im Orte anwesenden Mitglieder; zu gültigen Beschlüssen die absolute Stimmenmehrheit erfordert, mit Ausnahme der besonders angeführten einzelnen Fälle.

§. 49.

Die Beschlüsse der Kammer, welche auf Vorträge der besondern Ausschüsse gefaßt worden, werden letz-

Digitized by Google

tern mitgetheilt, damit die nöthigen Aufsätze in Folge dieser Beschlüsse entworfen, und der Kammer zur Genehmigung vorgelegt werden können, welche jedoch in wichtigern Fällen in zwey nach einander folgenden Sitzungen abgelesen werden sollen, um in der ersten die allenfallsigen Erinnerungen gegen die Fassung des Beschlusses zu vernehmen; in letzterer aber die endliche Genehmigung der Fassung zu erholen.

Die übrigen Beschlüsse werden von den Secretaire's ausgefertigt.

§. 50.

Die beyden Kammern communiciren unter sich durch Schreiben, welche von dem Präsidenten und dem Secretaire unterzeichnet werden.

§. 51.

Jene Kammer, welcher die Instruction eines Gegenstandes übertragen ist, theilt ihre Meinung zuerst der andern mit; findet dieser Antrag die Beistimmung der letztern nicht, so hat diese ihre Ansichten oder vorzuschlagenden Modificationen der erstern vorzulegen, um eine neue Berathung zu veranlassen, bis von beyden Kammern das einhellige Einverständniß erzielt ist, oder die bestimmte Erklärung der nicht zu vereinigenden Meinungen erfolgt.

Digitized by Google

§. 52.

Die Form der Kommunication ist folgende:

a) Im Falle der Zustimmung:

„die Kammer der ꝛc. übergiebt der Kammer „der ꝛc. den anliegenden Vorschlag Sr. Maje„stät des Königs; sie glaubt, daß er (unbedingt „oder unter den beygefügten Modificationen) „anzunehmen sey."

b) Im Falle der Verwerfung:

„die Kammer der ꝛc. übergiebt ꝛc.; sie hat dem„selben ihre Zustimmung nicht geben zu können „geglaubt."

c) Im Falle eines eigenen Antrages:

„die Kammer ꝛc. übergiebt ꝛc. den anliegenden „von ihr genehmigten Antrag mit dem Ersuchen, „denselben der gleichfallsigen Berathung zu un„terstellen."

d) Im Falle der Uebergabe einer Beschwerde:

„die ꝛc. übergiebt ꝛc. die bey ihr eingereichte „Beschwerde des ꝛc. in Betreff des ꝛc., welche „sie zur Vorlage an Se. Majestät den König „geeignet findet, zur gleichfallsigen Würdi„gung."

Digitized by Google

Die Antwort der andern Kammer besteht:

1) Im Falle der Zustimmung:

„die Kammer ꝛc. hat dem ihr mitgetheilten Vor„schlage (oder Antrage) in Betreff ꝛc. ihre Zu„stimmung ertheilt."

2) Im Falle der Verwerfung:

„Die Kammer hat dem ꝛc. ihre Zustimmung „nicht ertheilen zu können geglaubt;"

3) Im Falle einer Modification:

„die Kammer ꝛc. hat dem ꝛc. ihre Zustimmung „nur unter den beygefügten Modificationen ge„ben zu können erachtet, worüber sie die weitere „jenseitige Ansicht erwartet."

§. 53.

Die gemeinschaftlich gefaßten Beschlüsse der Reichsstände

I. über die ihnen zugekommenen Gegenstände werden dem Könige in nachstehender einfachen Form vorgelegt:

a) Im Falle der gemeinschaftlichen Zustimmung:

„die allerunterthänigst treugehorsamsten Stände „haben dem an sie gebrachten Antrage zuge„stimmt;"

Digitized by Google

b) Im Falle der gemeinschaftlichen Verwerfung:

„die ꝛc. ꝛc. haben dem an sie gebrachten Antrage „ihre Zustimmung nicht geben zu können ge= „glaubt;“

c) Im Falle einer verschiedenen Meinung:

„die ꝛc. ꝛc. haben sich über die gemeinschaftliche „Zustimmung zu dem an sie gebrachten Antrage „nicht vereinen können.“

d) Im Falle einer vorzuschlagenden Modification:

„die ꝛc. ꝛc. haben dem an sie gebrachten Antra= „ge nur unter folgenden ehrfurchtsvollest vorzu= „schlagenden Abänderungen ihre Zustimmung ge= „ben zu können geglaubt.“

II. Ueber die eigenen Wünsche und Anträge:

„die ꝛc. ꝛc. übergeben Sr. Majestät dem Köni= „ge den beygefügten Vorschlag, welchen sie für „den Staat vortheilhaft und nützlich halten, mit „der ehrfurchtsvollsten Bitte, demselben die „Königl. Genehmigung zu ertheilen.

III. Ueber die vorzulegenden Beschwerden:

„die ꝛc. übergeben Sr. Majestät dem Könige „die beyliegende Beschwerde des ꝛc. in Betreff ꝛc. „mit der ehrerbietigsten Bitte, derselben die Al= „lerhöchste Abhülfe zu gewähren.“

Digitized by Google

§. 54.

Diese gemeinschaftlichen Vorlagen der Beschlüsse werden von dem Präsidenten und dem Secretaire einer jeden Kammer unterzeichnet, und durch eine gemeinschaftliche Abordnung, welche aus den nämlichen Individuen mit Zuziehung von zwey Mitgliedern einer jeden Kammer bestehen soll, dem Könige überreicht.

§. 55.

Die Reichsstände haben ausser den Königl. Staats-Ministerien mit keiner andern Königl. Behörde in Benehmen zu treten, noch weniger Addressen an das Volk zu erlassen.

§. 56.

Eben so haben die einzelnen Mitglieder, welche in der Versammlung keinen besondern Regierungs-Bezirk, keinen ausgeschiedenen Stand oder Klasse, sondern alle Unterthanen des Reiches ohne Unterschied zu vertreten haben, keine Instruction von ihren Wahlbezirken oder Klassen zu übernehmen, keine Rücksprache mit denselben zu pflegen, sondern des ganzen Landes Wohl und Beste unbefangen und ohne Beschränkung nach ihrer eigenen innern Ueberzeugung und ihren geschwornen Pflichten zu berathen.

§. 57.

Die jährliche Schließung der Sitzungen wird der König, so wie die Eröffnung verfügen; nach dem

Digitized by Google

Schlusse haben die Präsidenten das Kanzley=Personal zu entlassen, und die Landtags=Acten dem ernannten Archivar zur Aufbewahrung zu übergeben.

München den 26. May 1818.

(L. S.)

Zur Beglaubigung:
Egid von Kobell,
Königl. Staatsrath und General=Secretaire.

Digitized by Google

Verbesserungen.

In der Vorrede Seite 3 Zeile 8 ließ Ausgabe statt Ansgabe. In der Verfassungs-Urkunde S. 1 Z. 8 l. und st. nnd. II. Tit. S. 9 Z. 2 l. können st. könen. S. 9 Z. 5 l. heimgefallene st. heimgefalleue. S. 9 Z. 14 l. seiner st. seiuer. S. 9 Z. 17 l. angewiesen st. angewiefen. Tit. III. S. 10 Z. 18 l. Zugehör st. Zugehoe. S. 12 Z. 15 l. Anwartschaften st. Anwartschasten. Tit. IV. S. 15 Z. 3 l. des Edictes st. des des Edictes. S. 16 l. oben 16 st. 10. S. 17 Z. 10 l. andere st. audere. S. 17 Z. 26 l. Unterthanen st. Unterthanrn. S. 18 Z. 1 l. gezwungen werden, sein st. gezwungen, sein. S. 19 Z. 20 l. Regulirung st. Regnlirung. S. 19 Z. 21 l. beobachten st. beobachtrn. Tit. VII. S. 33 Z. 23 l. vor st. oor. Tit. X. S. 40 Z. 19 l. allgemeinen st. ollgemeinen. In der Beylage II. Edict über äussere Rechts-Verhältnisse auf Religion rc. S. IX. Z. 14 l. Verfassungs-Urkunde st. Verfassnngs-Arkunde. S. XII. Z. 1 l. Auch st. Anch. S. XIV. Z. 27 l. weltlichen st. weltlchen. S. XVII. XIX. u. XXI. oben l. kirchliche Gesellschaften st. kirchliche Geschichten. S. XXI. oben l. XXI. st. XIX. S. XXI. Z. 30 l. Begräbnißplatz st. Begräbnißolatz. Beyl. III. Edict über die Freyheit der Presse und des Buchhandels rc. S. IV. Z. 21 l. Polizei st. Pol zei. Beyl. IV. Edict über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten rc. S. V. Z. 12 l. Art st. Act. S. XIV. Z. 13 l. Consistorien st. Cousistorien. S. XXIII. Z. 6 l. wollen st. des umgekehrten wollen. S. XXVIII. Z. 10 l. dürfen st. dörfen. S. XXXVI. Z. 7 l. Simplis-Massen st. Simplis, Maßen. S. XXXVII. Z. 30 l. Domainen-Güter st. Domainen-Gütes. S. XLI. Z. 1 l. keiner st. keiuer. Beyl. V. Tit. V. Ueber den Adel rc. S. II. Z. 30 l. Besitz st. Bestz. S. II. Z. 17 l. Titel st. Tilel. Beyl. VI. Tit. V. Ueber die gutsherrlichen Rechte rc. S. XXIII. XXV. u. XXVII. oben l. die gutsherrliche Gerichtsbarkeit st. die grundherrliche Gerichtsbarkeit. S. XXVII. Z. 29 Patrimonial-Gerichten st. Patrimunial-Gerichten. S. LVII. Z. 6 l. Qualifikation st. Qnalifitation. S. LXIV. Z. 5 l. ihre st. khre. S. LXVI. Z. 33 l. betheiligten st. betheillgten; und eb. das. eingeleitet st. eingeleiten. S. LXVIII. Z. 27 l. untergebenen st. nntergebenen. S. LXXVI. Z. 13 l. wirklicher st. wirkliper. S. LXXVI. Z. 24 muß bei instruiren ein, st. ein. stehen. S.

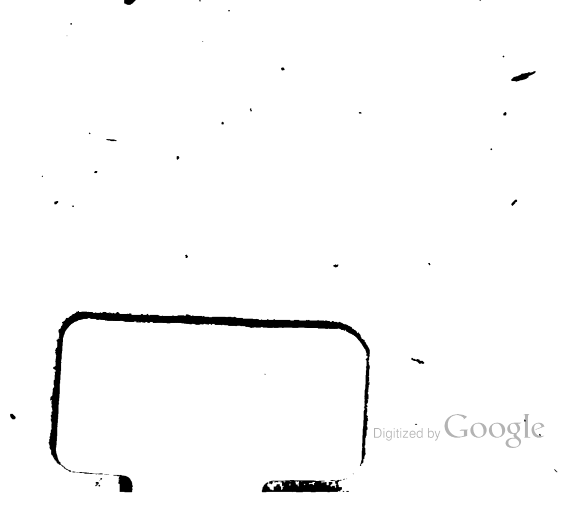
Digitized by Google

LXXVII. u. LXXXI. oben l. gutsherrliche st. grund=herrliche. S. LXXVIII. Z. 2 l. 1. Oktob. 1808 st. 1. Oktob. 1818. S. LXXXI Z. 30 l. Befugnisse st. Befug=nisse. S. LXXXIII. Z. 7 l. vorläufige st. vorläusige. S. XCII. oben l. Ueber st. Uaber. S. XCIII. Z. 5 l. Ihnen st. Ihuen. S. XCIV. Z. 6 l. Verwaltung st. Vewaltung. S. CI. oben l. gutsherrliche st. guts=heerliche. S. CXXXVI. Z. 2 l. 24. Jul. 1808 st. 24. Jul. 1818. S. CL. Z. 3 l. auf st. auſ. S. CLXI. oben l. gutsherrliche st. grundherrliche. S. CLXI. l. kann st. kaun. Beyl. VII. Tit. V. Ueber Familien = Fideicom=misse S. XXII. Z. 30 l. Widerspruches st. Wider=sporuches. S. XXV. Z. 29 l. Summen st. Snmmen. Beyl. IX. zu Tit. V. Die Verhältnisse der Staatsdiener ꝛc. S. I. Z. 11 l. Beförderung st. Besörderung. S. II. Z. 2 muß zwischen den Worten alle und Richter=amts=Function das Komma hinweg. S. II. Z. 30 gehört zum Worte Neberbezüge ein Punkt. S. IV. Z. 13 l. kömmt st. kämmt. S. VIII. Z. 22 l. Normen st. Rormen. S. XIX. Z. 32 l. einfachen Waisen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google



Digitized by Google



Digitized by Google